

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten

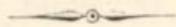
**Landwehr, Hugo
Friedrich Wilhelm <Brandenburg, Kurfürst>**

Berlin, 1894

Friedrich Wilhelms Landespolitik.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-9218

Friedrich Wilhelms Landespolitik.



Friedrich Wilhelm Landeshauptmann

1. Die kirchliche Frage vor dem Großen Kurfürsten.

Am 1. November 1539 hatte Joachim II. in Spandau¹⁾ das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genommen. Diesen Schritt wollte er nicht dahin gedeutet wissen, als ob er sich von der allgemeinen Kirche völlig getrennt habe, vielmehr glaubte er dadurch die reine, unverfälschte christliche Lehre anzubahnen. Sein Credo sollte weder auf Rom noch auf Wittenberg fußen, sondern auf der „katholischen Kirchengemeinschaft“.²⁾ In der Religion und allen Ceremonien wollte er es künftig so halten, „wie er es vor Gott, dem Kaiser und König als seinem allergnädigsten Herrn und Obrigkeit verantworten könne“.³⁾ In der märkischen Kirche blieb fortan noch mancher katholische Brauch in Übung, welcher in Wittenberg verworfen wurde. Das Wichtigste bei der ganzen Neuerung war, daß Joachim meinte, in seinen Landen die Rechte und Pflichten eines *summus episcopus* zu besitzen. Er war der Ansicht, daß die Summe der geistlichen Gewalt in seine Hände übergegangen sei, und daß es seines Amtes sei, „nicht allein in weltlichen, sondern auch in geistlichen Sachen Recht und Gerechtigkeit männiglich mitzuteilen, auch geistliche Ordnungen, dadurch Zucht

¹⁾ Heidemann, die Reformation in der Mark Brandenburg. S. 214. Im allgemeinen vgl. die Einleitung bei Lommatsch, Geschichte der Dreifaltigkeitskirche in Berlin. Berlin 1889. Es sei hier dessen Irrtum S. 2 zurückgewiesen. Spandau darf nicht Wittwenitz der Kurfürstin genannt werden, denn sie kehrte erst 1545 in die Marken zurück; vgl. Heidemann S. 266.

²⁾ Droysen a. a. O. II, 2. S. 267.

³⁾ Droysen a. a. O. II, 2. S. 261.

und Ehrbarkeit gehalten werden, aufzurichten, ohne der Landschaft Bewilligung darin zu erfordern“¹⁾) Mit der Fürsorge in geistlichen Dingen nahm er es weidlich ernst. Denn kein Fürst war in dem Maße Theologe als er, und er war es mit Selbstgefühl und dilettantischem Eifer. Theologische Schriften hat er allzeit fleißig studiert, aber gemäß seiner früheren Stellung zum Katholicismus konnte er bei den beginnenden Meinungsverschiedenheiten nur auf Seiten des orthodoxen Luthertums kämpfen. Er war ein Mann voller Konsequenz, fest und energisch, unentwegt nur das eine Ziel verfolgend, eine Politik zu treiben, die ihn seinem kaiserlichen Herrn genehm machte und die die Möglichkeit gab, das entlegene Brandenburg mehr in den Vordergrund zu rücken. Melanchthons vermittelnde Theologie konnte in ihm keinen Anhänger finden. Was er einmal willens war, wollte er auch ganz durchführen.²⁾)

Sein Sohn und Nachfolger Johann Georg wandelte in den gleichen Bahnen. Die neue Kirchenordnung vom Jahre 1572 entstand lediglich auf Grund der rechten, reinen lutherischen Lehre. In der Verfolgung dieses Standpunktes stimmten seine Stände mit ihm überein. Ihnen gab er ausdrücklich die Versicherung, „daß die einfältige Lehre des göttlichen Wortes, wie sie in der heiligen Schrift, in der wahren, ungeänderten Augsburgerischen Konfession samt der Apologie gelehrt und getrieben worden“, allein und ausschließlich im Lande gelten, keine andere Lehrmeinung oder Ceremonie, „viel weniger aber ärgerliche Secten und Sacramentschwärmereien“ geduldet werden sollten.³⁾)

Die Reformation vollzog sich in den märkischen Landen durchaus im streng lutherischen Sinne, für calvinistische

¹⁾ Droysen a. a. O. II, 2. S. 266.

²⁾ Vgl. meinen Aufsatz Joachims II. Stellung zur Konzilsidee in Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. Bd. VI. S. 529 ff.

³⁾ Droysen a. a. O. II, 2. S. 467.

Gedanken hatte man durchaus keine Sympathie. Nur in einzelnen Städten zeigte sich hin und wieder ein Interesse für den Calvinismus, aber dieses war nie so groß, daß es einen Übertritt zu jenem Bekenntnis herbeigeführt hätte. Dies ist bei einer gerechten Würdigung der nächstfolgenden Jahre durchaus nicht aus den Augen zu lassen. Bis 1598, dem Tode Johann Georgs, hatten sich Fürst und Stände bezüglich der kirchlichen Dinge in schönstem Einvernehmen gefunden. Die Neigungen beider waren dieselben geblieben.

Johann Georg hatte seinen Sohn Joachim Friedrich, welcher ihm dereinst auf dem Thron folgen sollte, in streng lutherischem Glauben erziehen lassen. Doch schon frühzeitig traten bei dem jungen Prinzen Vorboten einer wilden Gesinnung auf. Als in Frankreich die calvinistischen Hugenotten arg bedrängt wurden, äußerte er: „Mögen die auswärtigen evangelischen Kirchen nicht einer Meinung mit uns im Artikel vom Abendmahl sein, aber wir können bei uns nicht anders schließen, als daß sie unsere Mitglieder und wir ihnen zu helfen schuldig sind“.¹⁾ Sein öfter zu Tage tretendes Hinneigen zum Calvinismus war seinen Unterthanen nicht unbekannt, und mit höchstem Mißtrauen wurde seinem Regierungsantritt entgegengesehen. Allerdings versprochen die ersten Maßnahmen wenig Günstiges. Des Kanzel Distelmeiers Entlassung fand nur Murren. Auch die Brandenburger in Franken sahen ungeru jene Sinnesänderung in der Kirchenpolitik ihres Stammlandes, und in den Geraer Hausvertrag nahmen sie ausdrücklich die Bestimmung auf, daß in allen brandenburgischen Landen die evangelische Lehre, ohne papistischen, calvinischen oder andern Irrtum“ aufrecht erhalten werden sollte.

Freilich Joachim Friedrichs kurze Regierung ließ keine tiefer greifenden Maßregeln eintreten, aber von seinem

¹⁾ Droysen a. a. D. II, 2. S. 498.

Sohn Johann Sigismund stand auch nicht zu erwarten, daß er den gleichen Weg wie seine Vorfahren wandeln würde. Als jungem Prinzen hatte man ihm calvinische Bücher in die Hand gegeben, damit er durch die Lektüre derselben Abscheu vor jener Lehre gewänne. Aber es ist ein gefährliches Unternehmen jemandem eine Speise zu reichen, bevor der Magen zu ihrem Genuß genügend gestärkt ist. So trat das Gegenteil von dem ein, was bezweckt war. Mit Betrübnis sah der noch lebende Großvater, daß der calvinische Geist in der brandenburgischen Familie um sich zu greifen begann.¹⁾ Da beschloß er den jungen Prinzen feierlich zu verpflichten, zeit seines Lebens bei der Lehre der Konfordinformel zu verharren. Auf der Moritzburg zu Halle mußte Johann Sigismund einen diesbezüglichen Revers unterschreiben, der ihn verpflichtete, nicht nur in Kirchen und Schulen keine Änderungen zu machen, welche der konfordinistischen Lehre zuwider liefen, sondern auch um jenes Glaubens willen „keine Unterthanen oder treue Lehrer zu beschweren noch zu verfolgen“. Nun trat 1613 Johann Sigismund zum Calvinismus über. Wenn es auch feststeht, daß er lediglich durch seine innere Überzeugung zu diesem Schritt gedrängt ist, so muß doch andererseits bezweifelt werden, daß er glaubte, hierdurch den damals zwischen Lutheranern und Calvinisten obwaltenden Zwiespalt zu beseitigen.²⁾ Allerdings fehlte es nicht an einem Versuch, ein Kolloquium in diesem Sinne zustande zu bringen, aber die Zahl der Reformierten war in den märkischen Landen doch allzu gering.

¹⁾ Hartknoch, preußische Kirchen-Historia S. 535 f.

²⁾ Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I, S. 16 meint, durch diesen Schritt habe die brandenburgische Politik erst einen weiteren Gesichtskreis erhalten. Daß der brandenburgische Staat sich zu dem, was er heute ist, auch ohne den Glaubenswechsel entfalten konnte, ist wohl nicht schwer zu beweisen. Vgl. Bachem, Preußen und die katholische Kirche. 1884. S. 9.

Den Ständen mußte dieser Schritt höchst bedenklich erscheinen. Durch denselben wurden sie in ihrer freien Religionsübung bedroht, denn der Landesfürst hatte ja nach dem Augsburger Religionsfrieden das Recht der Reformation. Nicht allein daß jetzt die früher in Glaubenssachen zwischen Fürst und Ständen herrschende innige Übereinstimmung dahin war, sondern es kam nun notgedrungen zum Streit, indem die Stände danach trachten mußten, ihr lutherisches Bekenntnis zu schützen. Als nun am 24. Februar 1614 die Verordnung erging, daß die Geistlichen von den Kanzeln herab sich jeglichen Scheltens enthalten sollten,¹⁾ faßte man dies so auf, als ob die lutherische Geistlichkeit mundtot gemacht werden sollte. In Berlin selbst kam der Unwille zum Durchbruch. Das Volk erhob sich, es wollte nicht calvinisch werden.²⁾ Auch die Stände vermeinten, daß die Stunde gekommen sei, in der sie ihre Stimme erheben müßten. Sie ließen sich vom Kurfürsten wohl verbrieft die Erklärung geben, daß jeder im Lande, der da wolle, bei der ungewänderten Augustana bleiben sollte, und daß er selbst „auch den Örtern, wo ihm das Patronatsrecht zustehe, es sei in Städten, Domänen oder Dörfern, wider ihren Willen keinen verdächtigen und unannehmlichen Prediger aufdringen wollte“. Aber dadurch daß Johann Sigismund gleichzeitig am 6. Februar 1614 den Reformierten in einem Reverse das Recht „offener und freier Religionsübung im ganzen Lande“ zusicherte, wurde in lutherischen Kreisen Mißtrauen erregt. Denn die Eiferer glaubten im Interesse der Mehrzahl der Unterthanen eine Verfolgung des Calvinismus vom Landesherrn fordern zu dürfen.

Vielfach ist nun die Behauptung ausgesprochen, daß mit Johann Sigismunds Uebertritt in das Haus Branden-

¹⁾ Mylius C. C. M. I, 1 S. 353 f.

²⁾ Näheres bei Holze, Geschichte des Kammergerichtes Berlin 1891. Bb. II, S. 135 f.

burg der Gedanke der Union gekommen sei. Die Bekenntnisschrift, welche der Kurfürst aufsetzen ließ, hatte einen durchaus vermittelnden Charakter. Sie wollte den Nachweis führen, daß die reformierte Lehre nicht eigentlich der lutherischen widerstreite, das reformierte Bekenntnis sollte den Lutherischen mundgerecht gemacht werden. Doch fand dies keinen Anklang. In dogmatischen Fragen blickte man damals klar und betonte scharf die trennenden Unterschiede. Jeder Versuch, eine Einigung herbeizuführen, mußte scheitern, da die Gegensätze damals einander zu schroff entgegenstanden. Im Volke selbst galt ein Calvinist schlimmer als ein Katholik. Zudem standen religiöse Fragen über das Abendmahl und die Rechtfertigungslehre sehr im Vordergrund der Tagesbetrachtung. Ein jeder war für dieselben gewappnet und fühlte sich zur Einmischung in diesen Streit berufen. Nur die Zeit hatte die Macht, die Gemüther zu besänftigen. Alle Religionsgespräche, so viel deren auch angestellt wurden, waren vergeblich und mußten es auch sein. Denn selbst wenn unter den Theologen eine Einigung erzielt wäre, nimmermehr hätte sich das Papientum gutwillig in jenen von seinen Seelsorgern geschlossenen Vergleich eingelassen. Eher hätte es diese des Verrates an den ihnen anvertrauten Seelen angeschuldigt! Um dies zu verstehen, braucht man nur die damalige Tageslitteratur, wie sie in den Flugschriften niedergelegt ist, flüchtig durchzublätern.

Unter Georg Wilhelms Regierung nahm die religiöse Frage keine neuen Wandlungen an, da durch den dreißigjährigen Krieg aller Gedanken nach anderer Richtung hin gelenkt waren. Erst Friedrich Wilhelm war es beschieden, neue Ideen zu fördern. Als er den Thron seiner Väter bestieg, waren die einzelnen Lande in ihren Interessen noch völlig getrennt. Erst er lehrte die Bewohner am Rhein und Memel, daß sie sich als Glieder desselben Staates fühlten. Da in

den einzelnen Gebietsteilen die Verhältnisse durchaus verschieden waren, so mußte sich auch die einzuschlagende Politik im einzelnen danach richten. In Cleve mußte anders als in Preußen verfahren werden. Das Resultat seiner Politik war dann auch nicht einheitlich, wenn auch überall der gleiche Gedanke, Anerkennung der Berechtigung des Calvinismus, verfochten wurde. So ergibt sich im einzelnen vielfach ein schwankendes Bild, aus dem sich oft schwer die richtigen gemeinsamen Grundzüge herauslesen lassen.

2. Das Herzogtum Preußen.

In der Betrachtung der einzelnen Landesteile mag das Herzogtum an die erste Stelle treten, weil dort die Verhältnisse am schwierigsten lagen. Eine selbständige Politik wurde hier dadurch erschwert, daß der Kurfürst nicht unbeschränkter Herr war, sondern als Lehnsherr der Krone Polen diesem Abhängigkeitsverhältnis stets Rechnung zu tragen hatte. Vor allem machte es sich aber besonders schwerwiegend geltend, daß die Reformation im Herzogtum einst in streng-lutherischem Sinne durchgeführt war. Wenn hier auch der Calvinismus hin und wieder Anklang gefunden hatte, so waren doch die Anhänger desselben an Zahl gering. Erst mit dem Übertritt des Landesfürsten zum reformierten Bekenntnis nahmen sie etwas zu,¹⁾ ohne jedoch zu einer nennenswerten Bedeutung zu gelangen. Noch im Jahre 1662 gab es außer der Gemeinde zu Königsberg auf dem Lande „gar wenig, welche der reformierten Religion zugethan“.²⁾ Von den adligen Geschlechtern waren auch nur einzelne reformiert.³⁾ Es erhebt sich deshalb mit Recht die Frage, ob Friedrich Wilhelm für eine so geringe Zahl so bedeutende Kämpfe führen mußte. Er glaubte wohl bei seinen Forderungen mehr auf die Zukunft bedacht sein zu müssen und lebte „der Hoffnung, daß mit der Zeit und bei der Beförderung auch wohl die Zahl wachsen und zunehmen solle“.⁴⁾

¹⁾ Hartknoch, preußische Kirchen-Historia S. 522.

²⁾ v. Orlich, Geschichte des preußischen Staates III, S. 118.

³⁾ Hartknoch a. a. D. S. 645.

⁴⁾ v. Orlich a. a. D. III, S. 124.

Auf der andern Seite war es dann auch natürlich, daß sich die Stände fragten, weshalb sie einer solchen Minorität, die sie noch dazu für ganz unberechtigt hielten, nachgeben sollten. Sie sind es denn auch gewesen, die von einer Gleichstellung oder Anerkennung des Calvinismus nichts wissen wollten, und hierbei hatten sie die Stimmung des Landes vollständig auf ihrer Seite. Mehr als einmal gaben sie deshalb ihrer Mißbilligung über das Ausbreiten des Calvinismus Ausdruck. Denn sie sahen, daß nur allein das Beispiel des Landesherrn und die Hoffnung durch den Glaubenswechsel etwas zu erreichen, viele dem Calvinismus zuführte. Konnten sie allein dies nicht verhindern, so bot vielleicht die politische Stellung des Landes eine Handhabe, doch ihr Interesse zu verfolgen. Man hoffte nicht ohne Grund, daß die Krone Polen, wie in andern Dingen, so auch in der Glaubensfrage den Ständen einen Rückhalt gewähren würde. So ist es denn wohl auf ihren Einfluß zurückzuführen, daß vom polnischen Hofe ein Edikt erging, welches die Reformierten für unfähig zur Bekleidung eines Amtes erklärte.¹⁾ Freilich die Verwirrung, welche in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts alle Verhältnisse beherrschte, ließ jenes Machtwort des polnischen Lehnherrn nicht zur nachhaltigen Geltung kommen.

Die übermäßige Besorgnis der Stände, daß die Duldung des reformierten Bekenntnisses dem Luthertum von Schaden sein könnte, mag heute manchem unverständlich erscheinen. Aber abgesehen davon, daß ein jeder sich doch ohne Zweifel am liebsten von einem rechtgläubigen Geistlichen die Sätze seiner Religion erläutern lassen wird, um somit schon von vornherein gegen alle Irrgläubigkeit gefeit zu sein, muß man in Erwägung ziehen, daß jene Zeit überhaupt strenger über Glaubensunterschiede dachte, und nur wenn man das

¹⁾ Hartknoch a. a. D. S. 524.

Verständnis hierfür gewonnen hat, kann man jene Bestrebungen richtig würdigen. Von vielen Beispielen, die in dieser Beziehung erläuternd sein können, mag hier nur ein recht schlagendes angeführt werden.

Um Gleichmäßigkeit zu erzielen, wurde vom König von Polen die Einführung des gregorianischen Kalenders gewünscht. Heute würde jeder meinen, daß man einem derartigen, sicherlich billigen Verlangen, welches noch dazu seine volle wissenschaftliche Berechtigung hatte, ohne weiteres zustimmen würde. Anders die damalige Zeit. Schon daß die Einrichtung vom römischen Papste kam, machte sie den gläubigen Gemütern verdächtig. Man glaubte dahinter ein papistisches Trugspiel zu wittern.¹⁾ Als man sich dann endlich entschloß den Kalender anzunehmen, verknüpfte man die Einführung mit einer ganzen Anzahl von Verwahrungen des bisherigen Standpunktes, welche uns heutzutage fast unverständlich und ohne jeden faktischen Grund aufgestellt erscheinen.

In gleicher Weise ist der Gegensatz zwischen Lutheranern und Calvinisten zu verstehen. Da einmal das reformierte Bekenntnis im Herzogtum keine Anerkennung gefunden hatte, so wollte man ihm auch jetzt keinen Raum gestatten, um nicht die vielleicht schon etwas wankend gewordenen Lutheraner zum Abfall zu bringen. Daß sich dann die Stände immer von neuem von jedem zur Regierung gelangenden Herrscher verbrießen ließen, daß er in Sachen der Religion durchaus nicht an dem früheren Zustande irgend etwas ändern wollte, hatte auch seine gute Berechtigung. Von den 382 Kirchen, welche im Herzogtum waren, hatte der Adel nur in 99 und über eine die Räte in Königsberg das Patronatsrecht.²⁾ Es war zu erwarten, daß der Kurfürst in den ihm

¹⁾ Hartknoch a. a. O. S. 519.

²⁾ Hartknoch a. a. O. S. 648 f.

untergebenen Kirchen nie Geistliche der strenglutherischen Richtung anstellen würde, sondern nur solche, welche gegenüber dem reformierten Bekenntnis eine versöhnlichere Richtung zu Tage trugen.

a. Der Regierungsantritt.

Unter den Beschwerdepunkten, welche die Stände dem Kurfürsten einreichten, wiederholt sich immer wieder die Klage über die Bevorzugung der Reformierten. Gleich beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms kommen sie damit und sprechen namentlich ihre Besorgnis aus, daß im Lande „eine neue Religion introduziert werde“.¹⁾ Anzeichen dafür finden sie genug: „Daß der von Podewils ein Reformierter vom Adel zum Landobristen gesetzt worden“, daß in einem Privathause reformierter Gottesdienst gehalten, daß vom Kurfürsten den Reformierten ein Stück Land zum Begräbnisplatz angewiesen sei, allerdings erst, nachdem die Bestattungen auf den lutherischen Kirchhöfen verweigert waren u. a. m.²⁾

Die Forderung der Stände ging auf völlige Beseitigung der reformierten Religion. Allerdings gab es unter ihnen selbst einige, welche diesem Bekenntnis anhängen, aber der Widerspruch, welchen diese gegen ein derartiges Verlangen erhoben, verhallte wie die Stimme eines Kindes im Sturmwind.³⁾ Was half es, daß selbst die Niederlande sich für die Reformierten verwendeten und vor allem für ihre Landsleute die diesen früher zugestandene freie Religionsübung forderten. Die Stände waren nicht gewillt, ein fortdauerndes exercitium religionis reformatae zuzugestehen, viel weniger noch zwei reformierte Geistliche auf ihre Kosten zu erhalten. Wohl wesentlich die Besorgnis vor einer Einmischung Polens in diese Streitigkeiten veranlaßte den

¹⁾ Hartknoch a. a. D. S. 595.

²⁾ Droysen a. a. D. III, 1, 240.

³⁾ Hartknoch a. a. D. S. 595 ff.

Kurfürsten nachzugeben. Er gestand die Abberufung des reformierten Predigers aus Memel zu, versprach auch in Pillau keinen neuen anzustellen. Den Doktor Bergius und Agricola, gegen die sich die Vorstellungen der Stände vornehmlich richteten, wollte er bei seiner Abreise aus dem Lande mit sich nehmen. Nur bei der Anwesenheit des Kurfürsten sollte in Königsberg die Abhaltung des reformierten Gottesdienstes gestattet sein. Auf dem reformierten Kirchhofe sollten keine Predigten oder Leichensermones gehalten werden; nur wenn für die Toten kein Raum mehr wäre, sollte eine Erweiterung desselben zulässig sein. Ferner wurden die Ausländer von allen Ämtern ausgeschlossen. Diese sollten nur an Eingeborne katholischer oder lutherischer Konfession gegeben werden.¹⁾

Die Stände hatten damit einen vollständigen Sieg errungen; sie hatten es erreicht, daß dem reformierten Bekenntnis die Luft so eng als möglich begrenzt war. Die Folgen davon ergaben sich bald. Die lutherische Geistlichkeit erhob stöhn ihr Haupt; glaubte sie doch jetzt auch mit ihrem Worte die gewonnene Position ausbeuten zu müssen. Mit Betrübnis sah Friedrich Wilhelm, daß „das Verküßern und Verdammn auf den Kanzeln und in Schriften gar nicht nachließ, sondern daß dasselbige viel heftiger zu diesen Zeiten getrieben wurde, als zuvor immer geschehen sein mag.“²⁾ Neuen Anlaß zum Streite boten die Leichen- ceremonien, welche zu Ehren des verstorbenen Georg Wilhelm in Königsberg veranstaltet werden sollten. Der Kurfürst hatte zur Leichenpredigt den reformierten Hofprediger Bergius bestimmt.³⁾ Das erregte Unwillen, denn es war dies das erste Mal, daß ein Reformierter dem Landesfürsten die Leichenpredigt halten sollte. Die preußische

¹⁾ Baczko, Geschichte Preußens Bd. V, 286 f.

²⁾ II. u. A. I, 100.

³⁾ Hartnoch a. a. O. S. 599.

Geistlichkeit, deren Leiter die Hofprediger Behm und Pouchenius waren,¹⁾ zeigte durchaus keine Neigung hierin nachzugeben. Um das gemeine Volk für diese Frage zu interessieren, wurde das Gerücht ausgesprengt, Friedrich Wilhelm habe eine Reformation in dem Herzogtum vor.²⁾ Mit Betrübnis sah der Kurfürst, „daß der Eifer bei etlichen Leuten dermaßen gestiegen und überhand genommen, daß auch der Abgelebten nicht geschont“ wurde.³⁾ Kein Mittel ließ er unversucht, um den Frieden zu wahren. Um den Ständen den so häufig beliebten Weg nach Polen abzuschneiden, wies er seinen Gesandten am Warschauer Hofe Hoverbeck an, den polnischen König um Absendung eines Schreibens an die Oberräte in Königsberg zu ersuchen, daß er „die unruhigen Theologorum hierunter verspürte Unbesonnenheit, so doch auf keiner Not oder einiger erheblichen Ursach beruhet, ihnen verweisen und davon abzustehen, sie compescieren wollte“.⁴⁾ Aber der Erfolg entsprach nicht den Erwartungen des Kurfürsten.⁵⁾ Bei der weiteren Erledigung der Frage zeigte die Königsberger Geistlichkeit klar, welchen Standpunkt sie einzunehmen gedachte. In einer Eingabe verweigerte sie mit aller Entschiedenheit dem Hofprediger Bergius den Zutritt zu der lutherischen Kanzel.⁶⁾ Ihr schlossen sich die Oberräte an, indem sie jene Eingabe mit der Bitte nach Berlin sandten, sie „zu beherzigen, damit nicht ein besorglicher Aufruhr entstehen, Querelen und difficultates am polnischen Hofe erwachsen“.⁷⁾ Dort glaubte Friedrich Wilhelm von der letztgenannten Seite keine feind-

¹⁾ H. u. N. I, 90.

²⁾ H. u. N. I, 101. 104.

³⁾ H. u. N. I, 100.

⁴⁾ H. u. N. I, 91.

⁵⁾ H. u. N. I, 92.

⁶⁾ H. u. N. I, 97.

⁷⁾ H. u. N. I, 97.

selige Einschreitung befürchten zu müssen. Dazu war er nicht geneigt, sich in dieser Frage von der lutherischen Geistlichkeit Vorschriften machen zu lassen. Trotz aller Einwände mußte deshalb Bergius am 11. März 1642 in der lutherischen Kirche zu Königsberg die Leichenpredigt für den dahingeshiedenen Kurfürsten halten.

Um aber den Unterthanen gegenüber seine Friedfertigkeit zu beweisen und damit auch zu zeigen, daß es ihm nie „in den Sinn gekommen, einigen Menschen mit Gewalt oder auch mit List zu der reformierten Religion zu nötigen und zu bringen“, bewilligte er auf dem Landtage, welcher dann zusammentrat, fast alles, was in Kirchensachen gefordert wurde. Um dann zwischen beiden Parteien einen dauernden Frieden herzustellen,¹⁾ sprach Friedrich Wilhelm bald nach jenen Vorgängen den Wunsch aus, daß im Schloß zu Königsberg zwischen Lutherischen und Reformierten eine Privatconferenz stattfinden sollte.²⁾ Die Königsberger Geistlichkeit war nicht geneigt hierauf einzugehen. In ihrer Antwort auf das kurfürstliche Schreiben³⁾ meinte sie, „zusammentreten mit einmütigem Herzen, ohne vorhergehende Verwerfung des Irrtums und der unrichtigen Lehre sei samaritisch und halb heidnisch“. Der Hinweis auf II. Kön. c. 17 zeigte deutlich, daß sie sich von einer derartigen Einigung der beiden Bekenntnisse nichts Gutes versprachen, vielmehr darin den Untergang der evangelischen Lehre sahen. „Der geistliche Krieg und Streit“ schien ihnen „in solchem Falle viel besser, als die Vereinigung der Rechtgläubigen mit den Ungläubigen und Unrichtigen“; „die Differenz der beiden Bekenntnisse nochmals besonders aufzuweisen“, hielten sie für unnötig; es sei nur eine Heuchelei, wenn etliche sagten, daß sie die ungeänderte

¹⁾ U. u. A. I, 101.

²⁾ Hartknoch a. a. O. S. 599 f.

³⁾ U. u. A. I, 104.

augsbургische Konfession ohne einige animi Reservat annehmen könnten. Die Bedingungen, welche sie für ein etwa abzuhaltendes Colloquium stellten, waren für die Reformierten unannehmbar,¹⁾ und daran ging das Colloquium in die Brüche.

Der Kampf zwischen Lutheranern und Reformierten ruhte demnach nicht, ein weiterer Anlaß dazu bot sich bald. Es ist charakteristisch, daß hier die Aggressive von reformierter Seite ausging. Man sieht daraus, wie ungerechtfertigt die Darstellung ist, welche den Lutherischen allein alle Schuld an der Uneinigkeit in die Schuhe schieben will. Als der reformierte Prediger Agricola im November 1643 in Königsberg einem gewissen von Brunnen die Leichenpredigt hielt und in derselben erwähnte, „warum der Verstorbene sich von seinem vorigen Glaubensbekenntnis zur rechten, wahren, selig machenden Religion öffentlich bekannt hätte, nämlich daß er dem Artikel von der Ueberallanwesenheit der Menschheit Christi und der mündlichen Niesung des Leibes Christi im heiligen Abendmahl nicht mehr habe beipsflichten können“, war dies für die Oberräte ein Anlaß zur Beschwerdeführung beim Kurfürsten.²⁾

b. Das Thorner Religionsgespräch.

Vorübergehend schien sich eine Aussicht zum Frieden zu bieten. Dem mildgesinnten König von Polen Wladislaus IV. hatte Nigrinus, ein früherer reformierter Prediger, welcher zum Katholicismus übergetreten war, den Vorschlag gemacht, eine Disputation zwischen Geistlichen der drei Konfessionen zu veranstalten, um sie zu vereinigen, zumal da die drei so viele Berührungspunkte hätten.³⁾ Derartige Gedanken waren in der damaligen Zeit nicht vereinzelt;

¹⁾ Hartknoch a. a. O. S. 600 f.

²⁾ H. u. N. I, 138.

³⁾ Hartknoch a. a. O. S. 934.

und warum hätte Wladislaus nicht versuchen sollen, ein derartiges göttliches Wohlgefallen bringendes Werk zu fördern? Freilich gingen Jahr und Tag darüber hin, bevor das geplante Unternehmen zustande kam. An Friedrich Wilhelm erging dann als polnischen Lehnsträger ebenfalls die Aufforderung, das Colloquium zu beschicken.

Auf Grund dessen forderte der Kurfürst vom Hofprediger Johann Bergius ein Gutachten.¹⁾ Dieser machte nun seine Bedenken geltend, daß schwerlich sämtliche evangelische Kirchen den zu Thorn etwa zu fassenden Beschlüssen zustimmen würden, und daß den redlichen Absichten des Königs Wladislaus sicherlich Intriguen der Päpstlichen zur Seite gingen. Aber trotzdem könnten die Evangelischen nicht füglich die Einladung ausschlagen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, als solche angesehen zu werden, die sich fürchteten, ihre Sache vor den Römischen zu vertreten. Allerdings zweifelte er an dem Erfolg der friedfertigsten Bestrebungen. Etwas anders urteilte die Königsberger Geistlichkeit, welche sich in einem ausführlichen Gutachten²⁾ gegen das Colloquium aussprach, „da von den Päpstlichen, wie aus Früherem zu ersehen, keine Friedfertigkeit zu erhoffen.“ Die Räte dagegen waren geneigt darauf einzugehen, nur wünschten sie, daß nicht nur ein Politicus dazu abgeordnet werden möchte, da dies „von dem andern Teile der Katholischen nur zum Schimpf und Diffidenz unserer Sachen möchte gedeutet werden“, sondern daß neben dem Politicus auch ein Theologe abgesandt würde. Sie schlugen dazu den Land- und Rechnungsrat Friederich Nooch und den Hofprediger Professor Dr. Levinus Bouchenius vor.³⁾ So

¹⁾ Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen. Leipzig 1743. S. 375 ff.

²⁾ Bom 20. Juni 1644. B. St. A.

³⁾ Die Räte an den Kurfürsten v. 29. Juli 1644. B. St. A. Jaeger (S. 155 N. 6) giebt S. 690 neben Bergius von kurfürstlichen Räten nur noch Dr. Reichel an.

ging denn Friederich Wilhelm auf eine Besichtigung des Colloquiums ein. Vor allem aber schien es ihm notwendig zu sein, daß die Evangelischen den Katholischen gegenüber geschlossen aufträten, und deshalb hielt er es nicht für richtig, den streitbaren Wislenta, welchen die Königsberger vorschlugen, nach Thorn zu entsenden.¹⁾ Um der Richtung, welche ihm sympathisch war, einen Vertreter zu schaffen, bat er den Helmstädter Professor Calixt²⁾ an der Disputation teilzunehmen. Von der märkischen Geistlichkeit erschienen Bergius und der Frankfurter Professor Friedrich Reichel,³⁾ aus dem Herzogtum die Professoren Pouchenius, Behm und Dreher.⁴⁾

Den Katholischen lag es nicht daran, über Artikel der Religion zu disputieren, sondern sie wollten nur darüber verhandeln, „ob in der Auslegung der heiligen Schrift besser und sicherer sei, seinem eigenen Verstande oder den ganzen Kirchen, wann sie sich selbst einig, zu folgen“.⁵⁾

Die Debatten des Religionsgespräches — colloquium charitativum nennt es die damalige Zeit — zu verfolgen, ist wenig erfreulich.⁶⁾ Eine Einigung zwischen Reformierten

¹⁾ Hartknoch a. a. O. S. 937.

²⁾ Seine Neigung zum Frieden bezeugte Calixt in einer kurz vor dem Beginn des Gespräches herausgegebenen Sammlung: scripta facientia ad colloq. a rege Vladislav IV. Thoruni in Borussia ad d. 10. Oct. gregor. in anno 1644 indictum. Accessit Georgii Calixti consideratio et *éniqxiois* Helmstädt 1644. 4^o.

³⁾ Hering, kirchliche Unionsbestrebungen Bd. II S. 22.

⁴⁾ Baczkó a. a. O. Bd. V, 155.

⁵⁾ II. u. A. I, 169.

⁶⁾ Quelle für die Verhandlungen sind Abraham Calov historia syncretismi, der trotz seiner Parteilichkeit alle Aktenstücke getreu wiedergibt; Hartknoch a. a. O. S. 939 ff.; Hering, neue Beiträge II S. 1—59; Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsbestrebungen II, 1 ff. ist unbedeutend. Nicht immer zu trauen ist Jaeger, historia ecclesiastica et politica saeculi decimi septimi. Hamburgi 1709. Bd. I S. 689—703. Der in Polen veröffentlichten acta conventus Thorunensis war mir nicht möglich habhaft zu werden. Ich mußte

und Lutherischen konnte nicht erzielt werden. Die lutherischen Prediger „wüteten und tobten, schreibt ein Zeitgenosse, ihrer Gewohnheit nach sehr gegen die Reformierten, an Stelle, daß sie sich mit denen wider den gemeinen Feind conjungieren sollten“.¹⁾ Nur die Lutheraner von Thorn und Elbing wollten nicht von den Kanzeln herab die Reformierten verdammen, mußten aber dafür auch sich den Vorwurf des Calvinismus gefallen lassen. Gegenüber den unter sich hadernden Evangelischen standen geschlossen die Katholischen. Sie duldeten nicht im geringsten, daß etwas wider die katholische Religion Lautendes ausgesprochen wurde; selbst wenn dieselbe nicht namentlich genannt war, willigten sie nicht in die Negation irgend einer Lehrmeinung.

Die Verhandlungen wurden in der Weise geführt, daß jede der drei Parteien durch ihren Sprecher zunächst eine kurze Darlegung ihrer Lehre gab, wobei naturgemäß die Römischen ebenso fest am Tridentinum, wie die Lutherischen an der augsbургischen Konfession hielten. Gar bald mußte sich dann unter den Evangelischen die Ansicht Bahn brechen, daß auf einen Erfolg dieses Religionsgespräches nicht zu rechnen sei. Georg Calixt bat den Kurfürsten um seine Abberufung, da die Verhandlungen in Thorn aussichtslos seien, bot aber gleichzeitig für künftige Fälle seine thätige Mithilfe an, wenn es etwa dem Kurfürsten gefallen sollte, in Vereinigung mit seinen Landesherren, den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg, „der höchstschädlichen Trennung, welche um unserer Sünde willen in die evangelischen Kirchen

mir daher ein Urteil lediglich aus Hartknoch zu bilden suchen, da Hering, Neue Beiträge, wenig Neues bot. Hartknoch kann insofern als primäre Quelle gelten, da jene Vorgänge schon in seine Lebenszeit fallen. Hier, Das Thorner Religionsgespräch. Halle 1889 Diss. ist unvollständig und bietet in dem bis jetzt veröffentlichten Teile wenig Neues.

¹⁾ H. u. A. I, 171.

eingerissen und beharrlich continuieret, durch ersprießliche Mittel vermittelst gütlicher barmherziger Verleihung in etwas oder gänzlich abzuhelfen“.¹⁾

Am 21. November 1645 gingen die Versammelten auseinander. Die im April des folgenden Jahres erschienenen²⁾ Sitzungsprotokolle gaben der Mitwelt Zeugnis von dem resultatlosen Verlauf der Verhandlungen. Die damalige Lage und Stimmung der Verhandellenden ergibt sich am besten aus einem Schreiben des Hofpredigers Bergius, welches kurz nach dem Schluß der Verhandlungen abgefaßt ist. „Haben wir, schreibt er,³⁾ auf diesem Colloquio nicht viel ausgerichtet, so ist dennoch dieses das Beste, daß wir in der Güte von einander geschieden sein. Was es künftig operieren werde, giebt die Zeit. Aber so viel bin ich gewiß, daß die Römischkatholischen sowohl weltliche als geistliche mit einer besseren Opinion von den Reformierten aus Thorn geschieden sein, als sie bei ihrer Ankunft gehabt haben, wie sie denn zum Teil auch gegen uns selbst solches ausdrücklich erwähnt haben. Daß es mit den Herren Lutherischen auch in solcher Güte wäre abgelaufen, möchte ich von Herzen wünschen, wie denn zwar zwischen uns und ihnen nichts Ungütliches fürgelaufen, sondern vielmehr zu beiden Teilen gute Bertröstung zu künftiger, mehrer und näherer Konjunction geschehen ist, auch unser D. Calixtus, der sonderlich von den Danziger Theologen höchlich offendieret war und sich die ganze Zeit dieses Colloquii gleichsam neutral gehalten, ist gestern durch ein Convivium mit ihnen ausgesöhnt worden. Allein zwischen den Römischkatholischen und Lutherischen ist es zuletzt leider ohne Verbitterung nicht abgegangen, also daß sie auch ihre Protokolle

¹⁾ H. u. A. I, 172.

²⁾ H. u. A. I, 180.

³⁾ Johann Bergius an Oberst Conrad v. Burgsdorf vom 13./23. November 1645. B. St. A.

nicht haben unterschreiben lassen, kann auch zu dieser Stunden noch nicht sagen, was sie noch ferner, nachdem der königliche Legatus schon abgereiset, auf lutherischer Seite mit Protestieren oder sonst anfangen werden, Sorge aber, sie werden das Übel nur Ärger machen. Wer die größte Schuld daran habe, gebühret mir nicht zu judizieren, bekenne vielmehr, daß den Lutherischen von den Römisch-katholischen in viel Wegen ungütlich geschehen, worin sich auch die Unserigen, sonderlich der Herr Kastellanus Chelmenfis ihrer aufs treulichste angenommen und sie so viel möglich haben vertreten helfen. Auch kann ich unsern königsbergischen Theologen kein anderes Zeugnis geben, als daß sie sich aller Moderation und Friedfertigkeit beflissen haben, aber wohl dafür, (wiewohl ich nichts Gewisses hievon schreiben kann, weil ich ihren consiliis nicht beigewohnt), daß D. Hülsmannus von Wittenberg, dem die größte Schuld gegeben wird, und die Herren Danziger Theologen ihrem Rat nicht allerdings haben folgen wollen“.

e. Unter der polnischen Oberhoheit.

Das Hauptbestreben des Kurfürsten war, wie schon gesagt, darauf gerichtet, den Reformierten die freie Religionsübung zu verschaffen. Denn es mußte ihn betrüben, in welcher gedrückter Lage sich seine Glaubensgenossen im Herzogtum befanden. In einem „gewöhnlichen Saale“ ward in der Regel der reformierte Gottesdienst bei Anwesenheit des Kurfürsten zu Königsberg gehalten. Wenn der Herrscher wieder in seine Stammlande zog, war keine Gelegenheit zur Bethätigung des reformierten Glaubens mehr gegeben. Es lag nun im Interesse der dort wohnenden Reformierten, die Ausübung ihrer Religionsfreiheit nicht an die Anwesenheit des Landesherrn geknüpft zu sehen. An Friedrich Wilhelm fanden sie natürlich hierin einen warmen Förderer. Selbst drei- bis viertausend Thaler „an dienlichen und hierunter

vermögenden Orten“ des polnischen Hofes zur Erreichung dieses Zweckes aufzuwenden, war er nicht abgeneigt.¹⁾ Denn er mußte versichert sein, daß an dem Lehnherrn die etwa Beschwerde führenden Lutherischen keinen Rückhalt fanden. Aber die gegenwärtige Regierung schien nicht geneigt, auf die Pläne des Kurfürsten einzugehen, und erst der Tod des regierenden Königs machte die Verwirklichung dieser Idee wahrscheinlich. Die Zeit des polnischen Interregnums (1648) sollte dazu benutzt werden, um die freie Religionsübung für die Reformierten in der Schloßkirche zu Königsberg zu erreichen.²⁾ Dadurch wäre allerdings das Recht der Lutherischen geschmälert. Da nun diese sicher derartiges nicht ruhig ertragen, sondern alle Hebel am polnischen Hofe in ihrem Interesse in Bewegung setzen würden, so wurde gleich noch der andre Plan in Erwägung gezogen, daß man sich begnügen würde, wenn in dem bisher benutzten Saale fernerhin reformierter Gottesdienst gehalten werden dürfte. Am liebsten wäre es allerdings dem Kurfürsten gewesen, wenn er „auf dem reformierten Kirchhof oder sonst in der Vorstädte einer eine Kirche erbauen“ könnte. Zu diesem Zwecke wurde Hoverbeck, der brandenburgische Gesandte am polnischen Hofe, beauftragt, folgendes zu beachten: „Die Freiebung des exercitii evangelischer Religion in Polen und Preußen; und sollen dessen die Evangelischen noch vor Erwählung eines Königs durch eine genugsame beständige Kapitulation der Gebühr versichert werden; namentlich soll dasselbe Uns in Unserer Schloßkapelle zu Königsberg sowohl in Unserer persönlichen Gegenwart als auch in Unserer Abwesenheit den Unserigen verstattet und zugelassen werden.“³⁾ Es gelang Hoverbeck, von dem Prinzen Johann Casimir für den Fall seiner Wahl

¹⁾ II. u. A. I, 157.

²⁾ II. u. A. I, 262.

³⁾ II. u. A. I, 277.

eine Affekuration zu erhalten, in der zugesichert wurde, daß auch „denen (also genannten) Reformierten, weil sie sich zur augsbургischen Konfession mit Hand und Mund bekennen, das publicum exercitium ihrer Religion frei und von männiglich ungefährdet, unbeeinträchtigt und unverunruhigt gelassen werden solle“.¹⁾

Allerdings war damit die Frage noch nicht gelöst. Wünschte doch Friedrich Wilhelm den Reformierten allgemeine Gleichstellung. Allein die politischen Vorgänge ließen ihn nicht dazu kommen. Hier fand sich dann wieder Gelegenheit, das allgemeine evangelische Interesse zu wahren. In den schwedisch-polnischen Erbfolgekrieg griff er nicht zum wenigsten deshalb ein, weil er die evangelische Religion in Gefahr sah.²⁾ Freilich hatte Schweden nur einseitig für die Lutherischen Interesse, während es die Reformierten bedrückte. So war den Reformierten in Thorn und Elbing „die Gewissensfreiheit genommen, welche sie bei den Katholischen ohne einzige Bedrängnis gehabt“. Mit Wohlgefallen nahmen die schwedischen Minister die Dedikation einer Schrift entgegen, in welcher der reformierten Religion „sinistre und calumniose“ gedacht war.³⁾ Im Königsberger⁴⁾ und Marienburger⁵⁾ Bündnisse mußte dann der Kurfürst ausdrücklich den Angehörigen der ungeänderten augsburgischen Konfession freie Religionsübung zusichern. Man hegte also in Schweden die Besorgnis, daß im Herzogtum etwa eine Reformation im calvinistischen Sinne versucht würde. Da-

¹⁾ H. u. A. I, 310. B. Stojch, wahres Christentums der weiland Kurfürstin Elisabeth Charlotte. Berlin 1660 S. 32 schreibt es der Kurfürstin Mutter zu, daß „sie bei der königl. Maj. intercedendo der reformierten Gemeine das freie exercitium und den königlichen Schutz erlanget hat.“

²⁾ H. u. A. II, 78.

³⁾ H. u. A. VII, 796 f.

⁴⁾ von Moerner a. a. D. S. 197.

⁵⁾ von Moerner a. a. D. S. 207.

gegen machte der Kurfürst bei den Verträgen, die er schloß, nie einen derartigen Unterschied, sondern verlangte z. B. in der Kapitulation Posens für Adel und Bürger lutherischer und reformierter Religion in gleicher Weise freie Religionsübung.¹⁾

Von der Verbindung mit den Schweden konnte Friedrich Wilhelm nicht allzuviel erhoffen; er wandte sich von ihnen ab, vergaß aber nicht das evangelische Interesse auch sonst im Auge zu haben. Als er in Wehlau 1657 von Polen die Souveränität über das Herzogtum erhielt, und der frühere Lehnsherr sich das Anheimfallsrecht beim Aussterben der kurfürstlichen Linie wahren wollte, nahm er in den Vertrag die ausdrückliche Bestimmung auf, daß alsdann der König von Polen nicht berechtigt sein sollte, irgend etwas zu Ungunsten der lutherischen und reformierten Religion zu unternehmen.²⁾ Charakteristisch für die Auffassung des Kurfürsten ist der gewählte Ausdruck: Augustano-Lutherana und Augustano-Reformata religio. Hierdurch sollte allen kund gethan sein, daß er beide als zur augsbургischen Konfession gehörig betrachtete.³⁾

d. Der Souverän und die Stände.

Der Besitz der Souveränität, welche der Frieden zu Oliva 1660 definitiv zugestand, konnte die Verhandlungen mit den Ständen nur erleichtern. Da Friedrich Wilhelm jetzt die allein entscheidende Macht war, so brauchte er nicht mehr auf Polen Rücksicht zu nehmen. Denn eine Einmischung desselben war rechtlich nicht mehr zulässig. Allerdings konnten die Lutherischen sich immer noch nicht mit dem Gedanken vertraut machen, daß keine über dem Kurfürsten stehende Instanz vorhanden war. Sie versuchten

¹⁾ von Moerner a. a. D. S. 219.

²⁾ von Moerner a. a. D. S. 223.

³⁾ Pufendorf a. a. D. I S. 384 ff.

auch jetzt noch am polnischen Hofe einen Rückhalt zu finden, und hier war man bereit genug darauf einzugehen, da man den Verlust des Herzogtums nicht verschmerzen konnte.

Nun sollten Fragen zur Erledigung gelangen, die vordem zur Seite gelegt waren. Schon beim Ausbruch des schwedisch-polnischen Krieges hatten die Stände ihren lutherischen Standpunkt geltend gemacht. Als der Kurfürst um Unterstützung in diesem Kampfe bat, bewilligten sie wohl die Mittel, wünschten aber, daß das anzuordnende Bußgebet nur in „Reinigkeit des christlichen, einmal angenommenen und in unseren symbolischen Büchern gegründeten evangelischen Glauben“ gehalten würde. Dazu verlangten sie die Absetzung des nach ihrer Ansicht widerrechtlich zum Amte gelangten Dreyer.¹⁾

Als Friedrich Wilhelm an die Neuordnung der kirchlichen Frage herantrat, glaubte er jegliche Hülfe hierzu in Anspruch nehmen zu müssen. Deshalb suchte er den König von England als „Haupt und Protektor der evangelischen Religion“ hierfür zu interessieren.²⁾ Als er nämlich erfuhr, daß in England den Lutherischen der Bau einer Kirche gestattet sei, wünschte er diese Erlaubnis davon abhängig gemacht zu sehen, daß eine gleiche Vergünstigung den Reformierten in Hamburg, Lübeck, Preußen und andern lutherischen Orten eingeräumt würde.³⁾ Allerdings vermerkte man es in England übel, daß „man in Königsberg den englischen und schottischen Nationen nicht nur nicht die Freiheit der Kommerzien, sondern auch das exercitium religionis reformatae nicht habe gönnen wollen.“⁴⁾ Wenn Friedrich Wilhelm diesen Übelständen auch abzuhelfen suchte, so waren ihm doch die Stände dabei entgegengerichtet. Hatte

¹⁾ von Orlich a. a. O. I S. 276 f. Bacsko a. a. O. V, 179.

²⁾ H. u. A. IX, 519.

³⁾ H. u. A. IX, 522.

⁴⁾ H. u. A. IX, 520.

doch die Stadt Königsberg erst kürzlich den Reformierten das Bürgerrecht verweigert.¹⁾

Ein Landtag, der im Mai 1661 zusammentrat,²⁾ sollte sich mit diesen Fragen beschäftigen. Die Stände dachten auch jetzt noch die Unterstützung Polens zu finden. Ihr Bestreben ging dahin, die Rechte, welche früher die Krone Polen ausgeübt hatte, für sich in Anspruch zu nehmen. Im März 1661 sandte die Geistlichkeit von Königsberg eine Schrift an die Krone Polen, welche die Unterschrift *ministri ecclesiae* trug, ohne Datum war und sich an die *supremi regiminis consilarii* richtete.³⁾ In ihr wurde klagend hervorgehoben, was „die Geistlichen wegen der lutherischen Religion seit 11 Jahren litten“, daß aber gegenwärtig „ihre Freiheit aufs neue durch das Verbot, auf den Kanzeln für den König und die Krone zu beten, angegriffen sei“. Auf diesen höchst nichtigen Vorwand einzugehen, war man damals in Warschau um so mehr geneigt, als die Meinung ging, daß der Kurfürst die Evangelischen Polens bewege, die Wahl eines neuen Königs bei Lebzeiten des jetzigen nicht zu dulden. Nahe lag dann auch die Vermutung, daß jene Schrift der Geistlichkeit früher, als die Dinge noch anders lagen, abgefaßt und jetzt in boshafter Absicht an den polnischen Hof gesandt war.

Im Mai 1661 wurde der Landtag eröffnet. Otto von Schwerin leitete die Verhandlungen. Vor allem kam es darauf an, streng geistliche und weltliche Dinge zu scheiden, denn allein hierin war die Handhabe für den richtigen Weg zu finden. Friedrich Wilhelm verwies es daher streng der Universität Königsberg und den Geistlichen, sich in

¹⁾ U. u. A. IX, 519.

²⁾ U. u. A. IX, 520.

³⁾ U. u. A. IX, 233 f.

weltliche Dinge zu mischen.¹⁾ Auch den Ständen gab er zu wissen, daß er derartige „Privatdinge“ nicht unter den Gravamina zu sehen wünschte. Daß aber alles in der von diesem Landtage festgesetzten Weise vollführt werden sollte, war er willens durch einen Revers zu bescheinigen, um damit einem etwaigen Mißtrauen vorzubeugen. Auch bei der Krone Polen, welche sich die Eventualsuccession vorbehalten hatte, wollte er einen Revers erwirken, „damit das Herzogtum Preußen auf allen Fall der Religion halber versichert sein und sich deshalb nichts zu befahren haben möge“.²⁾

War er nun auch gern erbötig, in allen Dingen Gemüthung zu geben, so konnte er doch nicht darein willigen, daß seine Religionsverwandten unterdrückt und ihnen nicht einmal dieselbe Freiheit wie den Katholischen zugestanden würde. Lange Zeit wurde mit den Ständen verhandelt, die sich nur schwer in den neugeschaffenen Zustand finden konnten. Die Frage der freien Religionsübung bereitete aber lange nicht so große Schwierigkeiten wie die Besetzung der Ämter. Die Stände forderten, daß der Kurfürst sich ausdrücklich des Rechtes begäbe, Reformierte im Herzogtum anzustellen.³⁾ Doch darauf konnte und wollte er nicht eingehen, vielmehr richtete er seine Forderung dahin, daß „in der Oberratstube ein Oberrat der reformierten Religion zugethan sei; in gleichen in denen Hauptämtern, in den Appellation-, Hof- und Halsgericht aber, in jedwedem Kolleg inskünftige bei begebener Vakanz zwei gesetzt werden, und daneben den Reformierten acht Ämter bleiben“.⁴⁾ Natürlich sollte auch hier jedesmal die Frage der Qualifikation bei dem Einzelnen aufgeworfen werden. Andre Beamte wie die

¹⁾ II. u. A. IX, 830 f. von Orlich a. a. O. III, 76 f. 80 f.

²⁾ von Orlich a. a. O. III, 70 f. 87.

³⁾ von Orlich a. a. O. III, 84.

⁴⁾ von Orlich a. a. O. III, 119.

Gouverneure und Kommandanten in den Festungen wünschte er ohne Weiteres anstellen zu können, ohne auf das Bekenntnis derselben Rücksicht nehmen zu müssen.

Mit derartigen Forderungen durchzudringen, schien schwierig genug. Nicht gerade fördernd war es, daß Kalkstein das Gerücht verbreitete, der Kurfürst habe in Stendal „einen lutherischen Bürgermeister mit Abforderung der Schlüssel weggejagt und an dessen Stelle einen calvinischen“ eingesetzt.¹⁾ Malte sich doch die Phantasie aus, daß im Herzogtum Ähnliches bevorstände. Dazu schürten die Geistlichen den Streit. Von den Kanzeln herab forderten sie ihre Beichtkinder zum Widerstande auf und sprachen gegen die Reformierten gerichtete Gebete.²⁾ Was half es, daß Friedrich Wilhelm mehr als einmal versicherte, ihm läge eine Reformation im calvinischen Sinne fern, und sich des ferneren erbot, durch einen Revers den Lutherischen das Recht der freien Religionsübung zu bekräftigen.³⁾

Visitatoren wollte er den Lutherischen nur aus der Zahl ihrer Glaubensgenossen bestellen und ihnen für ihre Amtswaltung keine Instruktion geben.⁴⁾ Eine Verbesserung der Kirchen- und Konsistorialordnung, welche er von diesem Landtage vorgenommen zu sehen wünschte, sollte mit Zuziehung der Deputierten der Stände vorgenommen und ihm „zu gnädigster Revision, Ratifikation und Vollziehung“ übersandt werden. Wenn dann in Zukunft sich eine Änderung als erforderlich herausstellte, so sollte diese nur mit Zuziehung der Stände geschehen können.

Wollte der Kurfürst die Lutherischen für seine Pläne gewinnen, so war es vor allem nötig, daß er die ärgsten Eiferer unter den Geistlichen beseitigte oder wenigstens in

¹⁾ von Orlich a. a. O. III, 96 f.

²⁾ von Orlich a. a. O. III, 123.

³⁾ von Orlich a. a. O. III, 129.

⁴⁾ von Orlich a. a. O. III, 110.

Zukunft derartige nicht anstellte. Als 1662 durch den Tod des Dr. Reimann das Officialat bei dem samländischen Konsistorium vacant war,¹⁾ wollte er diese Stelle nur mit einem „frommen, friedliebenden Subjekt“ besetzen. Dem Dr. Dirschau, welcher dann diese Stelle erhielt, ließ er deshalb besonders auftragen, daß er „alles dasjenige, soviel an ihm ist, thun solle, was zur Beförderung des Kirchenfriedens und Eintracht gereichen möge“.²⁾

Friedrich Wilhelms Streben für die Reformierten war, wie er selbst sagt,³⁾ nicht darauf gerichtet, sie den Lutherischen gleich zu machen, sondern er trachtete vielmehr danach, „daß sich beide des unzeitigen Eifers, Lästers und Verdammens enthalten und beiderlei Religionen Schulbediente keine Kinder ohne der Eltern Konsens und Willen an sich ziehen sollten“. Vor allem wollte er den Reformierten eine Stätte schaffen, an der sie ungehindert ihre Andachtsübungen halten konnten. Die Oberräte hatten auch einen Platz dazu bewilligt.⁴⁾ Friedrich Wilhelm selbst beschäftigte sich in Verbindung mit Moritz von Nassau eingehend mit der Auswahl des Platzes und dem Entwurf des Bauplanes.⁵⁾ Freilich trat auch jetzt wieder das Gerücht auf, daß der Kurfürst die Schloßkirche, welche bisher zum lutherischen Gottesdienst benutzt wurde, für die Reformierten in Besitz nehmen wollte. Doch war er davon abgekommen und nahm nur das Recht, reformierte Kirchen zu bauen, in Anspruch.⁶⁾

Bis jetzt war die Religionsfrage nur neben den politischen Dingen her behandelt, seit Februar 1663 wurde sie ausschließlich ins Auge gefaßt.⁷⁾ Der Kurfürst wohnte

¹⁾ von Orlich a. a. D. III, 129.

²⁾ von Orlich a. a. D. III, 146.

³⁾ von Orlich a. a. D. III, 109.

⁴⁾ von Orlich a. a. D. III, 90.

⁵⁾ von Orlich a. a. D. III, 159.

⁶⁾ von Orlich a. a. D. III, 123.

⁷⁾ H. u. A. IX, 849.

nunmehr den Verhandlungen persönlich bei und war anfangs guten Mutes. Aber die Stände traten ihm bald scharf entgegen und scheuten sich nicht, die Religion des Landesherrn schlimmer als die römisch-katholische zu bezeichnen.¹⁾ So war denn die Hoffnung Friedrich Wilhelms auf ein gutes Ende bald dahin, und voll Mißmut schrieb er am 26. März 1663 an Otto von Schwerin: „Ich bin es von Herzen müde, ich gehe in allem den gelindesten Weg, es will aber nichts bei den bösen Leuten verfangen; welches verursachen wird, daß ich endlich ihnen werde die Zähne weisen und mich meines Amtes gegen die Leute gebrauchen, welches ihnen alsdann nicht lieb sein wird.“ Doch bald darauf besserten sich die Aussichten wieder, und Ende April 1663 war er so weit, daß er daran dachte, den Landtagsabschied bezüglich der Religionsfrage abzufassen.²⁾ Drei Kirchen zu bauen und vier Hauptleute reformierter Religion anzustellen, war ihm bewilligt, dagegen verzichtete er darauf, im Kollegium der Oberräte und den vier Hauptämtern Reformierte anzustellen. Nur im Hofappellationsgericht und im peinlichen Halsgericht waren zwei reformierte Assessoren, die aus dem Herzogtum stammten, zulässig.

Somit war die Grundlage geschaffen, auf welcher der Kurfürst weiterbauen konnte. Vorläufig aber mußte es ihm um strengste Einhaltung der gezogenen Grenzen gethan sein, denn von lutherischer Seite wurden alle seine Maßnahmen mit höchstem Mißtrauen beobachtet. Gab es doch eine Partei, welche auch jetzt noch durch ansehnliche Versprechungen am polnischen Hofe dafür Stimmung zu machen suchte, die früher zu Gunsten der Reformierten erlassenen Verordnungen aufzuheben.³⁾ Aber derartige Intriguen waren ohne Erfolg. Gereiztheit gegen die Reformierten herrschte auch jetzt noch

¹⁾ II. II. A. IX, 852.

²⁾ II. II. A. IX, 854 f.

³⁾ II. II. A. IX, 444.

vor, und es bedurfte der Autorität des Landesherrn, um unnütze Feindseligkeiten zu verhindern. So verbot Friedrich Wilhelm im Jahre 1668 den Königsbergern, die reformierte Lehre als Seelengift zu bezeichnen. Aber diese wollten sich dem nicht fügen und forderten von der Geistlichkeit von Rostock, Greifswald und Stralsund ein Gutachten. Die Rostocker rieten, nichts im Gebet zu ändern, denn die calvinische Lehre sei doch ein Seelengift; die Greifswalder schlugen vor, das Wort Seelengift fallen zu lassen, aber zu beharren im Gebet wider die calvinischen Lehren und Irrtümer; die Stralsunder sprachen sich dahin aus, das Wort aus dem Gebet fortzulassen, dagegen in der Predigt zu bekennen, daß die calvinische Lehre eine Lehre der Dämonen sei.

In späteren Jahren kam bei den Landtagsverhandlungen die kirchliche Frage noch hin und wieder zur Sprache. So erheben im Jahre 1677 die Stände ihre Bedenken wegen der vielen Religionssekten.¹⁾ Die Ritterschaft äußerte in dem am 21. März abgefaßten Schreiben, welches den Städten zur Begutachtung überwiesen wurde: „Sie tragen gegen S. K. D. das unterthänigste Vertrauen und bitten, der Kurfürst wolle durch seine Autorität und höchste bischöfliche Macht es dahin disponieren, daß der Prediger Mannius und alle andern Schwärmer seinesgleichen, solchen Neuerungen abjurieren, unser bisher in gutem Friede und Einigkeit lange Jahre gestandenes Kirchenwesen nicht ferner turbieren oder in Absehung und Ermanglung dessen als turbatores pacis ecclesiasticae anderen zum Exempel von ihrem officio removieret, und ferner in den Kirchen etwas zu lehren und zu administrieren untüchtig erklärt werden“. Friedrich Wilhelm konnte dem gegenüber nur auf ein Reskript des vergangenen Jahres vom 30. August verweisen. Bezüglich der Beschwerde über die synkretistischen Dogmen

¹⁾ von Orlich a. a. D. I, 375.

einiger Geistlichen und namentlich eines Pfarrers zu Powunden „hätten Seine Liebden mit Fleiß untersuchen lassen und die Verlesung zu thun, daß solche und dergleichen Dinge Niemand verstatet, sondern sofort abgethan werden mögen.“

Im Jahre 1680 werden abermals von den Ständen Beschwerden bezüglich des Religionsfriedens vorgebracht, aber der Kurfürst wies ihnen nach, daß er ganz innerhalb der Festsetzungen von 1663 geblieben sei. Daß die Stände sich über die Anlage reformierter Kirchen beschwerten, müßte auf einem Irrtum beruhen, „indem der hernachmals eingefallenen beschwerlichen Zeiten halber bis dato auch nicht an Legung einiger reformierten Kirchen hat können gedacht werden; auch nimmer mehr beizubringen, daß denen Lutheranern ihre Kirchen von denen Reformierten hätten wollen eingenommen und entzogen werden“. Ebenso widerlegte er die Beschwerde, daß er in einem Schlosse oder Festung eine reformierte Kirche gebaut habe; er gestatte allerdings auf seinem Schlosse und Festung „in einem gewissen Gemache sowohl den Reformierten als Lutherischen das exercitium ihrer Religionen“. ¹⁾

Was Friedrich Wilhelm im Landtagsrecess 1663 erreicht hatte, war sehr viel mehr, als die Reformierten überhaupt erwarten konnten. Am wichtigsten war es, daß ihnen das Bürgerrecht zugestanden wurde. ²⁾ Für die Beurteilung der Sachlage ist es von Wichtigkeit zu wissen, daß von den bewilligten drei Kirchen bis zum Tode des Großen Kurfürsten nicht eine gebaut war. ³⁾ Dies lag nicht etwa daran, daß es an den dazu nötigen Geldmitteln gefehlt hätte, sondern daß die Zahl der Reformierten an den einzelnen

¹⁾ von Orlich a. a. O. III, 310 f.

²⁾ U. u. A. IX, 855.

³⁾ Hartknoch a. a. O. 645.

Orten zu gering war, um Gemeinden zu bilden.¹⁾ Friedrich Wilhelm gesteht in einem Schreiben an Otto von Schwerin selbst zu, „daß außer der Gemeinde zu Königsberg auf dem Lande gar wenig, welche der reformierten Religion zugehan“.²⁾ Bei seinen Forderungen für die Reformierten war er mehr auf die Zukunft bedacht und lebte auch hier „der Hoffnung, daß mit der Zeit und bei der Beförderung auch wohl die Zahl wachsen und zunehmen solle“.³⁾ Dem gegenüber darf man den Lutherischen ihren energischen Widerstand nicht verargen.

Für die Hebung des kirchlichen Lebens hatte der Kurfürst im Herzogtum stets zu arbeiten gesucht. Schon frühzeitig nach dem Regierungsantritt stellten die Stände die Forderung einer Kirchenvisitation, doch kam sie in Folge der Ungunst der Verhältnisse nicht zu stande. Die „Instruktion, vermöge welcher die Kirchen im Lande und was bei denselben nötig zu remedieren sowohl an Lehrern als Zuhörern zu untersuchen, auch eine und andere Notdurft anzuordnen“⁴⁾ ist ein vollgültiger Beweis für das Interesse, mit dem man diese Frage verfolgte. „Eine summarische, kurze Revision“ sollte „ums fünfte Jahr je bei allen Kirchen im Lande abgehalten werden“. Revidieren sollte der Hauptmann jedes Ortes, der einen verständigen, gottesfürchtigen Mann aus dem Adel, dann den Erzpriester des Amtes, einen Pfarrer vom Lande und den Bürgermeister heranzöge. Die Visitation sollte sich nicht nur auf den Lebenswandel der Pfarrer erstrecken, sondern auch feststellen, „ob die Lehre der Pfarrer und anderer Diener göttlichen Wortes mit den prophetischen und apostolischen Schriften auch mit denen im Lande angenommenen libris symbolicis

1) Die Reformierten des Adels zählt Hariknoch a. a. O. 645 auf.

2) von Orlich a. a. O. III, 118.

3) von Orlich a. a. O. III, 124.

4) Königliche Bibliothek in Berlin. Sammlung Nicolai nr. 132.

einstimmig und gleichförmig sei“. Besonders haben die Prediger Hader und Streitsucht abzulegen, „auch keine unnötige Schulfragen, Wortgezänk und neue gefährliche Meinungen auf die Kanzel zu bringen, vielmehr bei den erwähnten *libris symbolicis* zu verbleiben, daneben den Katechismus mit allem Fleiß zu treiben, die Irrtümer dennoch mit Bescheidenheit zu widerlegen“. Auf den sittlichen Wandel der Geistlichen wirft es ein trübes Licht, wenn es heißt: „andere gar wenig uf die Predigt studieren, eßliche dem Trunk ergeben, sich öfters in Biergelächer finden lassen, auch wohl zu acht oder vierzehn Tage ohne Not ausreisen, darüber die Kinder so lang ungetauft bleiben und die Sterbenden nicht getröstet werden können“. Bezüglich des Kirchendienstes wurde die Verordnung getroffen, „daß nach abgelesenem Evangelio vor der Predigt die fünf Hauptstücke christlicher Lehre samt der Beicht und Fragestücken auch allemal ein Stück mit der Auslegung Lutheri durch den Schulmeister deutlich abgelesen werden“. Die Vesperpredigt sollte, wie es schon früher verordnet war, dem Katechismus gewidmet sein. „Bei den Kirchen im Lande soll der Gottesdienst umb acht Uhr anfangen und umb zehn Uhr geschlossen sein, des Winters aber soll umb neun Uhr zusammengeläutet und umb elf Uhr die Predigt geendigt werden, gleicher Gestalt soll auch nach Mittage umb drei Uhr alles geschlossen sein“. Die Gemeindeglieder sollen zu einem kirchlichen Leben und Teilnahme am Abendmahl ermuntert werden. Streitigkeiten betreffs der Accidenzien sollen die Revisoren beilegen. Auch das Kirchenvermögen muß einer genauen Prüfung unterworfen werden. Es kommt vor allem darauf an, festzustellen, ob die Kapitalien richtig einlaufen und die Zinsen bezahlt werden. Zum Schluß wurde dann noch die Verordnung getroffen, „daß an denen Örtern, da keine Hospitale vorhanden, den Hausarmen alle Sonntage ein Kirchenstand verstattet

und denen selbst vor der Kirchenthür etwas zu ihrem Unterhalt von der Gemeinde gereicht werde, damit sie nicht Urfach haben betteln zu gehen und also nach dem Exempel, wie es in den Städten und auf den Freiheiten Königsberg löblich eingeföhret, die Bettler abgethan, den dürftigen fundbar schwachen Unterhalt geschaffet, die Starken und Faulen aber zur Arbeit angehalten werden mögen“.

Allein auf diesem Gebiete mußte sich Friedrich Wilhelm auch mannigfachen Widerspruchs gewärtig sein. Das Merkwürdigste unter diesen war wohl eine Beschwerde der Bauern des Amtes Ragnit, „daß sie von ihren Predigern sehr bedrungen würden und nicht allein des Sonntags zweimal zur Predigt, sondern auch in der Wochen zu den Bettstunden in der Kirchen erscheinen müßten“. ¹⁾ Solcher „unerträglichen Neuerung und höchstschädlichen Sache“ sollte der Kurfürst entgentreten und verordnen, „daß weil mancher Bauer wohl sechs, mancher auch nur drei Hufen hätte, ein jeder, nachdem er Hufen hätte, in die Kirchen gehen und beten müsse.“

In welcher Weise Friedrich Wilhelm derartige nicht nur beschränkten, sondern auch unfirchlichen Sinn bezeugende Ansinnen zurückwies, ist nach allem, was wir von seinem Thun und Handeln wissen, nicht unschwer zu erraten. Gleichzeitig ist aber diese Eingabe der Bauern ein Beweis dafür, wie wenig auch nach der Reformation das kirchliche Leben in Preußen vertieft war. Auch zur Zeit des Großen Kurfürsten fehlt es nicht an Beweisen, daß im Volksleben die Reste des alten Heidentums, die unter dem Schutze der katholischen Kirche lustig weiter gewuchert hatten, noch nicht ganz erstorben waren.

¹⁾ Lockelius *Marchia illustrata* S. 850 nach der Handschrift der Kgl. Bibliothek in Berlin; Ms. hor. fol. 18; citiert im *Diarium* X. S. 623.

e. Die Universität Königsberg.¹⁾

Seit Beginn seiner Regierung war Friedrich Wilhelm bestrebt, dem Geiste der Toleranz auf der Universität Königsberg Eingang zu verschaffen. Derartigen Bestrebungen trat mit der vollen Macht seines Geistes der streitbare Abraham Calov entgegen. Erst als er im Jahre 1643 die Universität verließ, um das Rektorat in Danzig anzunehmen, schien für eine mildere Richtung Boden zu sein. Calov hatte noch in seiner Abschiedsrede den von ihm immer vertretenen Standpunkt scharf gekennzeichnet, indem er die Frage erörterte, ob die Reformierten sich rechtmäßiger Weise auf die Augsburger Konfession berufen dürften und als Konfessionsverwandte anzusehen wären.²⁾ Er fand dann einen würdigen Nachfolger in der Verfechtung seines streng lutherischen Standpunktes an Wislenta. Als Synkretist wurde unter den Professoren namentlich Latermann verfolgt. Er war in Thorn bei dem Religionsgespräch mit Bouchenius und Dreher bekannt geworden und hatte dann Prediger in der Altstadt Königsberg werden sollen, war aber durch Wislentas Angriffe hier verdrängt. Da es ihm gelungen war, die Gunst des Kurfürsten zu erwerben, so wurde er zum Schloßkaplan ernannt. Aber auch hier mußte er sich als angeblicher Synkretist heftigen Anfeindungen aussetzen, so daß er es schließlich vorzog, Preußen zu verlassen³⁾ und in einem andern Teile der kurfürstlichen Lande, dem Fürstentum Halberstadt, eine Pfarrstelle zu übernehmen.

Latermann hatte bei seinen Disputationen unter den Königsberger Professoren hauptsächlich an Dreher Rückhalt gefunden. Es war deshalb ganz natürlich, daß Wislentas

¹⁾ Über die frühere Geschichte vgl. die trefflichen Ausführungen von Tschackert, Urfundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen Bd. I Leipzig 1890 S. 279 ff.

²⁾ Hartknoch a. a. O. 601.

³⁾ Über Latermanns Lehre Hartknoch a. a. O. 610 ff.

Feindschaft sich nun auch gegen diesen richtete. Auch die Stände mischten sich in diesen Streit, indem sie beim Ausbruch des schwedisch-polnischen Krieges die Absetzung Dreyers verlangten, da er 1649 widerrechtlich zur Professur gelangt sei. Die Stände behaupteten nämlich das *ius praesentandi* zu haben und verfochten dies auch scharf auf dem Landtage 1661. Der Kurfürst wollte ihnen dies nicht bestreiten, doch verlangte er zum wenigsten, daß ihm drei zur Auswahl praesentiert würden.¹⁾ Dreyer lenkte dann die Aufmerksamkeit wieder auf sich, als er beim Nichtzustandekommen der Kirchenvisitation von der Kanzel herab die Wiederherstellung der Bistümer verlangte, „damit die Bischöfe dasselbe, was den Kirchenstand und dessen Wohlfahrt zu erhalten nötig ist, verrichten könnten.“

Er fand dann am Magister Zeidler einen neuen Gesinnungsgenossen. Es erregte 1668 Aufsehen, als beide in der Schloßkirche predigten, daß man vierzig Tage vor Ostern und jeden Mittwoch und Freitag fasten solle, da auch in der apostolischen Kirche so verfahren sei. Gegen diese Lehre erhob die Geistlichkeit der Stadt Königsberg Protest. Infolgedessen wurden Dreyer und Zeidler in die Oberratsstube gefordert und ihnen gesagt, sie hätten es erst dem Kurfürsten, welchem *iura episcopalia* zuständen, vortragen sollen, ehe sie so lehrten. Aber beide behaupteten, daß ihnen als Professoren dies Recht zustände und die Geistlichkeit von ihnen lernen müßte. Man forderte sie der kurfürstliche Statthalter, Fürst Radziwill, auf, ihre Lehrmeinung zur Einsendung an den Kurfürsten aufzusetzen, aber vor der Entscheidung desselben, sich der Lehre zu enthalten. Radziwill selbst bat den Kurfürsten, die Lehre der genannten zu verwerfen, da sie unnütz böses Blut erzeuge.²⁾

¹⁾ von Orlich a. a. O. III, 77.

²⁾ Bericht Radziwills, Königsberg, den 29. Febr./9. März 1668. praej. 8. März (a. St.). B. St. A.

Infolgedessen erging auch von Berlin aus bald darauf an Dreher und Zeidler der Befehl, „wann solche neuerliche Lehre an ihr selbst in Gottes Wort auf solche Art nicht begründet, sondern vielmehr der Freiheit des Evangelii ganz zuwider ist, auch das Contrarium dessen von allen Evangelischen aller Orten gelehrt wird“, sich in ihren Predigten derartiger Meinungsäußerungen zu enthalten.¹⁾ Inzwischen hatte auch Dreher eine Verteidigungsschrift aufgesetzt, welche Zeidler mit unterzeichnete. In derselben sprachen sie ihre Verwunderung aus, daß, nachdem sie bereits fünf Jahre so gepredigt hätten, erst jetzt die Anklage käme. Da ein Schlemmen in der Stadt überhand genommen, hätten sie dagegen gepredigt „und gezeigt, wie die Schrift und allgemeine apostolische Kirche von Anfang davon gehalten, auch erwiesen, wie weit die Fresser und Säuser davon abgingen“. Um aber den bösen Lüsten zu widerstehen, sei es am besten sich zu enthalten; doch hätten sie davon ausgenommen diejenigen, welche durch ihren Beruf schon von üblen Gedanken abgehalten würden.²⁾ Otto von Schwerin untersagte ihnen dann den Druck der Verteidigungsschrift, „bis ihr uns solches zuvor eingeschickt und ihr unsere gnädigste Willensmeinung von Beförderung des Drucks werdet vernommen haben“.³⁾

Aber Dreher ließ von derartiger Lehre nicht ab, und so kam es, daß im Juli 1671 die Stände unter den *gravamina ingentissima* Dreher's Streit vorbrachten und seine Absetzung verlangten. Der Kurfürst verbot infolgedessen Dreher und Genossen, „daß sie hinfüro bei Vermeidung ernstlichen und härteren Einsehens von allen dergleichen neuerlichen Meinungen, welche in den evangelischen

1) Reskript des Kurfürsten vom 9./19. März 1668 von Schwerin verfaßt. B. St. A.

2) Eingabe Dreher's nicht datiert. B. St. A.

3) Reskript vom 20. April 1668, B. St. A.

lutherischen Kirchen nicht gebräuchlich abstehen und solche weder auf die Katheder noch Kanzel bringen, viel weniger in Schriften ausgeben sollten“ bei Androhung sofortiger Amtsentsetzung. Ein dahin lautendes Edikt wurde auch gedruckt im Lande verbreitet.

Doch bereits 1676 verlangten die Stände abermals die Absetzung Dreyers und Zeidlers. Allein auch diesmal ging Friedrich Wilhelm, nicht darauf ein, wenn selbst der Statthalter in Preußen, Herzog von Croy, dies Gesuch befürwortete,¹⁾ da er erkannte, daß die Geistlichen nur wegen ihrer gemäßigten Gesinnung den Ständen ein Dorn im Auge waren, daß man sie nur haßte, „weil sie die reformierte Kirche nicht verdammen wollten“.²⁾

¹⁾ v. Orlich a. a. O. Bb. I S. 372.

²⁾ v. Orlich a. a. O. Bb. I S. 373.

3. Die Marken.

a. Die ersten Maßnahmen.

Der Krieg hatte viele Wunden geschlagen. Unter den Zügen der feindlichen und freundlichen Scharen war auch das Kirchenwesen arg in Verfall geraten. Die Kaiserlichen hatten stets die evangelischen Prediger verjagt und, so lange sie anwesend waren, katholischen Gottesdienst gehalten. In Tangermünde nahmen sie das Gotteshaus in Besitz mit der Behauptung, die Kirche sei keine evangelische, „die Evangelischen liebten ja nicht dergleichen Bilder und Altäre, wie sie da gefunden, in ihren Kirchen, sondern hielten es für Abgötterei.“ Deshalb glaubten sie sich befugt, den eignen Gottesdienst darin abzuhalten.¹⁾ Ein Bericht der Räte des Konsistoriums²⁾ giebt ein klares Bild von dem Zustande, in dem sich die Marken bei dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms befanden: „Aus solchem Totalruin und Verderb, wie es der Krieg herbeigeführt, erspringt zuvorderst dieses Unheil, daß bei so gänzlicher Verwüstung der Städte und Dörfer fast keine Mittel mehr vorhanden, wodurch das heilige Ministerium und Predigtamt im Lande zu unumgänglicher Notdurft den noch übrigen Leuten ferner erhalten und mit Notdurft versehen werden könnte. Dann weil diejenigen subsidia, darauf ihr Unterhalt von alters her gewidmet, gemeiniglich von liegenden Gründen oder jährlichen Bächen, auch wohl Zehnt und Meßkorn genommen werden

¹⁾ H. u. N. I, 565.

²⁾ Bericht vom 27. November 1640. B. St. N.

sollen, solche Kultur der Äcker aber theils wegen der fast unerhörten Insolenzien und Bergewaltigungen der Soldaten ganz daniederliegt und davon nichts erhoben werden kann, so kann daraus nichts andres erfolgen, als Abgang derer zur Erhaltung des Ministerii verordneten Mittel: woraus dann weiter entsethet, daß der größte Teil der Prediger fast vor Hunger verschmachten oder, in ihrer Station verlassen, was anders anfangen und endlich wohl gar zum Lande hinauslaufen müssen; dadurch dann ihre Pfarrkinder, so gemeiniglich einfältige Leute sein, von ihnen verlassen werden, keinen notdürftigen Unterricht von Gott und seinem Worte mehr haben können und gleichsam hinwieder in ein Heidentum geraten, woraus dann ferner nichts anderes erfolgen kann, als ihr zeitliches und ewiges Verderben, ist auch gewiß zu vermuten, daß deshalb und wegen so gänzlichen Unterganges des heiligen Ministerii und öffentlichen Gottesdienstes die Strafe Gottes noch ferner anhalten und das Land noch länger drücken werden“.¹⁾

Wie es in den einzelnen Städten des Landes ausjah, mag man aus dem Zustande ermessen, in welchem sich damals Berlin befand. In einer Bittschrift, welche die Räte beider Residenzstädte am 21. Juli 1640 an den damaligen Kurprinzen richteten, heißt es: „Die Städte sind verheert, die Ratsdörfer liegen in Asche; die rathäuslichen Bedienten, die Kirchen- und Schullehrer können nicht mehr besoldet werden. Viele Einwohner beider Städte haben geeilt, ihrem Leben ein Ende zu machen; der Rest ist im

¹⁾ Ausführlicheres bietet die *consultatio politico-theologica* über den betrübten Zustand der Mark von dem brandenburgischen Räte und Kanzler der neumärkischen Regierung, Hans Georg von dem Borne, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm im Anfang seiner Regierung übergeben; sie erschien zu Frankfurt a. d. O. 1641. 4^o. wiederabgedruckt in *Histor. Portefeuille* 1781. 1. Stück. S. 117 ff.; vgl. über die Flugschrift *G. Münzer: Märk. Forsch.* XVIII, 228 ff.

Begriff, mit Weib und Kind die Wohnungen zu verlassen und hinauszuziehen ins bitterste Elend.“¹⁾

Überall, wohin man in der Mark blickt, sieht es traurig aus. Von der Umgebung Frankfurts berichtet Martin Heinsius in seinen Annalen.²⁾ Die Geistlichen sind vielfach fortgezogen und haben ihr Amt verlassen. In Biegen wurde zum Geistlichen ein ehemaliger Fleischerknecht berufen, weil er schreiben und lesen konnte. Andernorts waren wohl Geistliche vorhanden, aber sie konnten ihren Beruf nicht ausüben, da die Dörfer infolge der Kriegsdrangsale ausgestorben waren.

Auch die Visitationsberichte geben eine Erläuterung des entworfenen Bildes. In der Superintendentur Angermünde z. B. waren im Jahre 1638 nur wenige Geistliche noch am Platze. Die meisten waren entweder als Feldprediger eingetreten oder nach unbekanntem Orten verzogen.³⁾ Nicht besser stand es im benachbarten Sachsen und im Magdeburgischen. Aus dem Jüterbogischen wird bei einer Visitation bald nach dem Kriege berichtet, daß der Pfarrer eines Dorfes verzogen sei, unbekannt wohin, der Schulmeister habe sich eine Fidel gekauft, sei davon gegangen, um mit jener seinen Lebensunterhalt zu gewinnen.⁴⁾

Die Räte wünschten deshalb, daß der zum 30. Juni einberufene Landtag sich mit dem kirchlichen Notstande be-

¹⁾ vgl. Schwebel, Kulturhistorische Bilder aus der deutschen Reichshauptstadt. Berlin 1882 S. 324f. Über die Zustände der Stadt Straßburg i. d. N. giebt ein trauriges Bild eine kurfürstliche Verfügung vom 16. Mai 1641 bei Meinardus, Protokolle und Relationen des brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Leipzig 1889, Bd. I S. 253. Dazu vergleiche man jetzt die höchst lehrreichen Ausführungen von Meinardus a. a. O. Bd. II. Leipzig 1893 S. CXX ff.

²⁾ Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt a. d. O. 1853 S. 220f.

³⁾ Visitationsbericht vom Jahre 1638. C. A.

⁴⁾ Visitation im Jüterbogischen angeordnet den 25. Juni 1650. C. A.

schäftigen möge. Unter Zuziehung der Landstände wollten sie eine Generalverfassung schaffen. Bis zum erlangten Frieden sollte ein Interim angeordnet werden. Der Kurfürst, dem das Wohl seiner Lande sehr am Herzen lag, kam ihren Wünschen gern nach. Am 12./22. März 1641 verordnete er u. a., daß „die ordinationes vom Propst und sämtlichen Predigern der beiden Pfarrkirchen zu Berlin verrichtet werden mögen“.¹⁾

Wenn nun Friedrich Wilhelm es als Aufgabe seiner Kirchenpolitik erachtete, den Reformierten weitergehende Rechte zu verschaffen, so hatten sie eine Berücksichtigung gar wohl verdient. In der Befundung patriotischen Eifers hatten sie nie hinter den Lutherischen zurückgestanden, vielmehr danach getrachtet, es denselben zuvorzuthun. Als Prälaten und Ritterschaft der Mark in betreff fällig gewordener Zahlungen 1643 Moratorien forderten, wiesen etwa sechzig adlige Gutsherrschaften die, wie es ihnen schien, zu nachsichtige Gewährung des Kurfürsten zurück, da sie nach ihrer Ansicht „zur Verkleinerung seiner hohen Autorität, zur Schmälerung der Justiz, zur Verachtung des adligen Standes und Beschimpfung der ganzen märkischen Nation gereichen werde“. Die Majorität dieser am 13. Juli 1643 Protestierenden waren Reformierte.²⁾ An ähnlichen Beispielen opferfreudiger Vaterlandsliebe fehlte es nicht.

Freilich die Lutherischen faßten jede Konzession, die Friedrich Wilhelm den Reformierten machte, nur als eine Schmälerung der ihnen zukommenden Rechte auf; denn daß die Calvinisten die gleichen Rechte wie sie beanspruchen könnten, war nicht ihre Meinung. Bald nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten hatte sich auch das Gerücht verbreitet, er werde „hinfüro keine der lutherischen

¹⁾ Reskript des Kurfürsten an das Konsistorium. B. St. A.

²⁾ Droyßen, a. a. O. III, 1, 270.

Religion zugethane Personen mehr im Räte oder sonst
leiden oder dazu befördern, ja denen Lutherischen wohl gar
ihre Kirchen nehmen und einziehen lassen“. Der Kurfürst
gab dem Konsistorium Auftrag, dem Urheber eines derartigen,
völlig unbegründeten und falschen Gerüchtes nachzuforschen,¹⁾
um ihn zur Verantwortung zu ziehen.

Um die kirchlichen Mißstände, wie sie durch die langen
Kriegsjahre hervorgerufen waren, zu bessern, reichte die
Ritterschaft im Mai 1643 ein Memorial ein. Sie sprach
in ihm den Wunsch aus, daß in erster Linie mehrere
Dörfer, die keinen Geistlichen hatten, provisorisch unter einem
Geistlichen zusammengelegt würden. Dann sollten den
Predigern die rückständigen Gelder aus wüst liegenden Hüfen
nicht verloren gehen. Ferner schlug die Ritterschaft zur
Hebung des kirchlichen Lebens die Einführung der Kinder-
lehre vor. An vierter Stelle folgte die Forderung einer
größeren Aufrechterhaltung und Berücksichtigung des Buß-
tages. Das kurfürstliche Konsistorium, welchem die Eingabe
zur Begutachtung überwiesen wurde, hat sich namentlich mit
den beiden letzten Punkten beschäftigt und in zwei aus-
führlichen Gutachten seine Meinung dem Kurfürsten kund-
gethan. Der Nutzen der Katechisationen sei nicht genug zu
schätzen; die Räte empfahlen lebhaft deren Einführung. Um
aber auch in der so notwendigen Kirchenzucht tüchtig durch-
greifen zu können, verlangten sie eine weitere Reform, über
die sie in einem besonderen Aktenstück handelten: „Unvor-
greifliches Bedenken, was wegen Anstellung christlicher Buß-
zucht und Kirchenbannes in die Konsistorialordnung möge
referiert werden.“ Trotz alledem kam es sogleich noch zu
keinem Entscheid. Im Mai 1644 reichte deshalb die Ritter-
schaft abermals eine Denkschrift ein, in der sie den Aus-
einandersetzungen der Konsistorialräte im wesentlichen bei-

¹⁾ Melius C. C. M. I, 1, 360.

stimmte; betreffs der Geistlichen wünschte sie aber einen Unterschied zwischen denen, welche fortwährend auf ihrem Plaze ausgeharrt, und denen, die ihn ohne weiteres verlassen hätten.

Doch inmitten der Kriegswirren war es schwierig, Ordnung im Innern zu schaffen. Wenn Friedrich Wilhelm auch bestrebt war, den kirchlichen Mißständen, die er selbst lebhaft empfand, abzuhelfen, so forderte doch hauptsächlich der Gang der äußeren Politik sein Interesse. Immerhin verabsäumte er nicht, wo sich ihm Gelegenheit bot, einer späteren Ordnung der Dinge vorzuarbeiten. Bereits Georg Wilhelm hatte am 26. Mai 1637 eine Revision der Konsistorialordnung befohlen. Es war beim guten Willen geblieben. Friedrich Wilhelm befahl¹⁾ nun dem Konsistorium, die unter seinem Vater begonnene Arbeit wieder aufzunehmen. Daneben gab es mancherlei andre Dinge zu ordnen. Es will uns allerdings wenig fruchtbringend dünken, wenn das Konsistorium sich längere Zeit mit der Gerechtsame des Freibrauens der Landgeistlichen beschäftigte und mehrere Verordnungen in dieser Angelegenheit erließ.²⁾

Am 8. November 1648³⁾ verkündigten in allen märkischen Landen die Kirchenglocken das frohe Ereignis, daß die Zeit des goldenen Friedens zurückgekehrt sei. Auf kurfürstliche Anordnung wurde in allen Kirchen durch Predigt die Wichtigkeit des Ereignisses der Gemeinde kund gethan. Da schien es auch an der Zeit zu sein, auf eine Ordnung der kirchlichen Zustände Bedacht zu nehmen. Präsident und Räte des Konsistoriums gaben dem Kurfürsten unterthänigst zu erkennen, „wie hoch nötig und nützlich sei, daß zu Abhelfung derer durchs Kriegswesen eingerissenen Verordnungen eine allgemeine Visitation in Kur- und Mark Brandenburg

¹⁾ Reskript vom 4. April 1644. B. St. A.

²⁾ Ms. bor. fol. 117 S. 220—224. Kgl. Bibliothek in Berlin.

³⁾ Ms. bor. fol. 18 Lockelii Marchia illustrata S. 771.

angestellt werde“. Die statthaltenden Kanzler und Räte sowie der Statthalter der Mark wurden beauftragt, mit dem Konsistorium über die Art der Anstellung sich zu beraten und „zu solches heilsamen Werkes Beförderung nichts verwinden zu lassen“.¹⁾

Aber trotz aller Maßnahmen und des besten Willens, das löbliche Werk zu fördern, kam es zu keinem endgültigen Beschluß. Erst der 1652 beginnende Landtag sollte die kirchliche Frage in vollen Fluß bringen.

b. Der Landtag von 1652—1653.

Einen Begriff von den damaligen Zuständen und Anschauungen giebt die Eingabe der Pfarrer in den Hauptstädten des Mittel-, Uckermärkischen und Ruppiniſchen Kreises.²⁾ Aus allerhand geschehenen Prodigien, die sie genau schildern, und der Türkennot prophezeien sie eine große Gefahr. Deshalb bitten sie „um Gottes, um der Einwohner Seligkeit und um des Landes Wohlfahrt willen, daß der Kurfürst mit der weltlichen Hand ihrem Strafamte, mit welchem sie fast gar nichts mehr ausrichten können, zu Hülfe komme und mit Aufrichtung der Kirchendisziplin dem ruchlosen Wesen steure, insonderheit aber wegen der zweifelsohne vorhandenen großen Not, die einmal allzu geschwind möchte über den Hals kommen, einen und andern absonderlichen Solenn-, Buß- und Betttag anordne, dazu die Leute in Predigten zuvor etwas bereitet würden, daß sie mit ange-dichtetem Fasten auf den Knien ihre Andacht verrichten müßten, wie es allemal die gemacht haben, denen ihre Buße und Anrufung ist ein rechter Ernst gewesen, damit allesamt durch herzrührende Gebete und ernste Bußpredigten, nicht wie sie bishero gewohnt gewesen, mögen erwecket werden,

¹⁾ Reskripte vom 11. Dezember 1649. B. St. A.

²⁾ Vom 27. Juli 1652. B. St. A.

Gott dem Herrn in seine Arme zu fallen und allerlei Plagen abzuwenden“.

Die Stände ihrerseits überreichten 1652 dem Kurfürsten eine ausführliche Erörterung der Gravamina und speziell der kirchlichen Zustände.¹⁾ Friedrich Wilhelm war bereit, eine Abstellung der Mißstände eintreten zu lassen; aber in eine Beschränkung seines Patronatsrechtes wollte er ebenso wenig willigen, wie sich etwa das Recht der freien Besetzung der Professuren an der Universität in Frankfurt verkümmern lassen. Das Joachimsthalsche Gymnasium hatte er vollständig im reformierten Sinne²⁾ wiederhergestellt, und von der einmal getroffenen Einrichtung war er auch nicht willens abzuweichen.³⁾ Nicht anders dachte er über das Gymnasium zum grauen Kloster.⁴⁾ Wohl war es unleugbar und lag hell am Tage, daß der Kurfürst dabei die Religionsübung seinen Unterthanen „frei und ungehindert gelassen, auch dem geringsten Unterthanen niemals etwas anderes zu glauben zugemutet hatte“.⁵⁾ Bei der Beförderung und Erweisung der Gnade war er stets „ohne Ansehung der Religion“ verfahren; ja, die meisten Chargen und Ehrenstellen waren mehr mit Lutherischen als Reformierten besetzt. Aber schon darin,

¹⁾ H. u. N. X, 233 f.

²⁾ v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates im siebzehnten Jahrhundert II, 434 f.

³⁾ Das Joachimsthal ist bis zur Union reformiert geblieben. Daß die Lutherischen durch diese Umwandlung arg benachteiligt wurden, kann nicht geleugnet werden. Denn die Lehrkräfte, welche nunmehr an der Anstalt wirkten, wurden meistens aus Cleve oder aus Anhalt herangezogen. Gültige Mitteilung des verstorbenen Herrn Prof. Heller, Bibliothekars des Joach. Gymnasiums.

⁴⁾ Ein Eingreifen war aber hier um deswillen schwieriger, weil die Anstalt städtischen Patronats war. Unter den damaligen Rektoren finden wir durchweg Lutheraner. Auch der streitbare Heintzelmann leitete die Anstalt; Martin Lubath lehrte an derselben.

⁵⁾ H. u. N. X, 255 f.

daß die letzteren überhaupt zugelassen wurden, sahen die Stände eine Schmälerung ihrer Rechte. Eben in dem Glauben, daß ihre Privilegien bedroht seien, betonten sie stets scharf ihren religiösen Standpunkt. Zu diesem Zwecke bedienten sie sich des Ausdrucks „ungeänderte augsbургische Konfession“ und gaben das „Konfordinenbuch“ als eine der Hauptgrundlagen ihres Glaubens an.¹⁾ Als Friedrich Wilhelm wünschte, daß dies in Zukunft fortgelassen würde, meinten sie, „es würde solches bei männiglich ein widerliches Ansehen und Nachdenken erregen, wenn anizo der Punctus Religionis nicht also sollte gefaßt werden, wie er in allen vorigen Landrezeßten enthalten“; dazu sei ja auch die Apologia und Konfordinenformel nicht nur in allen Kur- und Fürstentümern, sondern auch in etlichen Reichsstädten des römischen Reiches anerkannt.²⁾

In der That gelang es ihnen, in den Landtagsrezeß eine ihren Forderungen entsprechende Fassung zu bringen. Es war darin die Rede von der augsburgischen Konfession, „welche insgemein von der Lutherischen Kirche Ungeändert genannt wird“.³⁾

Friedrich Wilhelm mußte sich bei dem Abschluß dieses Landtages⁴⁾ zu allerhand Zugeständnissen verstehen. Wohl hatte das Konsistorium geraten,⁵⁾ für das *salvum et integrum ius episcopale* einzutreten. Doch das Patronatsrecht blieb den Ständen und Städten unter der obersten Aufsicht der geistlichen Superintendenten, die auch beide auf Erhaltung der Rechte und Freiheiten von Kirchen und Geistlichen zu achten hatten.⁶⁾ Bei der Neubefegung er-

1) II. u. A. X, 270.

2) II. u. A. X, 270 f.

3) II. u. A. X, 275.

4) *Mylus C. C. M.* VI, 425—464.

5) Eingabe vom 28. Juni 1653. B. St. A.

6) II. u. A. X, 275 f.

ledigter Prälaturen, Kanonikate und ähnlicher Pfründen sollen die Einheimischen vom Adel in erster Linie Berücksichtigung finden. Der Geistlichkeit wird keine besondere Gerichtsbarkeit zuerkannt; vielmehr hat sie sich vor dem Forum der weltlichen Gerichte zu stellen. Vergebens hatte sich hiergegen die Geistlichkeit Salzwedels in einer Eingabe an den Kurfürsten gewandt.¹⁾ Ihr ausführlich begründeter Einwand, daß ein derartiges Bestreben „dem göttlichen Recht und der heiligen Schrift zuwider“ sei, hatte ebenso wenig genügt, wie der Hinweis auf die Visitationsordnung vom Jahre 1573, Kap. 9 S. 21. Dem Konsistorium wurde nur in Ehe-, Patronats-, geistlichen Einkünfte- und Pfründesachen ein Spruchrecht zugestanden.²⁾ Der Nebenrezeß enthielt dann Bestimmungen betreffs der Universität Frankfurt. Friedrich Wilhelm war wohl geneigt, Lutherische bei der theologischen Fakultät anzustellen,³⁾ aber wegen der Streitsucht, die er ihnen zuschrieb, hielt er sie nicht für geeignet, „die Jugend, welche inskünftige bei den geistlichen und weltlichen officiis bestellt werden sollte“, zu unterrichten.⁴⁾ Daß er leicht in die Lage kommen würde, auch schroffe Lutheraner zu den Professuren zulassen zu müssen, war

¹⁾ Eingabe vom 12. August 1652. B. St. A.

²⁾ Isaacsohn, Gesch. des preuß. Beamtentums II, 231, glaubt aus dem Art. 1 des Rezesses eine Gleichstellung der Reformierten und Lutherischen indirekt abstrahieren zu können. Das ist durchaus falsch. Der Artikel hat vielmehr den Zweck zu verhindern, daß an den Universitäten, Kirchen und Schulen reformierte Lehren Eingang fänden.

³⁾ Erst Friedrich Wilhelm I. gab der Universität auch Lutheraner zu Professoren, die außerordentlichen Deutsch und Dietrich; vgl. Hering, Neue Beiträge I, 334. Simon Ursinus, welcher 1644 starb, war als Lutheraner nur aus besonderen Gründen zur ordentlichen Professur zugelassen; vgl. Hering a. a. O. I, 328 f. Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marienkirche zu Frankfurt an der Oder 1835 S. 275 f.

⁴⁾ H. u. A. X. 255 f.

ihm klar, wenn er auf den Vorschlag der Stände einging, die Fakultäten in gleicher Zahl mit Lutherischen und Reformierten zu besetzen. Deshalb wollte er je nach Bedürfnis und nach Tauglichkeit der einzelnen Bewerber die Stellen vergeben. Aber gerade diese beiden verschiedenen Gesichtspunkte, von denen die Stände und der Kurfürst ausgingen, mußten zum Konflikt führen. Mit Recht konnten die Stände behaupten, in ihrem Entgegenkommen weit genug gegangen zu sein, wenn sie die Parität beider Bekenntnisse in den Stellen in Vorschlag brachten. Bei dem Anerbieten des Kurfürsten mußten sie befürchten, immer die tüchtigsten Verteidiger ihres Glaubens als unfriedfertig zurückgewiesen zu sehen.

Um den Frieden in der theologischen Fakultät zu Frankfurt aufrechtzuerhalten, erließ Friedrich Wilhelm noch besondere Bestimmungen. Die Professuren sollten nach seinem freien Ermessen besetzt werden, jedoch so, daß ein Professor ordinarius lutherischer Konfession erst angestellt würde, nachdem er durch einen Revers sich verpflichtet hätte, aller Angriffe gegen die Reformierten sich zu enthalten. Auch dem Magister Heinse,¹⁾ für den die Stände ein besonderes Interesse an den Tag gelegt hatten, sollte gegen Ausstellung eines derartigen Reverses das Recht zu privaten oder auch nach Erlangung des Doktorgrades zu öffentlichen Vorlesungen zustehen, aber ohne daß er den Titel eines Professors erhielt.²⁾

Die lutherische Geistlichkeit der Marken nahm an den Vorgängen im Landtag regsten Anteil. Als im Oktober 1652 Fr. Wendelin unter dem Vorsitz Becmanns seine *Disputatio theologica contra pontificios de calice eucha-*

¹⁾ Lebensnachrichten über ihn giebt Spieker a. a. D. 282 ff.

²⁾ H. u. N. X, 280. Nylius C. C. M. VI, 463—466. Heinse ging nicht auf die Unterschrift des Reverses ein, und daran scheiterte hauptsächlich dieser Plan. vgl. Spieker a. a. D. S. 296.

ristico¹⁾ verteidigte, veräumten die lutherischen Geistlichen Heinse und Lüdecke es nicht, sich an der Disputation zu beteiligen. Doch begnügten sie sich nicht mit dem Eingreifen in den gelehrten Disput, sondern brachten die Angelegenheit auch in ihren Predigten zur Sprache und erklärten mit ausdrücklicher Berufung auf Luthers Schriften die reformierte Lehre für kezerisch. Als dem Kurfürsten dies hinterbracht wurde, hielt er dafür, daß derartige „Lästerungen“ auch ihn, „der sich mit Mund und Herzen zu der reformierten Religion bekannte, afficierte und verwies ihnen „solchen unzeitigen und ungegründeten Eifer“ aufs schärfste.²⁾

Im Jahre 1653 erschien aus lutherischen Kreisen³⁾ eine *Quaestio theologico-politico-iuridica de privilegio fori, quod clericis competit*. Die Schrift beginnt mit der Frage: *an clerici, sive ut hodie vocantur ecclesiastici, a iurisdictione saeculari omnino sint exempti, adeo ut coram iudice saeculari sive urbano sive paganico conveniri aut coram illo actionem contra alios instituere cogi non possint*. Es wurde untersucht: 1) die Stellung der Geistlichkeit vor dem Religionsfrieden, 2) wie sie der Religionsfriede änderte, 3) welches Privileg oder Forum es zur Zeit der Reformation in den Staaten, namentlich in Brandenburg, gegeben hatte. Der Verfasser ist ein ausgesprochener Gegner der Tendenz, die Geistlichkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.⁴⁾ Nach dem Rezeß

¹⁾ Erschienen Frankfurt a. D. 1652.

²⁾ Rescript vom 11. Dezember 1652 bei Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt an der Oder 1853. S. 229.

³⁾ Der Verfasser sagt von sich: *ego non ut iurisconsultus et iurisconsultis loquar*.

⁴⁾ *Concludimus itaque clericos temporalibus quidem magistratibus subiectos, attamen non cuivis inferiori magistratui subesse, ita ut vel nobilis vel senatus vel etiam praetor potestatem habere possit, clericos in ius vocare vel etiam in vincula conicere. Multo minus ergo principes consistoria auferre aut nobilibus potestatem cognoscendi de causis et personis ecclesiasticis concedere possunt*.

und Revers von 1538 und 1572, folgert er, soll in Brandenburg kanonisches Recht gelten. Der Kurfürst darf deshalb nicht die erste Instanz den Äbtligen oder den Magistraten einräumen. Das Konsistorium sei zu Recht bestehend; solle eine Änderung eintreten, so müsse dies mit Bewilligung der Geistlichkeit geschehen. Auch in dieser Frage unterließ man es nicht, den Rat der theologischen Fakultät zu Wittenberg, als des wahren Horts des Luthertums, einzuholen. In einem Gutachten vom 23. Januar 1653 erklärte diese sich für die Privilegien der Geistlichkeit und wies dabei auf Sachsen hin. Auch an den Kurfürsten wandte sich die Geistlichkeit mit Petitionen. Eine solche ist die „Interventionschrift der Inspectorum, Pastorum und Prediger in der alten Mark und Briegnitz contra die Exceptionschrift, welche die Herren Deputati von Prälaten, Herrn Ritterschaft und Städten der Kur- und Mark Brandenburg dies- und jenseits der Oder und Elbe eingegeben wider die Inspectores und Geistlichen des Mittelmärkischen, Ufermärkischen und Ruppiniſchen Kreises“¹⁾. Hier giebt sich namentlich der Wunsch kund, Genaueres über die Absichten des Kurfürsten in Erfahrung zu bringen.

Mit dem 1653 getroffenen Landtagsrezeſſe waren die Stände nicht zufriedengestellt; sie verlangten 1654 abermals die Anstellung des Magisters Heinſe als Professor der Theologie. Friedrich Wilhelm wollte ihnen entgegenkommen und versprach, „damit den adversariis quaelibet calumniandi et cavillandi occasio abgeſchnitten und benommen werde“, einen lutherischen Professor anzustellen;²⁾ die Stände schlugen mit zwei andern wiederum den Magister Heinſe vor.³⁾ Doch der Kurfürst ließ sich durch die wiederholte Forderung nicht erweichen; er konnte es dem Magister

¹⁾ Bom 3. Juni 1653. B. St. A.

²⁾ ll. u. A. X, 207.

³⁾ ll. u. A. X, 289.

Heinse nicht vergessen, daß er „die von ihm unterschriebenen conditiones lutherischen Ständen gegenüber heimlich limitiert“ habe.¹⁾ Er erklärte, daß er nicht mehr den Vorschlag der theologischen Fakultät abwarten, sondern sich an das gesamte consilium academicum wenden werde. Für die ordentliche Professur war augenblicklich kein geeigneter Gelehrter zu finden; außerdem war die Errichtung derselben an das Zustandekommen eines theologischen Konventes geknüpft. Bezüglich der Universität Frankfurt blieb es bis auf weiteres bei den Bestimmungen des Nebenrecesses von 1653.²⁾ Einen Konfordinisten wollte Friedrich Wilhelm durchaus nicht zulassen. Lieber verzichtete er auf die völlige Reorganisation der Universität.

c. Erste Angriffe gegen das Luthertum.

Der Kurfürst, wie gesagt, hatte die Absicht, den Reformierten in seinen Landen eine rechtliche Stätte zu schaffen; er hegte den Wunsch, beide Bekenntnisse, die nach seiner Meinung so nahe mit einander verwandt waren, als gleichberechtigt gelten zu lassen. Aber jede Konzession, die den Reformierten gemacht wurde, sahen die Lutheraner als eine Schmälerung ihrer Rechte an. Unserer heutigen Zeit, die im allgemeinen über dogmatische Fragen weniger streng denkt, mag mancher Vorgang jener Tage nicht völlig begreiflich erscheinen. Doch müssen wir uns bemühen, für die damaligen Zustände ein Verständnis zu gewinnen. Theologische Fragen jeglicher Art, namentlich aber der Lehre von der Gnadenwahl, wurden von jedermann erörtert. Jede Maßnahme der kurfürstlichen Regierung wurde im Lande einer scharfen Kritik unterworfen, und wehe, wenn man eine Calvinisterei darin verspürte! Allerdings darf es nicht verschwiegen werden, daß von leitender Stelle nicht

¹⁾ H. u. A. X, 288 f.

²⁾ H. u. A. X, 295.

immer mit dem richtigen Takt vorgegangen wurde. Dem Pfarrer und Schullehrer von Oranienburg z. B. wurde anbefohlen, auf Begehren eines Gemeindemitgliedes den Exorzismus bei der Taufe wegzulassen. Das hätte man noch ertragen können; aber wenn dann weiter an einen lutherischen Kirchendiener das Ansinnen gestellt wurde, nach dem Heidelberger Katechismus die christliche Lehre zu erklären,¹⁾ so mußte das bei jedem halbwegs überzeugungstreuen Lutherischen den höchsten Grad des Unwillens erregen. Die Folge davon war, daß streitbaren Geistlichen der lutherische Katechismus nicht mehr genügte; sie nahmen „selbst geschmiedete oder von anderen Orten herfliegende neue Catechismos“ in Gebrauch, und diese waren, wie der Kurfürst 1654 gegen die Deputierten der Stände äußerte, „sonderlich wider die wahre Religion und deren Glaubensartikel, so aber fälschlich verkehrt und in abscheuliche Gotteslästerungen verwandelt worden“.²⁾ Namentlich der sogenannte Frankfurter Katechismus zeichnete sich durch scharfe Spitzen gegen die Reformierten aus. Die lutherische Geistlichkeit hielt sich für verpflichtet, an der Hand desselben die Jugend auf die von der Calvinisterei drohenden Gefahren aufmerksam zu machen. Zur Abschaffung jenes Katechismus schritt Friedrich Wilhelm erst 1683 und gestattete den Lutheranern seitdem einzig und allein den lutherischen.³⁾ Doch mußte er noch damals zu seinem größten Mißfallen bemerken, daß der Frankfurter Katechismus nicht sogleich beseitigt wurde, sondern sogar in der Residenz, namentlich auf dem Friedrichswerder, sonntags bei den nachmittäglichen Katechisationen nach wie vor zur Grundlage der Erklärung genommen wurde. Erst durch ein erneutes Gebot

¹⁾ Verfügung Otto von Schwerins vom 9. Februar 1653. B. St. A.

²⁾ H. u. A. X, 294.

³⁾ Mylius C. C. M. I, 1, 405.

erreichte er die Abschaffung desselben.¹⁾ Ähnlich verhielt es sich mit einem vom Generalsuperintendenten Kaspar Finc in Coburg verfaßten Bademecum, in welchem nach der Ansicht des Konsistoriums²⁾ den Reformierten unter dem Namen der Calvinisten viele Unwahrheiten angedichtet wurden. Dasselbe wurde in Spandau und an andern Orten den Schülern neben Luthers Katechismus vorgelegt und erklärt. Wegen seiner Tendenz mußte es auf Befehl des Kurfürsten abgeschafft werden.³⁾

Im Jahre 1655 beschloß man in Sachsen, den hundertjährigen Gedenktag des Augsburger Religionsfriedens zu feiern. Das Konsistorium zu Wittenberg wandte sich an das zu Berlin mit der Bitte, an der Feier teilzunehmen. Friedrich Wilhelm wünschte nicht, daß dem Folge geleistet würde: „dergleichen Dank- und Jubelfest anzuordnen, stehe allein der hohen landesfürstlichen Obrigkeit zu, ohne deren Befehl etwas hierin vorzunehmen sich nicht gebühre“.⁴⁾ Ohne Zweifel gab der Kurfürst einen derartigen abschlägigen Bescheid, weil er keine Gemeinschaft zwischen den Wittenbergern und seiner Geistlichkeit wünschte. Glaubte er doch, daß gerade von der Universität Wittenberg der Haß gegen die Reformierten geschürt würde. Hierdurch aber sah er sich in seinem Bemühen, die beiden evangelischen Bekenntnisse zu nähern, wozu er gerade in dieser Zeit die ersten Schritte gethan hatte, gehindert. Denn nur mit betrübtem Herzen konnte er bemerken, wie durch das fortwährende Verküßern Lutherische und Reformierte, die doch so nahe verwandt waren, immer mehr von einander entfernt wurden.

¹⁾ Mylius C. C. M. I, 1, 407 ff.

²⁾ Schreiben des Konsistoriums an Inspektor und Rektor zu Spandau vom 13. März 1682. C. A.

³⁾ Reskript an das Konsistorium vom 7. März 1682. C. A.

⁴⁾ Reskript vom 8. Oktober 1655. B. St. A.

Der Nebenrezeß, welchen er mit den Landständen 1653 schloß, nahm zur Verständigung und Anbahnung eines friedlichen Verkehrs einen Konvent der Theologen beider Konfessionen in Aussicht.¹⁾ In Gegenwart und unter der Initiative kurfürstlicher Kommissarien sollte festgesetzt werden, „nach welchen Regeln und Gesetzen im Predigen, Lesen und Disputieren ohne Abbruch ihrer Religion sie sich zu achten“. Das einmal Beschlossene sollte dann von den Professoren und Predigern beider Teile sub poena remotionis ab officio gehalten werden. Freilich die Stände waren wenig geneigt, auf eine Disputation einzugehen, da nach ihrer Ansicht daraus nur neue Zwistigkeiten entstünden; doch fanden sie es gerechtfertigt, „daß der Kurfürst gewisse leges und statuta wider das unzeitige Debattieren und Kalumnieren auf den Kanzeln von beiderseits Theologen mit Einraten und Einwilligung der Stände setze, ordne und publiziere.“²⁾ Die lutherischen Theologen waren ebenfalls wenig geneigt, sich auf Disputationen einzulassen; hatten doch gerade sie mehr als ihre Gegner ihre Glaubenssätze fest formuliert, so daß sie ihnen nur mit kategorischen Meinungen gegenübertreten konnten. Friedrich Wilhelm hielt dennoch einen Konvent der Theologen für sehr nützlich und wollte für das Nichtzustandekommen desselben die „friedhässigen Prediger“ verantwortlich machen.³⁾ Auf eine erneute Forderung des Kurfürsten erklärten die Stände, daß es wider ihr Gewissen sei, in den Konvent der Theologen zu willigen. Friedrich Wilhelm faßte dies nun nicht anders auf, „als daß sie mit gutem Gewissen nicht zuzulassen vermöchten, daß die Reformati coram

1) II. u. A. X, 280.

2) II. u. A. X, 287 f.

3) II. u. A. X, 288 f.

Lutheranis Theologis ihre in Gottes Wort wohlgegründete Bekenntnis thäten“.¹⁾

Trugen aber diese Männer, welche fest auf ihren Glaubenssätzen beharrten, die alleinige Schuld, daß der Konvent nicht zusammentrat? Wenn ihrer Ansicht nach jegliche Unterredung mit den Gegnern ergebnislos sein mußte, warum sollten sie wider ihre bessere Ueberzeugung eine Danaidenarbeit unternehmen? Der Geist der damaligen Zeit erforderte ein scharfes Festhalten der einmal für richtig anerkannten Glaubensformel; selbst die kleinste Aenderung im Ausdruck wäre einem gläubigen Herzen verdächtig erschienen, und es hätte dahinter eine Neuerung vermutet, die geeignet sein konnte, den Zugang zur ewigen Seligkeit abzuschneiden.

Freilich als Andreas Fromm, Inspektor zu Cölln, ohne kurfürstliche Erlaubnis zu theologischen Disputationen aufzufordern begann, trat Friedrich Wilhelm dem entgegen, da er nicht sehen konnte, „daß einiger Nutz und Vorteil zu hoffen“.²⁾ Ein jeder Inspektor und Pfarrer konnte nach seiner Ansicht die Gemeinde Gottes mehr ausbauen, „wenn er seinen Zuhörern Gottes Wort rein, lauter und unverfälscht predigt und denselben mit gutem Exempel und unsträflichem Wandel vorgeht“. Dies Verbot muß um so mehr Wunder nehmen, da es mitten in die Zeit fällt, wo der Kurfürst mit den Ständen lebhaft über den Theologenkönvent unterhandelte. Sollte etwa den Lutherischen nicht gestattet sein, frei ihre Meinung herauszubilden?

Und doch war Fromm gerade in den fünfziger Jahren eifrig um eine Versöhnung der Lutherischen und Reformierten besorgt. Freilich erkannte er schon die Schwierigkeit die beiden Streitenden zusammenzuführen, indem er

¹⁾ U. u. A. X, 295.

²⁾ Mylius C. C. M. I, 1, 363.

schrieb: „Summa wer zum Reformierten inclinirt, dem fällt in diesem Lande alles abe, er wird deterioris conditionis, trägt Spott, Hohn, Schaden u. a. Und auch bei Hofe wird ihm nicht recht die Stange gehalten. Solches aber mag viel andere, mich aber Gott Lob von meiner Intention nicht zurücke halten“.¹⁾

Hatte nun Friedrich Wilhelm bei den Ständen keine Neigung gefunden, an einer Einigung der beiden Bekenntnisse mitzuarbeiten, so beschloß er, das Werk allein in die Hand zu nehmen. Seine erste Maßnahme in diesem Sinne war höchst bedenklicher Art. Er befahl dem Konsistorium, „daß man keinen Ordinandum auf die Formel Concordiae, sondern bloß allein auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments und mit derselbigen einstimmige, uralte Symbola und augsbургische Konfession obligieren sollte“.²⁾ Der Schritt erregte größten Anstoß. Bisher war in den Berufungen der Geistlichen vielfach hervorgehoben, daß der ins Amt Tretende die Konkordienformel namentlich zur Grundlage seiner Lehre machen sollte.³⁾ Die große Menge, welche fest an dieser Bekenntnisschrift hing und in ihr allein ihre Seligkeit zu finden hoffte, wurde sehr beunruhigt. Dann könnte man ihr ja auch, hieß es, calvinische Priester aufhängen, zumal die kurfürstliche Bestimmung nichts darüber verlauten ließe, ob die variata oder invariata der augsbургischen Konfession zur Grundlage der Verpflichtung genommen werden sollte, wohl aber die Zulassung der Re-

¹⁾ Etliche Briefe L. Andreae Frommii gewesenem u. s. w. Cölln an der Spree, Georg Schulze 1667. Brief nr. k.

²⁾ Reskript vom 3. Dezember 1656. B. St. A. — weniger genau Mylius C. C. M. I, 1, 366.

³⁾ Am 14. November 1663 forderte der Kurfürst die Bürgermeister der Städte auf, die Ordinationen der jetzt noch in Funktion befindlichen Geistlichen einzusenden. Ein starkes Konvolut des Geh. Staatsarchivs umfaßt die eingelaufenen Akten; darunter befindet sich auch Paulus Gerhards Berufungsschreiben, das aber nichts Bemerkenswertes bietet.

formierten zur Ordination bestimmte! Eine im Frühjahr 1657 erfolgende kurfürstliche Verordnung bestärkte den Verdacht.¹⁾ Die von neuem berufenen Prediger sollten von jetzt ab einzig und allein an die kurfürstliche Residenz zur Ordination gewiesen werden. Wenn nun aber eine Prüfung außerhalb des Landes nicht mehr zulässig sein sollte, wie hatte man da eine Gewährleistung, daß die neu ordinierten wirklich strenggläubige Lutheraner, wie sie die Gemeinde verlangte, waren? Stand es nicht zu erwarten, daß der Kurfürst zur Prüfung Geistliche beordnete, welche nicht auf dem streng lutherischen Bekenntnis fußten? Und wie leicht konnte es dann kommen, daß diese die orthodox-lutherischen Kandidaten zurückwiesen! Zudem war die Konkordienformel doch durch den Landtagsrezeß von 1653 garantiert. Nichts als ihre Beibehaltung konnte für die Unterthanen, welche eine Reformation im calvinischen Sinne fürchteten, eine Beruhigung sein.²⁾ Daß diese Verordnung mit dem Herkommen in Widerspruch stand, suchten die Stände 1661 bei der Erörterung ihrer Gravamina zu erweisen.³⁾ Sie sagten: „Solches ist in der ganzen Neumark niemals Herkommens gewesen; maßen dann es auch in etlichen Städten der Altmark und Mittelmark gebräuchlicher ist, daß über denen Diaconis keine Confirmationes gesucht werden. Wann auch die Candidati aus der Altmark und Priegnitz, deren Ordinationes von dem Superintendenten zu Stendal geschehen, hieher müssen und die Confirmationes abholen sollten, wäre es ein Neues und Ungewöhnliches und würde solches denen Predigern und Pfarrkindern nicht mehr als neue und große Unkosten verursachen; derohalben so bitten

¹⁾ Mylius C. C. M. I, 1, 366.

²⁾ Die Stände an Friedrich Wilhelm vom 23. Juni 1665. B. St. A.

³⁾ Der Stände Gravamina vom 7. Dezember 1661. Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin. fol. 14, S. 207 f.

die Landstände, daß S. K. D. es gnädigst dahin richten wollten, daß zwar von denen Orten, da es bishero gebräuchlich gewesen, die Confirmationes der neuen Prediger mit zwei Thlr. gelöset, dem Superintendenten aber in der alten Mark und Briegnitz gewisse Exemplaria dem alten Gebrauch nach eingesandt werden, damit er denen Candidatis ministerii gegen Erlegung zweier Thaler und nicht mehr selbige ausantworten und hiernach dem Konsistorio deshalb Rechnung thun möge, wobei auch in specie die altmärk- und priegnitzischen Stände bitten, daß zu den examinibus und ordinationibus nicht nur die zwei Prediger im Dom, sondern das ganze Ministerium der Stadt Stendal hinfüro möge gezogen werden.“

Jene Maßnahmen des Kurfürsten, die gewiß im besten Glauben und Willen gegeben waren, veranlaßten nicht zum wenigsten das schroffe Auftreten einiger lutherischer Geistlicher wie Heinzelmann und Pomarius. Natürlich war der Kurfürst, um seine Autorität als Landesherr zu wahren, gezwungen, gegen sie einzuschreiten. Es erfolgten Amtsentsetzungen. Wenn Heinzelmann, Diakonus der Nikolai-*kirche in Berlin*, in einer Predigt gesagt hatte: „So verdammen wir nun die Papisten, Calvinisten und auch die Helmfstedter: mit einem Worte, wer nicht lutherisch ist, der ist verflucht“¹⁾, so konnte das nicht ungestraft hingehen, da der Landesherr demnach selbst zu den Verfluchten gehören würde²⁾. Am 28. Juli 1658 wurde Heinzelmann vor das Konsistorium gezogen. Das Verhör, welches mit ihm angestellt wurde, ergab nichts für ihn Nachteiliges.

¹⁾ Hering, Neue Beiträge II, 104. vgl. Etliche Briefe L. Andreae Fromii u. s. w. Cölln an der Spree, Georg Schulze 1667. Brief nr. E. Lebensnachrichten über Heinzelmann bietet Heidemann, Geschichte des grauen Klosters in Berlin. Berlin 1874. S. 156 ff. und Danneil, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel. Halle 1842. S. 290 ff.

²⁾ Reskript vom 27. Juli 1658. B. St. A.

Friedrich Wilhelm sah allerdings in den Wendungen und Deutungen, die der Diakonus seinen auf der Kanzel gesprochenen Worten gab, nur Ausflüchte; doch ließ er es auf Fürbitte des Konsistoriums noch einmal hingehen, verlangte aber, daß dem Heinzelmann in seinem Namen angedeutet würde, „daß er sich dergleichen hinfüro gänzlich enthalten, auch die Helmstedter mit Frieden und unlayert lassen solle“¹⁾. Heinzelmann gelobte dann Gehorsam, „außerhalb des einigen, was wider sein Gewissen laufen könnte, wiewohl noch niemals seines Wissens weder gegen ihn noch andre getreue, lutherische Unterthanen einiger Gewissenszwang vorgegangen.“ Er hielt sich aber für berechtigt, „die widrigen Opiniones, wenn es der Text mit sich bringt, anzuziehen und davor zu warnen die Zuhörer, darunter viel der Meinung und eingenommen sind, als werde der Mensch erwählet in Ansehung der Werke, da wir doch allein in Ansehung des selig machenden Glaubens erwählet werden und glauben durch die Gnade Gottes selig zu werden gleicher Weise wie unsere Väter“²⁾. Friedrich Wilhelm trug ihm diesen Streitfall so wenig nach, daß er ihn 1660 zum Superintendent in Salzwedel berief.

In gleicher Weise wurde Pomarius, ein Diakon in Cölln, zur Verantwortung vor das Konsistorium gezogen.³⁾ Als er in lutherischem Eifer gegen die Calvinisten auftrat, benutzte das Konsistorium die Gelegenheit, um ein altes Edikt Johann Sigismunds vom Jahre 1614 wieder hervor-

¹⁾ Reskript vom 3. Aug. 1658. B. St. A.

²⁾ Schreiben Heinzelmanns an den Kurfürsten vom 5. August 1658. B. St. A.

³⁾ D. Schulz, Paul Gerhardts geistliche Andachten S. 317 ff. Lebensnachrichten über Pomarius bei Danneil a. a. O. S. 287 ff. mit reichen Litteraturangaben. Die Denunziation ging von Fromm aus, der über den Fall verschiedenschach an das Konsistorium berichtete. vgl. Etliche Brieffe L. Andreae Frommii. Cölln 1667. nr. C. D.

zuholen und darauf zu dringen, daß daselbe „steifer und fester gehalten und diejenigen, so dagegen gehandelt, alsofort der Gebühr nach abgestraft werden könnten“. ¹⁾

In dieser Zeit erwachte in dem Kurfürsten das Bedürfnis, es möchten die Ziele, welche er bei der Kirchenpolitik eingehalten zu sehen wünschte, allgemeinverständlich dargelegt werden. Am geeignetsten erschien ihm hierzu eine Predigt, welche Stosch zur Zeit des 1653 tagenden Landtages gehalten hatte. So erging am 14. Juli 1659 an ihn die Aufforderung, dieselbe sofort drucken zu lassen; Christoph Runge verlegte sie. ²⁾ Stosch war es natürlich darum zu thun gewesen, vor allem das Gemeinsame der reformierten und lutherischen Lehre darzuthun. Als Fundamentalsätze, auf denen sich eine Einigung aufbauen ließe, stellte er S. 10 hin: „1. daß das geschriebene Wort Gottes die Regul und Richtschnur unsers Glaubens und Gottesdienstes sei, 2. daß wir den einzigen wahren Gott Vater, Sohn und heil. Geist im Geist und in der Wahrheit anbeten sollen, 3. daß wir unsre Gerechtigkeit und Seligkeit auf das teure Verdienst Jesu Christi gründen sollen, 4. daß Christus unser Haupt, Mittler, Heiland und Fürsprecher im Himmel sei.“ Auch die streitigen Punkte berührte Stosch, doch suchte er auch hier das Gemeinsame zu betonen. „Nicht sind die Lehrpunkte selbst streitig, nicht ist in diesen Lehrpunkten streitig dasjenige, was zur Seligkeit präcise nötig und in Gottes Wort klärlich geschrieben ist.“ Als

¹⁾ Reskript vom 16. August 1659. Schulz a. a. O. S. 322 f.

²⁾ Predigt über die Evangelische Warnung Christi Wegen der Falschen Propheten Matth. 7, 15—24. Darbey diese zwey Fragen I. Wie sich die Evangelischen Reformirte und Lutherische ingesambt gegen die Römisch-Catholische, II. wie sich die Evangelischen unter sich Selbst und bey und wegen der streitigen Religions-Puncte gegen einander verhalten sollen: Schlecht und recht ohne subtile Terminos der falschberühmten Kunst erörtert und auf Begehren in Druck gegeben durch Bartholomaeum Stoschium. Berlin, Gedruckt bei Christoff Runge 1659.

Ziel galt ihm eine Vereinigung der beiden Bekenntnisse auf Grund der gemeinsamen Punkte; in den Streitpunkten sollte man sich „ohne Haß und Bitterkeit, Lästerung und Verfolgung anderer mit sanftmütigem Geiste vertragen und unterrichten“. So mag ihm dann etwas Ähnliches vorgeschwebt haben, wie es später die Union in Preußen brachte. Immer aber hoffte er die Lutherischen später zur Lehre der Reformierten zu bekehren.

Gerade diese zuletzt erwähnte Ansicht brachte natürlich die sonst sehr geschickt abgefaßte Schrift zu Fall. Die lutherischen Geistlichen wiesen darauf hin, die angebliche Vereinigung sei weiter nichts als eine Ausdehnung des reformierten Bekenntnisses auf Kosten des lutherischen. Man griff zur Feder, um das Angegriffene zu verteidigen. Allerdings war dies mit Schwierigkeiten verknüpft, denn 1654 war die Verordnung erlassen, daß keine theologische Schrift, welche von einem brandenburgischen Geistlichen verfaßt war, weder im Auslande noch in den Marken ohne vorhergegangene Zensur des Konsistoriums gedruckt werden sollte. An Uebertretungen fehlte es natürlich nicht. So ließ Jakob Schilling, Prediger in Stendal, 1660 in Wittenberg eine gegen den Synkretismus gerichtete Schrift drucken.¹⁾ Als Strafe für diesen Fehltritt erfolgte die Amtsentsetzung.²⁾ Was ihm der Kurfürst zum Vorwurf machte, war nicht derartig beschaffen, daß es die geübte Strenge rechtfertigen könnte.³⁾ Die Reformierten Calvinisten und Sakramentierer

¹⁾ Brevis historia syncretismi ex bello evangelico oder eine kleine Defension wider den vermeinten Liebessuccurs so angekommen wieder der Person Freund und der Sachen Feind beschrieben durch M. Jacobum Schillingium Stendaliae ad div. Mar. Past. Prim. In Wittenberg gedruckt bei Johann Borkarden.

²⁾ v. Orlich, Gesch. d. preuß. Staates im siebzehnten Jahrh. III, 62.

³⁾ v. Orlich a. a. O., III, 65. — Ms. bor. der kgl. Bibliothek in Berlin fol. 54^b bietet reichliches Material über diesen Fall.

zu nennen, war damals ebenso üblich wie sie unter diejenigen zu rechnen, „wider die im täglichen Gebet geflucht wird, daß Gott ihren Namen und Reich, das ist Religion und Kirche, zerstören wollte“. Schilling verharrete deshalb in mündlichen und schriftlichen Erklärungen dabei, daß er nichts Unverantwortliches begangen hätte.

Das Jahr 1662 sollte für die lutherische Kirche weitere gefahrdrohende Maßregeln bringen. Das Konsistorium befand es für „hochnötig, daß die Studiosi, so zum Predigtamt sich geschickt machen wollen, angewiesen werden, ihre Studia und meisten Fleiß dahin zu richten, daß sie die Fundamenta christlichen Glaubens, und was sonst einem Prediger zu wissen nötig, aus der heiligen Schrift fassen und begreifen und nicht allein in den Schriften der Theologorum, wie hithero leider geschehen, daraus sie ofte gar nichts, so zum Lehramte nötig und wodurch sie ihre Zuhörer in ihrem Christentum erbauen und befestigen können, lernen, sich aufhalten“.¹⁾ Der Kurfürst stimmte den Räten des Konsistoriums bei, und Ende März erging eine Zirkularverfügung, durch welche die Inspektoren darauf hingewiesen wurden, die Kandidaten der Theologie zum eifrigen Studium der heiligen Schrift zu ermahnen. Allerdings war sie „der rechte Brunnen und Schatz der göttlichen Weisheit“, und mit Recht konnte auf die Mahnung des Herrn hingewiesen werden: „Suchet in der Schrift, denn ihr vermeinet, ihr habt das ewige Leben drinnen, und die ist es, die von mir zeuget“; aber das an sich höchst löbliche Streben erhielt doch einen bösen Beigeschmack, wenn die Begründung des Erlasses lautete: „Die nun diese wohlgemeinte Vermahnung in gehöriger Acht halten, und wenn sie zur Ordination kommen, in den Examinibus erweisen werden, daß sie geübte Sinne in der Schrift erlanget, und mit den Worten

¹⁾ Eingabe des Konsistoriums vom 2. Februar 1662. B. St. A.

Christi und der Apostel die nötigen Punkte christlicher Lehre vom wahren Glauben und christlichen Leben darthun und befestigen, des Satans Versuchungen daraus begegnen, die Unwissenden unterrichten und gründen, die Irrenden zurechte weisen, die, so auf rechtem Wege sind, stärken, den Schwachen führen, die Betrübten trösten, den angefochtenen Gewissen helfen, die Nachlässigen ermuntern, die Ruchlosen aber strafen und dergestalt das Reich Gottes bauen können, die habet ihr zu versichern, daß sie allenthalben mit guter Beförderung in Acht genommen werden sollen, ob sie schon auf subtile Streit- und Schulfragen nicht so eben zu antworten wissen. Ja, es werden vielmehr in den Examinibus dieselben am angenehmsten sein, welche nicht der fleischlichen Weisheit, sondern der Einfältigkeit und göttlicher Lauterkeit nachgestrebet, die ungeistlichen, losen Geschwätze und das Gezänk der falschgerühmten Kunst gemieden und der feuchtigen und unnützen Fragen und der schädlichen Wortkriege sich entschlagen haben, daran die Welt und ihre Tugend jetziger Zeit fast am meisten Beliebung trägt“. ¹⁾

Gleichfalls auf Antrag des Konsistoriums erließ der Kurfürst an demselben Tage eine Verordnung, die das früher erlassene Zensurgesetz in verschärfter Form erneuerte. Doch die Geistlichkeit remonstrirte dagegen und berief sich darauf, daß schon damals die Stände gegen den Erlaß Beschwerde erhoben hätten. ²⁾

Wenige Monate später geschah ein neuer Schlag gegen das Luthertum. ³⁾ Am 2. Juni 1662 kam aus der kurfürst-

¹⁾ Mylius C. C. M. I, 1, 373 ff.

²⁾ Schulz, Paul Gerhards geistliche Andachten S. 326 f.

³⁾ Über die Vorgeschichte dieses Ediktes, welches aus Stosch' Feder stammte, vgl. meinen Aufsatz über Stosch in Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. VI. Leipzig 1893 S. 91 ff.

lichen Kanzlei das erste der sogenannten Toleranzedikte.¹⁾ Es war nicht das Werk eines Augenblickes, sondern das Ergebnis einer reiflichen, langen Überlegung. Die Entstehung des Ediktes geht bereits in die Zeit vor dem Religionsgespräch zurück, sie ist wahrscheinlich mit der Berufung Stosch' in das Konsistorium in Zusammenhang zu bringen. Schon die Zeitgenossen²⁾ sind dieser Ansicht gewesen, und bei einer genauen Prüfung der Sache müssen wir ihnen Recht geben. Es fiel allgemein auf, daß der reformierte Küster in Berlin zu Neujahr 1659 in seiner Gemeinde das übliche Büchlein³⁾ mit dem Abdruck des unter Johann Sigismund 1614 erlassenen Toleranzediktes ausrüstete, welches das Verkeßern und Verdammten der Reformierten ernstlich untersagte. Noch auffallender aber war es, daß in einer beigefügten Vorrede klar und deutlich ausgesprochen war, man beabsichtige die Publikation des Ediktes zu wiederholen. In der That sind auch im Schoße des Konsistoriums derartige Erwägungen im Jahre 1659 angestellt. Konsistorialrat Fromm wurde veranlaßt, als Lutherischer seine Bedenken darüber zu äußern. Er stimmte nun zwar der Erneuerung des Ediktes zu, wünschte aber, daß die Androhung der Landesverweisung für die übereifrigen Lutherischen fortgelassen würde.⁴⁾ Allein seine Ansicht drang nicht durch; vielmehr gewann Stosch die Oberhand, der das Edikt vom 2. Juni 1662 verfaßte. Friedrich Wilhelm bezog sich auf Johann Sigismunds Verordnung vom Jahre 1614; auch er sei „um die Ausbreitung der

¹⁾ Mylius C. C. M. I, 1, 375 ff.

²⁾ Vox oppressorum in Marchia Brandenburgica supplex S. 40.

³⁾ Wie auch noch jetzt vielfach, pflegte der Küster als Neujahrsgratulation den Gemeindemitgliedern eine kleine Schrift, jetzt den Kirchenkalender, zu überreichen.

⁴⁾ Andreae Frommen, Erklehrung und abgedrungene Verantwortung, Wittenberg 1667, S. 21.

Ehre Gottes und um die zeitliche und ewige Wohlfahrt seiner lieben Unterthanen“ befürmert. Schon der Ausdruck, daß Gott den Johann Sigismund zu der wahren evangelischen reformierten Religion erleuchtet habe, konnte vermuten lassen, daß die Toleranz des Edictes nur für die Reformierten in Anspruch genommen wurde. Alle Beschränkungen und Bedingungen waren in der That nur gegen die Lutherischen gerichtet. Von ihnen wurde verlangt, sich keiner Scheltreden gegen die Reformierten zu bedienen; aber daß von diesen die gleiche Praxis gegen die ersteren geübt werde, davon ist in dem Edict nichts zu vernehmen. Ihnen war also nach wie vor das „Verdammen, Verkegern, Benennung und Verhöhnung der Personen oder Kirchenlehrer, die höhnische Verstellung der Lehren oder Verkehrung derselben“ gestattet. Der lutherischen Geistlichkeit wurde „gnädig und ernstlich“ befohlen, „das Wort Gottes lauter und rein zu predigen, wie solches in den prophetischen und apostolischen Schriften gegründet und in den vier Hauptsymbolis, der augsburgischen Confession von 1530 und derselben Apologie wiederholet ist“. Bei den Ordinanden sollte nachgeforcht werden, „wie sie in der christlichen Lehre gegründet, ob sie die Kontroversien verstehen, deren Statum recht formieren und principia fidei a dogmatibus theologiae recht unterscheiden können“. Bei der Ordination war ihnen dann dies Reskript vorzulegen und ein Revers darüber abzuverlangen, daß sie demgemäß sich verhalten wollten. Auch auf die schon im Amt befindlichen Priester war Obacht zu geben, ob sie der Verordnung Gehorsam erwiesen.

Es war der damaligen Welt nicht unbekannt geblieben, aus wessen Feder dies Edict geflossen war.¹⁾ Athmete es auch im ganzen durchweg den Geist, welchen Stosch namentlich in seiner Predigt vom falschen Propheten und über die

¹⁾ Vox oppressorum S. 91.

„Frage, ob und wie weit die Evangelischen Reformierten und Lutherischen in christbrüderlicher Friedfertigkeit und Einträchtigkeit leben sollten und könnten“, vertreten hatte. Ja, aus der letztgenannten Predigt war ein ganzer Abschnitt ziemlich wörtlich herübergenommen.¹⁾

d. Das Religionsgespräch von 1662/63.

Am 21. August 1662 erging die kurfürstliche Einladung an die Berliner und cöllnische Geistlichkeit, sich amicabiler mit den Reformierten zu unterreden.²⁾ Friedrich Wilhelms Bestreben war, wie er selbst sagt, darauf gerichtet, „daß er es bei den Geistlichen in seinen Landen dahin bringen möchte, damit doch das unchristliche Verkeßern, Verlästern und Verdammnen, auch falsche Deutungen und erzwungene Beschuldigungen, gotteslästerliche Lehren allerseits eingestellt, hingegen das wahre Christentum und die Uebung der wahren, klaren Gottseligkeit den Zuhörern ins Herz gepredigt werden möchte“. „Solchem nach haben Wir“, heißt es dann weiter, „endlich und zwar um so viel desto lieber, weil Wir von einigen Friedliebenden unter den Lutherischen selbst deshalb angetreten worden, zur Beförderung dieses löblichen Zweckes nicht undienlich zu sein erachtet, daß unter den Geistlichen dieser beiden Residenzstädte eine freund- und brüderliche Konferenz gehalten und also von ihnen nicht allein ein Versuch gethan, sondern auch ein guter Anfang zur brüderlichen Verträglichkeit gemacht, den andern aber ein christliches Beispiel zur Nachfolge gegeben werden möchte“.

An demselben Tage, an welchem die offizielle Aufforderung zum Religionsgespräch die kurfürstliche Kanzlei verließ, erschien auch das Dekret, durch welches den brandenburgischen Landeskindern in Zukunft der Besuch der Witten-

¹⁾ vgl. Forschungen z. br. u. preuß. Gesch. Bd. VI S. 115 f.

²⁾ Schulz, Paul Gerhards geistliche Andachten S. 335 f.

berger Hochschule verboten wurde¹⁾). Mochte auch dasselbe keine Berechtigung haben — denn Wittenberg blieb die Hochburg des orthodoxen Luthertums — immerhin war es für die damalige Lage eine kaum angemessene Maßregel. Freilich die in Wittenberg erzogenen Theologen waren keine Partisane einer kurfürstlichen Versöhnungspolitik; sie standen fest auf dem Glaubensboden der Konkordienformel. Nach Wittenberg war seiner Zeit aus Preußen Abraham Calov berufen und war hier der Wortführer des unverfälschten Luthertums. Er war es auch gewesen, der eine Schrift gegen das Casseler Religionsgespräch v. 1661 verfaßte in lateinischer Sprache²⁾. In derselben hatte er sich mit aller Schärfe gegen die Möglichkeit einer Vereinigung der beiden Konfessionen erklärt und den Reformierten den Namen der Evangelischen abgesprochen. Diese Schrift war nun an alle lutherische Fürsten und Theologen versandt, namentlich aber in den Marken verbreitet worden. Derartigen Agitationen, die irenischen Bestrebungen geradewegs entgegengesetzt waren, glaubte Friedrich Wilhelm am besten durch die genannte Verordnung entgegenzutreten zu können.

Wenn nun den Brandenburgischen der Besuch jener Hochschule verboten wurde, wo sollte dann ein orthodox-gesinnter Studierender sich seine wissenschaftliche Bildung aneignen? Die Landesuniversität war im Besitz halb oder ganz Reformierter; in Helmstedt erhob unter Calixts Führung der Synkretismus mächtig sein Haupt. Jene Maßregel war auch deshalb wenig ersprießlich, weil sie

¹⁾ Mylius C. C. M. I, 2, 79 ff. Hering, hist. Nachricht Anhang S. 87 ff. Hering, Neue Beiträge II, 160 ff. Wesentlich auf Stojschs Betrieb war diese Verordnung erlassen; auch Fromm hatte sich ähnlich ausgesprochen.

²⁾ Die *epicrisis in consilia Witteberg.* I S. 995 ff. Auch eine Verdeutschung der Schrift ist vorhanden vgl. Brandes a. a. O. I S. 233.

in Kursachsen sehr übel vermerkt wurde. Als auf dem Tage zu Torgau über politische Fragen im Dezember 1663 verhandelt wurde, kam auch die Rede auf das erlassene Edikt. Friedrich Wilhelms Abgesandter erklärte, daß es nicht gegeben sei, „um jene hochberühmte Universität zu beschimpfen, auch nicht um seinen lutherischen Unterthanen in ihrer Religion Eintrag zu thun, noch gar um Kursachsen zu nahe zu treten, sondern um seine Lande in Ruhe und Einigkeit zu erhalten“, ¹⁾ der sächsische Gesandte war damit zufrieden, nur wäre es besser gewesen, wenn die Verordnung vorher mitgeteilt wäre. ²⁾ Aber die Wittenberger Theologen gingen gegen den Kurfürsten wieder feindlich vor. Nur deshalb führte er darüber bei einer abermaligen Verhandlung mit Sachsen in Berlin Beschwerde. ³⁾

Auch von andern lutherischen Mächten liefen Beschwerden ein; namentlich erhob Schweden energisch seine Stimme. ⁴⁾ Doch Friedrich Wilhelm erwiderte darauf, daß er nur aus dringenden Ursachen so gehandelt hätte, auch ginge jenes Edikt die Religion nicht im geringsten an. „Wir waren,“ schreibt er, ⁵⁾ „es zur Genüge befugt und berechtigt gewesen, und wenn wir damit länger an uns gehalten, würden Wir wider unser landesfürstliches Amt, wider die Ruhe unseres Landes und wider das instrumentum pacis gehandelt haben.“ Nun wird vielfach behauptet, die Universität Wittenberg habe auch dadurch den Zorn des Kurfürsten auf sich gezogen, daß sie sich verschiedentlich in die Interna des Landes gemischt hätte. Diese Einmischung aber beruht darauf, daß die theologische Fakultät des öfteren Gutachten über dogmatische Fragen abgab. Daß die

¹⁾ U. u. A. XI, 265.

²⁾ U. u. A. XI, 267.

³⁾ U. u. A. XI, 273.

⁴⁾ U. u. A. IX, 767.

⁵⁾ U. u. A. IX, 769 f.

brandenburgische Geistlichkeit sich in zweifelhaften Fällen gerade nach Wittenberg mit der Bitte um ein Gutachten wandte, darf nicht Wunder nehmen, da die dortigen Professoren ihnen am meisten geistesverwandt waren und auch sie selbst in der Mehrzahl dort ihre Ausbildung gefunden hatten.

Unter dem Eindrucke dieser Verfügungen traten die Geistlichen am 1. September zum Colloquium zusammen. Von reformierter Seite erschienen: Der Kanzler Lor. Christoph von Somnitz, der Vizekanzler Lucius von Rhaden, der Havelberger Domdechant Otto von Grote, Konsistorialrat Gottfried Schardius, die Hofprediger Stojch, Kunsch (für ihn seit dem 26. September der Konrektor Gerson Bechner) und der Rektor des Joachimsthalschen Gymnasiums Vorst. Von lutherischer Seite waren bestellt: die Geheimräte Johann Friedrich von Löben, Hans Ludwig von der Gröben, Konsistorialrat Johann Georg Reinhardt, Kammergerichtsrat Martin Friedrich Seidel, die Geistlichen Propst Vilius, Lic. Elias Sigismund Reinhardt, Jakob Helwig,¹⁾ Mag. Martin Lubath, Paulus Gerhardt, Propst Andreas Fromm, Johann Buntebart, Christian Nikolai. Der Oberpräsident Otto von Schwerin führte den Vorsitz und legte als zu behandelnde Frage vor: Ob dann in denen reformierten confessionibus publicis und sonderlich, welche in Unserem jüngsten Edicto fürnehmlich benennet sind, etwas gelehret und bejahet, warum der, so es lehret oder glaubet und bejahet, iudicio divino verdammet sei; oder ob es etwas darinnen verneinet oder verschwiegen sei, ohne dessen Wissenschaft und Uebung der höchste Gott niemand selig machen wolle“. Diese Formulierung war ohne Zweifel aus einer Feder geflossen, die sich nicht in

¹⁾ Lebensnachrichten über ihn giebt Heidemann, Geschichte des grauen Klosters, Berlin 1874 S. 160 ff.

die dogmatischen Fragen der damaligen Zeit vertieft hatte.¹⁾ Wohl mochte sie dem einen oder andern Laien fromm und christlich erscheinen; aber eine so allgemeine Fassung konnte doch nicht die Grundlage für die Erörterungen bilden.

Hierzu kam noch ein Zweites. Wenn Friedrich Wilhelm durch den resultatvollen Verlauf des Casseler Religionsgespräches (1661) von neuem einen Antrieb zur Verwirklichung seiner Versöhnungsgedanken empfangen hatte, so unterschied sich schon dadurch die Berliner Konferenz bedeutend von jener, daß dort die Theologen vertrauensvoll einander gegenübergetreten waren, während hier nicht unbegründetes Mißtrauen vormaltete. Hieraus ergaben sich zweierlei Folgen. Die Berliner Geistlichkeit, welche anfangs wenig Neigung zur Teilnahme an dieser Disputation verspürte, verlangte gleich in der ersten Sitzung, daß bei einer so wichtigen Sache auch die Geistlichkeit aus andern Städten, insbesondere das Ministerium der Stadt Brandenburg, hinzugezogen würde. Paulus Gerhardt wies in einem Gutachten mit Recht darauf hin, daß ja augenblicklich die wahre Tendenz des Gespräches die Beförderung des Synkretismus sei, für den die Berliner Geistlichkeit zuerst das Eis brechen helfen sollte, und den abzulehnen für die lutherischen Kolloquenten ebenso gefährlich sei als ihn anzunehmen.²⁾ Nur der Gehorsam gegen die Obrigkeit veranlaßte die Berliner, der kurfürstlichen Einladung Folge zu leisten.

Das Mißtrauen der Lutherischen gegen die Reformierten veranlaßte ferner ein genaues Erwägen jeglichen Wortes. Jeder

¹⁾ Die Frage steht in dem kurfürstlichen Einladungsschreiben vom 21. August 1662. B. St. A. Dasselbe ist von Otto von Schwerin unterzeichnet. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß von ihm die Formulierung stammt. In der kirchlichen Frage war er derjenige, dessen Urtheil der Kurfürst am liebsten befolgte.

²⁾ Langbecker, Leben und Vieder von Paulus Gerhardt, S. 23—27.

Begriff wurde sorgfältig geprüft, und jeder Syllogismus daraufhin betrachtet, ob man aus dem Vorderatz diese oder jene Konklusion zu ziehen berechtigt sei. Es dauerte daher lange Zeit, bevor man sich über die zu verteidigenden Punkte einigte. In erster Linie verlangten die Berliner festzustellen, ob eine Lehre bedingt oder unbedingt notwendig zu erachten sei, und ob der Gehorsam gegen die Schrift eine Lehre als notwendig erscheinen lasse, obschon damit nicht gesagt wäre, daß nicht Gott einen Christen, der in einfältigem Irrtume von seiner Lehre abweiche oder sie noch nicht recht kenne, dennoch aus Gnaden selig machen kann. Reinhardt erklärte in einem Gutachten, daß die Lutherischen die Reformierten *stantibus hypothesebus* nicht für Brüder anerkennen könnten. Noch schärfer sprach sich Paulus Gerhardt in einem Gutachten über die Möglichkeit des Seligwerdens der Reformierten aus: „Ein Christ ist entweder, der auf Jesum getauft ist und Jesum von Nazareth für Messiam und Heiland der Welt bekennet — also können vielleicht nicht allein Calvinisten, sondern auch Papisten Christen genennet werden —, oder ein Christ ist derjenige, welcher den wahren, selig machenden Glauben rein und unverfälscht hat, auch die Früchte desselben in seinem Leben und Wandel sehen läßt; also kann ich die Calvinisten *quatenus tales* nicht für Christen halten.“¹⁾

So wurde denn vom September 1662 bis in den Mai des folgenden Jahres disputiert, ohne daß irgend ein nennenswertes Resultat erzielt wäre.²⁾ Die cöllnische Geist-

¹⁾ Langbecker, *Leben und Lieber von Paulus Gerhardt*, S. 88.

²⁾ Ueber den Gang der Verhandlungen, den ich hier nur in den Hauptphasen charakterisiert habe, orientiert unter der gedruckten Literatur am besten Hering, *Neue Beiträge* II, 116—160. Die Akten des Geh. Staatsarchivs bieten wenig mehr; doch hat Hering diese nicht eingesehen, wie Brandes, *Gesch. der kirchl. Pol. des Hauses*

lichkeit hatte die vorgelegte Frage unter der Bedingung bejaht, daß über die Gnadenwahl disputiert würde, und damit traf sie den Kern der Sache. Da die Berliner unter dieser Bedingung die Verhandlungen nicht weiterführen wollten, trat jene vorläufig zurück. Den Disputationen zwischen den Berlinern und Reformierten wurde durch einen Zwischenfall in der Sitzung vom 29. Mai ein jähes Ende bereitet. Da der Rektor Vorst eine Reise nach Holstein unternehmen mußte, wurde von Schwerin den Reformierten Adam Gierck zur Unterstützung beordert.¹⁾ Als nun Reinhardt in einer längeren Erörterung „viele Worte vom Unterricht gemacht“, bat Gierck mit ihm „zur besseren Information“ konferieren zu dürfen.²⁾ Da er nun bisher nur zum Verlesen von Schriftstücken benutzt war und auch seiner sonstigen amtlichen Stellung³⁾ nach nicht

Brandenburg I, 1, S. 241, behauptet; er schöpft aus Beckmann (vgl. Märkische Forschungen Bd. XX, 235). Durch Zufall fand ich in der Bibliothek des Joachimsthalschen Gymnasiums Fol. VIII. nr. 71 ein Aktenkonvolut, welches die Protokolle des Religionsgespräches fast vollständig enthält. Das Bündel gehört zu Delrichs' Bibliothek.

¹⁾ Hering, Neue Beiträge II, 155. — Nach Schwerins Bericht (vgl. Anm. 2) war er nur „neulich im Namen S. Churf. Dchl. auf gewisse Maß zu Kollocutorn mit introduziert worden“. Näheres darüber läßt sich nicht ermitteln. Jedenfalls war er nicht den andern Kollocutoren ebenbürtig.

²⁾ Abschied vom Freiherrn von Schwerin, in der jüngsten am 29. Mai gehaltenen Session der theologischen Konferenz gegeben, Bibl. Delrichs. (Joach. Gym.)

³⁾ Infimus gymnasii (Joachimici) wird er von Helwig, Unschuld. Nachr. 1720 S. 535 genannt. Leider sind die Akten des Archivs des Joachimsthalschen Gymnasiums so wenig geordnet, daß eine Nachforschung hier unmöglich ist. Ich muß mich daher begnügen, das anzuführen, was Lilius, Lubath, Gerhardt, Lorenz, Helwig in ihrer Eingabe vom 3. Juni 1663 über ihn sagen: „daß wir nie verschuldet, daß der Infimus der Joachimsthalschen Schule uns samt und sonders (denn des Herrn Lic. Reinhardts Schimpf ist unser aller Schimpf, wie sein Wort unser aller Wort ist) dergestalt schimpfen sollte,

als ein ebenbürtiger wissenschaftlicher Gegner gelten konnte, so erklärte Reinhardt im Namen der lutherischen Geistlichkeit, daß sie mit ihm nicht disputieren würden. Schwerin versuchte Reinhardt von seinem Entschluß abzubringen, aber vergebens. So nahm er denn von weiteren Verhandlungen Abstand mit dem Bemerken, daß er zuvor dem Kurfürsten Bericht erstatten müßte. Vielleicht war es ihm ganz erwünscht, daß ihm so die Möglichkeit gegeben wurde, dem Kurfürsten gegenüber die Fruchtlosigkeit der Verhandlungen den Lutheranern in die Schuhe schieben zu können.

Um für die hierauf erfolgenden Maßnahmen des Kurfürsten ein Verständnis zu gewinnen, muß man den Bericht, welchen Schwerin über den Abbruch der Verhandlungen nach Königsberg¹⁾ sandte, scharf ins Auge fassen; denn

daß er davon wir doch nicht wissen, wo er seine Prinzipien religionis reformatae, geschweige dann so große Meisterstücke darin möge gelernt haben, da er kaum ein Jahr zu Wittenberg verharren mögen, uns, die wir gleichwohl unsere Examina auf Akademien sowohl, als bei Antretung des Predigtautes ausgestanden und etliche Jahr nach einander auf Akademien nicht mit Spazierengehen zugebracht haben, ad examen zu fordern, sich unterstellen darf. Denn anders als ein schimpfliches Examen können wir's ja nicht deuten und wird's alle unparteiische Welt nicht anders erkennen können, obgleich er nur als ein gewesenes membrum ecclesiae Lutheranae und ergo als ein Informandus uns vorgestellt worden. Denn wäre es ihm ein Ernst gewesen mit Begehrung besseren Unterrichts, so hätte er zu uns kommen und denselben fordern [sollen], ehe er sich ab ecclesia Lutherana abgefondert und nicht nur aufgehöret derselbst membrum, sondern auch so bald angefangen ihr Widerwärtiger zu sein." Bibl. Delrichs. (Joach. Gynn.); näheres über ihn Märk. Forch. XV, 16 f. Durch Zufall fand ich einer andern Predigt angebunden eine Schrift desselben, wohl die einzige, welche erhalten ist: „Abdankungs-Rede / Gehalten durch Adamum Gierck der Jochims-Thalischen (sic!) Schul-Collegam.“ a. D. o. J. Sie ist beim Leichenbegängnis des Kurfürstlichen Leibarztes Bötticher gehalten. Sgl. Bibl. in Berlin.

¹⁾ Die Verhandlungen mit den preußischen Ständen erforderten Friedrich Wilhelms Anwesenheit in Königsberg.

lediglich hier ist der Maßstab gegeben, nach welchem Friedrich Wilhelm seine weiteren Verordnungen erließ. Schwerin berichtete am 18./28. Juni 1663, daß er das Colloquium nicht weiter stattfinden lasse, weil er pflichthalber nicht verantworten könnte, in eines Mannes Gegenwart zu sein, welcher S. Churf. Dchl. Respekt dergestalt zu lädieren sich unterstände.¹⁾ „Sonsten hat auch dieser Lic. Reinhardt schon vor diesem, da ich ihm notwendig gleichfalls zureden müssen, mir gar troglich geantwortet, er wäre bei Ew. Churf. Dchl. in solchen Gnaden, daß Sie ihn auch Dero Frau Schwester, der Herzogin von Kurland Frstl. Dchl., rekommendieret, daß er dero Sohn informieren solle, mit diesen Worten: Das ist ein ehrlicher Mann, auf welchen Ew. Liebden sich verlassen können. Ich bezeuge es mit Gott, gnädigster Herr, daß ich in particulari im geringsten nichts wider den Mann habe, sondern muß ihm vielmehr das Zeugnis geben, daß er mich und die Meinigen allemal hochgeehret und sonderbare Freundschaft zu uns gesucht. Wenn ich aber dieses Werk, so Ew. Churf. Dchl. uns anbefohlen, betrachte, so kann ich der Wahrheit zum Zeugnis anders nicht sagen, denn daß er solches nach allen seinen Kräften und Vermögen zu hindern suchet, wie dann dergleichen bittere Sachen öfters hervorbringet, die ich nicht leichtlich bei einigem Lutheraner gelesen oder gehört, dannenhero dann wohl gar keine Hoffnung zu machen, daß, so lange er bei diesem Werk ist, einiger guter Effect erfolgen solle.“ Gleichzeitig spricht Schwerin den Wunsch aus, es möchte angeordnet werden, „daß die Ministeriales aller Anzüglichkeit auf den Kanzeln gegen die Reformierten gänzlich sich enthalten, die Räte aber entweder bis zu S. Churf. Dchl. fernerer gnädigster Verordnung, mit wem diese

¹⁾ Schulz, Paulus Gerhards geistliche Andachten S. 357 ff.

Konferenzen zu reassumieren, oder aber bis zu Dero, Gott gebe, glücklicher Ankunft innehalten sollten".¹⁾

Die Antwort des Kurfürsten ließ nicht lange auf sich warten. Dem Reinhardt wurde zunächst am 30. Juli die Erziehung des kurländischen Prinzen entzogen und ihm ferner bedeutet, sich nicht mehr bei Hofe sehen zu lassen.²⁾ Ein weiteres Reskript unter demselben Datum³⁾ verordnete die Fortsetzung des Colloquiums, von dem Reinhardt ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Aber Schwerin fand keinen lutherischen Geistlichen, der sich seinen Forderungen gegenüber willig erwies. Daß Reinhardt als der allein schuldige Teil angesehen wurde, war ganz ungerechtfertigt, da die Berliner Geistlichkeit in ihrer Eingabe vom 3. Juni ausdrücklich erklärte, daß Reinhardt in ihrem Namen aufgetreten sei und gehandelt habe. Sie machte Reinhardts Sache zu der ihrigen.

Trotzdem das Colloquium gescheitert war, gab Friedrich Wilhelm seine Versöhnungsgedanken nicht auf. Zunächst faßte er eine Bestrafung Reinhardts ins Auge, da dieser trotz erwiesener Ungnade keine Besserung zeigte, sondern einen andern Geistlichen einen Synkretisten genannt hatte. Der Kurfürst forderte nun die Räte des Konsistoriums auf, ihre „Bedenken einzuschicken, welchergestalt Reinhardt zu bestrafen sei.“⁴⁾ Jeder Konsistorialrat gab gesondert sein Gutachten.

¹⁾ Nach dem Original im B. St. A.

²⁾ „Können Wir ferner nicht zugeben, daß er auf Unserer churfürstlichen Residenz bei dem kurländischen Prinzen die Aufwartung habe, und befehlen auch demnach hiemit gnädigst . . . daß er sich Unserer Residenz . . . ins künftige enthalte. Ihr könnt aber zugleich dem Probst in Berlin Vilio sagen, daß er dagegen die Prinzen besuche und sie aller Gottesfurcht anweise“. Reskript des Kurfürsten. B. St. A.

³⁾ Es steht auf demselben Bogen mit dem ersten. B. St. A.

⁴⁾ Reskript vom 1. August 1664. B. St. A. Es ist bezeichnend für die Empfindlichkeit der Reformierten, daß der Kurfürst den Gebrauch des Namens Synkretist als eine „denen Reformierten angethane höchste Beschimpfung“ erklärt.

Fromm und Stosch wollten streng verfahren wissen; nur Seidel urtheilte etwas milder.

e. Die Toleranzedikte.¹⁾

Um nun für die Durchführung der Versöhnungspläne eine feste Grundlage zu gewinnen, erließ Friedrich Wilhelm am 16. September 1664 ein neues Edikt, durch welches den Reformierten und Lutheranern alles gegenseitige Schmähren untersagt wurde.²⁾ Dies zweite Edikt stammte ebenfalls aus des Hofpredigers Stosch Feder. Der Beweis hierfür könnte auch aus Anklagen an seine Predigten geführt werden;³⁾ allein zuverlässiger möchte es sein, sich auf das Zeugnis eines Zeitgenossen zu berufen, der durch seine Stellung sicher in der Lage war, die Dinge richtig zu beurteilen. Andreas Fromm, dessen Persönlichkeit uns gleich noch näher beschäftigen wird, erzählt in einer seiner Verteidigungsschriften,⁴⁾ daß Stosch im Konsistorium selbst zugestanden hätte, er habe dies Edikt verfaßt, allerdings unter der Verklausulierung, es sei ihm dazu der Befehl gegeben. Wenn nun dieser Befehl ohne Zweifel zunächst vom Oberpräsidenten Otto von Schwerin ausging, so ist doch anzunehmen, daß dieser Stosch unter den Konsistorialräten gerade deshalb wählte, weil er ihn für eine derartige Arbeit am geeignetsten hielt. Daß nun dies Edikt eine bestimmtere Fassung erhielt, ist wohl auf die Anordnung des Kurfürsten zurückzuführen.

¹⁾ Eine sehr wichtige urkundliche Quelle für diesen Abschnitt ist: *Vox oppressorum in Marchia Brandenburgica supplex*, das ist an Se. Churf. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg unterthänigste Supplicata der Märckischen bedrängten Kirchen und demüthigst zu übergeben fürgeleget Anno 1674. Saltzbach bey Christoph Henning. Sie wurde, in mehreren Auflagen schnell hinter einander gedruckt.

²⁾ Über seinen Einfluß Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. Bd. VI. 1893 S. 116.

³⁾ *Vox oppressorum* S. 91.

⁴⁾ Nöthige Erlehrung und abgedrungene Verantwortung, S. 26.

In ausführlicher Weise wurde nämlich jetzt in bestimmten Ausdrücken dargelegt, welche Bezeichnungen beide Parteien vermeiden, und welche Lehren sie einander nicht andichten sollten. Dazu wurde der Passus über den Exorzismus aus dem Edikt von 1614 wiederholt, und jede Zuwiderhandlung gegen diese Satzung mit sofortigem Einschreiten bedroht. Gleichzeitig wurde auch verfügt, daß selbst von den bereits angestellten Predigern Reverse zu fordern seien, durch welche diese versprächen, den kurfürstlichen Verordnungen strengsten Gehorsam entgegenzubringen.

Die Geistlichkeit befand sich nun in der höchsten Verlegenheit, wie sie sich dem gegenüber verhalten sollte. In ihrer Not wandte sie sich an die theologischen Fakultäten zu Leipzig, Helmstedt, Jena und Wittenberg und an die geistlichen Ministerien zu Hamburg und Nürnberg mit der Bitte um ein Gutachten in dieser Frage.¹⁾ Nur die Nürnberger erklärten, das Edikt könnte mit gutem Gewissen angenommen werden. Bezeichnend war es, daß die mildge-

¹⁾ „Antwortschreiben eines Wohl Ehrwürdigen Ministerii in der Freyen Reichsstadt Nürnberg an Ein auch Wohl Ehrwürdiges Ministerium in Berlin, Betreffend die gebührende bescheidenheit der Lutherschen Prediger auff der Kanzel in der Mark Brandenburg gegen die Reformirten, wie auch den gebrauch des Exorcismi bey der Tauffe, und Sr. Churfl. Durchl. hierüber ergangenen befehl, Aus dem Lateinischen ins Teutsche gebracht, und denen Friedliebenden zur Nachricht gedruckt. 1664.“ Die Schrift muß sehr viele Leser gefunden haben, denn 1666 und 1667 wurden Abdrucke wiederholt. — Bemerkenswert ist die Notiz S. 3: auch in Nürnberg sei die Widerlegung der calvinischen Lehre geübt, „und haben wir bishero verspüret, daß diese von uns gehaltene Weise sowohl denen Verständigeren als Einfältigeren unter unseren Zuhörern bei hiesiger Stadt nicht wenig gefallen: so daß auch die Reformirten selbst in nicht geringer Anzahl unsere Predigten besuchen und diese unsere Widerlegung in keinem Unguten aufnehmen. Schärferer und sowohl heftigerer als sich weiter erstreckender Widerlegung mögen ohn unsere Widerrede die Lehrer auf hohen Schulen sich anmaßen.“

sünnte Helmstedter Fakultät sich lieber auf den Befehl ihrer Landesherren, in die auswärtigen Religionsstreitigkeiten sich nicht einzumischen, berief, als daß sie eine Beantwortung der Frage unternommen hätte.

Bisher war der Streit nur in der Stille der Gelehrtenstuben geführt; jedoch die unbedachtsame Veröffentlichung eines von Magdeburg freiwillig abgegebenen Urteils,¹⁾ welches sich für das Edikt günstig aussprach, rief eine litterarische Fehde hervor. Vor allem erhob sich die Wittenberger Fakultät dagegen. Friedrich Wilhelm wurde durch die öffentliche Erörterung seiner Verfügung auf das unangenehmste berührt. Er forderte die Berliner Geistlichkeit, welche er als den schuldigen Teil ansah, vor das Konfistorium,²⁾ um an dieses sämtliche eingeholte Gutachten auszuliefern.³⁾ Als die Geistlichen am 28. April 1665

¹⁾ Unvorgreifliches Bedenken über diese Frage: ob die Herren Prediger zu Ständel in der alten Mark dem Churfürstl. Brandenburgischen Edicto de dat. 16. Septemb. an. 1664 mit gutem Gewissen unterschreiben oder sich removiren lassen können an Herrn M. Christianum Scriverium Prediger zu S. Jakob in Ständel, auf inständiges Bitten den 22. Mai 1665 außgefertigt und auß hochbringenden Ursachen durch den Druck, herausgegeben von Johann Böttigern D. Pastore und Seniore zu Magdeburg. Helmstedt, Gedruckt bey Henning Müllern Im Jahr 1666. — darauf: Discursus publicus Dr. D. Calovii de iudicio Magdeburgensi, vom 11. September 1665. Zur Replik: Animadversiones [D. Böttigeri] in discursum Wittebergensem contra iudicium, ut vocatum fuit, Magdeburgense Nov. 1665. Dann folgen: Discursus Wittebergensis contra iudicium, ut vocatum est, Magdeburgense. Wittebergae Anno 1665 d. 13. Octobris Magdeburgum transmissus. Helmstadii Typis Henningi Mülleri Acad. Typogr. Anno MDCLXVI. 8 S. Johannis Böttigeri D. pastoris et senioris Magdeburgensis animadversiones apologeticae in discursum Magdeburgensem. Helmstadii. typis Henningi Mülleri Acad. Typ. Anno MDCLXVI. 56 S.

²⁾ Reßkript vom 25. April 1665. B. St. A.

³⁾ Im Staatsarchiv befinden sich (R. 47. 19) die Gutachten von Leipzig, Jena, Wittenberg, Hamburg, Nürnberg, letzteres mit verschiedenen Beilagen.

erschieneu, fanden sie auch einige Geheimräte anwesend, und nun erging an sie nach einem scharfen Verweis die Aufforderung, sofort den Revers¹⁾ zu unterzeichnen. Diejenigen, an welche zuerst dies Ansinnen gestellt wurde, Probst Vilius²⁾ und Archidiacon Reinhardt, weigerten sich standhaft, mußten aber auch die sogleich erfolgende Amtsentsetzung als Strafe über sich ergehen lassen. Beide waren in Berlin höchst geachtete Geistliche, und nur mit großer Betrübniß vernahm die Bevölkerung diese Kunde. Am 29. April erklärte das berlinische Ministerium seine Geneigtheit, dem Inhalt der Edikte nachzuleben, verweigerte aber vorläufig noch seine Unterschrift, „dieweil sie noch unterschiedene Dubia und Gewissenskrupel dabei befänden, welche sie punktweise berühren und ehst unterthänigst einschicken“ würden. Sie verlangten die Konzession umsomehr, da nach ihrem Wissen noch niemand von den Reformierten die Reverse unterschrieben hätte.³⁾

Inzwischen hatte sich das Gerücht verbreitet, der Kurfürst wolle seine Unterthanen calvinisch machen. Um derartigen Besorgnissen die Spitze zu nehmen, erließ Friedrich Wilhelm am 5. Mai eine Deklaration, in der er ausdrücklich hervorhob, daß eine derartige Maßnahme völlig außerhalb seiner Intentionen läge. Noch nie habe er über eines Unterthanen Gewissen und Religion Gewalt geübt, noch wegen ungleichen Glaubensbekenntnisses jemanden angefeindet, vielmehr allen und jedem gleiche Gnade und Beförderung widerfahren lassen.⁴⁾ Doch damit konnte sich kaum jemand beruhigen, der alle Maßnahmen der kurfürst-

¹⁾ Die ursprüngliche Form bei Wangemann, Johann Sigismund und Paulus Gerhardt S. 178 A.

²⁾ Über Vilius vgl. Bachmann, M. Michael Schirmer nach seinem Leben und Dichten. Berlin 1859. S. 213 ff.

³⁾ Das berlinische Ministerium an den Kurfürsten vom 29. April 1665. B. St. A.

⁴⁾ Mylius C. C. M. I, 1, 385 ff.

lichen Regierung mißtrauisch betrachtete. Eben jetzt wieder war ein Schritt geschehen, der zu ernststen Bedenken Anlaß gab. Im Oktober 1665 wurde ein Reformierter, Lucius von Rhaden, zum Konsistorialpräsidenten bestellt.¹⁾ Gerade weil er Jurist und nicht Theologe war, hatte diese Berufung eine besondere Bedeutung. Die ihm übermittelte Bestallungsurkunde sagte in nackten Worten, was von ihm erwartet wurde: Wahrung des kurfürstlichen Summepiskopats, der Patronatsrechte und Jurisdiktion. Bedeutungsvoll war ferner die Neuerung, daß der Präsident in seiner Eigenschaft als Geheimer Rat auch das Referat über Kirchenangelegenheiten in dem Geheimratskollegium, ferner den Vortrag beim Kurfürsten im Kabinett und damit die Ausführung der in allen bezüglichen Fragen gefaßten Beschlüsse erhielt. Konnten die Lutherischen ihre Interessen durch einen Calvinisten vertreten lassen, konnten sie a priori zugeben, daß ihnen so die gerechteste Behandlung zu teil werden würde? Mußten sie nicht jetzt verläumdenden Zungen, die jene reichen Dotationen für Kirchen und Schulen nur als ein Lockmittel hinstellten, ihre Ohren bereitwillig leihen? Dazu mehrten sich auch andernorts gerade in dieser Zeit die bedenklichen Anzeichen, welche eine Reformation in calvinischem Sinne zu verkünden schienen. In Halle, Minden, Halberstadt und Stargard traten die reformierten Hofprediger als Vertreter der Interessen ihrer Konfessionsverwandten in die Konsistorien ein. Hierzu kam noch ein Ferneres. Die Landesstatthalter und Präsidenten, meist Anhänger des reformierten Bekenntnisses, wurden mit der Oberaufsicht der Kirchenverwaltung betraut. Es stand ihnen nicht nur frei, sondern sie waren sogar gehalten, bei den Sitzungen des Landeskonsistoriums den Vorsitz zu führen. Daß sie

¹⁾ Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums II, 241 ff. Über Rhaden vgl. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung. Berlin 1888, Bd. I. S. 374 ff.

auch die Leitung der Inspektorate und die Visitationen in ihren Händen hatten, mochte strenglutherischen Gemütern doppelt bedenklich erscheinen. Dazu wurden auch jetzt die Statthalter in Preußen und Pommern vom Kurfürsten angewiesen, das landesherrliche Oberhoheitsrecht in der Kirchenverwaltung sorgsam zu vertreten.

An der Unterschreibung des Reverses glaubte Friedrich Wilhelm um so mehr festhalten zu müssen, als bereits zweihundert Geistliche denselben unterschrieben hätten.¹⁾ Aber die große Zahl bewies nichts; denn es war allbekannt, wie viele ohne Verständnis für theologische Streitfragen diesen Schritt gethan hatten. Ging doch die Erzählung, daß die beste Fürsprecherin für den Revers die Gattin gewesen wäre, welche zu ihrem Ehegemahl sagte: Herr Pfarrherr, unterschreibt den Revers, damit Ihr bei der Pfarre bleibt. Ja, die bittere Not und die Besorgnis um die soziale Zukunft der Familie hatten gar manchem die Feder in die Hand gedrückt, denn nur wenigen konnte sich die Aussicht bieten, wegen ihrer hervorragenden theologischen Kenntnisse gern in andern lutherischen Ländern aufgenommen zu werden.²⁾

¹⁾ Über die Reverse hat das Geh. Staatsarchiv ein Konvolut Akten R. 47. 5a 1.

²⁾ Auch die Publizistik bemächtigte sich der Frage. Im Auftrage des Kurfürsten schrieb Stosch: „Summarischer Bericht Von der Märkischen Reformierten Einträchtigkeit mit andern in und außser Deutschland Reformierten Gemeinen. Mit Sr. Churfl. Durchl. Wissen und Genehmigung auffß kürzeste abgefaßt und in Druck gegeben. Durch B. S. Marc. 9. 40: Wer nicht wider uns ist, der ist für uns. Cölln an der Spree. Druckts Georg Schulze, Churfl. Brandenb. Buchdrucker auff dem Schlosse daselbst 1666“. 8 S. Es wird dargelegt, daß die kurfürstliche Verordnung nichts andres erstrebe, als daß nicht Privatmeinungen, sondern nur offenkundige Symbola als Grundlage für dogmatische Streitigkeiten genommen werden sollten; der Kurfürst wünsche das Gemeinsame der Bekenntnisse betont. Die reformierte Kirche der Mark lehre nicht anders als es in andern Landen von bedeutenden

Die Jenenser Fakultät hatte sich in ihrem Gutachten über das Edikt dahin ausgesprochen, „daß die Sache nicht allein vor die Prediger, sondern auch vor die Landstände Theologen für richtig befunden würde. Eine Entgegnung ließ nicht lange auf sich warten: „Kurze Anmerkungen auff den neulich zu Cölln an der Spree gedruckten Summarischen Bericht B. S. Von der Märckischen Reformierten Kirchen Einträchtigkeit mit andern in und auffer Deutschland Reformierten Gemeinen. Luc. 11. 23: Wer nicht mit mir samlet, der zerstreuet. Danzig. Im Jahre Christi 1666“. 8 S. Ausführlicher Gegen-Bericht einem Summarischen Bericht B. S. Von der Märckischen Reformierten Kirchen Einträchtigkeit mit andern in und auffer Deutschland Reformierten Gemeinen zu diesem mal mit dem einzigen Articul von dem Leiden und Sterben unsers Herrn Jesu Christi entgegengesetz von P. S. Leipzig, Bey Christian Kirchnern zu finden 1666. 25 S. — Gegen die Reverse richteten sich: „Examen examinis corruptae rationis: demonstrans Lapidis Lydio sacrarum scripturarum congruum esse iudicium pl. rever. et amplissimi collegii theolog. in acad. Vitebergensi, latum super subscriptione reversus in Marchia Brandenburgensi, institutum a cive quodam Marchico. Wittebergae Typis Johannis Borckardi Anno MDCLXVI.“ (50 S.) und *Παραίρεσις* Pia ob Veterem Reformatorem Comoediam in Marchia, quae agitur denuo, iterata Anno 1666 (4 S.) M. Friderici Gesenii amica *συνζήτησις* cum sympatriota cive Marchico super *ἀκρίβητις* iudicii theologici amplissimae facultatis Wittenb. in causa subscriptionis reversalium electoral. Brandenb. lati. An forte in admoto Lapide Lydio comparere illa possint et perspicuum fieri, quam hoc conveniat unicae sacrarum litterarum rationi, praeter quam nulla in exemptione oboedientia potestatis civilis valere debet. Accessit praefactionis loco querula super *κακοηθεία* seculi in quo plures qui ad indaginem veritatis institui debent; ipsam tamen veritatem *λοιδωγίας* et criminationibus personarum illudere satagunt; una cum ratione qua concinnatum fuerit et typis publicatum Lapidis Lydii scriptum anno MDCLVI. Berolini, Christoph Runge anno 1667. Hiermit steht in Verbindung Andreae Frommen der H. Schrift Licentiaten gewesenen Churfürstl. Brandenb. Konsistorialraths und Probsts in der lutherischen Kirchen zu Cölln an der Spree, welcher artibus einiger Reformirten de facto entsetzet ist, nötige Erlehrung und abgedrungene Verantwortung wider die bißher in der Mark und andern Orten mit Fleis herumgesprengete Beschuldigungen, welche wider ihn zu treiben sich ohne einige Ursache M. Gesenius Pfarrer und Inspector

gehöre, welche wegen der Religion und Kirchenfreiheit mit landesherrlichen Privilegien versehen wären, welche sie durch ihr Privaturteil nicht präjudizieren könnten“.¹⁾ Die märkischen Stände hatten stets eifrig die Rechte der Lutherischen dem Landesherrn gegenüber verfochten.²⁾ Als Lilius seines Amtes enthoben war, legten sie den deputierten Superintendenten und Präbsten die Frage vor, ob sie *salva fidei confessione et conscientia* in dem in Frage stehenden Reverse die ausdrückliche Erwähnung der Konfordinformel unterlassen könnten. Als die Frage verneint wurde, führten die Stände am 9. Juni 1665 beim Kurfürsten Beschwerde „wegen der Enturlaubung einiger Prediger“.³⁾ Zugleich überreichten sie „ein unterthänigstes Bedenken, dadurch sie verneinen, daß Ruhe und Einigkeit sowohl in ihrer als der reformierten Kirche dieses Kurfürstentums noch ferner könnte gestiftet und beibehalten werden“. Sie führen hier aus,

zu Calbe in der Altmark unterstanden. Wittenberg, Matthaeus Hendel 1667. Fromm verwahrt sich dagegen, der *civis Marchicus de lapide Lydio* zu sein, verteidigt aber die dort ausgesprochenen Grundsätze. Für die Unterschrift der Reverse traten ein: „Unvorgreifliches Bedenken über diese Frage: Ob die Herren Prediger zu Ständel in der alten Mark dem Churfürstl. Brandenburgischen Edicto de dat. 16. Septemb. an. 1664 mit gutem Gewissen unterschreiben oder sich *removiren* lassen können? An Herren M. Christianum Scriverium Predigern zu S. Jacob in Ständel auff inständiges Bitten Den 22. May anno 1665 ausgefertigt und aus hochbringenden Ursachen durch den Druck herausgegeben von Johanne Böttigern D. Pastore und Seniore zu Magdeburg. Helmstadt, Gedruckt bey Henning Müllern Im Jahre 1666“ (24 S.) — „Die böse Sieben, Welche unlängst kurz und gut in einem Academischen Programmte zu Latein wiederlegt, Aber auff groß Verlangen treuer Deutscher Leute auch Deutsch in Druck gegeben worden. Im Jahre 1666.“ (4 S.)

¹⁾ Hering, Neue Beiträge II, 193.

²⁾ Wangemann a. a. O. S. 182 sagt, die Stände hätten bisher nur aus der Ferne zugehört; das beruht wohl nur auf der Unkenntnis der H. u. N. X.

³⁾ Langbecker, Leben und Lieder von Paulus Gerhardt S. 135.

daß eine Mahnung zur Toleranz unnütz sei; leicht könnte darin nur eine Beförderung des Synkretismus gesehen werden, welcher „gewißlich in den Kirchen Gottes keinen Nutzen schaffen kann, sondern zu lauterem Zerrüttungen Anlaß geben und dazu Thür und Thor eröffnen würde“. Die lutherische Geistlichkeit hatte nach ihrer Meinung durchaus keinen Anlaß zu derartigen Verordnungen gegeben; „es muß ihr mit Wahrheit nachgesaget und das Gezeugnis erteilet werden, daß, seitdem daß die Edicta gestanden, sie sich auf den Kanzeln (es wäre denn, daß etwa einige wenige Subjecta ein anderes gethan hätten) darnach getrachtet und aller gebührender Bescheidenheit und harter Reden und Beschuldigungen wider die Reformierten sich enthalten haben.“

Otto von Schwerin beantwortete umgehend diese Eingabe,¹⁾ doch ohne etwas Positives dagegen vorzubringen. Von neuem drangen die Stände auf Erledigung ihres Gravamens. Am 16. Juni wandten sie sich abermals an den Kurfürsten; sie wünschen die Erklärung, daß sie in ihrer Gewissensfreiheit nicht bedroht und „bei der ungemolestierten Uebung der evangelisch-lutherischen Religion“ gelassen werden sollen. Von den schon im Amte befindlichen Geistlichen Reverse zu fordern, halten sie nicht für nötig: das Edict von 1662 genüge. Wenn der Kurfürst aber bei seinem gegenwärtigen Standpunkte beharre, so bitten sie um Begnadigung der beiden lutherischen Prediger. In die Fortlassung des Exorzismus als einer res adiaphora sind sie geneigt zu willigen; doch wünschen sie, daß zuvor die einzelnen Gemeinden über die Nichtigkeit desselben von ihren Predigern aufgeklärt würden.²⁾ Friedrich Wilhelm erklärte, daß er zu einem Verzicht auf den Revers sich nicht herbei-

¹⁾ Am 13. Juni 1665. B. St. A.

²⁾ Eingabe vom 16. Juni 1665. B. St. A.

lassen könnte; doch gab er den Ständen anheim, über ein neu zu entwerfendes Formular zu beraten. Er konzedierte dann, daß die Frage der Reversse zuerst in suspensio bleiben sollte.¹⁾ Darauf begann eine Verhandlung mit Vilius. Er erklärte, daß ein Lutheraner die Edikte sehr wohl und mit gutem Gewissen halten könnte. Aber der Kurfürst konnte nicht einsehen, weshalb Vilius nicht das, was er mündlich erklärt hatte, auch schriftlich kundthun wollte.²⁾ Nur so weit kam er ihm entgegen, daß er ihm gestattete, selbst das Formular seines Reverses zu entwerfen. Vilius' Nachgiebigkeit erfuhr heftigste Anfeindung.³⁾ Es nutzte ihm nichts, daß er unter den maßgebenden Geistlichen eine Umfrage gehalten hatte, ob man den Edikten nachleben könnte.⁴⁾ Nach Ansicht der Strenggesinnten nutzten alle Reservationen nichts, sie würden vielmehr die Einführung des Calvinismus erleichtern. „Denn es werden die Reformierten“, heißt es in einer Flugschrift, „balde mit ihren Verbesserungsunkten wegen Abschaffung der augsbургischen Konfession und Katechismi Lutheri, wie sie schon mit der Formula Concordiae und Exorcismo gethan haben, Bildstürmerei, Hausbackenbrod und Brodbrechen und endlich ganz calvinischen

¹⁾ Schwerins Antwort vom 20./30. Juli 1665 auf eine Eingabe der Stände vom 7. Juli. B. St. A.

²⁾ Reskript vom 28. Nov./8. Dez. 1665 in der Ann. 3 angegebenen Flugschrift.

³⁾ Flugschrift: M. Georg. Vilii 2c. 2c. zu Berlin An und Umfrage An etliche der Herrn Inspektoren und Prediger auf'n Lande Mit Bitt und Anwartung ihrer zurückkommenden Aussage. Sampt derselben gebetenen und erwarteten zurückkommenden Aussage, ob man den Revers mit gutem Gewissen schreiben und unterschreiben könne? Anno 1666, S. 23. Ein Exemplar der königlichen Bibliothek trägt von alter Hand den Vermerk: Der Autor scheint zu sein H. Lt. Reinhardt ex stylo. Die Angabe wird stimmen.

⁴⁾ Ms Flugsblatt (4 Seiten) mit dem Datum: 10. Jan. 1666 gedruckt, in dem die sieben Bedingungen, unter denen die Reversse unterzeichnet werden können, aufgezeichnet sind.

Sauerteig in Catechismo Heidelbergensi aufgezogen kommen.“

Die Oberpräsidialverordnung,¹⁾ welche Gilius' Rehabilitation veranlaßte, zeigte sogleich, daß diese Nachgiebigkeit nur ausnahmsweise zugestanden sein sollte. Denn in derselben ward verfügt, daß von Paulus Gerhardt die Unterzeichnung des Reverses gefordert werden sollte. Dem Charakter dieses Geistlichen entsprach es, daß er nach kurzer Bedenkzeit ein solches Ansinnen zurückwies und lieber die Amtsentsetzung ertrug. Aber seine Ueberzeugungstreue und sein oftmals bewiesener Glaubensmut hatten ihm so viel Freunde erworben, daß in Berlin die Klage über diesen kurfürstlichen Befehl allgemein war. Bürgermeister und Ratmänner verwandten sich für ihn bei dem Landesherrn;²⁾ der Bescheid, welcher ihnen zuteil wurde, war abschlägig.³⁾ Eine nochmalige Petition⁴⁾ erweiterte die Kluft eher, als daß sie dieselbe überbrückte. Erst das Eingreifen der märkischen Stände, welche Gerhardt „je und alle Wegen für einen frommen und exemplarischen und dabei allerdings friedliebenden theologum“ erklärten, mochte dem Kurfürsten die Ueberzeugung inne werden lassen, daß er bisher nicht richtig verfahren sei. Er verfügte daher, daß die Frage bis zu seiner Rückkehr aus den clevischen Landen unentschieden bleiben sollte. Alsdann erließ er, wahrscheinlich durch die Kurfürstin beeinflusst, den Befehl, daß Gerhardt in sein Amt wieder einzusetzen sei, ohne daß er den Revers unterzeichnete. Allgemeiner Freudenjubel herrschte darüber in Berlin. Der „Sonntagische Merkur“ vom 12. Januar 1667 meldete: „Wie S. Churf. Dchl. des bishero ab officio suspendierten

1) Schulz, Paul Gerhardts geistliche Andachten S. 388 f.

2) Langbecker, Leben und Lieber von Paulus Gerhardt, S. 160.

3) v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates III, 172.

4) Langbecker, Leben und Lieber von Paulus Gerhardt, S. 164. 170.

Predigers Paulus Gerhardt Unschuld und Moderation gerühmt worden, haben Sie allsofort anbefohlen, denselben wieder in sein Amt einzusetzen.“¹⁾

Ganz in dem Geiste der Aggressive gegen das Luthertum war eine Verordnung, welche aus der kurfürstlichen Kanzlei an den Magistrat der Stadt Frankfurt im Februar 1667 erging. Professor Becmann hatte auf seinem Sterbette den Wunsch ausgesprochen, daß die lutherischen Geistlichen, wenn sie seiner Leiche folgten, nicht in den weißen Chorröcken erschienen und das Crucifix vortrügen. Naturgemäß wollten diese hierauf nicht eingehen, aber ein kurfürstlicher Machtspruch zwang sie es zu thun. Die Folge davon war, daß niemand vom Rat, Geistlichkeit und Bürgerschaft, der lutherisch war, an dem Leichenbegängnis teilnahm.²⁾ Einem derartigen Eingreifen in recht eigentlich die innersten Glaubenssachen berührende Dinge wird niemand das Wort reden können. Gegen diese Verordnung verwahrte sich Lüddecke und betonte, daß es seine Pflicht als Geistlicher sei, die ihm anvertrauten Seelen „vor Irrtum und falschen Lehren“ zu warnen.³⁾

Die Glaubensfestigkeit gerade der hervorragendsten Geistlichen erweckte in dem Kurfürsten die Überzeugung, daß seine Verordnungen nur zum Schaden des Landes durchgeführt werden konnten. Dazu verlangten die Stände immer wieder die Aufhebung des Reverses und die Beibehaltung des Exorcismus in der Form eines Gebetes. Sie erboten sich, „soviel an ihnen als Kirchenpatronen jedes Ortes ist, sich dahin zu bearbeiten, daß denen Edictis nach-

¹⁾ Über Andreas Fromms Stellung zu den Reversen vgl. Lommasch, Geschichte der Dreifaltigkeitskirche in Berlin S. 8.

²⁾ Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt an der Oder 1853. S. 230.

³⁾ Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marienkirche zu Frankfurt an der Oder 1835 S. 302 f.

gelebet und also guter Friede in denen Kirchen dieser Landen erhalten und Gottes Ehre, Liebe und gutes Vertrauen desto besser befördert werde“.¹⁾ Der Kurfürst willigte darein, daß eine Kommission eingesetzt würde, welche die streitigen Punkte beraten sollte. Die früheren Edikte wurden nicht widerrufen, aber in einem neu erlassenen vom 6. Juni 1667²⁾ gab sich ein bedeutender Umschwung kund. Von der Forderung eines Reverses wurde vollständig Abstand genommen. Bei den Kandidaten der Theologie sollte allerdings stets darauf geachtet werden, welche Universitäten sie besucht hätten. Die wittenbergischen und die ihnen gleichgesinnten sollten ohne weiteres zurückgewiesen werden und ihnen weder Ordination noch Konfirmation erteilt werden.

Freilich waren die Kirchenpatrone wenig geneigt, aus diesen vom Konsistorium Approbierten ihre Seelsorger zu wählen. Lieber ließen sie nur Studiosen predigen und holten zur Bedienung der heiligen Sakramente einen Pfarrer aus der Nachbarschaft. In späterer Zeit ergab sich dann die Notwendigkeit, auch Geistliche, die in Wittenberg studiert hatten, anzustellen. Der von diesen nachgesuchte Pardon wurde gegen Unterzeichnung eines Reverses gewährt.³⁾ Wenn aber der Kurfürst glaubte, hierdurch die wittenbergische Fakultät milder zu stimmen, so irrte er. Deshalb nahm er von dieser Praxis wieder Abstand, zumal „auch diejenigen, so da ins Land kommen, ob sie sich gleich alles gut erbieten, dennoch die wittenbergischen Principia so tief in ihre Herzen eingewurzelt haben, daß sie selbige nicht ablegen können.“⁴⁾

¹⁾ Eingabe vom 13. April 1667. B. St. A.

²⁾ Mylius C. C. M. I, 1, 393 ff.

³⁾ So einem Prediger der Altmark Andreas Biskeborn. Reskript vom 15. Januar 1678. B. St. A.

⁴⁾ Ein Züllichauer Inspektor war trotz des unterschriebenen Reverses gegen die reformierte Lehre aufgetreten. Christian Schumann kam um

Auch Friedrich Wilhelms Bemühen, der Konkordienformel die Geltung eines symbolischen Buches zu nehmen, fand bei der Geistlichkeit keinen Anklang, und Gerhardt's Wunsch, auf dieselbe verpflichtet zu werden,¹⁾ stand sicher nicht vereinzelt, sondern war nur der beredte Ausdruck der Gesinnung vieler anderer, denen nur nicht der gleiche Glaubensmut innewohnte, dies frank und frei auszusprechen. Eine dem Kurfürsten gewidmete Abhandlung Valentin Fromms, welche im November 1666 erschien,²⁾ wahrte den Standpunkt der Konkordienformel. Die streitigen Punkte wurden in der Reihenfolge behandelt, wie sie die kurfürstlichen Edikte ausführten. Die Reformierten schied Fromm in zwei Klassen, deren erste die Halsstarrigen, Blasphemern, deren zweite die frommen Wahrheitsfreunde bildeten, welche, noch nicht genug unterrichtet, in guter Einfalt irrten, nicht sowohl im Grunde des Glaubens als vielmehr in gleichgültigen und weniger erheblichen Lehrpunkten. Zwischen diesen letzteren und den Lutherischen hielt er einen Kirchenfrieden für möglich, da sie noch zu heilen wären und guten Zurechtweisungen nicht widerständen. Zu diesen rechnete er diejenigen, welche sich nicht calvinisch nennen lassen wollten

Dispens wegen seiner Studien in Wittenberg ein, da er dort aus Armut ein Jahr sich aufgehalten und nun 16 Jahre seitdem verfloßen wären. Er wurde durch Reskript vom 4. September 1684 abschlägig beschieden. B. St. A.

¹⁾ Vgl. darüber Wagemann, Johann Sigismund und Paulus Gerhardt S. 201 ff. Doch ist durch ihn die Frage nicht erschöpft; sie bedarf einer nochmaligen Behandlung. Die Bibliothek des Gymnasiums zum grauen Kloster zu Berlin besitzt für die Entscheidung dieser Frage bemerkenswerte, bisher unbemerkte Akten. Sie sind von Lubaths Hand zusammengestellt und gesammelt.

²⁾ *Diatriba theologica de quaestione an inter Lutheranos et Reformatos quos vocant concordia ecclesiastica sanciri possit, ad Ser. Elect. Fridericum Wilhelmum pacis utriusque civilis et religiosae amantissimum. Brandenburgi 1666.*

und dadurch bezeugten, daß sie nicht alle Lehren Calvins anerkannten.

In einem neuen Edikte vom 6. Mai 1668 machte Friedrich Wilhelm den Lutherischen noch weitergehende Konzessionen.¹⁾ Hier erklärte er, daß er bei dem Verbot des Verdammens und Lästerens gegen einander auf den Kanzeln gar nicht die Meinung gehabt habe, „daß dadurch denen Predigern solle untersagt sein, die streitigen Lehrpunkte auf die Kanzel zu bringen und aus Gottes Wort und schriftmäßigen Gründen die Meinung ihrer Kirchen zu vertätigen oder die widrigen zu refutieren“; vielmehr handle ein Prediger nicht wider die Edikte, „wann er in denen Articulis, die zwischen den Lutherischen und Reformierten streitig sein, die Thesin der Kirchen, denen er zugethan, sonderlich wo es der Textus und Gelegenheit mit sich bringet, in öffentlichen Predigten seiner Gemeinde fürträget, dieselbe mit Gottes Wort und schriftmäßigen Gründen behauptet und hiergegen des andertheils Meinung widerlegt, verwirft und seine Zuhörer darunter aufs beste informiret, woran sie sich halten sollen, nur daß es geschehe ohne Bitterkeit, Verfezgerung, Verdammung und Anathematisieren, mit Sanftmut und einem gottesfürchtigen Theologo anständiger christlicher Bescheidenheit“. In einer Konsistorialratsitzung vom 27. Juli 1668 wurde dann der Standpunkt des Kurfürsten dahin präcisirt, daß er nicht eine Religionsmengerei einführen wollte, denn er wüßte gar wohl, „daß, so lange die Kontroversien währeten, diese Einigkeit nicht zu hoffen sei, sondern er verstünde durch solche Einigkeit anders nichts als nur *civilem concordiam in conversatione politica*; einem jedwedem aber bliebe seine Religion und *libertas conscientiae* frei“. Auch diese Wendung war dem Einschreiten der märkischen Stände zu verdanken. In einer

¹⁾ Mylius C. C. M. I, 1, 395 f

Eingabe vom 11. April 1668 machten sie dem Kurfürsten ausführliche Vorschläge. Sie wurden dem Konsistorium zur Begutachtung überwiesen. Die Protokolle über die hier gepflogenen Verhandlungen liegen noch im Geh. Staatsarchiv vor. Bemerkenswert ist dabei eine eigenhändige Bemerkung von Bergius: „Ich meinstetils kann nicht anders absehen, wann je eine Deklaration soll ausgefertigt werden, als daß sie den Edictis nicht zuwider sei, sondern vielmehr zur Einigkeit dienen könne, wann nur die Prediger nicht weiter greifen und sich in denen vorgeschriebenen Schranken halten.“

f. Spätere Politik.

Friedrich Wilhelms Kirchenpolitik schlug immer mehr eine andre Richtung ein. Da gerade in diese Zeit die Vermählung mit Dorothea von Holstein fällt, so liegt die Vermutung nahe, daß sie mildernd auf ihn eingewirkt hat, denn sie gehörte dem lutherischen Bekenntnis an und war allen Bevorzugungen der Reformierten abgeneigt.¹⁾ Bereits 1669 wurde Otto von Schwerin „sonderlich der geistlichen Sachen entladen.“²⁾ Der Kurfürst hatte jetzt mehr Zeit, persönlich die Leitung der Kirchenpolitik in die Hand zu nehmen. In den achtziger Jahren gewann dann Paul von Fuchs bedeutenden Einfluß bei der Entscheidung der kirchlichen Fragen, und seiner Feder wurden sie verschiedenfach zur Bearbeitung überwiesen.³⁾ Von allgemeinen Erlassen kam der Kurfürst ab; er beschloß, von Fall zu Fall zu entscheiden.

¹⁾ Vgl. état présent de la maison de Brandenbourg 6. April 1669. (London Record office): elle a été Luthérienne de religion et quoiqu' elle s'est faite de la reforme de Calvin depuis son mariage, on ne laisse pas de croire qu'elle a fort refroidi le pèle qui parut en l'Electeur de favoriser ses sujets reformés. — Dazu ergänzend II. u. N. XIV, 1 S. 384 f.

²⁾ Reskript vom 4. Oktober 1669. B. St. N.

³⁾ Vgl. Salpius in Allgem. deutsche Biographie VIII S. 170.

Wie er schon früher eingeschritten war, wenn dieser oder jener Geistliche in seinem Glaubenseifer zu weit gegangen war, so that er es auch jetzt.¹⁾

Die gedruckte Litteratur wurde im Konsistorium eifrig durchforcht. Sobald eine Schrift erschien, in der gegen die Reformierten geschrieben war, wurde sie mit peinlicher Sorgfalt durchmustert, ob nichts Gehässiges darin war. Hier wurde anfangs noch etwas zu scharf vorgegangen. So wird heute niemand begreifen können, weshalb in „D. Egidii Strauchens abgenötigten Retorsion“ (Wittenberg 1668) der Kurfürst „die Reformierten auf's heftigste injuriret“ findet.²⁾ Auch nahm der Kurfürst die Hülfe anderer Landesfürsten für die Abwehr der Polemik gegen die Reformierten in Anspruch. So verlangte er vom Kurfürsten von Sachsen³⁾ einen Beweis gegen den Professor Johann Olearius wegen einer von diesem verfaßten Schrift.

Auch die Predigten der Geistlichen wurden überwacht. Als Friedrich Gesenius, Prediger zu Gardelegen, 1674 Aeußerungen über das Abendmahl der Reformierten fallen ließ, sollte er zur Bernehmung vor das Konsistorium gezogen werden. Gesenius suchte mit nichtigen Einwänden dem zu entgehen. Es wäre ihm dies auch gelungen, wenn er nicht 1676 „ohne Konsens, ohne Zensur, außer Landes“ eine Schrift über die Abendmahlslehre⁴⁾ hätte erscheinen

¹⁾ Was in diesen oder jenen Werken über Vorladungen vor das Konsistorium berichtet wird, muß mit der größten Vorsicht aufgenommen werden.

²⁾ Reskript vom 27. Juli 1668 B. St. A. verordnet, alle Exemplare der gegen Ulrich Calirt gerichteten „Schmähschrift zu konfiszieren, auch allen Buchdruckern, Buchführern und Buchbindern bei 100 Thln. Strafe verbieten zu lassen, daß sie solche Schmähschrift weder heimlich noch öffentlich allhier verkaufen, wenig anhero von anderen verschreiben sollen.“

³⁾ Schreiben vom 26. Mai 1685. B. St. A.

⁴⁾ Gründlicher, bündiger und klarer Beweisthumb, daß die Worte des Testaments Jesu Christi im hochheyl. Abendmahl, so wie Sie sonst angenommen zc. gedruckt zu Magdeburg und Helmstedt 1676.

lassen, trotzdem ihn Stosch schon bei der Ankündigung im Leipziger Katalog gewarnt hatte. Erst im März 1677 erscheint Gesenius vor dem Berliner Konsistorium; doch sucht er die Verhandlung bald abzubrechen und kehrt in seine Heimat zurück. Erst bei Androhung einer Strafe von 100 Thln. kommt er gemächlich wieder nach Berlin.¹⁾

Bemerkenswerter ist das Verfahren gegen den Inspektor Lic. Johann Georg Hoffmann aus Wittstock.

Hoffmann hatte 1674 auf Veranlassung des Magistrates von Berlin in der Marienkirche eine Probepredigt gehalten. Da nun wider das Herkommen der Propst der Kirche, Andreas Müller, nicht um Rat deshalb gefragt war, so veranlaßte der Kurfürst auf Müllers Beschwerde den Magistrat, nochmals eine Probepredigt von Hoffmann halten zu lassen, da „die Gemeinde und sonst jedermänniglich mit seiner Gabe gar wohl vergnügt“ sei.²⁾ Als bald wird vom Konsistorium eine neue Anklage gegen Hoffmann vorgebracht; er soll in Rostock die Konfordinformel beschworen und zu Magister Lubath, Diaconus zu St. Marien in Berlin, geäußert haben, daß er ungeachtet der kurfürstlichen Edikte doch „bei der beschworenen Konfordinformel verbleiben wolle“.³⁾ Doch auch diese Anfeindung fruchtete bei dem Kurfürsten nichts. Deshalb wandte sich Müller an Otto von Schwerin; doch dieser erklärte, daß er „bei dergleichen Sachen nichts thun könnte“. Das berlinische Ministerium⁴⁾ forderte die Absetzung Hoffmanns, eines „widerseßlichen Mannes, der bei seiner Promotion so ärgerlich gehandelt, uns alle so trozig und freventlich in-

¹⁾ Reskript vom 1. September 1677. Die Akten über diesen Fall befinden sich vollständig in der Bibliothek des Joachimsthalschen Gymnasiums. Bibl. Oelrichs fol. VIII. nr. 71.

²⁾ Konsistorium an den Kurfürsten vom 10. März 1674. B. St. A.

³⁾ Reskript vom 10. April 1674. B. St. A.

⁴⁾ D. h. die reformierten Prediger in demselben.

jurieret“. Doch Friedrich Wilhelm fand „keine erhebliche Ursache“, warum Hoffmann nicht zum Prediger zu St. Marien vociert werden sollte, „zumal ermelter Hoffmann zwaret der Lutherischen Lehre und Bekenntnis zugehan zu sein genugsam bezeuget, aber auch gehorsamer Haltung der ergangenen Edikte sich verbunden gemachet“.

Diese unabhängige Entscheidung kann dem Kurfürsten nicht hoch genug angerechnet werden. Stosch empfand es schwer, „daß man um eines jungen, unerfahrenen und ehrgeizigen Mannes willen ein ganzes Ministerium zu Berlin betrübet und ihren angefangenen Frieden gestöret“. ¹⁾ Sein Einfluß war in dieser Zeit bereits gering. ²⁾

Die vielfache Beschäftigung mit der äußeren Politik, dazu die wiederholte Abwesenheit verhinderten den Kurfürsten, sich anhaltend mit der kirchliche Frage zu beschäftigen. Wenn auch die Stände hin und wieder diesen oder jenen Punkt zur Erörterung brachten, so kam die Sache doch erst durch den Konvokationstag von 1683 zum Abschluß. Die Stände hatten bei ihrem Zusammentritt allerhand vorzubringen. Die Deputierten des Havellandes fanden es unbillig, daß eine Visitation der Geistlichen vorgenommen wurde; ³⁾ die aus der Neumark brachten klagend vor, „daß bei ihnen ihren ganz lutherischen Gemeinden reformierte Prediger etiam inconsultis et contradicentibus patronis et parochialibus eingesetzt“ seien. ⁴⁾ Die Uckermärker waren nun der Meinung, die gravamina ecclesiastica nicht vor den civilia zu behandeln, da sie „besorglich“ waren, „überall nichts Fruchtbareliches auszurichten“. ⁵⁾ Die Vertreter der Altmark wollten dagegen auf die wesentlichen Punkte von

¹⁾ Nach den im Geh. Staatsarchiv befindlichen Akten.

²⁾ Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch. Bd. VI, S. 127.

³⁾ II. u. A. X, 583.

⁴⁾ II. u. A. X, 589.

⁵⁾ II. u. A. X, 593.

1653 zurückgehen.¹⁾ Auch die Ritterschaft war der Ansicht, „zur Abthung der gravamina ecclesiastica vornehmlich zu Gottes Ehre und Befreiung der bedrängten Gewissen ihr Absehen zu richten“.²⁾ In der dem Kurfürsten überreichten Eingabe³⁾ hoben die Stände bezüglich der kirchlichen Frage namentlich hervor, „daß nicht allein zu verschiedenen Malen alles dawider geschehenen Protestierens und Kontradicierens ohngeachtet von dem Kurf. Consistorio zu Küstrin ganz lutherischen Gemeinden unstreitig reformierte Prediger, als wie im Amt-Städtlein zu Fürstfelden, Schaumburg, Borndorf, Ziche, Blumberg und auf dem Berge vor Crossen geschehen, ohngeachtet des denen von der Ritterschaft Membris zustehenden iuris compatronatus vorgezset, sondern auch einige der Kompatronen reformierter Religion zugethan contra praxin ecclesiae Lutheranae, nach welcher das exercitium actuum parochialium dem ordentlichen Prediger des Ortes kompetiert, der Dertex, wie zu Balchow und Zibingen geschehen, sich selbstmächtig unterstanden, die Kirchenschlüssel vom ordinario loci mit Gewalt abzufordern, und den Gottesdienst und Administrirung der Sacramente durch fremde und auswärtige reformierte Prediger bestellen lassen“. Sie richteten des ferneren an den kurfürstlichen Herrn die unterthänigste Bitte, „nicht allein die gn. Verfügungen zu thun, daß dergleichen Seelen und Gewissen drückende Prozeduren in dero Landen nicht weiter vorgenommen, sondern auch die lutherischen Gemeinden in der Neumark hinwiederum mit lutherischen Predigern versehen und ihnen ihre Gewissen freigelassen, auch einem Patrono fernere Veränderung im Kirchenwesen zu machen wider das Herkommen der Dertex nicht verstattet, auch daß zu solchem Ende eine nachdrückliche

¹⁾ II. u. A. X, 587.

²⁾ II. u. A. X, 600 f.

³⁾ II. u. A. X, 606 f.

gn. Verordnung an das Kurf. Küstrinische Konsistorium, solches alles gesuchtermaßen zu redressieren, inskünftige aber nicht ferner zu gestatten, noch selbst vorzunehmen, abgelassen werden möge“.

Friedrich Wilhelm hatte durchaus „nicht einen Gedanken, jemanden in seiner Gewissensfreiheit zu kränken“, und war gern erbötig zu rechtlicher Entscheidung, „dafern ja ein oder ander Patronus etwas wider Recht vorgenommen hätte“. ¹⁾ In einem andern Schreiben an die Stände ²⁾ versprach er Abstellung der betreffs der Neumark vorgebrachten Beschwerde; doch fügte er hinzu, daß die Interessenten besser gethan hätten, bei ihm Beschwerde zu führen, als die Sache zu einem Landgravamen zu machen. Darauf brachten die Stände ³⁾ Fragen der Verwaltung, wie Bestellung der Vertreter im Schul- und Predigtamt, Verkündigung der kurfürstlichen Erlasse von der Kanzel u. a. m., zur Erörterung, vergaßen dabei auch nicht das Patronatsrecht. Auch hier war der Kurfürst geneigt, Mißstände zu beseitigen. ⁴⁾ Ausdrücklich betonte er dabei, daß als Grundlage jeglicher Maßnahme der Rezeß von 1653 angenommen werden sollte. Gleichzeitig wurde dem Konsistorium anbefohlen, „daß, wann in puncto redituum die Sache über 4 Thaler nicht ansteiget oder der Streit wegen der Kirchenstühle mehr nicht als zween Thaler trägt, die Sache alsdann vor den Magistrat und Richter desselben Ortes ausgeführet, wann sie aber ein Mehrers und über igtgedachte Summe sich belaufen, alsdann an das Konsistorium remittieret werden solle“. ⁵⁾

¹⁾ U. u. A. X, 611 f.

²⁾ Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 14 p. 725.

³⁾ Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 14 p. 785 ff.

⁴⁾ Mhlius VI, 557 f.

⁵⁾ Reskript an das Konsistorium vom 6. Juni 1683. Ms. bor. der Kgl. Bibliothek in Berlin fol. 14 p. 840. Eine Erläuterung des Ediktes giebt eine weitere Verfügung vom 15. Mai 1684 bei Mhlius C. C. M. VI, 563.

Am strengsten hielt der Kurfürst daran fest, daß den Reformierten vor allem anstößige Exorcismus fortgelassen würde. Bereits vor dem Erlaß der Edikte¹⁾ hatte er verordnet, daß die Kinder „ohne diesen Zusatz allein nach Christi Einsetzung“ getauft würden. Aber Zuwiderhandlungen kamen immer vor. Die lutherische Gemeinde verlangte danach, und ein Prediger, welcher den Exorcismus nicht einfügen wollte, wurde verdächtigt. So erging denn noch 1686 eine kurfürstliche Verfügung,²⁾ die auf das Edikt von 1664 verwies und streng die Fortlassung des Exorcismus forderte.

g. Die Reformierten.

Für die Beurteilung der Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten ist die Frage von Wichtigkeit, ob denn die Reformierten wirklich immer nur die Angegriffenen gewesen sind. Wenn man die Beschwerden der reformierten Hofprediger über die geringsten Angriffe der Lutherischen liest, so verlangt man von diesem Zartgefühl eine doppelt achtsame Schonung der Andersgläubigen. Doch der mehr als einmal von den Ständen ausgesprochene Wunsch, „daß sowohl der reformierten als der lutherischen Religion zugehörige Prediger in ihrer Lehre und Leben sich moderati auf den Kanzeln, wie auch in dero hohen und anderen Schulen bei Traktierung der Streitartikel gegen einander erweisen, aller Exekration sich enthalten und keiner den andern verdammen, verlästern, verfeuern oder mit unannehmliche Zunamen belegen,“ war wohl nicht unbegründet. Die Reformierten sprachen es in der schärfsten Form aus, daß die Lehre der Lutherischen unchristlich sei und der heiligen Schrift widerspreche.³⁾ In den Streitschriften der

¹⁾ Reskript vom 4. September 1664. C. A.

²⁾ Reskript vom 7. September 1686. C. A.

³⁾ Die Stände an den Kurfürsten vom 16. Juni 1665. B. St. A.

Reformierten aus damaliger Zeit findet sich nur zu viel, was nicht aus friedfertigen Herzen geflossen ist, und der gegen die Lutheraner erhobene Vorwurf des „capernaitischen Fleischgenusses“ beim Abendmahl ist bei jenen eine ganz gewöhnliche Stilblüte.¹⁾

Daß die Reformierten von den brandenburgischen Kurfürsten auf Kosten der Lutherischen begünstigt sind, wird niemand den urkundlichen Beweisen gegenüber in Abrede stellen. Johann Sigismund hat die Domkirche zum reformierten Gottesdienst allein auf Grund seines *ius reformandi* genommen.²⁾ In den Marken war keine Stimmung für das reformierte Bekenntnis. Daß die Stände gegen jede Begünstigung desselben Beschwerde führten, gebot die Vorsicht, da ja der Landesherr vermöge des ihm zustehenden *ius reformandi* selbst nach den Festsetzungen des westfälischen Friedens zu den weitgehendsten Maßnahmen berechtigt war. Auch Friedrich Wilhelm hat in verschiedener Richtung den Versuch gemacht, die Rechte der Reformierten zu erweitern. Schon 1656 bestimmte er, „daß diejenigen, so zur reformierten Kirchenlehre sich bekennen, sowohl als andere zum Examen und Ordination zugelassen werden sollen, und, dafern solche sich in der Domkirche ordinieren lassen wollen, das den lutherischen Präpositis sowohl der reformierten examini als ordinationi beizuwohnen freistehen solle.“³⁾ Es kann dann nicht auf Zufall beruhen, daß bei der Befürwortung von Gesuchen um Anstellung im kurfürstlichen Dienste mehr als einmal hervorgehoben wird, daß der Betreffende auch reformiert sei.⁴⁾ Der Übertritt hervorragender

1) Über Stosch' Schriften vgl. meinen Aufsatz in Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte. Bd. VI. S. 133.

2) Wagemann, Johann Sigismund und Paulus Gerhardt S. 65.

3) Reskript vom 3. Dezember 1656. B. St. A.

4) Namentlich bei den Bewerbungen um Stellen in der Marine findet sich dieser Hinweis häufig, wie mir Herr Archivar Dr. Philippi

Familien zum reformierten Bekenntnis wurde stets begünstigt; gern wurde alsdann den Adligen der Gottesdienst nach dem Gebrauche der reformierten christlichen Kirche im Wohnhause gestattet.¹⁾

Namentlich seit dem Ende der sechziger Jahre wurden verschiedenschach reformierte Gemeinden in den Marken begründet. Es steht dies im engen Zusammenhang mit den Kolonisationsversuchen des Kurfürsten. Den ins Land gezogenen Holländern wollte Friedrich Wilhelm auch gern ein kirchliches Heim schaffen. Was an reformierten Gemeinden vorhanden war, genügte ihm nicht. Wohl hatten sich nach Johann Sigismunds Übertritt reformierte Gemeinden gebildet; aber es fehlte ihnen die Organisation.²⁾ In Küstrin waren schon seit lange die Calvinisten zusammengekommen, wenn der Kurfürst dort anwesend war. Der mehrjährige Aufenthalt des jungen Kurprinzen Friedrich Wilhelm schuf dann einen ständigen Gottesdienst. Später wurde die Seelsorge von einem Frankfurter Professor besorgt. Unliebame Streitigkeiten der Gemeindeglieder mit der lutherischen Geistlichkeit veranlaßten im Jahre 1662 die Anstellung eines reformierten Predigers.³⁾ Aus ähnlichem Grunde hatte sich in Crossen eine reformierte Gemeinde gebildet. Hier hatte Georg Wilhelms Gemahlin ihren Witwensitz; aber auch nach ihrem Tode (1660) wurde auf Befehl des Kurfürsten in der Schloßkapelle reformierter Gottesdienst weiter

gütigst mittheilte. Auch darin liegt ein Stück Politik, daß mit peinlicher Sorgfalt alles auf die Reformierten bezügliche Aktenmaterial aufgehoben wurde. Daß unter den Akten, die französischen Refugiés betreffend, jedes Gesuch um die geringste Unterstützung aufbewahrt wurde, darf auch nicht unbemerkt bleiben. Die Fülle der Materialien über die französischen Reformierten tritt doppelt scharf hervor, wenn man im Geh. Staatsarchiv nur Weniges über die Lutherischen findet.

¹⁾ Reskript vom 28. August 1665. B. St. A.

²⁾ Hering, neue Beiträge I, 1 f.

³⁾ Hering, neue Beiträge I, 14.

gehalten.¹⁾ Ferner erhielt das wiederaufgebaute Städtchen Joachimsthal in der Mittelmark einen reformierten Prediger;²⁾ ebenso die holländischen Kolonien Zehlendorf und Zülsdorf bei Oranienburg,³⁾ dazu das von reformierten Kolonisten wiederbesetzte Alt-Landsberg.⁴⁾ In Potsdam war die reformierte Gemeinde so gewachsen, daß sie nicht mehr von Berlin aus versehen werden konnte und selbständig wurde.⁵⁾ Von „brabantischen Kesselführern“ wurden die reformierten Kolonien Liebenberg und Neuholland gegründet.⁶⁾ Um das reformierte Waisenhaus in Oranienburg bildete sich ebenfalls eine Gemeinde.⁷⁾

In Frankfurt an der Oder rief die Zuweisung einer Kirche an die Reformierten große Unruhe hervor. Die Reformierten wünschten die wüstliegende Nikolaikirche zur Ausübung ihres Gottesdienstes zu haben. Sie war ihnen vom Magistrat verweigert. Doch gaben sie sich damit nicht zufrieden, sondern wandten sich an den Kurfürsten in der Hoffnung bei ihm ein geneigtes Gehör zu finden. Durch den Nebenrezeß des Landtages von 1653 war allerdings den Reformierten die Mitbenutzung der Nikolaikirche eingeräumt, aber nur um die jungen Studenten im Predigen zu üben. Aber auch das war man von seiten der Stadt nicht geneigt zuzugestehen. Vergebens ließ der Kurfürst Bürgermeister und Deputierte zu sich nach Küstrin kommen, sie beharrten fest auf ihrem Rechte. Gutachten der theologischen und juristischen Fakultät in Leipzig stimmten dem bei, und so erklärte der Magistrat, nur allein der Gewalt

¹⁾ Hering, neue Beiträge I, 41 ff.

²⁾ Hering, Beiträge II, 222 ff.

³⁾ Hering, Beiträge II, 227 ff.

⁴⁾ Hering, Beiträge II, 238 ff.

⁵⁾ Hering, Beiträge II, 256 ff.

⁶⁾ Hering, Beiträge II, 267 ff.

⁷⁾ Hering, Beiträge II, 277 ff.

weichen zu wollen. Militär wurde nach Frankfurt gelegt, und zwei kurfürstliche Räte, die von Küstrin kamen, mußten die Kirche in Besitz nehmen und sie dann den Reformierten übergeben.¹⁾ Dieser Gewaltstreich trug nicht gerade zur Hebung des kirchlichen Friedens bei.

Die reformierten Kirchen und Gemeinden, deren es 1680 sechszehn gab, erhielten eine einheitliche Organisation. Sie hatten keine besonderen Inspektoren, sondern hingen allein von dem kurfürstlichen Konsistorium ab. Der Präsident war der Vorstand, dann ein Geheimrat; ein Hofprediger, zwei Präpöste und vier Geistliche nebst dem Diener machten 1700 das Personal derselben aus.²⁾

Den lutherischen Gemeinden wurden mehrfach reformierte Geistliche aufgenötigt.³⁾ Doch nicht immer gaben die Gemeinden damit sich zufrieden. Vergebens versuchte Friedrich Wilhelm, die Propstei auf dem Berge vor Crossen für das reformierte Bekenntnis zu gewinnen. Zwar setzte er hier 1661 einen reformierten Propst ein; aber in der Folgezeit mußte er sich zu einer paritätischen Teilnahme der Lutherischen und Reformierten bequemen.⁴⁾ Das Städtchen Fürstenwalde erhielt 1677 einen reformierten Prediger. Mit Unterstützung der Prälaten, Herren Ritterschaft und Städte der Neumark beschwerte es sich darüber beim Kurfürsten. Er befahl nun, „den Reformierten anderwärts zu befördern, den Supplikanten aber einen lutherischen Prediger zu vocieren, jedoch daß

¹⁾ Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marienkirche zu Frankfurt an der Oder 1835. S. 298 ff. Geschichte der Stadt Frankfurt a. d. Oder 1853 S. 224 ff.

²⁾ v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates I, 416.

³⁾ Herings (Neue Beiträge I, 33 ff.) Behauptung, daß dem Unionsversuche in Ziche, Schaumburg, Fürstenfelde, Blumberg und Zorndorf die Stimmung der Einwohner günstig war, bedarf nach H. u. A. X, 606 f. der Berichtigung. Vgl. oben S. 234.

⁴⁾ Hering, neue Beiträge I, 48 ff.

derselbe von denen moderatis sei, und da sich alles Schmähens, Lästerns und Berkeherns der Reformierten enthalte“.¹⁾ Auch in der Altmark ereignete sich Ähnliches. Schon früher gab es hier einige reformierte Familien. Die Einwanderung von friesischen und holländischen Kolonisten bot dann den Anlaß zu dem Plane, nach Stendal einen reformierten Prediger zu berufen.²⁾ Wenn nun auch dieser zufällig ausblieb, so zeigte doch der sich kundgebende Unwille der lutherischen Geistlichkeit, daß hier ein wenig fruchtbares Feld sei. Die Reformierten wandten sich an den Kurfürsten mit der Bitte, ihnen in der ihm unterstehenden Kirche von Buch, einem Flecken im Amt Tangermünde, die Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes zu gestatten. Doch die Ausführung dieses Planes scheiterte an dem Widerstand des dortigen lutherischen Geistlichen, der sich dabei auf ein von Wittenberg eingeholtes Gutachten³⁾ berief. Die Altmark litt hierunter insofern Schaden, als die holländischen Kolonisten sich nach Oranienburg begaben, da ihnen dort freie Religionsübung gestattet war.

In der Mark ließen sich später auch viele französische Réfugiés nieder. Da aber die Aufnahme derselben nicht allein die Mark betrifft, so wird in einem späteren Abschnitt (S. 289 ff.) im Zusammenhang davon zu sprechen sein.

h. Das Kirchenregiment.

Visitationen sind unter der Regierung des Großen Kurfürsten verschiedenfach veranstaltet⁴⁾, 1646—1648 in der

¹⁾ v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates III, 271 f.

²⁾ Hering, neue Beiträge I, 66 ff.

³⁾ Consil. theol. Witteberg. I, 493.

⁴⁾ Visitation im Jüterbogischen angeordnet den 25. Juni 1650. C. A.

Altmark,¹⁾ 1658—1660 in der Kurmark,²⁾ 1676 in der Neumark. Niemals fand eine sich über sämtliche Marken erstreckende Untersuchung des Kirchenwesens statt. Die letzte allgemeine Kirchenvisitation war 1600 gewesen. Zwar erkannte der Kurfürst die Notwendigkeit einer allgemeinen Visitation „zur Abhelfung deren durch's Kriegswesen eingerissenen Unordnungen“,³⁾ und hierin stimmte ihm auch das Konsistorium wiederholt bei,⁴⁾ aber wieder war es der Einfluß von Stosch, der den Kurfürsten zu einer andern Ansicht bekehrte. Die Gründe, welche ihn dazu bewogen, eine Ablehnung der Kirchenvisitation zu beantragen, sollen die gleichen sein, die den verstorbenen Bergius von einer derartigen allgemeinen Maßnahme abgehalten haben. Haupt- sächlich war es der Mangel an einer festen Grundlage, von

¹⁾ Durch Reskript vom 8. Juli 1646 wurden im Salzwedelschen, Gardelegenschen und Seehausenschen als Visitatoren befohlen Hempo von dem Kneesebeck, Achatius von der Schulenburg und Superintendent Johannes Stral, dagegen im Stendalschen, Angermündischen und Osterburgischen Christoph von Bismarck, Joachim von Eichstädt und der Superintendent von Stendal. Sie sollten das kirchliche Leben und die Einkünfte revidieren, auch etwaige Streitigkeiten zwischen Patron und Gemeinde schlichten. Ihr Bericht vom 10. Juli 1649 ist im allgemeinen befriedigend, da sie „die Zuhörer an den meisten Orten in dem Catechismo und Artikeln des christlichen Glaubens noch ziemlichermaßen fundiert gesehen und zwischen den Patronis, Pfarrern und der Gemeinde gute Sinnigkeit und Vertraulichkeit gespüret“. B. St. A. v. Kessel, Henniges von Treffensfeld und seine Zeit, Stendal 1863 S. 11 ff. veröffentlichte einen Visitationsbericht v. 1649 auszugsweise. Ein Abschied an die Visitatoren vom 21. November 1646 bei Danneil, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel. Urkundenbuch S. 162 ff. j.

²⁾ Visitatoren Andreas Fromm und kurfürstlicher Rat Kaspar Junius. Visitationsabschied vom 5. April 1660. Die Visitation beschäftigte sich hauptsächlich mit der Ordnung der Finanzen. C. A.

³⁾ Zwei Reskripte vom 11. Dezember 1649 an das Konsistorium sowie an den statthaltenden Kanzler und Räte. B. St. A.

⁴⁾ Eingabe vom Jahre 1664. C. A.

der man bei einer Visitation ausgehen konnte. Denn ein allgemeingültiger Katechismus, auf Grund dessen man die Gemeindemitglieder prüfen konnte, war nicht vorhanden. Dann bemerkte auch Stosch, daß „Wittenbergisch gesinnte Inspektoren bei solcher Visitation Anlaß genommen, andere Moderatores, so in caeremonialibus den exorcismum und andere Dinge nicht gebraucht und die Reformierten nicht verdammet, bei ihren Zuhörern als Synkretisten und Calixtiner verdächtig und verhaßt zu machen“. An Stelle dessen wünschte Stosch, daß die Kandidaten bei ihrer Ordination ernstlich gemahnt würden, „daß sie Katechismus lehren, treulich und fleißig treiben sollen“. ¹⁾ Natürlich konnte auf diesem Wege nie ein Einblick in das kirchliche Leben der einzelnen Orte gewonnen werden.

Die Visitationen, welche an verschiedenen Orten während der Regierung des Kurfürsten angestellt wurden, beschränkten sich fast ausschließlich auf eine Ordnung der Finanzen; nur hin und wieder wurde das kirchliche Leben gestreift. Letzteres glaubte man nämlich nicht durch Visitationen fördern zu können, sondern durch Einzelverordnungen. Die Anregung hierzu ging von der Geistlichkeit selbst aus. Wiederholt wurden Eingaben gemacht, welche eine Unterstützung von der staatlichen Gewalt für die Kirchenzucht wünschen. ²⁾

Vor allem verlangen sie immer wieder eine strengere Heilighaltung des Sonntages. Hören wir die Stimme eines Pfarrers. „Der heilige Sabbath und Ruhetag des Herrn wird so liederlich und zwar mit allerlei Üppigkeit des Fleisches, in Wette, Saufen und Rennen, in Ballschlagen und Kartenspiel und dergleichen Mutwille miß-

¹⁾ Eingabe des Hofpredigers Stosch, nicht datiert. C. A.

²⁾ Petrus Willich, Pfarrherr zu Langen, an das Konsistorium vom Juni 1664. C. A.

braucht und entheiligt, unangesehen ich kraft habenden Amtes Inthaltes göttlichen Worts wider solche Werke der Finsternis sowohl pro contione als im Beichtstuhl getreulich und freundlich warne“. Noch weitergehend ist die Klage eines andern Zeitgenossen,¹⁾ der darüber berichtet:

„Am Sonntage arbeitet man im Lande insgemein, wird auch mit Saufen, Spielen, Tanzen, Fideln u. s. w. sehr entheiligt. Die wenigsten Zuhörer können von ihrem Glauben und Christentum Rechenschaft geben. Man fanget schon an, den Predigten auf der Kanzel zu widersprechen. Ihre Vermahnungen helfen nicht mehr, können bei ihrem eigenen Gesinde nichts ausrichten, das will davongehen, wenn ihm zugeredet wird, dann haben die Prediger ihr Brod nicht. Prediger selber leben theils sehr ärgerlich, die ordentlichen remedia solches zu corrigieren sind hingefallen. Wenn der Fiscal erst kommen muß, das ist zu lange geharret. Um Gott eifert niemand mehr, sondern es gehet, wie dort stehet: Ist er Gott, so rechte er um sich selbst. Niemand will dem Satan Eingreif thun, der mag frei, öffentlich, ungehindert und mit Jauchzen Gott äffen und seine Gebote mit Füßen treten. Des Satans Reich wird befördert, Christi Reich aber gedrückt. Die jura ecclesiae und ministerii werden gekränkt. Die Kirchen kommen fast an allen Orten um ihr Vermögen, damit sich der Prediger Unterhalt endlich ganz verlieren wird. Böse patroni machen, was sie wollen, plagen ihre Prediger, machen Knechte daraus, trotzten auch wohl dem Consistorio selber mit anzüglichen Schriften, weil sie sich der Gelegenheit gebrauchen können. Der gemeine Haufe verwildert ganz. Niemand ist, der sich des elenden Volkes erbarmen und es unter eine Disciplin bringen wolle. Die Inspektores schicken theils dem

¹⁾ Fromm, Erklehrung und abgedrungene Verantwortung. Wittenberg 1667 S. 16 f.

Consistorio gar klägliche Schriften ein, führen das gräuliche Unwesen nach der Länge an und sagen, sie können nichts mehr thun, wollen sich der Verantwortung losmachen und dem Consistorio dieselbe aufbürden. Das soll die Schuld, wo nicht Abhelfung geschehe, tragen und es vor Gott verantworten. Das Consistorium, damit es sein Gewissen rette, thut an gehörigen Orten bewegliche Erinnerungen, es bleibet aber dennoch, wie es ist.“

„Nicht ohne Leidwesen“ vernahm nun der Kurfürst, daß der Tag des Herrn vielfach entheiligt wurde, und daß aus dem Sonntag ein Sündentag geworden war. Er verbot deshalb die Abhaltung der Jahrmärkte zu dieser Zeit und forderte dringend von seinen Unterthanen eine strenge Heilighaltung dieses Tages.¹⁾ Freilich half eine erste Verordnung wenig, denn immer wieder mußte sie wiederholt werden, um z. B. zu erreichen, daß an den Sonntagen erst von fünf Uhr nachmittags ab Wein und Bier verschenkt wurde.²⁾

Nicht minder richtete Friedrich Wilhelm sein Augenmerk auf die Abhaltung eines allmonatlich zu feiernden Buß-, Fast- und Bettages. Im Jahre 1664 hatte er zunächst in Hinblick auf den Türkenkrieg verordnet, „daß am ersten Mittwoch eines jedweden Monats ein allgemeiner Buß-, Fast- und Bettag, alle Mittwoch außerdem eine Betstunde zu Mittag um halb ein Uhr gehalten und von jedermänniglich fleißig besucht werden sollte, es wäre denn, daß einige Alters, Krankheit oder anderer unumgänglicher

¹⁾ Bei der Visitation in der Altmark stellte sich mangelhafte Heilighaltung des Sonntages heraus. Die Visitatoren machten allerhand Vorschläge zur Abstellung der Mißbräuche. Eingabe v. 10. Juli 1649. B. St. A. Dies rief wohl die Verordnung v. 1649 Mylius C. C. M. I, 2, 69. VI, I, 393 ff. hervor; später erfolgte dann das Reskript vom 22. Februar 1676. Mylius a. a. O. I, 2, 85 ff.

²⁾ Reskript vom 1. März 1683. Mylius C. C. M. I, 2, 89 ff.

Ursachen halber zur Kirche nicht kommen könnten, diejenigen haben mit den Ihrigen zu Hause oder an was Orte sie sich befinden, das allgemeine Bußgebet mit herzlicher Andacht und Devotion zu verrichten.“ Der sonstige Gottesdienst sollte durch diese Neuerung nicht leiden; nur die Predigt am Dienstag vor dem Bußtage konnte in Wegfall kommen.¹⁾ Später wurde dann angeordnet, daß der Bußtag mit einem etwa in die Woche fallenden Festtage zusammengelegt werden sollte. Hierbei waren sowohl die Feste der Reformierten als die der Lutherischen in Betracht zu ziehen.²⁾ Doch war alsdann wiederum die Entscheidung notwendig, „ob, wenn Feste in die Bußwoche mit einfallen, die Feste mit auf die Bußtage oder die Bußtage auf die Feste verlegt und ob alsdann nur eine oder die sonst gewöhnliche Predigt gehalten oder der ganze Tag gefeiert werden sollte.“³⁾

Über den Gang des damaligen Gottesdienstes unterrichtet uns die freiherrlich Putlitzsche Kirchenordnung.⁴⁾ Begonnen wurde mit der Absingung eines Psalmen Davids, „wie dieselben in deutsche Reimen durch Ambrosium Lobwasser versetzt.“ War der Psalm etwas lang, so sollte ein Teil desselben erst nach der Predigt gesungen werden. Auf den einleitenden Gesang folgte ein vorge schriebenes Gebet, darauf die Verlesung der Sonntagsepistel. Nach einem kurzen Gesang wurde dann das Sonntagsevangelium verlesen. Hieran schloß sich der christliche Glaube „vor Voll in allen vier Versiculn dergestalt, daß die Himmelfahrt, das Sitzen zur Rechten Gottes und die Wiederkunft unseres Herrn Jesu Christi mitgesungen und nicht, wie in etlichen Kirchen gebräuchlich, ausgelassen werde.“ „Darauf tritt

¹⁾ Mylius C. C. M. I, 2, 82 f.

²⁾ Mylius C. C. M. I, 2, 103 f.

³⁾ Die Ministerien von Cöln und Berlin an den Kurfürsten 1687. C. N.

⁴⁾ Freih. Putlitzsche Kirchenordnung v. 26. Nov. 1651. C. N.

der Prediger auf den Predigtstuhl und machet den gebräuchlichen Eingang, worauf wird gesungen der Gesang: O Gott, du bist unser Vater u. s. w.“ Dann ist das Vaterunser laut von der stehenden Gemeinde vorzutragen. Hierauf folgt die Mitteilung des Textes und die Erklärung desselben, woran sich die Predigt anschließt. Nun ist ein Gebet in vorgeschriebener Form zu sprechen. Dann erfolgt der Segen, doch ohne dabei ein Kreuz zu schlagen.

Die religiöse Anschauung des gemeinen Volkes wurde damals immer noch durch Mißbräuche beeinträchtigt, die auf die katholische Zeit zurückzuführen waren. Der Kurfürst war stets eifrig bemüht, alles, was ihm nicht dem wahren, reinen Evangelium zu entsprechen schien, zu beseitigen. Die noch üblichen Fastnachtsspiele, wie Aufzug, Mummerei, Gaukelei, Prozession mit Musik über die Gassen gestattete er nicht ferner. „Diejenigen, so mit Spielleuten, Aufzügen oder Affereien und Narrenteidungen auf den Gassen und sonst betreten würden, sollte der Magistrat jedes Ortes nach Befindung der Sachen-Beschaffenheit mit Geld oder Gefängnis abstrafen.“¹⁾ Mit Betrübnis bemerkte er ferner, daß bei der Lossprechung der Lehrlingen Mißbräuche sich eingebürgert hatten, welche auf eine Ver-spottung der heiligen Sakramente hinausliefen. Die Bürgermeister und Ratmänner sollten nun alle Innungen und Gewerke damit bekannt machen, daß ferner derartige Vergehen mit hundert Thaler fiskalischer Strafe und mit dem Verlust der Privilegien belegt werden sollten.²⁾ Aber es waren erst wiederholte Verordnungen in diesen Dingen notwendig,³⁾ um derartige Bräuche dem Volksbewußtsein zu entreißen. Noch im Jahre 1686⁴⁾ sah sich Friedrich

1) Reskript vom 4. Februar 1659. Mylius C. C. M. I, 2, 69 ff.

2) Reskript vom 9. Juli 1674. C. A.

3) Reskript vom 8. Februar 1670. Mylius C. C. M. I, 2, 85 ff.

4) Reskript vom 13. Dezember 1686. C. A.

der Zweck eines Erlasses vom 20. März 1655, der „zur männiglichen Wissenschaft“ durch den Druck veröffentlicht war.¹⁾ Die Bestimmung, daß nur drei Gevattern bei Kindtaufen zuzulassen seien, wurde wiederholt übertreten, und Friedrich Wilhelm sah sich genötigt, die Zahl der zulässigen Gevattern auf fünf zu erhöhen.²⁾ Für jeden etwa mehr gebetenen mußten sechs Groschen gezahlt werden. Da aber nun häufig von vielen lieber dieser geringe Satz gegeben wurde, als daß sie ihrer Brunnfucht Schranken auferlegten, so wurde das Strafgeld auf einen Thaler für die Person erhöht, zugleich auch den Geistlichen die Befugnis gegeben, über fünf Gevattern zurückzuweisen.³⁾

Da nun die Grundlage des Staates die Familie bildet, und jener nur gedeihen kann, wenn diese in Blüte steht, so widmete Friedrich Wilhelm als weiser Staatsmann der Ehe besondere Sorgfalt. Im Verlaufe seiner Regierung hat er in mannigfacher Weise über Ehefachen, soweit sie mit der Kirche in Verbindung standen, Bestimmungen getroffen. Dreimaliges Aufgebot forderte er von jedem⁴⁾; die Hausstrauung gestattete er nur denen vom Adel.⁵⁾ Die Kopulation sollte nicht mehr auf den Abend verschoben werden.⁶⁾ Witwen und Witwer sollten nur dann den Trausegen für eine neue Ehe erhalten, wenn sie zuvor die Verhältnisse ihres früheren Bundes geregelt und namentlich die daraus entsprossenen Kinder sicher gestellt hatten.⁷⁾ Auch die Kriegsleute wurden in Ehefachen dem Richterspruch des Konsistoriums

1) Mylius C. C. M. I, 2 S. 65 ff.

2) Mylius C. C. M. I, 2 S. 89 f.

3) Mylius C. C. M. I, 2 S. 97 ff.

4) Mylius C. C. M. I, 2 S. 103 f.

5) Mylius C. C. M. I, 2 S. 95 f. 99 f.

6) Reskript vom 8. Dez. 1685 erneuert die Verordnung vom 22. Februar 1676. B. St. A.

7) Mylius C. C. M. I, 2 S. 93 f.

untergestellt.¹⁾ Eine eigenmächtige Trennung von Tisch und Bett, wie sie vielfach ob kleinlicher Mißhelligkeiten vorgekommen war, wurde verboten.²⁾ Nur bei böswilligem Verlassen sollte der unschuldige Teil durch Erkenntnis des Konsistoriums von den Fesseln der Ehe gelöst werden.³⁾

Die Feststellung einer neuen Konsistorialordnung ist vielfach Gegenstand der Erörterung zwischen dem Kurfürsten und seinen Räten gewesen. Bereits Georg Wilhelm hatte die Revision der Konsistorialordnung befohlen, doch war zu seinen Lebzeiten das Werk wenig gefördert. In den ersten Jahren seiner Regierung dachte Friedrich Wilhelm schon an eine Fortsetzung des vom Vater begonnenen Werkes.⁴⁾ Andre Dinge nahmen seine Aufmerksamkeit dann so in Anspruch, daß er hieran nicht mehr ausschließlich denken konnte. Das Konsistorium verfaßte eine neue Kirchenordnung und ließ sie auch ohne kurfürstliche Genehmigung drucken. Sie war bereits „etliche Jahre“ in Übung, als Friedrich Wilhelm 1659 eine abermalige Erwägung der Frage anordnete.⁵⁾ Im März desselben Jahres hatte Stosch sein Gutachten in der Sache abgegeben. Er verlangte, daß bei der Abfassung einer Konsistorialordnung derartige Ausdrücke gewählt würden, daß Lutherische und Reformierte darunter begriffen würden. Als Grundlage für die Lehren sollten neben der heiligen Schrift nur bewährte Concilia und die Augsburger Konfession gelten; bei der Erörterung streitiger Fragen sollte „kein Teil das andre verdammen und verfolgen“. Außerdem forderte er für das

1) Mylius C. C. M. I, 2 S. 83 f.

2) Mylius C. C. M. I, 2 S. 87 f.

3) Mylius C. C. M. I, 2 S. 89 f.

4) Reskript vom 4. April 1644. C. A. vgl. Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marienkirche zu Frankfurt an der Oder 1835 S. 273 f.

5) Reskript vom 24. Oktober 1659. B. St. A.

Konfistorium „die Inspektion über die Druckerei“, „damit nichts ohne dessen Censur oder was der Konfistorialordnung zuwider ist, publiciert werde“. ¹⁾ Im November 1659 wurde vom Konfistorialrat Reinhardt den Landständen die Konfistorialordnung übergeben, „dabei aber ausdrücklich angedeutet, daß der Kurfürst die Meinung nicht habe, als wenn er hierüber der Stände Konsens zu erfordern gehalten wäre, weil dergleichen Ordnungen auszufertigen, ihm als Landesfürsten alleinig zustände“. ²⁾ Doch es verging ein Jahr, ohne daß die Angelegenheit nennenswert weiter kam. Im November 1660 wurden dann Fromm und Stosch beauftragt, „mit Zuziehung der Konfistorialräte und respektive Hofpredigers und Inspektors in der Peterskirchen“ die neue Konfistorialordnung durchzugehen, „ob darinnen sich etwas Bedenkliches befindet oder aber eines oder das andere so nötig noch hineinzurücken“. ³⁾ Doch die Sache geriet ins Stocken und eine erneute Verordnung war zur Beschleunigung nötig. ⁴⁾ Im August 1666 wurde die neue Konfistorialordnung der Ritterschaft zugestellt mit der Bedingung, sie nach drei Monaten wieder zurückgelangen zu lassen. ⁵⁾ Um in der Zwischenzeit einigen Anhalt zu haben, verordnete der Kurfürst eine Sammlung der Urteile, die im Konfistorium gesprochen waren. ⁶⁾ Aber trotz aller Bemühungen kam die Sache nicht vorwärts, und 1674 führte das Konfistorium berechnete Klage, „daß der Konfistorial- und Visitationordnung Revidier- und Verbesserung schon für 15 Jahre

¹⁾ Des Hofpredigers Stosch Gutachten vom März 1659. B. St. A.

²⁾ B. St. A. — Die Akten des Konfistoriums liefern den Beweis, daß gerade dieser Frage der Kurfürst in hervorragender Weise sein Interesse widmete.

³⁾ Reskript vom 19. November 1660. B. St. A.

⁴⁾ Reskript vom 6. Oktober 1665. B. St. A.

⁵⁾ Reskript vom 21./31. Juli 1666. B. St. A.

⁶⁾ Reskript vom 10. Februar 1668. B. St. A. Durch Bibliothekar Christoph Hendreich.

fürgenommen und aber noch nicht zum Druck befördert worden“. ¹⁾ Erst einer späteren Regierung war es beschieden, die Frage zum Abschluß zu bringen. Um aber wenigstens in den notwendigsten Dingen Wandlung zu schaffen, griff der Kurfürst mit Einzelverordnungen ein. So wurde 1646 verboten, „Civilsachen, ob sie gleich wider die Geistliche an gestellt werden oder aber diese in Privat- und nicht in Kirchensachen andere zu besprechen, weiter in das Konsistorium zu ziehen“. Die Instanz hierfür sollte das Kammergericht sein. ²⁾ Doch fand auch diese Verfügung nicht sogleich allseitige Beachtung. So wurde z. B. bald darauf die Injurien sache eines Predigers in Prenzlau mit einem Bürger der Stadt vor das Konsistorium gezogen. Eine kurfürstliche Ver ordnung wies die Sache dann an den Rat von Prenzlau. ³⁾

Die soziale Lage der Geistlichkeit war in den brandenburgischen Landen keine günstige, und die mangelhafte Fülle des Staatsfäckels gestattete nicht, jener im gewünschten Maße aufzuhelfen. Doch suchte Friedrich Wilhelm nach Kräften zu bessern. Über die Höhe des Einkommens, welches die Geistlichen damals genossen, sind wir durch die Visitationsberichte nur in geringem Maße unterrichtet. Leider wird in den gedruckten Formularen, welche auszufüllen waren, die Frage stets so gestellt, daß aus ihrer Beantwortung nichts über die Höhe des Einkommens zu ersehen ist. Um die finanzielle Lage der Geistlichkeit zu beurteilen, sollen drei Angaben hier gegeben werden. Im Jahre 1658 wird das Einkommen des „Superintendenten in der Alten Stadt Salzwedel“ jährlich auf 212 Thaler 15 Groschen in bar und 4 Wispel 20 Scheffel Roggen berechnet, wozu noch allerhand kleine Emolumente treten, die immer noch mit mehr als 100 Thalern in Anschlag

¹⁾ Konsistorium an den Kurfürsten vom 27. August 1674. B. St. A.

²⁾ Reskript an das Konsistorium vom 26. September 1646. C. A.

³⁾ Verordnung vom 17. August 1647. C. A.

zu bringen sind.¹⁾ Im Jahre 1644 wurden Stosch als Hofprediger 400 Thaler Gehalt, 20 Holzgeld, 50 Thaler Wohnungsgeld in bar, ferner ein Wispel Roggen, ein Wispel Gerste zugesichert.²⁾ Der reformierte Prediger Thulemeyer in Magdeburg erhielt 1681 erst 200, dann bald 300 Thaler Gehalt.³⁾ Bald nach dem Regierungsantritt bestätigte der Kurfürst von neuem den Witwen und Waisen der Prediger, welche zu der Frankfurter Inspektion gehörten, das schon vom Kurfürsten Johann Georg bewilligte Gnadengeld, aber mit der Bedingung, daß dieselben während der durch den Tod ihres Familienoberhauptes hervorgerufenen Vakanz auf ihre Kosten die Pfarrdienstleistungen besorgen ließen.⁴⁾ Auch andernorts z. B. in Salzwedel wurde in gleichem Sinne diese Frage geregelt.⁵⁾ Das Priesterwitwenhaus auf dem Neumarkt in Berlin erhielt durch den Kurfürsten ein neues Statut.⁶⁾ Das Haus sollte lediglich zur Aufnahme der Wittwen dienen. Nur wenn diese nicht vorhanden waren, sollte eine Vermietung zulässig sein; doch durften die Mieter nur geduldet werden, wenn sie ruhig und sitzsam wären. Jede Wittwe erhielt zwei Zimmer, Keller, Garten und Boden. Auch andernorts wurde in gleichem Sinne für das Wohl der Wittwen gesorgt. Es sei hierbei wieder auf Salzwedel verwiesen.⁷⁾

1) Danneil, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel. Urkundenbuch S. 165 f.

2) Bestallung für Stosch vom 22. Februar 1644. B. St. A.

3) Tollin, Geschichte der französischen Colonie von Magdeburg Bd. II. Halle 1887. S. 258.

4) Mylius C. C. M. I, 2, 51 f.

5) Danneil, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel S. 205.

6) Statuta des Berlinischen Priesterhauses von gesamt. Rev. Collegio anfangs placitiret und die Georgii d. 23. April anno 1646 konzeffionieret und beschloffen zwölf Paragraphen. C. A.

7) Danneil a. a. O. S. 210 f.

Als besonderes Privileg wurde den Pfarrherren und Schulbedienten 1644 das Freibrauen für ihren eigenen Hausgebrauch zugestanden.¹⁾ Den Konsistorialräten wurde erst 1687 ein fester Rang durch Kabinetsordre erteilt. Sie wurden den Amtskammerräten gleichgestellt.²⁾ Auch der Diakonen nahm sich der Kurfürst an. Eine Verfügung ordnete an, daß ihnen ausschließlich das Beichtgeld zufließen sollte.³⁾ Wenn ein Pfarrherr einem Diakon die Verrichtung einer Leichenpredigt auftrug, so war er verpflichtet, ihm auch die Hälfte der einkommenden Gebühren zu überlassen. Die Fürsorge für die kirchlichen Diener ging oft bis ins kleinste. So trifft die Potsdamer Kirchenordnung von 1671 eine ausführliche Bestimmung für die Kurrendeschüler.⁴⁾ Sie sollen dreimal in der Woche, sonntags, mittwochs und freitags, singen, aber nicht auf den Jahrmärkten bei den Krambuden. Ihre Verwendung bei Jagden wird untersagt, auch soll sonst alle unnötige Schulverschwendung vermieden werden.

Die Frage des Patronatsrechtes hat den Kurfürsten verschiedentlich beschäftigt. Ausführliche Bestimmungen hatte der Landtagsrezeß von 1653 getroffen. Doch auch hier mußte weiter gebaut werden. Friedrich Wilhelm ließ durch die Archivbeamten die Patronatsbefugnisse zusammenstellen.⁵⁾ Dann ordnete er durch Circularverfügung an sämtliche Beamte der Kurmark an, daß die Orte jedes Amtes genau aufgezeichnet werden sollten, wo die Pfarren landesherrlichen Patronats wären, damit er bei eintretender Vakanz sofort an die Besetzung der Stelle denken könnte.⁶⁾ Der Kurfürst

¹⁾ Mylius C. C. M. I, 2 S. 53 ff.

²⁾ Mylius C. C. M. I, 1 S. 411.

³⁾ Mylius C. C. M. I, 1 S. 369 ff.

⁴⁾ Sello, Potsdam und Sans-Souci. Breslau 1888 S. 339.

⁵⁾ Reskript vom 7. Mai 1659. B. St. A.

⁶⁾ Reskript vom 9. Januar 1660. B. St. A. Hierauf ist reiches Material eingelaufen.

sah hierin eine Handhabe, Geistliche zur Anstellung zu befördern, von denen er die Hoffnung hegte, daß sie in seinem Sinn ihr Amt verwalten würden. Zu einer endgiltigen Ordnung kam es noch nicht.¹⁾

In Verbindung mit derartigen Maßnahmen stand auch die Fürsorge für das Kirchenvermögen. Die Patrone hatten gar häufig Kirchengelder aufgenommen, dann aber mit der Abtragung der Schuld gezögert, und hierdurch war vielfach der Neubau der Kirchen gehemmt. Die Prediger wurden nun bei Vermeidung einer unausbleiblichen Konsistorialstrafe aufgefordert, fleißig und richtig alles zu registrieren.²⁾ Aber in späteren Jahren zeigten die Visitationen gar häufig, daß dieser Bestimmung nicht immer pünktlich Folge geleistet war. Es erging daher der Befehl, „daß alle und jede Kirchenrechnung innerhalb dreier Monate zum längsten von dato an zu rechnen und abgelegt werde, widrigenfalls und da solches nicht geschieht, die säumigen Patroni ihres iuris patronatus verlustig erklärt, die Pfarrer aber, die solche Kirchenrechnungen an sich behalten und nicht gebührend ablegen, ihres Dienstes beurlaubt werden sollen“.³⁾

Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß Friedrich Wilhelm auch vielfach wissenschaftliche Forschungen der Theologen unterstützte. Als Valerius Gafchius ihm einen theologischen Traktat widmen wollte und sich diesbezüglich mit einer

¹⁾ Am reichhaltigsten fließen die Akten betreffs des Patronatrechts von S. Petri in Berlin. Ich erwähne es, weil diese Frage bis in unser Jahrhundert streitig war. Friedrich Wilhelm verordnete am 28. Dezember 1666, „daß der Rat einen pastorem in der St. Petrikirchen so lang, daß sie zur Änderung keine Ursach geben, vocieren möge, jedoch daß sie allemal, ehe sie jemand praesentieren, mit S. A. D. Räten vorher der Person halber communicieren“. E. A. In gleicher Weise war Streit betreffs des Patronats von S. Nicolai in Berlin.

²⁾ Mylius C. C. M. I, 1 S. 401.

³⁾ Mylius C. C. M. I, 1 S. 411.

Anfrage an den kurbrandenburgischen Gesandten in Regensburg wandte, erhielt er 40 Thaler angewiesen.¹⁾ Einen siebenbürgischen Professor der Theologie, der eine Bibel in seiner Landessprache drucken lassen wollte, empfahl er seinem Residenten von Diest im Haag.²⁾

¹⁾ H. u. A. VI, S. 175.

²⁾ Der Kurfürst an Diest vom 1. Oktober 1684. B. St. A.

4. Das Herzogtum Cleve-Mark.¹⁾

a. Kirchliche Zustände.

Durch die Erwerbung der rheinischen Gebiete unter Johann Sigismund war dem brandenburgischen Staatswesen eine bedeutsame Ausdehnung gegeben. Von Osten nach Westen lagen jetzt durch das gesamte Reich hindurch die Gebiete des Kurfürsten und gaben ihm so ein Interesse an allen politischen Fragen des Reiches. Freilich war man in Cleve mit dem neuen Herrn wenig zufrieden gewesen, schon deshalb, weil das Interesse der Unterthanen wesentlich auf einen Anschluß an die Niederlande gerichtet war. Der dreißigjährige Krieg hatte es hier nicht zu einem definitiven Abkommen in der Erbfolgefrage kommen lassen. Dem Großen Kurfürsten ist es wesentlich zu danken, daß diese Lande dem Hause Hohenzollern erhalten blieben. Die politische Frage in ihren einzelnen Phasen zu verfolgen, kann hier nicht als die Aufgabe gelten. Soweit in jene die kirchlichen Dinge hineinspielen, sind sie schon im ersten Teile dieser Darstellung erörtert.²⁾ Wenn Friedrich Wilhelm für die Evangelischen in Jülich-Berg etwas erreichen wollte, so war der richtige Weg dazu, in seinen rheinischen Besitzungen den Katholischen ein Gleiches zu bewilligen. So wurde er denn auf die Beobachtung strengster Parität geführt. Dabei wachte er auf das genaueste darüber, daß

¹⁾ Risch, Der Große Kurfürst und der jülich-clevische Erbfolgekrieg in Jahresbericht des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg III. Bielefeld 1880 bringt kein neues Material.

²⁾ vgl. S. 96 ff.

nicht der eine auf Kosten des andern sich bereicherte. Als z. B. die Stadt Soest 1647 sich über Eingriffe dortiger katholischer Geistlicher in ihre Patronatsrechte, ferner über Vorenthaltung der den Lutherischen zustehenden Pfarrkirche zu Welwer seitens der Äbtissin daselbst beschwerte, ordnete er sofort Untersuchung und Abstellung der etwaigen Mißbräuche an.¹⁾

Von diesem Grundsatz ging er auch aus, als er für Moritz von Nassau bei der Übernahme der Statthalterschaft in Cleve-Mark eine Instruktion ausarbeiten ließ. In ihr betonte er, daß „der evangelischen Kirche aller mögliche Vorschub, doch mit guter Vorsicht und derart zu leisten, daß den Päpstlichen keine rechtmäßige Ursache zu querulieren gegeben“ werde. Die landesfürstliche Hoheit und die Religion sollten erhalten und verbessert werden.²⁾

Diese Politik fand auch in dem Lande allmählich ihre Anerkennung, und bereits im Jahre 1658 beteten in der Mark Katholische und Evangelische „ohne Unterschied mit unerhörtem Eifer“ für den Sieg der Waffen des Kurfürsten.³⁾

Freilich die Evangelischen unter einander waren nur einig in der Vergeltung des Hasses, welchen die römische Kirche ihnen entgegenbrachte. Die Evangelischen dieser Lande bekannnten sich zur größeren Hälfte zur calvinischen Lehre.⁴⁾ Im Vollbewußtsein ihres Übergewichts mochten sie wohl sich zu feindseligen Maßnahmen gegen die lutherische Kirche bewegen sehen. So verweigerte im Jahre 1651 die jülichische Synode der Reformierten „wegen einiger böser Consequentien“ den Lutheranern in Heinsberg die Mitbenutzung des reformierten Kirchhofes. Schon vordem

1) H. u. N. V, 324.

2) H. u. N. V, 656.

3) H. u. N. VII, 135.

4) Hering, neue Beiträge I, 221 ff.

war 1645 den Reformierten andernorts verboten, die Taufe ihrer Kinder durch einen lutherischen Geistlichen vollziehen zu lassen.¹⁾ Auch in der Stellungnahme gegenüber dem Kurfürsten war ihnen zuerst die Rücksicht auf ihr Bekenntnis geboten. Nach den Niederlanden blickten sie deshalb so gern, weil sie in jenem Staatsverband auf einen festen Schutz ihrer religiösen Einrichtungen rechneten, während sie vom Kurfürsten befürchteten, daß er an Stelle ihrer demokratischen Gemeindeverfassung eine mehr konsistoriale Ordnung stellen würde.

Erst im Jahre 1643 erschien der Kurfürst persönlich in diesen Landen. Als er die Huldigung der Stände entgegennahm, traten sie auch gleich mit ihren Gravamina hervor. In den Verhandlungen, welche zu ihrer Erledigung gepflogen wurden, kam die religiöse Frage weniger zur Sprache. Denn einmal wurde sie durch die viel bedeutsameren ständischen Fragen in den Hintergrund gedrängt, dann gab es hier auch nicht eine so zielbewußte Opposition wie in Preußen und den Marken. Hier kamen trotz aller sonstigen Meinungsverschiedenheit keine die Gemüter so tief erregenden Fragen zur Verhandlung, und deshalb fand auch die Geistlichkeit weniger Gelegenheit, ihre Streitbarkeit zu bezeugen. Immerhin suchte aber Friedrich Wilhelm als echter Landesvater auch da das Interesse seiner Unterthanen im Auge zu haben, wo diese kurzfristig genug Maßnahmen ergreifen wollten, welche in ihren Folgen sich schädlich erweisen mußten. Als nämlich 1651 die clevischen Stände bei obwaltenden Streitigkeiten mit der kurfürstlichen Verwaltung die Entscheidung des Kaisers anrufen wollten, wies dies Friedrich Wilhelm als ungesetzlich zurück und machte sie dabei darauf aufmerksam, daß es „für die Unterthanen, sonderlich die Religionsverwandten nachdenklich, auch tractu temporis

¹⁾ Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I S. 57.

gefährlich und schädlich, insonderheit wann die vor diesem bei dem Hause Österreich vorgewesenen intentiones erwogen, die Sache zwischen J. K. D. und den Ständen von kaiserlichen Kommissaren zum Rechtsstreit geraten und einige kaiserliche Verordnungen erfolgen sollten.“¹⁾ War doch kaiserliche Majestät nur allzu gern bereit, in diesen Dingen Richter zu sein!²⁾

Durch den Erlaß einer Kirchenordnung wurden dann die kirchlichen Verhältnisse des Landes fester gefügt. In ihr wurden namentlich Bestimmungen über die Ordination und Examinierung der Geistlichkeit getroffen.³⁾

b. Die Gründung der Universität Duisburg.⁴⁾

Schon viele Jahre vor dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten war in den jülich-schen Landen die Gründung einer Universität geplant. Wilhelm der Reiche hatte hier der Erasmisschen Denkweise eine ruhige Arbeitsstätte verschaffen wollen. Bereits 1562 war ihm das päpstliche Privilegium⁵⁾ zu Teil geworden, und die Männer, welche er für eine Lehrthätigkeit an der neuen Hochschule gewann, schienen eine hohe Blüte für diese Schöpfung zu versprechen. Doch die Verwirklichung des Planes wurde durch Wilhelms Krankheit verhindert, und der unnachtete Sinn seines Sohnes und Nachfolgers, Johann Wilhelm, schien wenig Interesse für gerade diesen Teil der väterlichen Hinterlassenschaft zu haben. Die nach seinem Tode über die jülich-clevischen Lande hereinbrechenden Wirren, sowie der bald nach der Einigung der Erbschaftspræetendenten beginnende Krieg der

¹⁾ U. u. A. V, 549.

²⁾ U. u. A. V, 556.

³⁾ Hering, neue Beiträge I S. 221 f.

⁴⁾ Hering, neue Beiträge I S. 346 ff. v. Moerner, Die Universität Duisburg, vornehmlich zur Zeit ihres Stifters in Zschr. für preuß. Gesch. u. Landesf. V, 1868 S. 542 ff.

⁵⁾ Lacomblet, niederrheinisches Urkundenbuch IV, 706.

dreißig Jahre erstickten jegliches wissenschaftliche Streben, und jeder war nur froh, wenn er vor den häufig durch das Land ziehenden Scharen der Spanier das nackte Leben rettete.

Bereits 1641 hatten die Stände beim Regierungsantritt den Kurfürsten an diese seit alter Zeit einzulösende Pflicht erinnert mit dem Hinweis, daß sie ihre Kinder ins Ausland schicken müßten, um ihnen die Wohlthat höheren Unterrichtes angedeihen zu lassen. Die Antwort des Kurfürsten¹⁾ fiel ablehnend aus, doch unterblieb nicht eine Vertröstung auf bessere Zeiten, wo dann auch wohl die Stände in betreff der Mittel weitherziger sein möchten. Als dann die Zeit des goldenen Friedens zurückkehrte, und alle von dem Drucke erlöst wie nach einer langen, schweren Krankheit wieder aufatmeten, da erwachte auch im Volke von neuem das Verlangen nach der Durchführung jenes Planes.

Als nun der Neuburger dem Jesuitismus eine Stätte wissenschaftlichen Wirkens und der geistlichen Propaganda schuf,²⁾ traten Landstände und Generalsynode an Friedrich Wilhelm mit der Forderung heran, dem reformierten Bekenntnis in Duisburg ein Haus zu gründen. Schon begannen einzelne Lehrer des dortigen Gymnasiums — unter ihnen der berühmte Geograph Mercator — akademischen Unterricht zu erteilen und stellten die in damaliger Zeit namentlich geschätzten Disputierübungen an. Bereits 1651 wurde dann Johann Clauberg für Theologie und Philosophie und Christoph Wittich für Theologie berufen. Tobias Wittich trug auf eigene Hand Eloquenz und römisches Recht vor. Sollte nun Friedrich Wilhelms Fürsorge da feiern, wo seine Unterthanen mit so thatkräftigem Beispiele

¹⁾ Dat. Königsberg, den 3. April 1642.

²⁾ Vgl. die Bemerkung eines Zeitgenossen Wüsthauß, clevischer Archivar und später Bibliothekar. *Zschr. f. preuß. Gesch.* V, 544.

vorangingen? Schon begann er sich danach umzusehen, mit welchen Einkünften er die neue Stiftung dotieren wollte. Freilich fand er hierbei nicht immer der Stände Beifall. Sie „querulierten unablässig,“ daß er der hohen Schule zu Duisburg die Einkünfte des Stiftes Oberndorf zugewandt habe.¹⁾ „Obwohl es christlicher und den Ständen selbst rühmlicher gewesen wäre, wenn solche Intraden zur Education der Jugend verwandt würden,“ entschloß sich der Kurfürst doch hierin nachzugeben und andre Einkünfte zur Unterhaltung der Professoren flüssig zu machen. Aus eigenen Mitteln stellte er 1000 Thaler jährlich zur Verfügung und wies der Hochschule ferner die sämtlichen jährlichen Bruchten und Geldstrafen des Landdrostenamtes Dieslacken zu.²⁾ Ferner griff er zu diesem Zweck auf ein früher erteiltes kaiserliches Privilegium zurück. Dasselbe gestattete die Abschaffung aller Brüderschaften, Gilden oder Zünfte, „welche hin und wieder in den Städten dieser Lande von weltlichen Personen aus eigener Gelüstung angeordnet worden,“ mit der Beschränkung, daß die für dieselben bestimmten Renten und Gefälle im Interesse der Universität verwendet würden. Ein Teil dieser Einkünfte wurde einem Stipendienfond zugewiesen. Die anfangs nicht bedeutende Bibliothek erhielt im Jahre 1665 durch das Vermächtnis Arnold Goors einen nicht unerheblichen Zuwachs.

Der Hochschule selbst wurden die verschiedensten Privilegien erteilt. Das Professorencollegium erhielt einen maßgebenden Einfluß bei der Neubesezung erledigter Professuren. „Ob auch etwa, hieß es im Patent vom 15. Oktober 1654, ein Professor mit Tod abginge, so sollen die Professoren an dessen Stelle den Curatoribus zweien oder drei andre bequeme Männer benennen, woraus die Curatores den tüchtigsten unsern

¹⁾ H. u. A. V, 689.

²⁾ Teschemacher ann. Cliviae, cod. dipl. n. XXI S. 11.

clevisch- und märkischen Statthalter und Regierungsräten vorschlagen und auf derselben Erklärung und Verordnung an die vorgeschlagene Person das Berufschreiben ergehen lassen“.¹⁾ Eine spätere Verfügung des Kurfürsten vom Jahre 1675 erläuterte dies noch näher: S. R. D. lassen auch der Universität das ius nominandi, so ihr in dem Privilegio erteilet, Sie wollen sich aber die Hände nicht dergestalt binden lassen, daß, wenn die Professores per divisionem oder durch ander Absehen minus idoneos sollten nominieren, Sie alsdann nicht andere zu bestellen Zug haben möchten, behalten Thro auch solches ausdrücklich vor“. Gleichzeitig befahl er auch der clevischen Regierung ausdrücklich, darauf zu sehen, daß bei etwa eintretenden Vakanzten nur tüchtige und berühmte Leute substituieret und von andren Universitäten berufen würden, „ohne Ansehen einiger Parentel und Verwandtschaft“. Aber die geringen Gehaltsverhältnisse der Universität verhinderten es, daß eigentlich berühmte Kräfte herangezogen wurden. Denn „nicht nur die Prediger aufm Lande, sondern auch sogar viele Unterschulbediente“ standen sich besser. Das Gehalt der ersten Professoren betrug 100 und höchstens 200 Thaler. Gewährten nun die Professuren an sich auch gerade keine Existenz, so waren sie doch ein Amt und selbst eine Ehre. Bezeichnend ist es dann auch, daß bei Vorschlägen zur Empfehlung des einen oder andern angeführt wurde, er besitze eigenes Vermögen. So kam es denn auch, daß das Vettern- und Cliquenwesen sich gerade hier sehr breit machte. Väter sorgten für ihre Söhne und Schwiegersöhne. Dies zeigen die häufig wiederkehrenden Namen, unter denen auch solche sind, die in der dortigen Gegend heute noch einen guten Klang haben. An kleinlichen Reibereien, Neid und

¹⁾ Zchr. für preuß. Gesch. V, 543.

Mißgunst, Anfeindung und Haß, Zank und Verleumdung fehlte es in diesem engezogenen Kreise natürlich nicht.¹⁾

An weiteren Privilegien hat es der Kurfürst dann nicht fehlen lassen. Alle Angehörigen der Universität, sowie der akademische Senat sollten unter keiner andern Jurisdiktion als der des Kurfürsten und der clevischen Regierung stehen. Auch dadurch erhielt die Hochschule eine besondere Bedeutung, daß alle Schriften, welche im Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark gedruckt werden sollten, zuvor der betreffenden Fakultät zur Begutachtung vorgelegt werden mußten.

Leider war Friedrich Wilhelm durch die gerade damals im Osten sich anspinnenden politischen Wirren verhindert, der feierlichen Einweihung,²⁾ welche mit allerhand gelehrten Disputationen und Doktorcreierungen verbunden war, im Oktober 1655 beizuwohnen. Johann Moriz von Nassau, der Statthalter der westfälischen Lande, vertrat ihn hierbei, und dieser war auch der eifrige Förderer und Gönner der Universität.

Die Anstellung der ersten Professoren zeigte, in welchem Sinne Friedrich Wilhelm die Wirksamkeit dieser Stätte des gelehrten Forschens wünschte. Sie sollte ein Vorposten des reformierten Bekenntnisses und des freien wissenschaftlichen Geistes sein. Vor allem war die Auswahl der Vertreter der theologischen Wissenschaft von Wichtigkeit, und gerade hierin trat die Gesinnung des Kurfürsten zu Tage. Der bedeutendste unter ihnen war Johann Clauberg, seiner Richtung nach Cartesianer. Neben der Theologie vertrat er auch die Philosophie, und seine Leistungen auf diesem Gebiete, wo er der Lehre des Cartesius huldigte, waren so bedeutend, daß Leibniz nicht nur eins von den Werken desselben in

¹⁾ Zschr. für preuß. Gesch. V, 561.

²⁾ Zschr. für preuß. Gesch. V, 547 ff. ausführliche Beschreibung.

seine collectanea etymologica aufnahm, sondern auch für ein andres handschriftlich hinterlassenes den Erben im Auftrage des Kurfürsten von Hannover 4000 Kronen bot. Freilich eifernde Theologen waren nicht damit zufrieden, daß die cartesianische Philosophie in dieser Weise an der neuen Hochschule bevorzugt sei. Als sie deshalb nun beim Kurfürsten Beschwerde führten, konnte dieser ihnen seiner sonstigen Gesinnung gemäß nur die Antwort erteilen, daß keiner der Professoren für seine Lehren einer Synode oder Kirchenversammlung verantwortlich sei.¹⁾

In sichtlicher Weise wurde nach allen Richtungen hin in Duisburg das reformierte Bekenntnis bevorzugt. Auch für die übrigen Fakultäten wählte Friedrich Wilhelm mit Vorliebe Calvinisten aus. Unter den Juristen verdient besonders hervorgehoben zu werden der nachmalige Staatsmann Paul von Fuchs; von den Mitgliedern der philosophischen Fakultät erwarb Johann Georg Grävius nicht unbedeutenden wissenschaftlichen Ruhm.

Daß in diesen Landen des Großen Kurfürsten Fürsorge vornehmlich dem reformierten Bekenntnis sich zuwandte, muß durchaus gerechtfertigt erscheinen, denn die überwiegende Mehrzahl der Einwohner bekannte sich hier zum Calvinismus. Um so weniger darf der Tadel seine Stimme vernehmen lassen, da nirgends weder direkt oder indirekt die Lutherischen ausgeschlossen waren. Nie war es ausgesprochen, daß sie nicht an diesen Segnungen des friedlich schaffenden Geistes teilnehmen sollten. Daß aber die Reformierten hier in den Vordergrund gestellt wurden, hatte auch deshalb seine Berechtigung, weil sonst gar nirgends im römischen Reiche ihrem wissenschaftlichen Streben eine Stätte eingeräumt war. Hatten sie nun im westfälischen Frieden staatsrechtliche Anerkennung gewonnen, warum sollten sie nicht eine weitere Entwicklung, einen Ausbau ihres neugewonnenen Rechtes

¹⁾ Droysen a. a. D. III, 2, 161.

erstreben? Daß gerade der Fürst, welcher während der westfälischen Friedensverhandlungen energisch die Interessen der Reformierten verfochten hatte, in seinen vornehmlich calvinistischen Landen des Westens dem reformierten Bekenntnis zur freien wissenschaftlichen Thätigkeit eine Stätte schuf, schien den Erwartungen, welche die Zeitgenossen auf ihn setzten, zu entsprechen.

Aber alle Bemühungen um die Hebung der Hochschule haben doch nur einen geringen Erfolg gehabt. Einen deutlichen Beweis dafür liefert die Frequenzzahl der Studierenden. Mag man auch von den Kriegsjahren 1672/5 und 1678/9, wo Professoren und Studenten nach Mörs flüchteten, absehen, so weisen doch genug andre Umstände auf den mangelhaften Besuch. Als der berühmte Polyhistor Gudius 1664 einen Ruf nach Duisburg erhielt, schlug er denselben aus, weil er auf zu wenig Zuhörer hier rechnen konnte. Im Jahre 1666 war die Trivialschule von der Universität gänzlich getrennt und gegen jährlich 350 Thaler, welche zu zahlen waren, an die Stadt überlassen. Als nun der Rektor der Schule, Dr. Jonas Barbeck, welcher zugleich praktischer Arzt war, an der Universität zweimal wöchentlich zu lesen wünschte, gab ihm die Stadt die Erlaubnis nicht. Barbeck gelangte nun doch zum Ziele, und hierüber beschwerte sich die Stadt: dem Doktor Barbeck möchten das wohl einige gute Freunde bei der Regierung besorgt haben, ob schon der Medizin Professoren mit zwei Ordinarien genug sein dürften, da der Medizin Studierende mehr als zwei bis drei bisher kaum gewesen!¹⁾ Übertrieben ist das kaum. Selbst in den besten Jahren erreichte die Zahl der Studierenden nie 100. Auch später hat die Hochschule sich nicht gehoben und als sie 1818 geschlossen wurde, waren nur noch zwei Professoren der Medizin vorhanden, welche einige Ausländer unterrichteten.

¹⁾ Zeitschrift für preussische Geschichte Bd. V S. 563.

5. Das Fürstentum Minden-Ravensberg.

Durch den westfälischen Frieden war Minden-Ravensberg in den Besitz des Kurfürsten gekommen. Wenn es vorher unter bischöflichem Regiment gewesen war, so hatte sich hier doch schon seit dem Beginn der Reformation unter dem Einfluß der benachbarten protestantischen Lande das evangelische Bekenntnis ausgebreitet, doch war die neue Kirche noch nicht finanziell so sicher gestellt, um allen Anstürmen, die ein stets wechselndes Regiment im Gefolge hatte, Widerstand zu leisten. Zu ernstlichen Konflikten kam es hier nicht, da die Bevölkerung ja zum guten Teil reformiert war und somit den Maßnahmen des Kurfürsten geneigt sein mußte. Leider haben während der Regierung des Kurfürsten in Minden keine Visitationen stattgefunden, so daß an der Hand derselben ein genauerer Einblick in den Stand der kirchlichen Dinge möglich wäre.¹⁾

Auf Grund des ihm nach Art. VII des westfälischen Friedens zustehenden Rechtes stellte Friedrich Wilhelm 1651 in Petershagen, wo der Sitz der Regierung sich bei der Übernahme des Landes befand, einen reformierten Hofprediger an.²⁾ Als dann 1670 der Sitz der Regierung nach Minden verlegt wurde, ging der reformierte Gottesdienst nicht ein. Hierin ist wohl ein Beweis dafür zu finden, daß sich bereits in Petershagen eine reformierte Gemeinde gebildet hatte.

Zu einem ernstlichen Konflikt kam es nur in Bielefeld. Im Jahre 1657 wurde hier statt eines lutherischen

¹⁾ Schlichthaber, evangelisch-lutherische mindische Kirchengeschichte Bb. V S. 121.

²⁾ Hering, Neue Beiträge I, S. 228 f.

ein reformierter Hof- und Garnisonprediger berufen. Der reformierte Gottesdienst wurde bis 1668 in einem Saale, der sogenannten Kapellstube, abgehalten. Am 15. Mai 1668 wurde dann der Grundstein zu einer Kirche gelegt, und reichlich fließende Kollektengelder förderten ihren Bau. Doch da der Weg zum Berge hinauf beschwerlich, und auch die reformierte Gemeinde sehr gewachsen war, so wurde ihr durch kurfürstliches Reskript vom 2. Oktober 1681 die sogenannte Süsterkirche zum Gottesdienste angewiesen. Ausdrücklich wurde hierbei aber hervorgehoben, daß die Lutherischen dadurch nicht verdrängt werden sollten. Die Süsterkirche wurde von diesen nur zur Abhaltung der Betstunde benutzt. Aber die Lutherischen waren nicht geneigt darauf einzugehen, sie sahen es vielmehr als eine Schmälerung ihrer Rechte an, wandten sich Beschwerde führend an den Kurfürsten und leisteten inzwischen der kurfürstlichen Verordnung Widerstand. Als Friedrich Wilhelm hiervon Kenntnis erhielt, sandte er dem ravensbergischen Konsistorium am 21. Dezember 1681 einen scharfen Beweis. Doch die Anfeindungen gegen die Reformierten setzten sich fort, und um ihnen die Kirche geben zu können, bestimmte der Kurfürst, daß dieselbe nicht unter dem ravensbergischen Konsistorium stehen sollte (Rescript vom 13. Mai 1682). Wie die Stimmung in der Stadt Bielefeld war, geht deutlich aus einem Umstande hervor. In der Grafschaft Ravensberg wurde für die Gemeinde eine Kollekte veranstaltet. Von der Stadt Bielefeld lief dabei nicht das Geringste ein.¹⁾

¹⁾ Schaub, Kirchen- und Schulchronik der reformierten Gemeinde zu Bielefeld, Bielefeld 1832 S. 34.

6. Das Fürstentum Halberstadt.

In gleicher Weise wie im Fürstentum Minden wurden in dem ebenfalls auf Grund des westfälischen Friedens erworbenen Fürstentum Halberstadt die kirchlichen Verhältnisse ohne große Schwierigkeiten geordnet. Aus der früher bischöflichen Zeit waren manche Formen überkommen, die es galt, zunächst in den Rahmen des brandenburgischen Staatswesens einzufügen.

Sobald Friedrich Wilhelm den Besitz dieses Landes angetreten hatte, war es ihm zunächst darum zu thun, über das Kirchenwesen genau unterrichtet zu sein. Zu diesem Zwecke ordnete er bereits im Jahre 1652 eine Kirchenvisitation durch den Regierungsrat Raban von Canstein und den Superintendenten Johann Latermann an.¹⁾ Dieser landesherrlichen Verordnung widersetzte sich das Halberstädter Domcapitel, da ihm allein das Visitationsrecht in den ihm unterstellten Ämtern zukäme. Allein der Kurfürst ließ sich seine landesherrlichen Rechte in nichts verkümmern, und somit hatte dieser Protest keinen Erfolg. Die Visitation dauerte anderthalb Jahre und förderte nicht gerade glänzende Zustände ans Tageslicht; auch hier waren die Folgen des dreißigjährigen Krieges vielfach zu spüren. Hatten doch Wallensteins Scharen einst ziemlich arg gerade in dieser Gegend gehaust. Besonders traurig war es in der Halberstadt unterstellten Grafschaft Hohenstein bestellt. Hier wiesen die Superintendenten die Visitation zurück wegen der völligen Mittellofigkeit der Geistlichen.²⁾ Aus andern Gründen er-

¹⁾ Kurfürstliche Verordnung vom 5. Januar 1650. B. St. A.

²⁾ Berichte der hohensteinschen Regierung im B. St. A.

klärten sich die Ritter und die Landschaft dagegen; sie behaupteten, die Anordnung der Visitation von seiten des Landesherrn widerspräche dem Herkommen. Natürlich fanden derartige Gründe keine Berücksichtigung, und die Visitation fand doch durchweg statt.

Der Bericht, welchen nun die Visitatoren dem Kurfürsten erstatteten, legte die ermittelten Mängel des kirchlichen Lebens offen dar. Zur Abstellung derselben sollte auf dem 1653 versammelten Landtage geschritten werden.¹⁾ Allein sobald man hier auf die kirchliche Frage kam, führten die Stände darüber Beschwerde, daß der vom Kurfürsten eingesetzte erste Generalsuperintendent des Landes, Vatermann in Derenburg, dem Calvinismus zugeneigt sei und daraus sich also die Gefahr einer Reformation des Fürstentums im reformierten Sinne ergäbe. Aus dem gleichen Grunde erhoben sie dann Einsprache dagegen, daß ein Reformierter namens Thulemeyer zum Konsistorialsekretär ernannt war. Hierauf erwiderte Friedrich Wilhelm im Landtagsabschiede vom 3. Oktober 1653, daß ihm jede Schmälierung der lutherischen Kirche fern läge und seine Unterthanen keine Glaubensbedrückungen von ihm zu befürchten hätten.²⁾ Trotz dieser Zusicherung hielt er sich aber für berechtigt, dem reformierten Gottesdienst, dessen Abhaltung im Fürstentum seit langer Zeit verboten war, eine Stätte zu schaffen, indem er hierzu die Kapelle auf dem Petershofe in Halberstadt zur Verfügung stellte.³⁾

Sowohl bei der Visitation wie bei den Landtagsverhandlungen hatte sich die Notwendigkeit einer festen Ordnung der kirchlichen Dinge geboten. Von den Ständen selbst

¹⁾ Caspar Abel, Chronik des Fürstentums Halberstadt. Bernburg 1754 S. 581.

²⁾ Jacobs, Geschichte der in der preussischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete. Gotha 1884 S. 447.

³⁾ Verordnung vom 30. September 1660. B. St. A.

war der Wunsch ausgegangen, hier Wandlung zu schaffen. Sie hielten den schon genannten Raban von Canstein für die geeignetste Persönlichkeit, um eine Konsistorialordnung zu entwerfen.¹⁾ Bereitwillig ging Friedrich Wilhelm darauf ein und betraute Canstein mit diesem Auftrage, damit alle vorhandenen Zweifel über kirchliche Gerechtigkeiten beseitigt würden. Zunächst galt es die Rechte des Domcapitels zu beschränken. Dies beanspruchte für sich wie in früherer Zeit die Ordination der Geistlichen, die doch Sache des Konsistoriums war. Friedrich Wilhelm war nun keineswegs gewillt, in irgend welcher Weise hier nachzugeben, sondern fand es ganz richtig, daß seine Räte jene anmaßende Forderung als dem *ius episcopale* widersprechend zurückgewiesen hatten. Als dann im Jahre 1656 die Ordination vom Konsistorium vorgenommen wurde, erhob sich dagegen ein Prediger von St. Martini in Halberstadt, der von der Kanzel herab gegen diese Verordnung predigte.²⁾ Auf den Bericht der Räte hin verwies ihm dies Friedrich Wilhelm ernstlich.

Im Jahre 1657 erschien endlich die von Canstein ausgearbeitete Konsistorialordnung im Druck.³⁾ Bereits vorher war die Einsetzung des Konsistoriums erfolgt, das in ähnlicher Weise wie in den übrigen kurfürstlichen Ländern zusammengesetzt war. An der Spitze desselben stand der Regierungspräsident, dem geistliche und weltliche Räte beigeordnet waren. Von dieser Behörde sollten die zu Pfarr-

¹⁾ Eingabe der Stände vom 20. Februar 1654 B. St. A. über ihre frühere Stellung gegenüber der Konsistorialordnung vgl. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche Bb. I S. 94 u. 205 f.

²⁾ Kurfürstliche Verordnung vom 31. März 1654. B. St. A.

³⁾ Bericht der Räte vom 3. Juli 1656. B. St. A.

⁴⁾ Des kurf. Brandenburgischen Consistorii zu Halberstadt Constitution und Verordnung. Halberstadt gedruckt durch Andream Kolwaldt Im Jahre MDCLVII.

herren berufenen Kandidaten ein Examen ablegen, um hierauf in der Kirche über einen ihnen gegebenen Bibeltext eine Probepredigt zu halten. In die Hände des Konsistoriums waren auch die Visitationen gelegt.¹⁾

Trotz dieser Anordnungen war man sich doch noch lange nicht über alle Fragen der Ausübung des Kirchenregiments klar. Die mancherlei Schwierigkeiten, welche sich ergaben, veranlaßten den Großen Kurfürsten die in Halberstadt residierenden Räte aufzufordern, ihm binnen vier Monaten eine Zusammenstellung der *iura episcopalia, patronatus et praesentandi* zu machen.²⁾ „Es wird, heißt in der Verordnung, dabei gar nicht zu attendieren sein, ob gleich einer oder ander sich solchen Rechts, wozu er nicht befugt gewesen, bishero zur Ungebühr gebraucht, sondern es werden vielmehr alle uns von alters her zustehenden *iura*, so uns etwan durch eines oder des andren Konnivenz, Verschämung oder sonst entzogen werden, mit allem Fleiß observieret werden müssen, wobei auch insonderheit ein umständlicher Bericht und fleißige Verzeichnis erfordert wird, was uns eigentlich vor *iura* in denen Capitulis und Stiftern und ob auch nebst unsre Vorfahren von einigen andern und von weme etwas gestiftet worden, wie auch ferner was vor *Stipendia ordinaria* sowohl von unsren Vorfahren als andre der studierenden Jugend zum Besten eigentlich verordnet, von weme dieselbe *ipso* genossen werden und wann die Zeit *expirieret*.“

Friedrich Wilhelm ließ die Zusammenstellung seiner Herrscherrechte hauptsächlich deshalb machen, um jeder Zeit in Berlin eine feste Grundlage für die Entscheidung der etwa an ihn herantretenden Fragen zu haben, ohne daß er immer erst in Halberstadt nachzuforschen brauchte.

¹⁾ v. Orlich a. a. O. Bd. I S. 500.

²⁾ Verordnung vom 24. Mai 1659. B. St. A.

Nächst dem Domcapitel erlaubten sich auch die Städte des Fürstentums Übergriffe, indem sie sich das *ius introducendi et confirmandi pastores* anmaßten.¹⁾ Hiergegen erließ aber der Kurfürst sofort eine scharfe Verordnung,²⁾ „daß denen auf solche Weise introduzierten Pfarrern ihr Amt zu verwalten so lange untersaget werde, bis sie von Uns, dem Landesfürsten, oder in Unserm Namen von Euch, Unserer Regierung, gnädigst und getreulich bestätigt und introduzieret sind.“ Im großen und ganzen verliefen die Angelegenheiten des Fürstentums durchweg friedlich, es kam zu keinen die Gemüter hell aufflammenden Erörterungen wie in den Marken oder in Preußen. Das Domcapitel fügte sich in die neue Ordnung der Dinge, die ihm seine frühere Macht sehr beschnitt.

Das kirchliche Leben des Fürstentums entwickelte sich unter der fortdauernden Friedenszeit schnell wieder sehr lebhaft. Aus demselben verdient ein Fall nähere Erwähnung, weil er auch die ganze Zeitrichtung charakterisiert. Die Konsistorialordnung vom Jahre 1657 hatte noch an vier Buß- und Bettagen im Jahre festgehalten. Da im Laufe der Zeit sich diese Zahl als zu hoch und das bürgerliche Leben zu sehr störend herausgestellt hatte, so erließ Friedrich Wilhelm im Jahre 1685 die Verordnung,³⁾ „diejenigen Festtage, so in eine Woche einfielen, da der gewöhnliche Bußtag gehalten würde, auf den Bußtag zu legen und daß demnach⁴⁾ nur der halbe Tag gefeiert werden sollte. Allein hiergegen erhob sich sofort die lutherische Geistlichkeit. „Man hat, begründeten sie ihren Einspruch, nicht verhindern können, daß nicht allein allerhand Kränkung der Gewissen, sondern auch ungleiche Imputationes daher wären entstanden,

1) Berichte der Räte vom 23. Mai 1663. B. St. A.

2) Verordnung Königsberg, den 4./14. Juni 1663. B. St. A.

3) Verordnung vom 17. April 1685. B. St. A.

4) Im Aktenstück steht fälschlich: dennoch.

zumal die Eingepfarrten überall an solcher hiebevorn ungewöhnlichen Haltung vorberührten Feste sich heftig gestoßen und sogar darüber bei öffentlichem Gottesdienste im Angesichte der Prediger Thränen vergossen, insonderheit aber die Schwachen unter denenselben dadurch merklich verwirret, bei denen benachbarten kur- und fürstlich sächsischen, auch braunschweigischen und andren lutherischen Kirchen ein großes Aufsehen und bedenkliches Nachreden erwecket und die Papistischen im Lande unserer Kirche deshalb zu lästern und gegen die ihrige zu verkleinern Anlaß genommen, dessen ein jedweder unter uns seines wenigen Orts sich schmerzlich erinnert“. Sie legen dann weiter dar, wie die kurfürstliche Verordnung Folgen gehabt hätte, die der Absicht des Kurfürsten entschieden zuwider wären, und bitten dann, es möge ihnen „verstattet sein, das Fest nach ehemaliger Observanz zu begehen“. Sie wollen wie früher beide Tage feiern, damit es nicht etwa den Anschein gewänne, als ob sie aus der Neuerung Erleichterung ziehen wollten.¹⁾

Die Halberstädter Regierung übersandte sogleich dem Kurfürsten diese Eingabe mit dem Bemerkten, sie „müßten im übrigen selbst gestehen, daß der gemeine Mann sich darein nicht finden könne“. ²⁾ Noch kräftigere Unterstützung fanden die Geistlichen an den Ständen, welche ebenfalls in dieser Sache eine Eingabe an Friedrich Wilhelm machten. ³⁾ „Sie leben, sagten sie, des Vertrauens, daß bei dem uralten Kirchenherkommen, und wie es in anno 1624 mit Celebrierung der Feste gebräuchlich und in steter Übung gewesen nach wie vor es werde gelassen noch die Extraordinärbußtage diesen Kirchenfesten, so von Alters pro fixis et immobilibus gehalten, vorgezogen, also diese auf jene zu verlegen und

¹⁾ Eingabe der Geistlichkeit vom 25. Januar 1686. B. St. A.

²⁾ Bericht der Räte vom 26. Januar 1686. B. St. A.

³⁾ Eingabe der Stände vom 26. Januar 1686. B. St. A.

zu verrücken wieder die gnädigste Versicherung werde zugelassen werden“.

Diesen wohlbegründeten Eingaben gegenüber verschloß sich Friedrich Wilhelm in richtiger Einsicht nicht und entschied dahin, daß jeder Prediger so feiern solle, „wie es von der Gemeinde verlangt wird und es ohne Ärgernis der Schwachen nicht zu ändern“.¹⁾

Zu einer durchgreifenden Neugestaltung der Kirche kam es im Fürstentum nicht, sie war auch nicht erforderlich. Lange Friedensjahre thaten an sich schon das ihrige, um die Schäden des dreißigjährigen Krieges zu heilen.

¹⁾ Kurfürstliche Verordnung Potsdam, den 4. Februar 1686. B. St. A.

7. Das Herzogtum Magdeburg.¹⁾

Ähnlich wie in Halberstadt waren in Magdeburg die Dinge zu ordnen. Wenn auch der westfälische Friede 1648 dem Kurfürsten dieses Land als Ersatz für Vorpommern zugewiesen hatte, so kam es doch nicht gleich in seinen Besitz, da erst der derzeitige Administrator, ein sächsischer Prinz, aus dem Leben scheiden mußte. Allerdings hatte der Kurfürst das Recht, sich schon gleich nach dem Friedensschluß vorläufig huldigen zu lassen. Als dies im Jahre 1650 geschah, machten die Stände des Herzogtums sofort ihre Bedenken betreffs des Religionswesens geltend. Sie forderten vom Kurfürsten die Zusicherung, daß zu den Beamtenstellen nur Befenner der Invariata, deren alleinige Gültigkeit sie sich hatten verbrieften lassen, gewählt werden sollten. Sie gingen in ihrem Mißtrauen gegen das calvinistische Regiment so weit, daß sie sich sogar für die katholischen Klöster des Landes verwandten. Allein Friedrich Wilhelm ging auf das Einzelne nicht ein, sondern ließ ihnen nur ganz allgemein erklären, daß er die Festsetzungen des westfälischen Friedens streng beobachten würde.²⁾

¹⁾ Opel, Die Vereinigung des Herzogtums Magdeburg mit Kurbrandenburg, Halle 1880, hat die Archivalien in Magdeburg ausgenutzt; ich verweise deshalb auf ihn für das Folgende. — Betreffs Halle hat Herzberg, Geschichte der Stadt Halle Bd. II, Halle 1891 S. 552 ff. das gedruckte Material in ansprechender Weise verarbeitet; er fußt hauptsächlich auf Opel. Allerdings muß man aber doch gestehen, daß die Dinge erst, wenn sie ihres engeren lokalen Charakters entkleidet sind, in das richtige Verständnis gerückt werden können.

²⁾ Lehmann, Preußen und die katholische Kirche Bd. I S. 92.

Bei den sich dann lang hinziehenden Verhandlungen mit der Stadt Magdeburg¹⁾ trat die religiöse Frage nur wenig in den Vordergrund der Erörterung. Daß die Stände im ganzen nicht so offenkundiges Mißtrauen hatten, kann man wohl darauf zurückführen, daß der Kurfürst in seinen märkischen Landen zu dieser Zeit noch nicht so scharf angriffsweise gegen die Lutherischen vorgegangen war. Bald griff jedoch der Kurfürst in einer Weise ein, die in Magdeburg selbst viel böses Blut erregte. Durch eine Verordnung vom 16. September 1664 untersagte er den Geistlichen der beiden evangelischen Konfessionen in gleicher Weise wie in den Marken das Verlästern und Verfeuern unter einander.²⁾ Unter den magdeburgischen Geistlichen herrschte hierüber allgemein die Ansicht, daß man sich dem nicht zu fügen brauchte. Daß sich aber D. Böttiger, Prediger an der Ulrichskirche, und Christian Scriver, Prediger an der Jacobikirche, dem unterwarfen, fand überall Mißbilligung.³⁾ Scriver mußte sich in einem Colloquium darüber verantworten; man legte ihm die Frage vor, ob der Reformierten Lehre von der Vorherbestimmung ein Haupt- und Grundirrtum sei, und womit man ihnen das beweisen könne, ob ein treuer Seelsorger seine Gemeinde über die Wichtigkeit der Streitfragen mit den Reformierten, sowie über das Sträfliche und Gefährliche ihrer Irrlehren aufklären müsse, ob diese Irrlehren zu verwerfen und die Reformierten als Ketzer zu verdammen

¹⁾ Vgl. Hertel, Magdeburg und die Eventualhuldigung des Erzstiftes 1650, in *Geschichtsblätter für Stadt und Land M.* Bd. XV 1880 S. 130 ff. Hirsch, Der Große Kurfürst und die Altstadt Magdeburg bis zum Jahre 1666, in *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte* Bd. IV. 1891. S. 491 ff.

²⁾ Hoffmann, *Geschichte Magdeburgs*, neubearbeitet von Hertel und Hülße Bd. II S. 302.

³⁾ Tollin, *Geschichte der französischen Kolonie zu Magdeburg* Bd. II. S. 261.

seien, ob also eine Verordnung, die dies verbiete, von einem lutherischen Geistlichen unterschrieben werden dürfe.“ Hieran knüpfte sich ein Streit, der mehrere Jahre hindurch die Gemüther erregte. Die Mehrzahl der Geistlichen stand natürlich auf dem Standpunkte der Konfordinformel, deren Geschichte ja mit Magdeburg eng verknüpft ist.

Wenn auch noch Jahre darüber vergehen konnten, bis das Herzogtum unter das brandenburgische Scepter kam, so beschäftigte man sich doch bereits frühzeitig mit den Maßnahmen, welche nach dem Ableben des Administrators zu treffen waren. Von einem der kurfürstlichen Räte, wahrscheinlich Franz von Meinders, stammt eine Denkschrift, welche sich mit der Frage der Neuordnung des Herzogtums beschäftigt. Bezüglich des Kirchenwesens wird hier die Meinung ausgesprochen, daß dem Kurfürsten alle ausübende Gewalt zukomme. Was früher das Domkapitel sich hier angeeignet habe, müsse ihm wieder entzogen werden, wie überhaupt die Macht desselben in jeder Weise zu beschränken sei. Zur Ausübung des Kirchenregiments sollte auch hier ein Konsistorium eingerichtet werden, welches allein das Recht hätte Kirchen- und Schulstellen zu besetzen. Des ferneren sollte dem Rat der Stadt Halle das Recht der Ernennung eines Superintendenten genommen werden. Die Vorschläge dieser Denkschrift sind auch in andrer Beziehung so radikal, daß kaum an ihre Durchführung zu denken war. Jedenfalls aber zeigt sie die Pläne, welche man im Schoße der kurfürstlichen Regierung hegte: Völlige Anerkennung des landesherrlichen Summebiskopates.

Als dann nach Verlauf einer ganzen Reihe von Jahren die Regierung in die Hände des Großen Kurfürsten überging, verlangten die Stände in dem ersten Schreiben, welches sie an den neuen Landesherrn richteten, Berücksichtigung ihrer Privilegien, namentlich aber Anerkennung der ungeänderten augsburgischen Konfession. Einer

Deputation von Ständemitgliedern, welche sich gleich nach dem Ableben des Administrators nach Berlin begab, um dem Kurfürsten ihre Glückwünsche zum Regierungsantritt darzubringen, deutete bereits Friedrich von Jena an, daß Änderungen in der Verwaltung des Landes bevorständen. Namentlich erklärte er „das Kalumniiern und Injuriern der Priester auf den Kanzeln“ für unzulässig. Als die Abgesandten nach Magdeburg zurückkehrten, veranlaßten sie die Berufung der ständischen Ausschüsse. Hier wurde nun eine Denkschrift unter dem Titel „Magdeburgische Privilegia und Jura“ entworfen, welche dem Kurfürsten übersandt werden sollte. Bezüglich des Religionswesens wurde die Forderung aufgestellt, daß der Kurfürst in keine Änderung der Kirchenlehre willigen und keine Bekenntnisschrift in den Bestellungen der Geistlichen auslassen sollte. Hierunter verstanden sie neben der Invariata namentlich die Konkordienformel. Da aber der Kurfürst in seinen märkischen Landen damals nicht mehr die letztgenannte als symbolisches Buch anerkannte, so war kaum zu erwarten, daß er ohne zwingenden Grund hier nachgäbe.

Die Antwort, welche zunächst auf diese Forderungen erging, war die Einrichtung eines Konsistoriums. Gerade durch diese Verordnung zeigte der Kurfürst, daß er durchaus willens sei, die Machtbefugnis des Domkapitels zu beschränken. Das wichtigste Recht, welches er dem Konsistorium gab, war das der Berufung der Prediger. Jeder Geistliche mußte in seinem Amte vom Konsistorium bestätigt werden, von welchem Patron immerhin er berufen war. Der Wortlaut der Vokation wurde vorgeschrieben, und in keinem Fall durften Zusätze dazu gemacht werden. Hierdurch sollte namentlich verhindert werden, daß etwa einzelne Patrone ihre Geistlichen auf die Konkordienformel verpflichteten. Als Glaubensgrundlage war in der Vokation nur der lutherische Katechismus erwähnt. Natürlich erweckte

dies bei der magdeburgischen Geistlichkeit wenig Gefallen. Der Abt des Klosters Berge, der in diesen Kämpfen mit dem Kurfürsten die Führerschaft hatte, sprach seine Verwunderung darüber aus, daß weder die augsburgische Konfession nebst der Apologie noch die schmalkaldischen Artikel, ja selbst nicht einmal die Bibel in der Berufung erwähnt seien. Seine Meinung war deshalb: „Es sticket gewiß etwas dahinter, das besorg ich.“ Bemerkenswert ist es allerdings, daß in das Konsistorium während der Regierungszeit des Großen Kurfürsten kein Reformierter berufen wurde.

Gleich eine der ersten Verordnungen, die durch das Konsistorium erging, war, daß die Geistlichen sich aller Angriffe gegen andersgläubige Evangelische auf der Kanzel enthalten sollten. Namentlich sollten sie die Bezeichnung Calvinisten vermeiden und dafür Reformierte sagen. Hiergegen protestierte die hallische Geistlichkeit, doch hatte dies keinen Erfolg.

Inzwischen hatten die Stände, um ihre Rechte und Privilegien beim Kurfürsten zu erreichen, von neuem eine Gesandtschaft Ende August 1680 nach Berlin geschickt. Auch hier stellten sie neben andern politischen Forderungen die auf, daß der Kurfürst der Konkordienformel gleiches Recht wie der ungeänderten augsburgischen Konfession zugestehen sollte. Friedrich Wilhelm wollte zwar die, wie er betonte, „alsogenannte“ lutherische Religion nicht beschränken, aber als Landesherr glaubte er doch nicht die Bestätigung der Prediger aus der Hand geben zu dürfen. Dazu verlangte er auch, daß nur solche zu Geistlichen berufen werden sollten, welche von dem kurfürstlichen Konsistorium geprüft wären. Bei der Wahrung des konfessionellen Standpunktes trat unter den magdeburgischen Abgesandten namentlich der Abt des Klosters Berge, Dr. Göbel, hervor. Daß gerade er für die Aufrechterhaltung der Konkordienformel eintrat,

war nicht zu verwundern, da dieselbe gerade in seinem Kloster zum Abschluß gekommen war. Besonders bedauerlich fand er es, daß bei der Eventualhuldigung im Jahre 1650 keine der lutherischen Bekenntnisschriften erwähnt war. Nach seiner Meinung war der Kurfürst verpflichtet, die ungeänderte augsburgische Konfession anzuerkennen, da dieselbe auch im westfälischen Frieden anerkannt sei. Doch bald gab auch er den Widerstand, der sich als nutzlos erwies, auf.

Als der Kurfürst nun die Rechte des Herzogtums bestätigte, war er nicht gewillt allen Forderungen der Stände nachzugeben. Bezüglich des Kirchenwesens ließ er es bei dem Konsistorium, schaffte aber die früher geltende Archidiafonats-Verfassung ab. Ausdrücklich wahrte er sich die Einsetzung und Bestätigung der Geistlichen. In einem besonderen Artikel befahl er, daß in der Domkirche zu Halle allsonntäglich mit dem reformierten und lutherischen Gottesdienste abgewechselt werden sollte. Hiergegen hatte sich der Rat von Halle gestraußt, indem er behauptete, daß die Schloßkirche der Moritzburg vollkommen genüge, falls etwa der Kurfürst oder ein Prinz mit Gefolge in Halle verweilte.¹⁾ Da man im Herzogtum mit den Verordnungen Friedrich Wilhelms nicht zufrieden war, so wurden nochmals die Stände berufen, aber trotz fortgesetzter Verhandlungen erreichten sie keine Erweiterung ihrer Privilegien auf religiösem Gebiet.

In einem Punkte gab der Kurfürst nach. Die Städte Magdeburg und Halle verlangten für sich Freiheit in

¹⁾ Erst als im Jahre 1686 sich in Halle wie an vielen andern Orten der kurfürstlichen Lande französische Réfugiés sehr wider den Willen der Bürgerschaft ansiedelten, kam es zu einem geordneten reformierten Gottesdienste. Die erste kirchliche Gemeindeversammlung fand am 14. November 1686 in einem Miets Hause statt. Tollin, Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg Bd. II. Halle 1887 S. 27.

der Berufung ihrer Geistlichen. Auf wiederholten Antrag bewilligte er dem Rate der Altstadt Magdeburg das Recht, in erster Instanz Ehe und Begräbnissachen zu entscheiden. Außerdem gestattete er die Ordination durch magdeburgische Geistliche. Als dann die Stadt Magdeburg nochmals 1683 um Erweiterung ihrer Rechte beim Kurfürsten nachsuchte, bestimmte er, daß die in Magdeburg anzustellenden Prediger von dem Magistrat und dem Ministerium wie in früheren Zeiten geprüft werden sollten. Auch dem Domkapitel gestattete er die am Dom anzustellenden Geistlichen zu ordinieren. Die Stadt Halle erreichte aber nicht die gewünschte Gleichstellung mit Magdeburg.

In Magdeburg war bereits vorübergehend seit dem Oktober 1666 durch den damaligen Festungsgouverneur Herzog August von Holstein ein reformierter Gottesdienst eingerichtet, der aber wieder einging, als der Gouverneur 1681 wegen der Pest die Stadt verließ. Allein schon in demselben Jahre 1681 bildete sich unter der Leitung Thulemeyers eine neue Gemeinde aus den kurfürstlichen Beamten, und am 13. Sonntage nach dem Trinitatisfeste wurde der erste Gottesdienst dieser Gemeinde gehalten.¹⁾ Eine Verstärkung erhielt sie dann bald, als Reformierte, die aus Anhalt vertrieben waren, nach Magdeburg übersiedelten. Im Jahre 1686 wurde dann unter großen Schwierigkeiten hier eine französisch-reformierte Gemeinde gegründet.²⁾

¹⁾ Tollin a. a. D. II S. 253 f.

²⁾ Vgl. die höchst lehrreiche Untersuchung über den Ursprung der Kolonie bei Tollin a. a. D. II, S. 275 ff.

8. Das Herzogtum Hinterpommern.

Schwieriger als in den ehemals geistlichen Territorien waren die Zustände in Hinterpommern. Nicht allein war damit zu kämpfen, daß auf diesen Landen in gleich schwerer Weise wie auf der Mark der Krieg gelastet hatte, sondern der westfälische Friede hatte hier auch mancherlei unerquickliche Zustände geschaffen. Es mochte freilich wenig verschlagen, daß in jenem Frieden nicht eine bestimmte Abgrenzung des brandenburgischen und schwedischen Besitzes in Pommern festgestellt war. Aber die weiteren Verhandlungen, welche zur Regelung der Zustände erforderlich waren, brachten mancherlei Unannehmlichkeiten mit sich. Am lästigsten aber empfand es der Kurfürst, daß er Schweden die Eventualsuccession¹⁾ hatte zugestehen müssen. Dies konnte zu mancherlei Weitläufigkeiten führen, und der Verlauf der Dinge lieferte auch den Beweis, daß die Pommern gern nach Schweden ihren Blick richteten. Die Schweden dagegen waren, als sie 1674 in die kurfürstlichen Lande einfielen, gerade gegen die pommerschen Lande wenig rücksichtsvoll. Sie brachen die evangelischen Kirchen auf und beraubten sie.²⁾

Bald nach der Besitzergreifung der pommerschen Lande reichten die Stände sowohl bei Schweden als bei Brandenburg eine umfangreiche delineatio der pommerschen Landesverfassung ein.³⁾ Ein besonderes Kapitel derselben behan-

¹⁾ v. Moerner, a. a. O. S. 171 f. 175 f.

²⁾ Der Kurfürst an die Gesandten in Regensburg vom 8. Januar 1675. B. St. A.

³⁾ Ms. bor. fol. 514. Sgl. Bibl. in Berlin.

delte auch die kirchliche Frage. Sie betonten darin ihre lutherische Religion und stellten dieselbe als „die wahrhaft christliche Religion allein“ hin. Hieran knüpften sie dann eine Darlegung der Punkte, deren Ordnung sie auf kirchlichem Gebiete vom Kurfürsten erwarteten. Die politische Lage erforderte es, daß der Kurfürst ihnen hier nachgab. Er setzte als geistliche Behörde ein Konsistorium ein, wie sie es wünschten. An der Spitze desselben stand ein Superintendent als Direktor, welcher nach der aus früheren Zeiten bestehenden Kirchenordnung sein Amt verwaltete; über besonders vorkommende Dinge erstattete er dem Landesfürsten Bericht und setzte die Landräte davon in Kenntnis. Dem Direktor standen einige geistliche Räte zur Seite. Das Konsistorium versah außer der Ordinierung der Geistlichen die geistliche Jurisdiktion, wobei nebst dem Superintendenten zwei Theologen und zwei Gerichtspersonen die Direktion der gerichtlichen Prozesse führten; aber das ius fisci stand ihnen nicht zu. In wichtigen Sachen berichtet das Konsistorium an den Landesfürsten, welcher dann einen geistlichen Rechtstag ansetzte, dem außer dem Konsistorium auch einige Räte und Deputierte aus allen drei Ständen beiwohnten. Dem Verurteilten stand die Appellation an das Hofgericht frei.¹⁾

Bei den Verhandlungen des ersten Landtages, welchen der Kurfürst in Pommern abhielt, kam auch die religiöse Frage zur Behandlung, die Stände betonten auch hier ihr lutherisches Bekenntnis und erreichten, daß in den Landtagsabschied vom 11. Juli 1654 die Bemerkung aufgenommen wurde, daß in Pommern die Invariata²⁾ gelten sollte. Im Nebenrezeß desselben Landtages machten sie aber dem Kurfürsten eine wichtige Konzession. „Wir reservieren uns

¹⁾ v. Orlich, Geschichte des preußischen Staates I, 510.

²⁾ Wieseler, Geschichte des Bekenntnisstandes der lutherischen Kirche Pommerns bis zur Einführung der Union. Stettin 1870. S. 9.

hiermit“, erklärte hier der Kurfürst, „was den reformierten Konfessionsverwandten in dem zu Osnabrück aufgerichteten Friedensrecess zu gute disponieret ist, welches aber, wie wir es ohne Nachteil und einige Beeinträchtigung der sogenannten Lutherischen zu gebrauchen uns erklären, als sollen dagegen auch die bei der Herren Herzoge zu Pommern Zeiten gemachte Constitutiones und Ordnungen, soweit sie dem Instrumento Pacis zuwider kommen, wider die reformierten Glaubensgenossen nicht angezogen werden noch Kraft behalten.“¹⁾

Wenn man über dieses Zugeständnis in Schweden schon unwillig war, so veranlaßte eine andre Maßnahme eine Einmischung. In Kolberg, wo die Regierung ihren Sitz hatte, war ein reformierter Gottesdienst eingerichtet, da sich unter den Regierungsbeamten viele „reformierte Personen“ befanden, andererseits auch eine Anzahl von „reformierten Konfessionsverwandten, Franzosen, Schweizer, Pfälzer“, sich niedergelassen hatte.²⁾ Als dann zeitweilig der Sitz der Regierung nach Stargard verlegt wurde, erfolgte auch hier die Anstellung eines reformierten Predigers.³⁾

Diese Begünstigung der Reformierten veranlaßte Schweden zum Einschreiten. Die pommerschen Stände wurden von Stockholm aus aufgefordert, sich dem zu widersetzen.⁴⁾ Wenn dies auch keinen Erfolg hatte, so wandten sich die Schweden 1663 an den Kurfürsten mit der Beschwerde auf Grund ihrer Eventualsuccession. Sie behaupteten ein Interesse daran zu haben, daß das Religionswesen in dem früheren Stande bliebe.⁵⁾ Friedrich Wilhelm antwortete ihnen, daß er seine Maßnahmen auf Anhalten der Gemeinden

1) Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums II, 233.

2) Hering, Neue Beiträge I, 69 ff.

3) Hering, Neue Beiträge I, 88 ff.

4) U. u. A. VII, 797.

5) U. u. A. IX, 767.

getroffen hätte, und daß die Lutherischen an ihren Kircheneinkünften und Renten keinen Schaden erlitten hätten.¹⁾ Um aber den Schweden jegliches Recht der Einmischung in die inneren Verhältnisse seines Landes zu nehmen, beantragte er in Stockholm die Trennung der kurfürstlichen Prälaturen und Kanonikate im Bistum Ramin von den schwedischen. Doch sollte dies nicht von den Kommissarien in Pommern abgewickelt werden, „da sodann beiderlei Landschaften sich darein mischen würden, woraus viele Weitläufigkeiten entstehen könnten.“²⁾

Allerdings kam es auch vereinzelt vor, daß jene Einmischung der Schweden in der Bevölkerung Widerhall fand. Als in Stolpe sich eine reformierte Gemeinde bilden wollte, trat die Geistlichkeit unter Führung des Predigers Schwarz dagegen auf,³⁾ aber der Kurfürst griff ein und befahl, daß den Reformierten die Benutzung der lutherischen Kirche gestattet werde. Im Wege der Verordnung hat der Kurfürst hier vieles geordnet. Hin und wieder waren auch Vorgänge in der Mark von Einfluß. So wurde auch hier der Besuch der Universität Wittenberg verboten.⁴⁾ Allerdings mochte es wenig von Bedeutung sein, da wohl von Pommern nur selten junge Leute sich zum Studium nach der sächsischen Universität begaben. Bemerkenswert ist es allerdings, daß diese Verordnung noch einmal 1726 wiederholt wurde.

Mit dem Kirchenregiment beschäftigte sich ausführlich eine Verordnung vom 5. März 1680.⁵⁾ Was der Kirche not thut, wird ins Auge gefaßt. Da gilt es zunächst die Rechte zwischen Patron und Prediger zu regeln, daß der

¹⁾ U. u. N. IX, 799 f.

²⁾ U. u. N. IX, 787.

³⁾ Hering, Neue Beiträge I, 118 ff.

⁴⁾ Quickmann, Sammlung derer in dem königl. preuß. Herzogtum Pommern und Fürstentum Ramin publizierten Edikten, Mandaten. Frankfurt a. d. Oder 1750 S. 1308 f.

⁵⁾ Quickmann a. a. O. S. 593 ff.

Patron sich nicht in die Jurisdiction des Geistlichen einmische, daß der Pfarrherr nicht mehr von den Accidenzien forderte, als bei den immer noch schwer drückenden Kriegszeiten möglich sei zu geben. Der Gottesdienst soll eifrig besorgt werden, und wo ein Kirchlein, sei es auch noch so klein, sich befindet, da soll sonntäglich das Gotteswort verkündet werden. Es ist kaum eine Seite des kirchlichen Lebens, sei es Taufe oder Trauung oder andre heilige Handlungen, die nicht berücksichtigt wird. Und überall fällt der Entscheid in einer durchaus entsprechenden Weise aus. Immer ist das Gedeihen des kirchlichen Lebens mehr ins Auge gefaßt als das Privatinteresse einzelner. Auch die Laufbahn des Geistlichen wird geregelt. Nicht in aedibus privatis, sondern in consistorio soll der Kandidat geprüft werden. Hat er bestanden, so kann ihm der Zutritt zum Amte nicht verwehrt werden. Im übrigen wurde Einfachheit im kirchlichen Leben erstrebt. „An ordentlichen Sonn- und Festtagen, auch an denen Bußtagen, heißt es in einer andern Verordnung vom 26. Juni 1680,¹⁾ sind keine Hochzeiten, große Bankette und Gastereien anzustellen, auch sind Bier- und Weinkeller zu verschließen, keine Lust und andre Reisen wie auch Spazierengehen außerm Thor vor gehaltenen allen Predigten anzustellen, dahero die Thore selbige Tage gesperrt werden sollen. Jagden und Fischerei sind mit Verschmämmnis des Gottesdienstes nicht vorzunehmen, auch sind die Unterthanen an diesen Tagen mit Frondiensten, Botenlauf und Brieftragen vom Gottesdienst nicht abzuhalten. Präpositi und Prediger sollen bei Arbiträrstrafe auch nach Befinden bei Strafe der Suspension und Remotion von dergleichen Verbrechen gehörigen Ortes berichten, wider welche advocatus fisci sich seines officii zu gebrauchen hat.

¹⁾ Quickmann a. a. O. S. 1134.

9. Die Unterstützung der bedrängten Glaubensgenossen in Frankreich.¹⁾

Im Vorhergehenden ist dargelegt worden, wie Friedrich Wilhelm mit landesväterlicher Sorgfalt für seine reformierten Unterthanen thätig war und in den einzelnen Landesteilen die zerstreut wohnenden Glieder zu Gemeinden zu sammeln suchte. Da bot sich ihm durch die Aufhebung des Edikts von Nantes in Frankreich Gelegenheit, auch den Glaubensgenossen, die ihm nicht unterthan waren, mit Hülfe und Rat zur Seite zu stehen und zugleich das reformierte Element in seinen Landen zu stärken. Den bedrängten Evangelischen in Frankreich brachte er ein warmes Interesse entgegen, denn sie waren ihm nicht nur als Reformierte im Glauben innig verwandt, sondern sie nahmen auch die gleiche Stellung wie er andern Evangelischen gegenüber ein. In Frankreich nämlich war unter den Evangelischen schon mehr als einmal der Wunsch laut geworden, daß die beiden

¹⁾ Im allgemeinen sei für diesen Abschnitt auf das sehr breit angelegte Werk von Tollin, Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg. Halle 1886 ff. 3 Bde., verwiesen. Es bietet bedeutend mehr, als der Titel andeutet. Bd. I behandelt die Aufhebung des Ediktes von Nantes und ihre Folgen. Ich fand für meine Darstellung auch in den Akten des B. St. A., namentlich der Korrespondenz Spanheims mit dem Kurfürsten, reiches Material für neue Gesichtspunkte. Es kam natürlich darauf an, nur die Zeit des Großen Kurfürsten ins Auge zu fassen; er legte den Grund zu dem nachmals stolzen Bau der französischen Kolonie. — Auf die Gründung der einzelnen französischen Kolonien ist in den vorausgegangenen Abschnitten nur kurz hingewiesen; die meisten gehören in die Zeit Friedrichs III. und sind deshalb hier außer acht zu lassen.

so nahe verwandten Bekenntnisse nicht mehr feindlich kämpfend einander gegenüberreten sollten. Schon auf den Synoden von Rochelle (1571), Montauban (1594) und Gap (1603) hatte man nach Lehrbestimmungen gesucht, die sich den lutherischen näherten. Die Nationalsynode zu Tonneins (1614) stellte sich dann die Aufgabe, eine evangelische Kirche zu bilden, die mit gänzlicher Beseitigung der Namen Zwinglianer, Lutheraner, Calvinisten nur den einer christlich-reformierten Kirche führen sollte. Allerdings brachten die Beschlüsse der Dortrechter Synode, wenn auch nur vorübergehend, eine Störung. Das praktische Resultat jener Bestrebungen war, daß den Lutheranern nach dem Beschluß der Synode von Charenton (1631) gestattet wurde, ohne förmlichen Übertritt sich am reformierten Abendmahl zu beteiligen.

Wenn Friedrich Wilhelm die um ihres Glaubens willen Verfolgten in seine Lande rief, so war dies nicht eine That augenblicklichen Mitleids, sondern ein von langer Hand vorbereiteter Schritt. Auch Ludwig XIV. war nicht über Nacht zu dem Entschluß gekommen, das Edikt von Nantes aufzuheben, vielmehr war diese Verordnung seit langer Zeit systematisch vorbereitet. Schon vor seinem Regierungsantritt waren Anzeichen der wenig wohlwollenden Gesinnung gegen die Reformierten klar zu Tage getreten. Ein brandenburgisches Gutachten,¹⁾ wahrscheinlich vom Januar 1648, spricht sich dahin aus, daß Kardinal Richelieu „den innerlichen Krieg wider die Religionsverwandten und Rochelle“ nur deshalb anstiftete, um dadurch „dem Könige, der sonst vielleicht durch einige Wohlmeinende zu einem andern wäre erinnert und bewogen worden, alle Mittel zu benehmen, seinem alten Alliierten zu helfen“. Richelieu und auch später Mazarin gingen nicht darauf aus, die Hugonotten

¹⁾ H. u. A. I, 668.

auszurotten, sie wollten vielmehr dieselben nur unschädlich machen.

Freilich der Geistlichkeit war hiermit nicht genug gethan, sie arbeitete zielbewußt auf die Vernichtung der Ketzer, deren Privilegien ihr ein Dorn im Auge waren. An Erfolgen in diesem Streben fehlte es ihr nicht. Verschiedene reformierte Kirchen wurden bereits 1655 in Languedoc aufgehoben.¹⁾ Überall, in Paris selbst, ließ sich eine besondere Animosität gegen die Reformierten verspüren. Wenn nun Friedrich Wilhelm diese Vorgänge mit Aufmerksamkeit verfolgte, so beunruhigte ihn doch besonders der damals gerade beginnende Streit um das Fürstentum Orange, auf welches er ein Erbrecht wegen seiner Verwandtschaft mit der oranischen Familie hatte. Das Interesse für diesen Besitz wurde noch dadurch gesteigert, daß Frankreich auch darauf Ansprüche machte, und von Ludwig das allerdings wenig begründete Gerücht verbreitet wurde, er beabsichtige dort, „denen von der reformierten Religion alle Sicherheit zu nehmen“. Dies hatte natürlich Einwirkung auf die Stimmung der Gemüter im Fürstentume. Es sind die Römisch-Katholischen, sagt darüber eine geschriebene Zeitung aus dem Haag,²⁾ dermaßen verhetzt und mutig geworden, daß man einander bis in die Kirchen verfolgt, einen reformierten Bürger erschlagen hat, etliche, auch Soldaten verwundet sind, und wäre nicht der Kommandant mit starker Hand vom Schlosse dazu gekommen, ein allgemeines Blutbad entstanden wäre“. Dennoch ging die Verwüstung Oranges von statten, aber die Folgen blieben nicht aus.³⁾ Man begann den französischen Hof im Auslande zu hassen.

¹⁾ II. u. A. VII, 719.

²⁾ II. u. A. IX, 480.

³⁾ II. u. A. IX, 483.

Unablässig arbeitete die Geistlichkeit weiter. Jede Synode förderte neue Protestationen und Anmaßungen zu Tage. Es wurde die Zurückweisung der Protestanten von den Ämtern gefordert, dann daß keinem Katholiken der Übertritt zur reformierten Kirche gestattet sein sollte.¹⁾ Der Erzbischof von Rouen verlangte heißblütig im Juli 1660 vom König die Ausrottung der Hugenotten.²⁾ Hülfe konnte man vielleicht vom König von England erwarten, der „verlauten ließ, er könne die Katholiken aus seinen Königreichen nicht verjagen, damit er andern Potentaten ein Gleiches an den Reformierten zu verüben kein Beispiel gebe“. Daß der Papst hierbei eingreifend mitgewirkt hätte, verhinderte das gesamte Verhältniß zwischen der Kurie und Frankreich.³⁾ Wohl aber kann der Orden Jesu das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, die Aggressive geschürt zu haben.⁴⁾

Freilich Ludwig war mit dem Vorgehen seiner Geistlichkeit nicht einverstanden; mußte er doch den Evangelischen das Zeugnis geben, „daß sie sich bei den jüngsten Trublen in unverrückter Devotion und Gehorsam gegen ihn erwiesen.“⁵⁾ Ihm war in dieser ersten Periode seiner Regierung weniger das Glaubensmoment maßgebend, vielmehr paßten die Privilegien, welche den Reformierten durch das Edikt von Nantes verliehen waren, nicht in das System seines souveränen Staates. Er hatte, wie er 1665 sagte, den Plan, alle Unterthanen vereint zu sehen dans une même créance sur les matières de la foi et de la religion.⁶⁾ In diesem

¹⁾ H. u. A. VIII, 676.

²⁾ H. u. A. IX, 584.

³⁾ Ch. Gerin in der revue des questions historiques XXIV 1878, 377—441. le pape Innocent XI. et la révocation de l'édit de Nantes schöpft aus vatikanischen Akten. Es wäre danach Blasphemie's Gutachten H. u. A. III, 190 aufzufassen.

⁴⁾ Droysen a. a. O. III, 3, 331.

⁵⁾ H. u. A. VIII, 381.

⁶⁾ Déclar. du roi pour l'exécut. de la bulle du pape Alexandre VII. du 15. fév. 1665 au sujet des jansénistes.

Sinne nahm er nun die Forderungen, welche die Geistlichkeit 1660 in einem Memoire aufgestellt hatte, an. Freilich die nächste Folge war, daß eine große Anzahl Protestanten auswanderte.

Unter diesen Umständen hielt Friedrich Wilhelm den Zeitpunkt zum Eingreifen für gekommen. Er verwandte sich am 13. August 1666 bei Ludwig für jene Unglücklichen.¹⁾ Der vornehmlichste Verbindungspunkt zwischen Frankreich und den protestantischen Mächten ist die Wahrung der Gewissensfreiheit, heißt es in diesem Schreiben. Es kann daher nicht möglich sein, daß Ludwig um jene Gewaltakte weiß, vielmehr hat ihm die Fülle der politischen Fragen nicht gestattet, sich des näheren über die inneren Verhältnisse seines Landes zu unterrichten. Der französische Resident in Berlin hatte freilich erklärt, es seien nur diejenigen Kirchen geschlossen, welche seit dem Edikt von Nantes errichtet wären, ob dies aber überall in richtiger Weise geschehen sei, das müsse der König durch unparteiische Kommissare untersuchen lassen. Immerhin möge er jetzt jenen Unglücklichen eine Stätte geben, wo sie Gott verehren und von ihm Glück und Ruhm für ihren König in innigem Gebet ersuchen könnten. Die sich hieran knüpfende Korrespondenz²⁾ zeigt, daß Ludwig schon die Verkehrtheit seiner Maßregeln erkannt hatte. In einem Antwortschreiben³⁾ erklärte er als sein vornehmstes Bestreben, seine Unterthanen gleich zu behandeln und sie in ihren Privilegien seinem königlichen Worte gemäß zu schützen. Auch er betonte, daß

¹⁾ U. u. A. II, 416 f.

²⁾ Die Schreiben folgen: U. u. A. II, 416 f. (13. Aug. 1666). II, 418 (6. Sept.) II, 419 (10. Sept.) II 421 f. (14. Nov.); II, 505 f. (15. Nov. 1670). Dazu vgl. Ancillon, hist. de l'établissement des Français réfugiés dans les états de S. A. él. de Brandenbourg. S. 376.

³⁾ U. u. A. II, 418.

nur die Kirchen geschlossen seien, welche nach dem Edikt von Nantes erbaut wären.¹⁾ Durch die Sophistik des scheinbar rechtlichen Standpunktes suchte er einen verkehrten Schritt dem Kurfürsten gegenüber zu bemänteln.

Friedrich Wilhelm fühlte sich durch jene Schreiben Ludwigs nicht beruhigt. Nochmals im November desselben Jahres²⁾ wandte er sich an den König mit der Fürbitte für seine Glaubensgenossen. Er wies darauf hin, daß sie doch durch nichts die königliche Ungnade verdient hätten, vielmehr allezeit treue Diener gewesen wären. Dann machte er auch darauf aufmerksam, von welcher Einwirkung diese Gewaltthaten auf die mit Frankreich verbündeten evangelischen Fürsten des Deutschen Reiches sein könnten. Würden diese nicht einem gegen ihren Glauben so rücksichtslosen Fürsten den Rücken wenden? In der That bestimmten Ludwig politische Gründe einzulenken. Auch unter seinen Ministern erhoben sich gewichtige Stimmen gegen jene Maßregeln, welche die Geistlichkeit angezettelt hatte. Vornehmlich war es Colbert, der dem König durch nackte Zahlen den Beweis erbrachte, wie großer Schaden dem Lande aus der Bedrückung der Reformierten entsände. Er wurde nicht müde, immer wieder mit der ihm eignen Trockenheit die von Tag zu Tag deutlicher hervortretenden Nachteile jener Verordnungen, welche die Protestanten zur Auswanderung zwangen, ausführlich darzulegen. Am 1. Februar 1669 wurde alles widerrufen.

Inzwischen gab sich die Geistlichkeit nicht der Unthätigkeit hin. Die Befehrungsversuche wurden energisch fortgesetzt. Zunächst wurden die vornehmen Familien ins Auge gefaßt. Großen Eindruck machte es dabei, daß der Prinz von Tarent 1670 seinen protestantischen Glauben

¹⁾ U. u. A. II, 419.

²⁾ U. u. A. II, 416 f.

abschwor. Wohl war die Überzeugung allgemein, daß dies kein aufrichtiger Übertritt sei, daß hier vielmehr der Zwang obgewaltet hätte. Friedrich Wilhelm erbat nun in einem ausführlichen Schreiben¹⁾ für die Kinder des Prinzen gleiches Recht der Gewissensfreiheit, wie sie doch dem niedrigsten Unterthanen zugestanden würde. War doch hierbei die protestantische Welt Deutschlands besonders interessiert, da die Gemahlin des Prinzen eine Tochter des reformierten Hessens war.

Einen mächtigen Bundesgenossen hatte die Geistlichkeit bei ihrem Treiben an dem Jesuitismus gewonnen, der jetzt mehr denn früher Partei für Frankreich zu ergreifen begann. Auch der päpstliche Stuhl, welcher nur ungern die Oboedienz des Gallikanismus in der von diesem beliebten besonderen Art entgegennahm, verstand sich jetzt zu Zugeständnissen, da er die Bedeutung der französischen Propaganda nicht unterschätzte. Um den König für die Bestrebungen der Geistlichkeit zu gewinnen, wurde ihm der dritte Teil der geistlichen Einkünfte Frankreichs zu dem heiligen Werke des Krieges gegen das keizerische Holland zugewiesen. In schnöder Weise wurde so einem durchweg politischen Kampfe ein religiöses Motiv untergeschoben. Freilich Ludwig stand allen diesen Werbungen damals kühl bis ans Herz gegenüber. Wohl strich er mit dem ihm eignen Egoismus jene Summen ein, aber ohne das sehnlichst erwartete Aequivalent zu gewähren. An der Lauterkeit seiner damaligen Gesinnung, der jegliche, gewaltsame Befehring fern lag, ist nicht zu zweifeln; klar unterrichtet darüber die von ihm 1671 verfaßte Instruktion für den Dauphin: „Ich erachte als das beste Mittel, um die Hugonotten meines Königreiches allmählich zurückzugewinnen, in erster Linie sie durchaus nicht durch irgend welche neue

¹⁾ H. u. A. II, 505 f.

Härte zu bedrücken, sondern das zu beachten, was ihnen von meinen Vorgängern zugestanden ist, aber ihnen nichts darüber hinaus zuzugestehen und auch die Ausübung jener Rechte in die möglichst engsten Grenzen, welche die Gerechtigkeit und Wohlanständigkeit gestattet, einzuschließen Ich gebrauche alle Mittel nur um sanft diejenigen zurückzuführen, welche die Geburt, die Erziehung und noch öfter ein Eifer ohne Erkenntnis in dem verderblichen Irrtum festhält.“¹⁾ Allerdings ließ die Fülle der politischen Aktionen auch die Beschäftigung mit den inneren Verhältnissen des Landes zurücktreten.

Erst der Rymweger Friede²⁾ führte einen Umschwung in Ludwigs Gesinnung herbei. Nach Beendigung jenes gewaltigen Krieges trat der Gedanke an die Befehrung der Hugenotten ihm wieder vor die Seele, aber unter andern Gesichtspunkten. Der Pariser Hof bekam ja in dieser Zeit durch das Regiment der Maintenon einen wesentlich veränderten Charakter. Fromme Andachtsübungen standen jetzt an der Tagesordnung. Dies benutzte die französische Geistlichkeit und trat wieder offener hervor. Namentlich arbeitete eifrig des Königs Beichtvater, Franz d'Alix de la Chaise, ein süßlicher, einschmeichelnder Jesuit. Die Folgen hiervon waren bald zu spüren.

Verschiedene Verordnungen erschienen, welche sich direkt gegen die Reformiertenkehrten. Im Jahre 1680 ging aus dem königlichen Kabinett eine Deklaration hervor, welche den Katholiken bei Androhung lebenslänglicher Galeerenstrafe den Übertritt zum Protestantismus verbot. Dann setzte ein Edikt vom 17. Juni 1681 fest, daß Kinder jetzt schon mit sieben Jahren selbständig zum Katholizismus

¹⁾ Louis XIV., oeuvres. Paris 1806 vol. I, 84. f.

²⁾ Die Flugschrift le tombeau des controverses ou les royales accords de la paix avec la piété. Amsterdam, Maximilien Lucas 1672.

übertreten könnten, während früher die Zurücklegung des vierzehnten Lebensjahres notwendig gewesen war. Im April 1682 erfolgte sodann eine Deklaration, welche die Erziehung der reformierten Bastardkinder in der katholischen Religion gebot.¹⁾

Friedrich Wilhelm, der durch die ungünstige politische Konstellation nach dem Nymweger Frieden gezwungen war, an Frankreich seinen schützenden Rückhalt zu suchen, verfolgte alle diese Vorgänge am Versailler Hofe mit Aufmerksamkeit. Sein dortiger außerordentlicher Gesandter, Ezechiel von Spanheim,²⁾ vergaß nicht, gerade über diese Vorgänge ihm genauen Bericht zu erstatten. Mehr als einmal erhielt er aus Berlin Anweisung, sich für diesen oder jenen französischen Reformierten zu verwenden, denn der Große Kurfürst war bei seinem warmen Interesse für seine Glaubensgenossen des öftern dazu bereit, arme Bedrängte derselben in seinen Dienst zu nehmen. Einen zweiten Gouverneur³⁾ für seine jungen Prinzen beabsichtigte er aus ihrer Zahl auszuwählen. Wo er sonst konnte, suchte er zu helfen. Für die Prinzessin von Tarent, eine Tochter Hessens, ließ er nach dem Tode⁴⁾ ihres Gemahls ernstlich freie Religionsübung in einem der ihr zugewiesenen Schlösser fordern. Allerdings wurden dem von französischer Seite höchst nichtige Einwendungen gegenübergestellt. Man verwies darauf, daß der eigentliche Inhaber jener Schlösser, ihr junger Sohn, der Prinz de la

¹⁾ Spanheim a. d. Kurfürsten vom 14./24. April 1682. B. St. A.

²⁾ Mit ihm standen die Gebrüder Formont in Verbindung; vgl. Pagès, les frères Formont et les relations du grand Électeur avec la cour de France in *Revue historique* XLVI. Paris 1891. S. 288 ff. Über Spanheim handelt Joret, Pierre et Nicolas Formont. Paris 1890 S. 11 ff. v. Petersdorff in *Allgem. Deutsche Biogr.*

³⁾ Spanheim a. d. Kurfürsten vom 3. April 1682. B. St. A.

⁴⁾ Spanheim a. d. Kurfürsten vom 2./12. April 1683. B. St. A.

Tremouille, katholisch sei, und da sie somit unter einem katholischen Herrn stehe, könne sie auf Grund des Edikts von Nantes nichts verlangen.

Bereits 1661 waren die ersten Flüchtlinge in den brandenburgischen Landen eingetroffen.¹⁾ Sie hegten den Wunsch in Lohn und Brot beim Kurfürsten zu treten.

Durch allerhand gewaltsame Maßregeln wurde die lange vorauszusehende Katastrophe vorbereitet. Vor allem war es zweierlei, was darauf hinwirkte: die erkaufte Bekehrungen und die Dragonaden. Große Summen wurden aufgewandt, um Proselyten zu machen; die Höflinge wetteiferten unter einander um den Ruhm, wer die meisten in den Schoß der Kirche zurückgeführt habe. Allerdings blieb die Zahl derer, welche diesen Verlockungen widerstand, selbst unter den Ärmsten groß genug. Um die Hartköpfigen für die wohlmeinende Predigt des Seelenheiles gefügig zu machen, ersann Louvois die sogenannten Dragonaden.

Mit Beginn des Jahres 1684 erschienen die ersten Trupps auf dem Lande. Wie war es zu verwundern, daß bei der sichtlichen Bevorzugung der Katholischen einzelne Reformierte kleinmütig ihren Glauben dahingaben? Dazu waren die Ausharrenden immer neuen Bedrückungen ausgesetzt, denn von Tag zu Tag wurden die Lasten gemehrt, um ihnen auf diese Weise die Heilsamkeit der katholischen Religion klar zu machen. Die gewaltsamen Bekehrungen trugen ihre Früchte. In den Monaten September und Oktober 1685 meldete man dem Könige kurz hinter einander, daß La Rochelle, Montauban, Castres, Montpellier, Nîmes und Uzès endgültig den Glauben ihrer Väter abgeschworen hätten. Ein Zeitgenosse giebt eine Schilderung

¹⁾ Weiss, histoire des réfugiés protestantes de France depuis la révocation de l'édit de Nantes jusqu' à nos jours. Paris, 1853. vol. I S. 126.

von einer Galatafel des Königs in jenen Tagen; fortwährend laufen Nachrichten von neuen Befehringen ein, jeder Gang des Diners bringt neue Kunde, die der König stets wohlgefällig entgegennimmt. Jeder Höfling hielt den Protestantismus für vernichtet; auch Ludwig theilte diesen Glauben und unterzeichnete am 18. Oktober 1685 in Fontainebleau die Aufhebung des Edikts von Nantes.

Die Hauptbestimmungen dieses Ukases gipfelten darin, daß alle protestantischen Gotteshäuser zerstört, und der Kultus nirgends mehr gestattet sein sollte. Während frühere Edikte, welche einen ähnlichen Zweck verfolgten, wenigstens den Unglücklichen die Gewissensfreiheit gelassen hatten, lautete hier das Gebot: entweder katholisch werden oder auf die Galeere. Cynisch genug hieß es: Wer sich noch nicht bekehrt habe, könne im Lande bleiben, bis es Gott gefalle, ihn zu erleuchten. Nur in wenigen Ausnahmen wurde den Bedrückten die Auswanderung gestattet, und dies mußte dann als eine besondere Gnade königlicher Guld angesehen werden. Sogar an die schon Geflüchteten erging der Befehl, bei Verlust von Gut und Leben die Heimkehr binnen vier Monaten zu bewerkstelligen. Nur die Geistlichen, welche nicht übertreten wollten, erhielten die Weisung, bei Galeerenstrafe binnen vierzehn Tagen das Land zu verlassen. Um aber dem reformierten Glauben den jugendlichen Nachwuchs zu rauben, erging das Gebot, daß die protestantischen Schulen geschlossen werden sollten. Kinder, welche nach diesem Edikt geboren wurden, waren katholisch zu taufen. Wessen sich die protestantische Welt nach diesem Gewaltakt zu versehen hatte, sollte nicht lange zweifelhaft bleiben. Wenige Tage darauf begann auf dem Lande überall die Durchführung des königlichen Befehls; noch an dem Tage der Publikation selbst wurde die Kirche in Charenton, die Paris zunächst lag, demoliert, und der Pöbel feierte seine Orgien dabei. Dadurch, daß ein Gotteshaus nach dem

andern zerstört wurde, war auch die freie Religionsübung der in Paris anwesenden Gesandten evangelischer Höfe bedroht. Gleich auf die erste Kunde von der Aufhebung des Edikts hin beschloß der Große Kurfürst, seinem Residenten einen eignen Geistlichen zu senden. Dadurch daß er nun von Spanheim Erkundigung und Bericht darüber verlangte, ob auch andern die Teilnahme an diesem Gottesdienste gestattet sei, gab er zu erkennen, daß er den Wunsch hegte, auf diese Weise den in Paris zurückbleibenden Reformierten eine Stätte zu schaffen, an der sie ruhig ihren Glaubensverrichtungen nachgehen könnten.

Wie Ludwig selbst seine Handlungsweise beurteilte, darüber giebt ein neuerdings aus dem vatikanischen Archiv bekannt gewordenes Schreiben Auskunft. Am 1. November überfandte er das Edikt dem Kardinal d' Estrées mit folgendem Wortlaut: „Ich bin überzeugt, daß sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft jedermann überrascht sein wird zu vernehmen, daß es Gott gefallen hat, sich meines Eifers, meines Fleißes, meines Ansehens und aller der Mittel zu bedienen, welche seine göttliche Vorsehung mir in die Hände gelegt hat, um seiner Kirche die größtmöglichen Vorteile zu verschaffen und ihr wieder eine Million Seelen zuzuführen, welche sonst fortwährend im Irrtum gelebt hätten.“¹⁾

Die Einwirkung dieses Gewaltaktes auf die soziale Lage Frankreichs war furchtbar. Wie früher Colbert unermüdlich den Eiferern und namentlich im Konseil Louvois gegenüber prophezeit hatte, wurden dem Lande die besten Kräfte entzogen. Je mehr die Hugenotten von der politischen Thätigkeit zurückgedrängt wurden, in um so höherem Maße hatten sie auf andre Beschäftigungen ihren Fleiß gerichtet.²⁾

¹⁾ Revue des questions historiques XXIV, 419.

²⁾ Weiss a. a. O. I, 110 ff.

Was half es, daß schon im Jahre 1682 ein Edikt¹⁾ publiziert war, daß niemand von der reformierten Religion mehr aus dem Lande gelassen werden sollte. In jeglicher Verkleidung suchten die Unterdrückten über die Grenze zu kommen, denn jenseits derselben winkte ihnen fast überall freundlicher Empfang. Hatte doch jener Gewaltakt, von dem rasch und unmittelbar die Kunde bis in die kleinste Dorfgemeinde hinab erschütternd und empörend gedrungen war, schnell in der evangelischen Welt das lebendige Gefühl ihrer Gemeinschaft und Gefahr entzündet! Ein Sturm des Unwillens brauste durch die protestantische Welt, so leidenschaftlich und wild, wie ihn nur die Religionskämpfe des sechzehnten Jahrhunderts zu erwecken vermochten. Überall, wohin die Flüchtlinge kamen, fanden sie Aufnahme und Unterstützung. Wohl hatten die, welche zuerst den heimatlichen Boden verließen, gehofft, daß die Zukunft bessere Tage bringen würde; aber die Aufhebung des Edikts zeigte dann deutlich, daß in Frankreich ihre Stätte nicht mehr sein könne, wenn sie ihrem väterlichen Glauben die geschworene Treue halten wollten. Wohin sollten sie sich nun wenden? Konnten sie in den Gegenden am Rhein ein friedliches Heim finden? Die Fürsten waren hier meist katholisch und hatten sich nicht gerade wohlwollend gegen ihre evangelischen Unterthanen gezeigt.

Bei der Teilnahme, welche der Große Kurfürst im Verlauf der Jahre für die Glaubensgenossen in Frankreich gehegt hatte, war es natürlich, daß auch ihn die Aufhebung des Edikts von Nantes schmerzlich berührte. „Einen übergroßen Kummer und Betrübniß, heißt es im *Theatrum Europaeum*,²⁾ bekamen S. Churf. D. zu Brandenburg in

¹⁾ Spanheim an den Kurfürsten vom 25. Juli 1682. B. St. A.

²⁾ XII, 792. In einem Schreiben des Kurf. an Ez. v. Spanheim v. 8./18. Januar 1686 finden sich dieselben Worte.

dero Herzen über den Akt der Perfektion derer man sich gegen dero armen Glaubensgenossen in Frankreich gebrauchte; selbe war so horrible und ungewöhnlich, daß, solange die Welt gestanden und eine Diversität von Religionen gewesen, bei keinen Heiden noch Türken, ja selbst bei denen allergrausamsten Verfolgern der christlichen Religion dergleichen nicht gesehen worden: das überall sonst zugelassene *flexibile beneficium emigrandi* hatte zugleich hier keine Statt, sondern es wurden Thüre und Thore versperrt und als zuvorderst die Tempel nebst dem Fundament zerstöret“. Als das „älteste und oberste Haupt der reformierten Kirche“¹⁾ hielt er sich besonders zur Unterstützung der Bedrängten berufen. Unzähligemal war er schon von verschiedenen Seiten aufgefordert, an den ihm befreundeten französischen Hof ein Interzessions schreiben zu Gunsten der Glaubensgenossen abgehen zu lassen.²⁾ Er leistete jedoch einem derartigen Ansuchen nicht Folge, „damit es nicht, wie er selbst sagt, das Ansehen hätte, als wollte er sich einigermaßen darin melieren, und weil er sehr wohl wußte, daß es ohne Frucht sein würde“. Hatte er doch in früheren Jahren zur Genüge erfahren, wie gering die Wirkung seiner Fürsprache in Paris gewesen war. Aber als vornehmstes fürstliches Haupt der Reformierten fühlte er sich verpflichtet, wenigstens durch die That zu zeigen, daß man nicht vergeblich auf ihn das Auge richtete. „Gleichwie Se. Majestät von Frankreich“, schreibt Friedrich Wilhelm, „durch so viele eklatante Aktionen aller Welt zu erkennen geben, daß sie ein Eiferer in ihrer Religion seien, so werden sie uns nicht verdenken, wenn wir in der unsrigen nicht indifferent sein, sondern gegen unsere armen Glaubensgenossen, welche des

¹⁾ Hering, Neue Beiträge zur Geschichte der evangelisch reformierten Kirche in den preussisch-brandenburgischen Ländern. Bd. II. Berlin 1787. S. 15.

²⁾ Friedrich Wilhelm an Spanheim v. 8./18. Januar 1686. B. St. A.

Gewissens halber alles abandonnieren und das Elende wählen, unsere Arme aufthun und dasjenige beobachten, wozu uns unser Gewissen verbindet und weshalb wir, wenn wir es unterließen, demaleinst würden Gott schwere Rechen- schaft geben müssen“.

Am 29. Oktober erließ er das Potsdamer Edikt.¹⁾ In fünfhundert Exemplaren wurde es in Frankreich verbreitet und dort mit gleicher Begier in Hütte und Palast gelesen. Was schadete es, daß die französische Polizei, wo sie auch konnte, die Exemplare konfiszierte! Die Protestanten wußten doch, daß sie außerhalb Frankreichs ein schützendes Obdach fanden. An alle diejenigen, welche um ihres Glaubens willen in Frankreich nicht mehr bleiben konnten und wollten, erging die Aufforderung, in den kurfürstlichen Landen sich eine Heimstätte zu suchen.

Die vierzehn Artikel dieser Kundgebung lieferten der evangelischen Welt den Beweis, in welcher umfassender Weise Friedrich Wilhelm seine Vorkehrungen bereits getroffen hatte, während andre mit ihrer Beihülfe noch zaghaft zurückhielten. Das Edikt war nicht das Produkt einer plötzlichen Gefühlsaufwallung, sondern ein seit langer Zeit wohl vorbereiteter Schritt. Es kam darauf an, die französischen Flüchtlinge, sobald sie über die Grenze kamen, in Empfang zu nehmen. Der brandenburgische Gesandte bei den Generalstaaten, Diest, und der Kommissar bei der Stadt Amsterdam, Romswinkel, waren beauftragt und mit Mitteln versehen, um alle Emigranten, die Emigranten, die zur Ansiedlung in den brandenburgischen Landen geneigt waren, von Holland nach Hamburg zu schaffen. Hier hatte dann wieder Otto von Guericke für die weitere Beförderung Sorge zu tragen. Freilich nur für die aus dem Norden Frankreichs kommenden war dieser Weg gelegen. Um aber

¹⁾ Mylius, C. C. M. VI Anhang S. 43 ff.

auch denen aus Mittel- und Südfrankreich sogleich die helfende Hand entgegenstrecken zu können, wies der Kurfürst seinen Residenten Merian in Frankfurt a. M. und den Agenten Veli in Köln an, etwa eintreffende Flüchtlinge zunächst nach Cleve zu schaffen.

Um nun die Einwanderer in den kurfürstlichen Staaten gleich auf diejenigen Gebietsteile zu weisen, wo ihnen ein gutes Fortkommen leicht wurde, hob Friedrich Wilhelm in seinem Erlaß einzelne Städte seine Länder besonders hervor, so in der Kurmark: Stendal, Werben, Rathenow, Brandenburg und Frankfurt a. d. Oder; im Herzogtum Magdeburg: Magdeburg, Halle und Calbe; in Preußen: Königsberg. Nicht ohne Absicht waren gerade diese Städte ausgewählt. In ihnen waren entweder bereits reformierte Gemeinden vorhanden, oder es kam dem Kurfürsten auf eine Verstärkung des reformierten Elementes an. Alles, was die Ansiedelung erleichtern konnte, wurde den Flüchtlingen zur Verfügung gestellt. Was sie etwa aus Frankreich an Gütern, Möbeln und Waren gerettet hatten, sollten sie frei von allen Zöllen und Abgaben einführen dürfen. Im Lande selbst wurde ihnen für sechs Jahre Freiheit von allen Abgaben und Einquartierungen zugesichert. Für den Grund und Boden, welchen sie zum Bau von Häusern erwarben, sollten sie zehn Jahre lang keine Steuern zahlen. Magistrat und Offiziere jeder Stadt wurden angewiesen, nach Mietshäusern zu suchen, um den Einwanderern bei ihrer Ankunft ein vorläufiges Unterkommen bieten zu können. Um aber nicht die Mittel der Flüchtlinge sogleich zu erschöpfen, sollte der Staat für sie und ihre Familien auf vier Jahre die Zahlung der Miete übernehmen.

Der sozialen Stellung der Réfugiés wandte das kurfürstliche Edikt nicht minder seine Fürsorge zu. Es sollte ihnen sogleich das Bürgerrecht zu teil werden, und

ihnen ferner mit allen Privilegien und Rechten der Eintritt in die ihnen zukommende Zunft freistehen. Da die Mehrzahl von ihnen in der verlassenen Heimat Industrie betrieben hatte, so wurde ihnen eine Unterstützung bei Anlage von Stofffabriken durch Verleihung von Privilegien und Geldunterstützungen in Aussicht gestellt. Diejenigen, welche der Landwirtschaft ihre Thätigkeit zu widmen geneigt waren, sollten ein Stück Land angewiesen erhalten und in gleicher Weise wie die früher Eingewanderten unterstützt werden. Den französischen Adligen wurde unter gleichen Bedingungen wie den Landeskindern der Zutritt zum Hofdienste eröffnet. Wenn sie Rittergüter erwarben, standen ihnen alle Privilegien des Adels zu Gebote. Um die Flüchtlinge sogleich für die neue Heimat zu gewinnen, wurde ihnen gestattet, Streitigkeiten unter einander von einem der Ihrigen, welchen sie selbst dazu erwählt, schlichten zu lassen. Wenn zwischen Deutschen und Franzosen Differenzen hervortraten, sollte der Magistrat des Ortes in Verbindung mit Franzosen Richter sein.

Alle genannten Privilegien sollten nicht nur denen zu teil werden, welche nach diesem Edikt einwanderten, sondern auch denen, welche bereits in den kurfürstlichen Landen verweilten und wegen ihres Bekenntnisses aus Frankreich geflüchtet waren. Denn schon im Jahre 1672 hatte sich in Berlin eine französische Kolonie gebildet¹⁾ und sich auch bald zu einer Gemeinde zusammengeschlossen. Am 21. April

¹⁾ Die französische Kolonie betrachtet den 10. Juni 1672 als den Tag ihrer Gründung, da von diesem Datum die Bokation des Mr. Fornerod zum Predigtamt an der französischen Kirche ist. Auch im Jahre 1872 wurde dieser Tag festlich begangen. Die obigen Angaben, welche auf einen früheren Ursprung der Gemeinde hinweisen, sind den Akten des Königl. Geh. Staatsarchivs in Berlin entnommen. Die älteste Kolonie ist die zu Alt-Landsberg, welche 1670 gegründet wurde. Vgl. Tollin a. a. O. II S. 243.

1672 fand in dieser die erste Trauung statt, und am 30. November 1673 wurde die erste Taufe in die Register eingetragen.¹⁾ Zahlreicher Zuzug hatte die kleine Schar bald zu einer stattlichen angewachsen lassen.

Das Potsdamer Edikt sicherte im Artikel 11 den Flüchtlingen das Recht zu, sich einen besonderen Prediger zu erwählen und den Gottesdienst mit eben den Gebräuchen und Zeremonien, wie sie bisher in Frankreich Brauch gewesen, abzuhalten. Die in Frankreich übliche Synodalordnung, wie sie 1666 in der discipline ecclésiastique des églises reformées de France niedergelegt war, sollte auch in Brandenburg für die französischen Gemeinden Geltung haben, um ihnen so das Vertrautwerden mit der neuen Heimat möglichst leicht zu machen. Doch war es Friedrich Wilhelm nicht mehr beschieden, hier eine Ordnung zu treffen.²⁾ Um jedoch einstweilen jedem Gelegenheit zur Ausübung seiner Religion zu geben, wurden an den Orten, wo eine größere Anzahl französischer Kolonisten war, Pfarrer angestellt und der so sich bildenden Gemeinde auch ein Gotteshaus zur Andachtsverrichtung zugewiesen. Da aber nicht immer zur Genüge geeignete Persönlichkeiten für diese Ämter vorhanden waren, so mußte oftmals ein Pfarrer sich dazu bequemen, mehrere Gemeinden zu versehen.³⁾

Der Bedeutung des Potsdamer Edikts stand man in Paris nicht verständnislos gegenüber. Die Tragweite desselben ward den französischen Ministern gar bald klar.

¹⁾ Ms. bor. fol. 549 jetzt im B. St. A.

²⁾ v. Mühlcr, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Weimar 1846 S. 208 ff.

³⁾ Als sich einige französische Familien zu Angermünde angesiedelt hatten, wurde der französische Prediger zu Groß-Ziethen beauftragt, alle vierzehn Tage in der heiligen Geistkirche zu Angermünde Gottesdienst zu halten. Ms. bor. fol. 554, 46 jetzt im B. St. A.

Zunächst hielten sie diesen Erlaß für ein Zeichen, daß Friedrich Wilhelm danach trachtete, sich von der französischen Gefolgschaft los und ledig zu machen. Schon im Jahre 1683 hatte es den Anschein gewonnen, als ob Brandenburg eine Schwenkung vorbereitete, aber Marquis de Croissy, welcher damals für die äußere Politik Frankreichs thätig war, suchte dies zu verhindern, mit dem Hinweis, daß der Kurfürst keinen Grund habe, „einige Umbrage gegen Frankreich zu hegen.“ Dann waren im Jahre 1685 verschiedene Mißhelligkeiten hervorgetreten. In der pfälzischen Erbschaftsfrage, welche gerade damals die Diplomaten beschäftigte, waren Ludwig und Friedrich Wilhelm nicht in allen Punkten einer Meinung gewesen, wenn auch immer von beiden auf Verständigung hingearbeitet wurde. Noch am 16./26. Oktober 1685 hatte der Kurfürst ein eigenhändiges Schreiben in diesem Sinne an den König gerichtet.¹⁾ Auch die Franzosen mußten nach der damaligen politischen Lage darauf Bedacht nehmen, diesen ihren Bundesgenossen nicht zu verlieren. Denn Dänemark ließ in den Verhandlungen um ein Bündnis betonen, es müsse als Hauptbedingung für dasselbe bezeichnen, daß die Stellung zu Brandenburg die alte bleibe. Und gerade diese Macht ließ ebenfalls durch ihren Gesandten das Wort für die Reformierten Frankreichs ergreifen. Ludwigs Minister besprachen sich daher eifrig mit Ezechiel von Spanheim über das Potsdamer Edikt. Das gesamte Für und Wider kam zum Ausdruck in einer Audienz beim Marquis de Croissy am 1./11. Dezember 1685. Von derselben giebt Spanheim in einem höchst ausführlichen Schreiben²⁾ genauen Bericht. Der französische Minister war der Ansicht, daß eine einfache Einladung der Réfugiés in die brandenburgischen Lande

1) Reskript des Kurfürsten. B. St. A.

2) Spanheim a. d. Kurfürsten vom 4./14. Dezember 1685. B. St. A.

unter einer Form, wie sie auch von andern Potentaten beliebt war, genügt hätte, daß aber verschiedene Ausdrücke, welche der Kurfürst bei der Stilisirung des Edikts gewählt hätte, bei Ludwig Anstoß erregen müßten. Vor allem bezeichnete er das Wort persécution, mit welchem die Maßnahmen des Königs gegen die Reformierten bezeichnet waren, als unzulässig. Die französische Anschauung war von der Meinung beherrscht, daß der Absolutismus eines so mächtigen Fürsten wie ihres Königs nicht die Kritik eines kleinen, wenn auch für Frankreich wichtigen Kurfürsten Deutschlands über sich ergehen lassen dürfe. Jenen Aussetzungen gegenüber wurde nun von brandenburgischer Seite hervorgehoben, daß die Eingeladenen sich ja gar nicht mehr in den Landen des Königs befänden, und daß demgemäß auch gar nicht von einer Aufreizung zum Ungehorsam die Rede sein könnte. Ferner stellte Spanheim jene Maßnahmen seines Herrn so dar, als ob der Kurfürst zu jenem Erlaß in erster Linie durch die Sorge für den Wohlstand seines Landes bewogen sei, um eben die Tausende von fleißigen Händen in seinen Staaten zu verwenden. Hierzu sei dann erst an zweiter Stelle der Wunsch getreten, die Mühsale jener armen Unglücklichen erträglich zu machen. Der Kurfürst selbst benachrichtigte auch seinen Gesandten, daß bei dem Erlassen des Edikts seine Intention allein die gewesen sei, „daß diejenigen Leute, so wirklich bereits extra confinia Galliae sich befänden, in seine Lande kommen und sich darinnen niederzulassen Gelegenheit haben möchten.“

Ludwig XIV. konnte wegen dieses Vorfalles nicht mit Brandenburg brechen; er hielt, wie er in einem Schreiben an den Großen Kurfürsten sich ausdrückt, nichtsdestoweniger an der Freundschaft fest. Wenn er dann gleich bei der ersten Beschwerdeführung über das kurfürstliche Edikt hatte erklären lassen, daß er trotzdem innerhalb der Grenzen der mit Brandenburg geschlossenen Allianz sich zu bewegen

wünschte und sich mit der Entgegennahme einer Deklaration begnügen wollte, so wiederholte er dies stets bei jeglicher späteren Erörterung der Frage, gleichwie wenn es als abschließender Accord für die Harmonie des Ganzen notwendig gewesen wäre. Dagegen ward Spanheim von Berlin aus angewiesen, weiteren Einwendungen des französischen Hofes scharf entgegenzutreten. Sollte man bei ferneren Klagen verharren, so erhielt er¹⁾ den Auftrag, zu äußern, daß dies sein Herr so auffasse, als ob man „allerhand Prätext suchet, sich der Schuldigkeit, so aus den getroffenen foederibus resultieret, zu entziehen.“ Wohl begannen die französischen Diplomaten noch einmal Klagelieder über den Einfluß des Potsdamer Edikts anzustimmen, aber Friedrich Wilhelm ließ sich dadurch nicht beirren, auf der einmal eingeschlagenen Bahn weiter zu wandeln. Eine neue Instruktion, welche er am 10./20. August 1686 nach Paris sandte, wies Spanheim an, den unschuldig bedrängten Glaubensgenossen energisch hilfreichen Beistand zu leisten. Bei diesem Bestreben fand Spanheim an dem dänischen Gesandten Meyercroon stets einen tapferen Helfer. Aber auch unter den französischen Höflingen gab es manchen, der das Vorgehen Ludwigs nicht billigte. Marquis de Croissy äußerte z. B. gegen Spanheim, daß er mit den jetzigen Vorgängen in Frankreich nicht ganz einverstanden sei, und lobte dabei das Edikt des Kurfürsten.

Von Anfang an war Friedrich Wilhelm darauf bedacht, die Lage derjenigen, welche in seine Lande kamen, zu heben; denn nur im Besitz einer geringen Habe waren die Réfugiés eingewandert. Daß hier nicht allein die Mittel des Staates und des Fürsten helfend eingreifen konnten, sondern daß auch seine Unterthanen ihr Teil beisteuern mußten,

¹⁾ Friedrich Wilhelm der Kurfürst an Spanheim d. 8./18. Januar 1686. B. St. A.

erkannte er richtig. Zu diesem Zweck veranstaltete er im Jahre 1682 eine Kollekte für die unglücklichen Flüchtlinge. Dann erfolgte 1685 eine abermalige Sammlung. Friedrich Wilhelm zeichnete selbst 2000 Thlr., seine Gemahlin 1500 und jeder Prinz des kurfürstlichen Hauses 1200 Thlr. Insgesamt ergab sich die Summe von 13 980 Thlr. 22 Gr. 5 Pf., welche von Hoch und Niedrig in gleicher Weise gespendet waren.¹⁾ Als das Edikt von Nantes aufgehoben wurde, erhielt Spanheim sogleich 200 Thlr. angewiesen, um sie unter die Bedrängten zur Stillung der ersten Not zu verteilen.²⁾ Aber dies alles war nur ein Geringes in Anbetracht der großen Anzahl, welche nach den Marken gewandert war, und von denen alle mehr oder weniger um materielle Unterstützung flehten. Die Mittel des Staates waren gering, und da es dem Kurfürsten nicht richtig erschien, „per modum impositionis“ die erforderlichen Gelder kopfweise zu quotifizieren, so nahm er die freiwillige Hilfe seiner Unterthanen in Anspruch, zumal er es „der christlichen Schuldigkeit gemäß“ erachtete, daß ein jeder „mildiglich dazu konfurriere.“ Damit nun aber die Sache nicht in eines jeden Willkür gestellt bleiben sollte, ließ er an die Magistrate die Aufforderung ergehen, die Bürgerschaft zur Beisteuer zu ermuntern.³⁾ Wie viel auf diese Weise eingekommen ist, läßt sich nicht mehr ermitteln, jedenfalls muß es nicht unbedeutend gewesen sein, denn die damals verteilten Unterstützungsgelder betragen mehr als zwei Drittel der gesamten Staatseinnahmen.⁴⁾ Auch anderer Hilfe er-

¹⁾ Erman et Reclam, *histoire des réfugiés* I, 312 ff. vgl. auch Tollin a. a. O. II S. 13.

²⁾ Der Kurfürst an Stille v. 22. Dezember 1685. B. St. A.

³⁾ Mylius, C. C. M. I, 2, 99 f. Diese Edition scheint Beheim-Schwarzbach, *hohenzollernsche Colonisationen*, Leipzig 1874, S. 57 nicht zu kennen, da er auf das Original im Staatsarchiv verweist.

⁴⁾ Niedel, *Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt*. S. 33.

bat der Kurfürst für die bei ihm Eingewanderten. Nach Hamburg, Bremen und Danzig, an die Grafen von Tecklenburg und Bentheim-Steinfurt sandte er Schreiben mit der Bitte, in ihren Landen Kollekten für die französischen Reformierten zu veranstalten.¹⁾ Über den Erfolg geben aber die Akten keinen Aufschluß. Von anderer Stelle kam eine kräftige Beisteuer. In England war die namhafte Summe von 96 632 Thlrn. gesammelt. Auch in den nächstfolgenden Jahren waren extraordinäre Ausgaben für die Réfugiés erforderlich, um ihnen die neu gewonnene Heimat so traut und heimisch als möglich zu machen. Die Etats des brandenburgischen Staates geben hierüber einen Ausweis. Im Jahre 1689 wurden vom Juli bis September aus der Staatskasse 5597 Thlr. 10 Gr und im Jahre 1690 während derselben Monate 6044 Thlr. 18 Gr. an die Franzosen ausgezahlt.²⁾ Wenn man erwägt, daß dies nur die Ausgaben eines Quartals sind, so erscheinen die Leistungen des Staatsfäkels bei den damals beschränkten Einnahmen hoch genug. Dazu war es auch schwierig, einen jeden einzelnen in den Beschäftigungskreis wieder hineinzuführen, dem er in Frankreich seine Kräfte gewidmet hatte. Bereits im Jahre 1684 plante Friedrich Wilhelm die Gründung einer Akademie, „worinnen die Jugend in allerhand nützlichen und nötigen Künsten und Übung auch Sprachen als vornehmlich in der französischen und italienischen Sprache, im Tanzen, Fechten, Fahren, Pifen und Musquetexercieren, Vokal- und Instrumentalmusik, in der Geographie, Fortifikation, Baukunst, Malerei, Perspektive, in der Zeichenkunst und zwar auf eine sonderbare Art vermittelt eines von ihm erfundenen Instrumentes, in der Arithmetik, französischen, italienischen und deutschen Schreibkunst und anderen Sachen mehr unter-

¹⁾ R. 9. D. 8. B. St. A.

²⁾ Ms. bor. fol. 553. jetzt im B. St. A.

richtet werden sollte“.¹⁾ Aber erst seinem Nachfolger, Friedrich III., gelang es, diesen Plan zu verwirklichen und das heute noch in Blüte stehende Collège français zu gründen.²⁾ Eine größere Anzahl der Geflüchteten gehörte dem Militärstand an. Der Große Kurfürst wußte sie zu schätzen. Aber bei den beschränkten Mitteln des Staates war es nicht möglich, sie sogleich sämtlich zu verwerten. Um sie jedoch an sein Land zu fesseln, ließ er ihnen einen Teil ihrer früheren Gage auszahlen. In welch' weitgehendem Maße er für die Flüchtlinge sorgte, zeigt der Etat vom Januar 1688.³⁾

Da der brandenburgische Staat eine solche Opferwilligkeit entwickelte, so war es nicht zu verwundern, daß ein großer Teil der Vertriebenen gerade diese Lande mit besonderer Vorliebe aufsuchte. 20 000⁴⁾ sollen damals eingewandert sein. Sie gehörten jeglichem Stande an, wie eine Liste zeigt, die alle vom 27. November 1685 bis zum 30. Mai 1687 Eingewanderten verzeichnet.⁵⁾ Brandenburg erhielt durch diese einen Zuwachs gerade von solchen Leuten, welche die landesväterliche Fürsorge bisher vermißt hatte. Aus dem Stand der höher Gebildeten waren es nächst den Militärs vor allem tüchtige Ärzte und Apotheker, welche ins Land kamen. Um nun auch aus dem einmaligen Gewinn sogleich für die Zukunft den Vorteil zu wahren, errichtete Friedrich Wilhelm für die Ausbildung der Ärzte

¹⁾ Reskript vom 13. Oktober 1684. B. St. A.

²⁾ Ch. Chambeau, notices historiques sur le collège Royal français de Berlin. Berlin 1864. Pgr. des franz. Gymnasiums.

³⁾ Ms. bor. fol. 550, S. 119 ff. jetzt im B. St. A.

⁴⁾ Beheim = Schwarzbach, Die hohenzollernschen Kolonien. S. 59. Im ganzen verteilten sie sich auf 40 Kolonien. Erman et Reclam, mémoires Bd. VIII S. 391.

⁵⁾ Erman et Réclam, histoire des réfugiés I S. 290 f. Dazu die von Beheim = Schwarzbach aus dem B. St. A. veröffentlichten Listen.

wesentlich durch die Mitwirkung der Emigranten eine Akademie.¹⁾ Unter den Französinen befanden sich viele Hebammen, und dies war von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Früher hatten in Brandenburg hauptsächlich Katholikinen diese Kunst geübt. Sie verfolgten gemäß ihrer Glaubensansicht in schwierigen Fällen die Maxime, daß sie um jeden Preis das Kind zu retten suchten und lieber die Mutter sterben ließen, da diese ja schon durch die Taufe Anteil an der ewigen Seligkeit hatte, während jenes, wenn es ungetauft starb, der ewigen Verdammnis verfiel.

Einen gewaltigen Aufschwung nahm durch jene neuen Elemente die Industrie in den kurmärkischen Landen. Die Emigranten betrieben Zweige derselben, welche früher gar nicht oder nur in höchst unvollkommener Weise vorhanden gewesen waren. Was Friedrich Wilhelm früher immer mit großen Opfern durch die holländischen Kolonisten in seinen Landen hatte bewirken wollen, das war ihm jetzt gegeben durch seine Fürsorge für die französischen Reformierten. Dadurch daß er sie bei sich aufnahm und ihnen seinen Schutz angedeihen ließ, schuf er seinem Lande den größten Vorteil. Damit jedoch dem einzelnen Betriebe sogleich aufgeholfen würde, ließ er es nicht an materieller Unterstützung fehlen. So händigte er einem Jean Brinquet 250 Thlr. zur Anlage einer Sammet- und Seidenfabrik aus, aber der Erfolg entsprach nicht den gehegten Erwartungen.²⁾ In viel höherem Maße wurde seit dem April 1686 Jean Biet von der kurfürstlichen Regierung unterstützt, um ebenfalls eine Seidenwarenfabrik auf märkischem Boden einzurichten.³⁾ Sobald aber die Industrie in der Mark Boden gewann, wurden auch in größerem Maße Maulbeerbäume angepflanzt, damit die Seidenraupenzucht im Lande

¹⁾ Mylius, C. C. M. VI. Anhang 49 ff.

²⁾ Ms. bor. fol. 552 S. 68. jetzt im B. St. A.

³⁾ Acta borussica Seidenindustrie I S. 3 ff.

selbst betrieben werden¹⁾ könnte, und man nicht von den Produkten des Auslandes abhängig wäre. Um die von den Franzosen eingeführte Gazemanufaktur zu heben, wurde im Juni 1686 den Kaufleuten der Residenzstädte und denen zu Frankfurt a. D. verboten, fremde Gaze zu führen.²⁾ Eine spätere, für die Kurlande überhaupt geltende Verordnung gebot, daß überall nur die im Lande gefertigte Gaze feilgeboten werden dürfte, dagegen die aus der Fremde eingeführte ohne weiteres konfisziert werden sollte. Auch solche Réfugiés, die sich bereits an andern Orten niedergelassen hatten, suchte er für eine Ansiedlung in seinen Landen zu gewinnen. Aus Hamburg verschrieb er sich eine Anzahl derselben, um in seinen Staaten „allerhand Manufakturen zu introduzieren“.³⁾

Doch dies ist mehr das wirtschaftliche Ergebnis. Die Gastfreundschaft, welche Friedrich Wilhelm den um ihres Glaubens willen Vertriebenen gewährte, hatte aber noch eine weitere Veranlassung. Unter den reformierten Predigern war allgemein tiefgehende Bildung des Verstandes und Herzens. Dazu stand die Kanzelberedsamkeit in Frankreich auf einer viel höheren Stufe als in Deutschland. Man denke nur an einen Bossuet, der auch unter den Reformierten nicht unebenbürtige Gegner fand. Der Theologe trieb in Frankreich damals nicht einseitig seine Fachstudien, in noch viel höherem Maße war er auf dem Gebiete der Philosophie unterrichtet.⁴⁾ Die cartesianische Lehre hatte hier

¹⁾ Ms. bor. fol. 552. B. St. A. Hinzge, Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert. Berlin 1892. (Acta bor. III) S. 91 hat dies übersehen, er läßt den Seidenbau erst unter Friedrich III. beginnen.

²⁾ Acta borussica Seidenindustrie I S. 3 f.

³⁾ Verordnung vom 28. September 1687. Ms. bor. fol. 552. B. St. A.

⁴⁾ Beheim-Schwarzbach, hohenzollernische Kolonisationen S. 70 vergißt bei der Behandlung dieser Frage ganz den Unterschied zwischen der damaligen deutschen und französischen Litteratur und kommt dadurch zu einem ungerechten Urteil.

mehr als einen zu tieferem Nachdenken über die Urgründe des Seins und Werdens angetrieben. An Männern wie David Ancillon konnten sich die Deutschen ein Vorbild nehmen. Sie suchten nicht darin ihre Aufgabe, auf der Kanzel gegen die Andersgläubigen zu eifern, wobei dann die geziemenden Grenzen gar häufig überschritten wurden, sondern sie trachteten vor allem danach, die vor ihnen in Andacht versammelte Gemeinde zu erbauen.

Des Großen Kurfürsten Einschreiten für das Evangelium hat aber noch eine weitere eminent wichtige Bedeutung für die evangelische Kirche. Mit dem Beginn des siebzehnten Jahrhunderts hatte die katholische Reaktion mächtig ihr Haupt erhoben, überall war sie mit der Befehrspredigt aufgetreten. An großen und zahlreichen Erfolgen hatte es der Propaganda nicht gefehlt. Bis in die höchsten Kreise hinein führte sie ihren Triumphzug, dem sich auch oft Prinzen aus altevangelischen Fürstenthümern anschlossen. Von den brandenburgischen Prinzen war Christian Wilhelm, einst Administrator von Magdeburg, zur allein selig machenden Kirche zurückgekehrt. Um die Mitte des Jahrhunderts begannen sich die Übertritte fürstlicher Personen zu mehren. Daß mit dem Tode des Lord Protectors Cromwell der Puritanismus in England vom Thron gestoßen wurde, war ebenfalls ein Erfolg für den Katholizismus, denn nun begann die Herrschaft Karls II., dem dann sogar sein katholischer Sohn Jakob II. folgte. Dazu wurde fortwährend von Mund zu Mund die Schreckensbotschaft getragen, daß gegen die Generalstaaten von katholischer Seite verderbliche Schläge geführt werden sollten. Mitten in diese gefahrswangere Atmosphäre fiel die Aufhebung des Edikts von Nantes. Fast schien es, als ob es nur dieses einen Blitzstrahles bedurfte, um alle die hochaufgetürmten Gewitterwolken über den Protestantismus zu entladen. Daß dies nicht geschah, daß vielmehr das Evan-

gelium neugestärkt aus dieser Krisis hervorging, ist im wesentlichen dem taktvollen Eingreifen Friedrich Wilhelms zu verdanken. Gewann es doch fast den Anschein, als ob der Katholizismus seinem pyramidalen Bau durch die Aufhebung des Edikts von Nantes gleichsam den Schlußstein einfügen wollte, aber gerade mit diesem Gewaltakt beginnt die Peripetie des Dramas. Friedrich Wilhelm eröffnete den hart verfolgten Réfugiés eine schützende Zufluchtsstätte und veranlaßte gleichzeitig den Dranier Wilhelm, nach England hinüberzugehen. Schon 1685 arbeitete er darauf hin, und um denselben zu thatkräftigem Vorgehen zu ermuntern, schloß er mit den Generalstaaten im August desselben Jahres eine Allianz, welche man als eine evangelische bezeichnen kann.

Friedrich Wilhelm hat nicht allein danach getrachtet, die eingewanderten Glaubensgenossen zur Stärkung der bestehenden reformierten Gemeinden in seinen Landen zu benutzen. Sie behielten die kirchlichen Ordnungen, die sie aus der Heimat mitgebracht hatten, und bis heute noch haben sie zum Teil dieselben gewahrt. Freilich hat Friedrich Wilhelm nur den Grund gelegt. Erst seinem Sohne war es beschieden, die politischen und kirchlichen Rechte der Réfugiés zu ordnen.

Überblickt man insgesamt die Aufnahme der französischen Flüchtlinge, so muß man sagen, daß es mehr ein politischer, als ein kirchlicher Akt war.

1) Vgl. oben S. 122 ff.

10. Irenische Bestrebungen.

Dem Großen Kurfürsten war es, wie in den vorangegangenen Abschnitten dargelegt ist, darauf angekommen, dem reformierten Bekenntnisse neben dem lutherischen in seinen Landen eine vollberechtigte Heimstätte zu schaffen. Dies glaubte er am leichtesten dadurch erreichen zu können, daß er den Frieden zwischen den Anhängern beider Bekenntnisse herstellte. Niemand sollte den andern um seiner Religion willen schmähen, sondern Reformierte und Lutherische sollten einander anerkennen als Glieder zweier mit einander verwandter Schwesterkirchen. Bei seinen Unterthanen fand er hierfür kein Verständniß, wohl aber bei denen, die im siebzehnten Jahrhundert bemüht waren, eine Einigung der getrennten christlichen Kirchen herbeizuführen. An Vorschlägen hierzu hat es nicht gefehlt. Bereits seit dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts machen sich derartige Bestrebungen geltend. Es war eine naturgemäße Folge, daß diejenigen, welche mit solchen Plänen umgingen, auch ihre Augen auf den Großen Kurfürsten richteten, nachdem er hauptsächlich im westfälischen Frieden für die Gleichberechtigung der evangelischen Bekenntnisse eingetreten war und in seinen Landen den Reformierten gleiche Rechte wie den Lutherischen zu geben gesucht hatte.

a. Johannes Duraeus.

Einer der hervorragendsten Verfechter der kirchlichen Unionsbestrebungen zur Zeit des Großen Kurfürsten war der

Schotte Johannes Duraeus.¹⁾ Nahezu ein halbes Jahrhundert hat er sich mit unendlichem Eifer bemüht, die getrennten Glieder der evangelischen Kirche zu vereinigen. Fast alle Länder Europas, in denen Evangelische wohnten, hat er aufgesucht und hier die maßgebenden Persönlichkeiten für sein Friedenswerk zu gewinnen getrachtet. Nachdem er namentlich in England und Schweden gewirkt hatte,

¹⁾ Über sein Leben unterrichtet kurz Herzog, Realencyclopädie² Bd. III, 1878 S. 774 ff. Eine eigentlich wissenschaftliche Biographie giebt es nicht, Mosheims disser. hist. theol. de Joanne Duræo ist nur ein unvollkommener Ersatz dafür. Als Quelle waren von Duraeus' Schriften folgende heranzuziehen:

a) *Irenicorum tractatum prodromus, in quo praeliminare continentur tractatus de I. Pacis ecclesiasticae remoris e medio tollendis, II. Concordiae evangelicae fundamentis sufficienter iactis, III. Reconciliationis religiosae procurandae argumentis et mediis, IV. methodo investigatoria ad controversias omnes sine contradicendi studio. et praedjudicio pacifice decidendas. Qui praemittuntur collectorum inter protestantes consiliorum pacificorum harmoniae, propediem Deo permittente adornandae et in lucem edendae.* Amstelodami, ex officina Johannis Henrici Boom anno 1662. Die Vorrede ist am 1. Oktober 1661 in Amsterdam geschrieben. Das Werk ist gewissermaßen eine Geschichte der Bestrebungen und Versuche des Duraeus. Das Exemplar der Königlichen Bibliothek in Berlin trägt auf der Rückseite des Titelblattes von Duraeus' Hand einen Dedikationsvermerk für den Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

b) *extractus ex harmonia confessionum oblatum ecclesiis reformatis, ut examinetur antequam opus ipsum Lutheranis offeratur. Praefationem sequitur index eorum, quae hoc extracto continentur.* Impressum Anno 1671. Am Schluß der praefatio hat sich Duraeus als Verfasser genannt.

c) *De pace ecclesiastica inter evangelicos iudicia nonnullorum theologorum Anglorum, Hybernorum, Gallorum, Helveticorum, Germanorum Johanni Duræo, ecclesiastae Britanno, transmissa et praecaeteris eius generis publici iuris facta. Accessit decretum illustris comitis Lesnensis quo Augustanae confessionis civibus Lesnae Polonorum publicum religionis suae conceditur exercitium. Cum iudicio ea de re theologorum Vitebergensium. Coloniae, sumptibus Martini Guthii. Anno MDCXXXV, ist mir nur dem Titel nach bekannt.*

wandte er sich nach Deutschland und fand hier bei den hessischen Theologen Unterstützung. Auch mit Friedrich Wilhelm trat er dann in Verbindung.

Am brandenburgischen Hofe war er nicht unbekannt. Bereits im Jahre 1631 hatte der kurbrandenburgische Hofprediger Bergius mit ihm in Briefwechsel gestanden und ihn über den Verlauf der damals zu Leipzig abgehaltenen Konferenz unterrichtet. Duraeus hatte sich nur kurze Zeit in Leipzig aufgehalten, da er sich in die Heimat zurückbegeben wollte. Bald aber glaubte er von neuem in Deutschland arbeiten zu müssen. Eine günstige Gelegenheit, die Evangelischen hier für seine Pläne zu gewinnen, schien sich zu bieten, als im Frühjahr 1634 sämtliche evangelische Bundesstände in Frankfurt a. M. zusammenkamen und der Landgraf Wilhelm von Hessen diese Gelegenheit für angemessen hielt, eine Vereinigung der Evangelischen zu versuchen. Er forderte im April¹⁾ die Generalstaaten und den Prinzen von Oranien zur Mitwirkung an diesem Friedenswerk auf. Im Sommer erschien nun Duraeus in Frankfurt und überreichte am 19. August ein Schriftstück mit dem Titel *memoriale quod illustrissimorum evangelici foederis ordinum deputatis, qui de negotio pacis ecclesiasticae pleniorum ab ipso informationem petierunt, exhibuit Joh. D.* In ihm betonte er namentlich, daß er bereits früher in diesem Sinne gewirkt, aber als dringende Notwendigkeit empfunden habe, daß derjenige, welcher eine Einigung der Kirche erstrebe, Autorität haben müsse. Aus diesem Grund stellte er nun an die Versammelten das Ansinnen, ihn zu bevollmächtigen, im Interesse des Kirchenfriedens zu wirken. Um die Einigkeit gegenüber den geschlossen arbeitenden Katholischen zu erzielen, erachtete er es am zweckmäßigsten,

¹⁾ Schreiben an die Generalstaaten vom 19./29. April, an den Prinzen 27. April a. St. Abschriften in B. St. N.

die in Leipzig abgebrochene Konferenz „zu kontinuieren und zu solchem Ende eine Zusammenkunft, wo nicht eher, doch bei künftiger Friedensverhandlung anzustellen, bei welcher vornehmlich dahin zu sehen, daß man sich so viel immer einiglich einer christlichen, einmütigen Konfession in allen und jeden Punkte das Fundament der Seligkeit betreffend mit Sanftmut vergleichen, das übrige Disputieren und Schulgezänk aber bei Seit setzen und an andere Orte verweisen soll.“ Da die anwesenden Gesandten nicht alle bezüglich dieser Frage instruiert waren, so wurde der Vorschlag nur ad referendum angenommen und darüber am 1. September ein Protokoll aufgesetzt, welches folgende Gesandten unterzeichneten: zwei kurpfälzische (auch für Pfalz-Lautern, Simmern und Zweibrücken); Pfalz-Beldenz-Lauterische Vormundschaft, Culmbach und Ansbach, Baden; rheinische, schwäbische und fränkische Grafen; zwei von Kurbrandenburg, Fürstentum Bremen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Güstrow, Anhalt, die Reichsritterschaft.¹⁾ Es war also ein vielversprechender Anfang, den Duraeus gemacht hatte. Bei einer großen Anzahl deutscher Reichsfürsten hatte er mit seinem Unionsplan Anklang gefunden. Welchen praktischen Erfolg aber die Sache haben würde, mußte die Zukunft lehren. Bald darauf verließ Duraeus abermals zeitweilig Deutschland, um die schwedische Geistlichkeit für seine Pläne zu gewinnen.

Erst nach Verlauf einer ganzen Reihe von Jahren hat er wieder Anknüpfung mit Kurbrandenburg gesucht. Denn es konnte ihm nicht unbekannt geblieben sein, daß Friedrich Wilhelm bestrebt war, in seinen Landen Frieden zwischen Lutherischen und Reformierten walten zu lassen. Auch ein politischer Beweggrund mag mitgewirkt haben. Duraeus erfreute sich des besonderen Wohlwollens des Lord-Protektors

¹⁾ Abschriften in B. St. A.

Cromwell. Dieser plante in gleicher Weise wie Friedrich Wilhelm eine allgemeine Vereinigung aller Evangelischen in Europa.¹⁾ Durch Cromwell empfohlen, knüpfte Duraeus mit Brandenburg an.

Im August 1655 meldete er sich in Frankfurt a. M. bei dem kurbrandenburgischen Gesandten Portmann, welcher wegen des Deputationstages²⁾ dort weilte, und überreichte ihm eine Anzahl Schriftstücke, die er an den brandenburgischen Hofprediger Bergius schicken wollte. Duraeus erklärte ihm, daß er jetzt seine Unionsbestrebungen, die er infolge der in England ausgebrochenen politischen Wirren zeitweilig hatte ruhen lassen, wieder aufzunehmen willens wäre, um hier mit hervorragenden Geistlichen frühere Verhandlungen abermals zu beginnen.³⁾ Am 1. Oktober kam er dann wieder zu Portmann, um ihm mitzuteilen, daß die wett-rauischen Grafen sich wohlwollend gezeigt hätten, und um zugleich Antwort auf seine an den Kurfürsten gesandten Schreiben zu erbitten.⁴⁾ Dann ging er nach Kassel und berichtete von hier aus an Portmann, daß er auch beim Landgrafen geneigtes Gehör gefunden habe.⁵⁾ Duraeus' Schreiben an den Kurfürsten veranlaßte diesen, Schlezer, den brandenburgischen Residenten in London, zur Nachforschung über den Geistlichen aufzufordern.⁶⁾ Am 16. November 1655 sandte Schlezer einen Bericht ein, der sich durchweg lobend über Duraeus aussprach und besonders dessen Verbindung mit dem Protektor gedachte.⁷⁾ Die Korrespondenz mit dem Hofprediger Joh.

1) II. u. A. VII, S. 719. vgl. oben S. 120.

2) Vgl. S. 64.

3) Schreiben Portmanns an den Kurfürsten, datiert Frankfurt 17. Aug. 1655. B. St. A., dazu II. u. A. VII, 657.

4) II. u. A. VII 659.

5) II. u. A. VII 668.

6) II. u. A. VII 723.

7) II. u. A. VII 726 f.

Bergius zu verweigern, hatte Friedrich Wilhelm keinen Grund, aber Duraeus fand bei jenem keine Zustimmung. Am 17./27. Oktober teilte ihm Bergius seine Bedenken über die Friedensverhandlungen mit und wies dabei vor allem darauf hin, daß Duraeus wegen seines früher erfolgten Übertritts zur anglikanischen Kirche nicht die für ein derartiges Beginnen so notwendige Charakterfestigkeit zeigte, daß ferner mit einer gemeinschaftlichen Bekenntnisformel schwerlich etwas erreicht werden könnte. Duraeus suchte nun in einem ausführlichen Schreiben vom 1. Januar 1656 die ihm gemachten Vorwürfe zu entkräften und sich vor allem von dem Vorwurf der in Glaubenssachen bewiesenen Unbeständigkeit zu reinigen.¹⁾ Aber es ist ihm doch nicht gelungen, das Vertrauen des Hofpredigers wiederzugewinnen.

Bald darauf versuchte Duraeus wiederum anzuknüpfen. Er sandte, wahrscheinlich an den Kurfürsten, ein Memorial,²⁾ „betreffend die Mittel, welche die Diener Christi, die sich bemühen, daß der Friede derer protestierenden Kirchen unter allen ohne Praejudiz befördert werde, wünschen und begehren, daß selbige werkstellig und auf die Bahn gebracht werden möge.“ Die Folge davon war, daß der Kurfürst, da Bergius gestorben war, im Jahre 1657 dem Hofprediger Johannes Gundius in Cleve den Befehl³⁾ erteilte, mit Duraeus in Briefwechsel zu treten über den Verhandlungsmodus, welchen er bei seinen Friedensbestrebungen einschlagen wollte. Gundius war der Meinung, daß, wenn man zu einem gedeihlichen Resultate gelangen wollte, zuerst die Punkte betont werden müßten, in denen die getrennten evangelischen Kirchen übereinstimmten. Das Schreiben, welches er in diesem Sinne an Duraeus sandte,⁴⁾ hat auch

¹⁾ Bibliotheca Brem. class. IV, fasc. IV, p. 683—710.

²⁾ Die Denkschrift befindet sich im B. St. A. vgl. Zschr. für Kirchengesch. Bd. X S. 463 ff.

³⁾ Nach dem S. 323 zu erwähnenden „Vorschlag“.

⁴⁾ Prodrömus S. 201 ff.

sein Sohn Martin unterzeichnet. Hundius verfaßte dann auch in Verbindung mit seinem Sohne eine *declaratio de scopo, mediis et modo reconciliationis propositae a Duraeo.*¹⁾ In dieser Schrift war nicht nur von den Mitteln und Wegen, durch welche das Friedenswerk zu erreichen sei, die Rede, sondern es wurden auch diejenigen Personen in Betracht gezogen, welche zur Disputation über die streitigen Fragen ausgewählt werden sollten. Besonderer Wert wurde von Hundius darauf gelegt, daß nicht nur Theologen, sondern auch Laien zu den Verhandlungen herangezogen würden. Bemerkenswert ist ferner der von ihm gemachte Vorschlag, daß die Lutherischen und die Reformierten wie bei den westfälischen Friedensverhandlungen getrennt verhandeln sollten, die einen in Hanau; die andern in Frankfurt oder in Bremen und Hamburg. Über den weiteren Verlauf der Korrespondenz der beiden Geistlichen sind wir nur lückenhaft unterrichtet, jedoch scheint sie sehr rege geworden zu sein. Wenigstens stoßen wir bei Hundius auf ein sehr großes Interesse in dieser Frage. Im Jahre 1661 machte Johannes Hundius abermals in einem Schreiben vom 10./20. Oktober einen Vorschlag unter dem Titel *consilia theologica ad concordiam evangelicam inter ecclesias protestantes promovendum Serenissimo Electori Brandenburgico et aliis quibusdam principibus principumque legatis suggesta et proposita.*²⁾ Duraeus solle diese von Hundius aufgestellten Punkte andern Theologen zur Unterschrift vorlegen. Hundius hatte bereits für seinen Entwurf in den rheinischen Landen geworben; es hatten denselben unterschrieben von der Duisburger Universität: Joh. Clauberg, Martin Hundius, Samuel von Diest, ferner die Duisburger Geistlichen Theod. Stof und Joh. Dermont.

¹⁾ Prodrumus S. 203 ff.

²⁾ Prodrumus S. 515 ff.

Auch der Kurfürst Friedrich Wilhelm war gerade in dieser Zeit den kirchlichen Unionsbestrebungen wieder nahe geführt. Zu dem Religionsgespräch, welches Landgraf Wilhelm von Hessen unter Mitwirkung des Duraeus in Kassel veranstaltete, war am 13. September 1661 auch an Friedrich Wilhelm eine Aufforderung gesandt, „um eine freundliche Unterredung zwischen ihm und den Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg wie auch beiderseits Theologis zu veranlassen und anzustellen“. ¹⁾ Beim Kurfürsten fand dieser Vorschlag „ein rechtes Wohlgefallen,“ und er versprach in einem aus Cleve am 17. Oktober abgeordneten Schreiben nach der Rückkehr in seine Residenz „der Sache weiter nachzudenken, und an welchem Orte man deshalb füglich zusammen kommen könnte“. ²⁾ Wie die religiösen Friedensbestrebungen des Kurfürsten in seinen Landen 1662 scheiterten, ist früher auseinander gesetzt. ³⁾ Dennoch hatte er für die in Hessen angebahnten Unionsbestrebungen ein warmes Interesse und bemerkte nur mit Unwillen, daß die wittenbergische theologische Fakultät unter Calovs Führung sich dagegen mit einer Streitschrift *epicrisis* erhob und dieselbe auch an die kurbrandenburgischen Ministerien versandte. Vergebens beschwerte sich Friedrich Wilhelm darüber bei Kursachsen. In seinen Landen erließ er zwar ein Edikt, welches der schädlichen Wirkung der Schrift Abbruch thun sollte. Da er aber dieselbe auch als „wider das Instrumentum pacis“ gerichtet hielt, wollte er gemeinsam mit dem Landgrafen von Hessen-Kassel gegen sie vorgehen, „um sich wieder dergleichen Einbrüche zu konservieren“. ⁴⁾ Gleichzeitig ersuchte er auch den Landgrafen, ihm „an die Hand zu geben, wie

¹⁾ Original im B. St. A.

²⁾ Concept im B. St. A.

³⁾ Vgl. S. 205 ff.

⁴⁾ Schreiben an den Landgrafen von Hessen v. 8./18. Mai 1663 B. St. A.

etwa das zwischen den hessischen Theologen angefangene Werk weiter zu befördern und zu extendieren“ sei.¹⁾ Mitten in diesen Verhandlungen erhielt der Kurfürst einen von Johann Duraeus und Johann Hundius aufgesetzten, unterthänigsten, unvorgreiflichen Vorschlag *pacificationis ecclesiasticae*.²⁾ Sie übersandten ihren Vorschlag mit der Bitte, ihn den Räten zur Prüfung und Verbesserung zu überreichen. Es sind die Bedingungen angegeben, unter denen nach ihrer Meinung eine Vereinigung der drei Konfessionen möglich ist. Die Artikel, in denen eine Übereinstimmung aller vorhanden ist, müssen als „undisputierbar“ gelten. Hierher gehören die Artikel von Gott und von der Offenbarung, sowie das, was „von den Gläubigen zu allen Zeiten, sonderlich in den drei ersten Saeculis ohne Streit angenommen worden“ ist. Ferner muß das festgestellt werden, was „einem einfältigen Christen zur Kindschaft Gottes gehörige, nötige Artikel“ sind. In erster Linie wird hierbei das eben Angeführte in Betracht kommen. Ausdrücklich erklären sie, daß durch ihr Vorhaben „kein

¹⁾ Über die sich hieran knüpfende litterarische Fehde mögen hier einige Notizen eingeflochten werden. Die Rintelner Theologen, welche hauptsächlich durch die epierisis angegriffen waren, erwiderten in einer *epistola decani & reliquorum doctorum & professorum collegii in academia Rintelensi Theologici ad Invariatae Augustanae Confessioni addictos theologos expedita, in qua acta sui cum Marpurgensibus theologis anno 1661 mente Julio Casellis habiti colloquii adversus theologorum Wittenbergensium infestam Epicrisin declarant*. Die Schrift erschien in lateinischer und deutscher Sprache. Gegen diese richtete sich dann „christliches Bedenken des Theologischen Collegii zu Wittenberg / Über etliche hochwichtige Fragen / wegen des Glenchi oder Wiederlegung der Reformierten und Auslassung des Exorcismi bei der Tauff / Dabey ist gefüget Ein Schreiben / Darinn etliche Punkt dieses Bedenkens erleutert werden. D. Abraham Calovi, auf Begehren verdeutschet, in Wittenberg gedruckt und verlegt von Johann Borckard 1666.

²⁾ Original ohne Datum im B. St. A.

Synkretismus oder gemengter Glaub weder gesucht, noch so lang die Infallibilität der römischen Kirchen und Obligatione durch concilium Tridentinum getrieben wird, zu hoffen, sondern dahin gezielet wird, ob der gütige Gott den Unwissenden die Augen aufthun und sie befehren, die wahre Substanz des Glaubens, die sie selbst gut heißen, ohne verderblichen Zusatz anzunehmen, oder zum wenigsten, daß hierdurch die Unschuld der protestierenden Kirchen der ganzen Christenheit, die solches vernehmen möchte, desto mehr offenbar würde und sie von ihrer Feindseligkeit und Haß solcher Wahrheit, so sie selbst gut heißen, ab- und zurückhalten würden. Von einer Verhandlung mit der katholischen Kirche nahmen die Geistlichen vorläufig Abstand. Ihr Unternehmen kann nicht allein durch „Konzipieren von Theologis fruchtbarlich“ sein, „sondern würde zu desto mehr gewünschtem Ausgang der hohen Obrigkeit Autorität vornehmlich erfordert,“ und deshalb wünschen sie, daß „durch gnädigste Verordnung das Werk friedliebenden, gottseligen, eifrigen Personen gnädigst aufgetragen und anbefohlen würde“. Auch eine Verbindung mit in- und ausländischen Potentaten erscheint ihnen zweckentsprechend. Welche Erwägungen sich im Geheimen Rat an diesen Vorschlag angeknüpft haben, ist mir nicht gelungen zu ermitteln. Möglich ist es auch, daß der Kurfürst den Vorschlag einstweilen zurückstellte, weil er gerade damals mit seinen irenischen Bestrebungen in der Kurmark trübe Erfahrungen gemacht hatte. Auch gab es hier wichtigere Fragen, deren Erledigung dringend war.

In das Jahr 1668 fallen dann die eigentlichen Unionsverhandlungen, welche Duraeus in Berlin persönlich leitete. Es lag ihm daran, die kurbrandenburgische Geistlichkeit reformierten Bekenntnisses für seine Pläne zu gewinnen. Schon seit verschiedenen Jahren hatte er seinen Wohnsitz in Kassel genommen, da er hier nach dem Tode des Landgrafen eine warme Fürsprecherin in

der Landgräfin Hedwig Sophie fand. Einer besonderen Erklärung bedarf es wohl nicht, daß die Landgräfin ihren Schützling auch mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm in Unterhandlung treten sehen wollte. Sie sandte ihn deshalb mit einem Empfehlungsschreiben vom 30. Juli 1668 nach Berlin, damit er dem Kurfürsten den damals vollendeten tractatus harmoniae confessionum, „eher solches an die Lutherischen zu bringen“, vorlegte. Denn zuerst sollte für diesen Plan die Approbation der reformierten Fürsten und Theologen eingeholt werden, um so wenigstens diese erst einmal zu gemeinsamem Vorgehen vereinigt zu haben. Die Landgräfin wünschte, daß brandenburgische Theologen zur weiteren Beratung des Entwurfes abgeordnet würden.¹⁾ Friedrich Wilhelm befand sich gerade damals nicht in der Hauptstadt seines Kurfürstentums. Er hatte sich nach Königsberg begeben, um Polen möglichst nahe zu sein. Denn hier bereiteten sich durch die in Aussicht stehende Abdankung Johann Kasimirs drohende politische Kombinationen vor. Der im August zusammentretende Reichstag hatte eine Neuwahl zur Aufgabe, und auf wen diese fallen würde, war für den Kurfürsten von tiefgreifendster Bedeutung. So nahmen denn diese Vorgänge seine Gedanken hauptsächlich in Anspruch. Als ihm von Berlin aus die Ankunft des Duraeus und der Zweck seines Kommens gemeldet wurde, überließ er deshalb seinen Räten zwar die Verhandlung, aber durch ihre eingehenden Berichte wurde er selbst stets in Stand gesetzt, genau den Gang der Verhandlung verfolgen zu können, und erließ trotz seiner Überhäufung mit Geschäften stets Befehle, wie mit Duraeus zu verfahren sei. Auch hier war es wieder Otto von Schwerin, welchem der Kurfürst hauptsächlich vertraute. Am 21. August 1668 fand in der Ratsstube zu Berlin eine erste Besprechung

¹⁾ Original in B. St. A.

statt. Die Räte hatten dem Gesuch des Duraeus um Unterredung mit hervorragenden Geistlichen Folge geleistet, weil er auch andernorts betreffs seiner Unionsvorschläge gehört war. Dazu glaubten sie, „daß nichts fürträglicher sein möchte, als Mittel und Wege zur Einigkeit zu finden.“ Die Hofprediger, welche zur Verhandlung herangezogen wurden, waren Stosch, Kunsch von Breitenwalde und Schmettau. Duraeus eröffnete nun das Gespräch¹⁾ damit, daß er die Mitteilung machte, um eine Vereinigung der getrennten Kirchen zu erzielen, habe er eine *harmonia confessionum* zusammengestellt, in die alle diejenigen Artikel Aufnahme gefunden hätten, in denen die Bekenntnisse übereinstimmten. Da aber die Arbeit noch der letzten Hand bedürfe, so lege er nur die *prolegomena* des Werkes vor, aus welchen „der *modus procedendi*, den er bei der Verrichtung der Harmonie gehalten, zu vernehmen wäre“; den zweiten Teil der Arbeit versprach er in drei oder vier Tagen zu übermitteln. Die brandenburgischen Theologen nahmen nun die *Prolegomena*, um von ihnen Kenntnis zu nehmen, an sich und erklärten sich auch zur Entgegennahme weiterer Schriften bereit. Doch die Lektüre der Schrift²⁾ machte sie den Bestrebungen des Duraeus wenig geneigt. Gemeinsam verfaßten die Hofprediger ein Gutachten über dieselbe in lateinischer Sprache. Zunächst verlangten sie, daß Duraeus eine Umarbeitung bezüglich dessen vornehme, daß er die Reformierten als nicht zur augsburgischen Konfession gehörig bezeichnet hätte. Dann vermißten sie eine Erwähnung der Konkordienformel, die doch für die Lutherischen von so großer Wichtigkeit wäre.

¹⁾ Ein Bericht der Räte an den Kurfürsten vom 24. August ist die Hauptquelle für die Darstellung. B. St. A.

²⁾ Die Schrift erschien 1671 (ohne Ortsangabe) gedruckt; die beiden im Geh. Staatsarchiv befindlichen Abschriften haben nur unbedeutende Abweichungen.

Sie machten ferner darauf aufmerksam, daß namentlich betreffs der Lehre von der ewigen Seligkeit und Verdammnis der Menschen große Verschiedenheit herrschte, doch könnte darin kein Hindernis zur Verträglichkeit gefunden werden. Über die Mittel und Wege, welche zur Verständigung eingeschlagen werden sollten, machten sie keine Vorschläge. Duraeus hat die ihm zu teil gewordenen Ratschläge angenommen und danach sein Werk nochmals überarbeitet. Auch dem Kurfürsten wurde der Entwurf übersandt, am 9. Oktober die Harmonie und am 16. Oktober die dazu gehörigen Prolegomena. Die Absendung war dadurch verzögert, daß das gesamte Werk erst abgeschrieben werden mußte.

Hatte nun das gemeinsame Gutachten der Hofprediger noch die Aussicht auf weitere Verhandlungen eröffnet, und hatte der Kurfürst auch aus Preußen den Befehl zur Fortsetzung des Gespräches übersandt, so trat dem doch Stosch in einem Gutachten, welches er allein dem Oberpräsidenten Schwerin übersandte, entgegen. Stosch erklärte in einem Schreiben vom 6. September, sich nicht weiter an den Verhandlungen beteiligen zu wollen; um keinen „Zank und und Weitläufigkeit“ zu veranlassen, stand er davon ab, „die Kontradiktionen und ungereimte Dinge in dem Vorschlag des Duraeus aufzudecken.“ Doch konnte er nicht unterlassen einen Punkt hervorzuheben. Daß Duraeus den Satz *deum ex communi corruptione reliquisse* als ein allgemeines Dogma der reformierten Kirche hinstellte, schien ihm nicht angemessen, da eine derartige Lehre den Ordnungen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm zuwider und auch der englischen und schweizerischen Konfession widersprechend sei. Um aber auch darzuthun, daß er mit seiner Zurückweisung der Vorschläge des Duraeus nicht allein stände, fügte er seiner Eingabe eine Kopie der Antwort der Züricher Theologen bei. Aber dennoch bewog ihn die Ehrfurcht vor dem kurfürstlichen Befehl sich auf weitere Ver-

handlungen einzulassen; er faßte nun in einem weiteren Schreiben an den Oberpräsidenten vom 28. September sein Urteil folgendermaßen zusammen: „Herrn Duraei Votum und Studium pacis ist zu loben; aber der Modus, welchen er mit harmonico opere vorhat, ist mir, so wie auch der selige Herr Bergius urtheilte, ein rechter Irrgarten und wird denen semiplenis et ambiguis conciliationibus et distinctionibus. so der gute Mann vorbringet, neuer und mehr Streit erwecket werden, als wir vorhin haben. Ich hoffe nicht, daß einig reformirtes Kollegium oder Ministerium die konzipierte confessionem harmonicam approbieren, quoad glossas Duraei, probieren oder den autorem vollmächtigen werde. Es geschehe aber von anderen, was da wolle, so werden doch wir müssen zusehen, daß unsre Konfession, so uns in Ediktis anbefohlen, nicht vernichtet und Anlaß gegeben werde, daß wir alle Jahre was Neues glauben.“

Als nun Duraeus anfangs September seine Harmonie einsandte, wurde dieselbe den Hofpredigern übergeben, und diese sprachen ihre Meinung dahin aus, „daß sie nicht dafür halten könnten, daß eine dergleichen allgemeine Konfession, wie Duraeus projektieret, von den Dissentierenden würde angenommen und also dadurch der Kirchenfriede könnte gemacht werden.“ Die Antwortschrift, welche von Stosch ausschließlich verfaßt war, dem Duraeus zu übergeben, trugen die Räte Bedenken. So nahm sie dem Stosch zurück unter der Bedingung, daß ein jeder gesondert sein Urteil fällen sollte. Stosch entwarf eine andre Schrift, der der Hofprediger Wunsch seine volle Zustimmung gab. Da nun Stosch erfuhr, daß auch diese Gutachten die Räte dem Duraeus nicht übergeben wollten, wandte er sich direkt am 28. September an den Kurfürsten, damit dieser nicht aus einer Relation, sondern aus den Schriftstücken selbst seine Meinung kennen lernte. Die Räte hatten sich aber

schon vordem am 11. September nach Königsberg gewandt; da sie in Zweifel darüber waren, wie mit Duraeus zu verfahren sei. Sie fragten an, ob dem Duraeus „auf sein mündlich Anbringen schriftliche Resolutiones zumalen von einigen Leuten, so namens des Kurfürsten zur Konferenz deputieret, sollte ausgegeben werden, oder ob die Theologie allein gleichfalls als Privati, was sie aufgesetzt zu Beförderung des Kirchenfriedens und Kontestierung der hiesigen Begierde dazu, ihm ausantworten mögen, nachdem die gesamte zu diesem Zweck deputierte, weltliche Räte sich darüber unter sich vereiniget hätten.“ Umgehend erteilte ihnen der Kurfürst in einem Schreiben vom 18./28. September den Bescheid, daß dem Duraeus keine schriftliche Resolution zu geben sei. Zu dieser Entscheidung, die bei seiner Geneigtheit zu derartigen Friedensversuchen auffallen muß, bewogen ihn jedenfalls zwei Gesichtspunkte. Wie auch die Räte geltend gemacht hatten, betrieb Duraeus dieses Friedenswerk nur als Privatmann, konnte daher auf eine offizielle Begutachtung keinen Anspruch erheben. Dann hatte Duraeus auch die Unvorsichtigkeit besessen, vertrauliche Erklärungen der Übereinstimmung mit seinen Unionsplänen ohne weiteres im Übereifer zu veröffentlichen. Beeinflußt wurde dann die weitere Entscheidung des Kurfürsten ohne Zweifel durch ein Gutachten, welches der in Königsberg anwesende Hofprediger Georg Konrad Bergius¹⁾ abgab. Ihm schien die Arbeit des Duraeus „an sich selbst gar gut und löblich,“ aber er war dabei in Zweifel, „ob nicht ihm könne objiciret werden, daß es sei actum agere, weil schon dergleichen geschehen in dem syntagmate confessionum, so zu Genf herauskommen, darin nicht allein alle von H. Duraeo angezogene, sondern auch noch mehr confessiones gänzlich von Anfang bis zu

¹⁾ Ein Sohn des S. 321 genannten Bergius.

Ende publizieret, und auch eine harmonia confessionum in singulis articulis fidei gezeiget“ würde. Allerdings hatte die Fruchtlosigkeit der früheren Unionsbestrebungen ihre Hauptursache in der „Hartsinnigkeit und Unlust zum Frieden“ bei den Lutherischen. Am wenigsten möglich aber erschien eine Vereinigung mit den Päpstlichen, „so lange sie bei ihren Lehren und Gebräuchen bleiben.“ Bergius vermischte vor allem eine genaue Auseinandersetzung darüber, „was eigentlich für eine Concordia anjeto von Herrn Duraeo gesucht werde, ob es nur solle sein tolerantia mutua, wie bishero geschehen, oder ob es noch eine nähere Zusammentretung, und wie dieselbe beschaffen sein solle.“ Dann tadelt er, daß Duraeus die lutherische und reformierte Ceremonie beim heiligen Abendmahl „gleich als in einerlei Grad gesetzt,“ daß er dann dabei gesagt, „die Lutherischen hätten nicht Ursach sich unserer Ceremonie zu weigern und die Reformierten hätten nicht Ursach einen Ekel zu haben“ vor jenen. Bergius wünschte, daß dem Duraeus nur der Bescheid erteilt würde, man hoffte von seinem Vorhaben Gutes; eine Unterhandlung erschiene wenig zweckentsprechend, zumal in den kurfürstlichen Landen vor kurzem eine Schrift veröffentlicht worden war, die klar darlegte, daß Friedrich Wilhelm und die Reformierten seiner Lande „sich nicht absondierten von den confessionibus der übrigen reformierten Kirchen in- und außerhalb Deutschlands.“ Auf Grund des von Bergius abgegebenen Gutachtens hat dann Friedrich Wilhelm am 5./15. November ein Schreiben an seine Räte gesandt.¹⁾ Er erachtete den Vorschlag des Duraeus als nichts anderes, was schon von andern früher vorgeschlagen war, und glaubte nicht, daß dadurch etwas erreicht werden könnte. Daß dann Duraeus die reformierten

¹⁾ Hering, Neue Beiträge Bb. I S. 386 ff. hat dies Schreiben ganz ungenau wiedergegeben. Vgl. Zchr. für Kirchengesch. Bb. X S. 476 ff.

und lutherischen Ceremonien beim Abendmahl ohne weiteres gleichgesetzt habe, bemängelte er und verwies bezüglich des dogmatischen Standpunktes der Reformierten in der Mark auf Stosch.¹⁾ Als Duraeus das kurfürstliche Schreiben vom 5./15. November durch die Räte vorgelesen wurde, erkannte er nicht sogleich dessen Bedeutung. Zunächst erbat er sich eine Kopie desselben, hauptsächlich deshalb, „damit er des Kurfürsten Erklärung, daß er mit den confessionibus der Reformierten außerhalb und innerhalb des Reiches einig wäre, belegen könnte.“ Gleichzeitig verwahrte er sich aber dagegen, daß „sein harmonisch Werk mit dem zu Genf erschienenen gleich sei, denn in dem genfischen Werke sei nur ein consensus mit den partibus angeführt, und dabei nur eine tabula materiaram gefüget, woraus nur zu sehen, in welchen Paragraphis einer jeden Konfession diese und jene materia tractiret, aber nicht nachgewiesen würde, daß die confessiones untereinander einstimmig wären, welches er vermeinte, in seinem Werke dargethan zu haben.“²⁾ Die Räte gaben ihm darauf ein Exemplar des 1666 erschienenen, von Stosch verfaßten summarischen Berichtes, aus dem des Kurfürsten Übereinstimmung mit andern Konfessionen sich ergäbe. Duraeus fragte nun noch an, ob er die mit dem Hofprediger Bergius begonnene Korrespondenz³⁾ sowie die mit den Berliner lutherischen Predigern begonnene Unterredung⁴⁾ fortsetzen dürfte. Mit Dr. Bergius Briefe zu wechseln, wollten die Räte ihm nicht versagt wissen, wenn es völlig privatim geschähe. Friedrich Wilhelm stimmte dem in einem Schreiben

1) Vgl. S. 220 A.

2) Bericht der Räte an den Kurfürsten vom 20. November. B. St. A.

3) Bergius hatte bereits dem Duraeus sein dem Kurfürsten erstattetes Gutachten mitgeteilt.

4) Herings Annahme a. a. D. S. 389 Anm. 1. ist falsch; Duraeus hatte schon mit den Lutherischen angeknüpft.

vom 26. November, / 6. Dezember zu, aber erachtete es für „unnötig, daß man sich weiter mit ihm, noch auch daß er mit den Lutherischen sich in Konferenz einlasse.“ Eine Abschrift des kurfürstlichen Bescheides sollte ihm nicht gegeben werden. Vergebens wandte sich Duraeus nochmals an den Kurfürsten mit der Bitte um Fortsetzung der Verhandlungen; er schlug hierbei den Rat von Somnitz und den Hofprediger Bergius als Disputatoren vor.

Obgleich Duraeus bereits am Anfang Dezember mit Empfang der Gratifikation von hundert Thalern seine Thätigkeit in Berlin als beendet ansehen konnte, blieb er doch noch den Winter über dort, weil er für diesen Zeitraum seine Korrespondenzen nach Berlin gerichtet hatte.¹⁾ Seine Dankbarkeit dem Kurfürsten gegenüber glaubte er dadurch bezeugen zu können, daß er ihm in einem Schreiben darlegte, was ihm dringend erforderlich für den Kirchenfrieden schien. Er wünschte vor allem darauf von den Theologen eine Antwort, 1) ob in seiner Harmonie die Lehre beider Kirchen wohl und recht zusammengetragen wäre, 2) ob er richtig dargethan hätte, daß beide Kirchen in den Punkten, die in den Konfessionen enthalten sind, und somit in den Grundlehren nicht streitig wären, 3) ob er in der Beförderung des Kirchenfriedens recht oder nicht recht verführe. Doch der Kurfürst ließ sich nicht bewegen, von dem einmal gefaßten Entschluß abzuweichen. Als letztes Abschiedsschreiben wurde ihm folgender Bescheid übermittelt: „Er. kurf. Durchl. zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit vorgetragen, welchergestalt er, Johann Duraeus, englischer Theologus, als ein Mitglied der reformierten Kirche eine christliche Verträglichkeit zwischen den Evangelischen, so viel an ihm, als ein Privatus, zu raten

¹⁾ Postskriptum eines Berichtes der Räte an den Kurfürsten vom 21. Dezember. B. St. A.

und zu fördern bemüht sei und dazu sein ganzes Leben devovieret hätte. Wie nun hierunter sein christlicher Eifer billig zu loben, also sein Sie des gnädigsten, guten Vertrauens, er werde hierunter dem Kirchenwesen keineswegs einig Präjudizium verhängen, wünschen also im übrigen dazu von dem allerhöchsten Gott besten ausschlagendes Gedeihen, sein ihm auch mit Gnaden alle Wege zugethan.“

Auch später hat Duraeus die Verbindung mit Brandenburg nicht aus den Augen gelassen. Als sein *extractus ex harmonia confessionum* 1671 gedruckt war, übersandte er dem Kurfürsten ein Exemplar desselben.¹⁾ Über diese Zeit hinaus lassen sich keine Beziehungen nachweisen.

b. Christoph Rojas von Spinola.

Noch nicht ein Jahrzehnt war vergangen, seitdem Duraeus den Versuch gemacht hatte, den kurbrandenburgischen Hof für seine irenischen Bestrebungen zu gewinnen, als Christoph Rojas von Spinola,²⁾ Bischof zu Tina, den kurbrandenburgischen Hof aufsuchte, um ihn für seine Einigungsbestrebungen zu gewinnen. Spinola ging weiter als Duraeus. Er wollte die sämtlichen christlichen Bekenntnisse wieder vereinigen. Auch er hat es an Eifer für die Sache nicht fehlen lassen, aber sein theologisches Wissen zeigte zu bedenkliche Lücken, um etwas Bedeutendes zu erreichen. Auch er ist jahrelang an den Fürstenhöfen Deutschlands herumgereist, um für sein Friedenswerk die maßgebenden Persönlichkeiten zu gewinnen. Trotzdem seine Vorschläge sehr mangelhaft waren, fand er doch an vielen Orten Aufnahme. Dies kam daher, daß die Fürsten sich selten eingehend mit theologischen Fragen beschäftigten und deshalb vielfach, lediglich von ihrer Friedensliebe geleitet,

¹⁾ Dasselbe ist gegenwärtig im Besitz der Königl. Bibl. in Berlin.

²⁾ Diese Schreibung des Namens ist die authentische, welche ich aus zwei eigenhändigen Schreiben des Bischofs entnahm. B. St. A.

sich zu einer zustimmenden Erklärung bewegen ließen. Ferner mußte die Milde, welche damals von der Helmstedter Schule ausging, derartige Bestrebungen unterstützen, und gerade in katholischen Kreisen mag man nicht ohne Grund diese Milde als eine Hoffnung auf eine Wiedergewinnung der getrennten Kirchen angesehen haben.

Am kurbrandenburgischen Hofe war Spinola keine unbekanntere Persönlichkeit. Als im Jahre 1660 der Kurfürst Ghysels van Tier nach Wien sandte, um den Kaiser für einen Kolonialplan zu gewinnen, nahm sich seiner namentlich Spinola, der damals Provinzial des Franziskanerordens in Sachsen und Brandenburg war, an.¹⁾ Spinola verfaßte ein Promemoria, welches er dem Kaiser zugehen ließ auf Grund der Vorschläge, welche Ghysels gemacht hatte. In dieser Denkschrift hat er sich bereits dahin ausgesprochen, daß für die Förderung des Unternehmens eine Einigung in Glaubenssachen förderlich wäre. Dies durchzuführen, hat ihm nicht schwer gedünkt.²⁾

Als im Jahre 1676 Spinola nach Berlin kam, war er dazu in erster Linie durch eine politische Mission veranlaßt. Er wollte für den Ehebund der verwitweten

¹⁾ Heyck, Brandenburgisch-deutsche Kolonialpläne, i. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. Bd. II. Freiburg i. B. 1887 S. 129 ff. Dazu einige Notizen bei Auerbach, la diplomatie française et la cour de Saxe, Paris 1888. S. 226 ff. und S. 242 ff.

²⁾ In der Denkschrift, die Heyck a. a. O. S. 152 f. veröffentlicht, heißt es: „ex ipsis principiis ostendet P. Roxas sequi quod debeant tolerare Catholicos, habebit enim audientiam pacificam et iam de facto obtinuit secreto hanc confessionem manu propria praecipuorum A catholicorum subscriptam, qua hoc fatentur. Denique aderit medium, ut saltem aliquando confidentia audiantur religiosi ab illis Principibus haereticis, et aliquando Dei adiutorio moveantur ad quaerendum compositionem in articulis fidei, quae re vera facilis erit, si absque passione certi convenient, uti in particulari saepe visum est, et saltem cum Deo sperandum et tentandum est.“

Königin von Polen und des Kurprinzen werben. Hauptgegenstand der Verhandlung war aber sein Plan betreffend die Vereinigung der christlichen Kirchen. Kaiser Leopold hatte ihm ein unter dem 27. Februar 1676 erlassenes Empfehlungsschreiben an den Kurfürsten mitgegeben, in dem die Bitte ausgesprochen war, daß der Kurfürst dem Überbringer „auf sein Verlangen nicht allein gutwillig Audienz verstaten, sondern auch in dero Protektion nehmen und zu sicherer Fortsetzung seiner Reis', wie auch sonst allen guten Vorschub und Befürderung gedeihen, folgens diese seine bewegliche Interposition fruchtbarlich genießen zu lassen“. So überreichte denn Spinola dem Kurfürsten ein Aktenstück¹⁾ zur Unterschrift: „Prinzipalpunkten, zu welchen der Herr Bischof Rojas von Spinola soll cooperieren und bei Thro Kais. Maj. unterthänigst supplicieren“. Es sind deren zehn. Zunächst erachtete er es als notwendig, daß dem Kaiser Befugnis gegeben würde, dahin zu wirken, „daß durch Occasion der Wiedererlangung etlicher neuen, überaus die Ehr angreifenden, scharfen Büchlein kein neuer Religionsstreit deutsches Guts- und Blutsvergießen und der Ausländischen größere Einwurzelung erfolge“. Unterdrückung derartiger Schriften war daher in gleicher Weise notwendig wie auch Empfehlung solcher, die den Frieden befördern. Da nun vielfach die Konfessionen sich beschwerten, daß ihre Glaubenssätze in unzulässiger Weise ausgelegt würden, so sollte dem dadurch vorgebeugt werden, daß man von jeder Religion oder Stand, so Thro Kais. Maj. benennen werden, zwei oder drei wohlgelehrte, bescheidene und friedsame Theologos erwähle, so mit dem zu diesem Werk von Thro Kais. Maj. deputierten Directore über die gemeine Erklärung und Auslegung, so jeder über die fürnehmsten streitbaren Artikel und dero Fundamenten pro et contra seiner Religion

¹⁾ Am 28. März 1676. B. St. A.

gemäß zu geben schuldig ist, in möglicher Geheimkorrespondieren“. Die Erklärung und Auslegung, welche der abgeordnete Theologe giebt, soll aber auch bei Zeiten von der Universität seines Landes revidiert und approbiert werden. Was nun auf diesem Wege entstanden ist, soll in ein Buch eingetragen werden, und als Bekenntnis allein „von einem Teil dem andern, es sei öffentlich in der Kirche oder anderswo, zugemessen werden“. „Wer gegen dieses handeln wird, soll als ein Aufrührerischer gestrafet werden“. Bei der Übermittlung der Lehrsätze muß dann angegeben werden, „was der anderen Religion zu Gefallen mit gutem Gewissen nachgegeben werden könne“. Diese Religionsvereinigung kann um so leichter erreicht werden, wenn der Kaiser „aller und sonderlich der fürnehmsten Stände Gemüter durch Anerbietung eines gemeinen Commercii und Interesse, auch einer beständigen, näheren Konföderation gegen den gemeinen Erb- und Partikularfeind fester vereinigt“. Etwas wunderlich scheint es zu sein, wenn zu diesem Zweck die Verfügung über die kurbrandenburgischen Länder und Seehäfen verlangt wird. Dies ist nicht allein eine Verquickung politischer und kirchlicher Dinge, sondern eine Rückerinnerung an die Seeunternehmungen, welche Spinola früher geplant hatte.

Ein Promemoria auf einem dem Aktenstücke beigefügten Zettel unterrichtet uns, daß der Kurfürst nur Abschrift von den „Prinzipalpunkten“ nehmen ließ, sie aber nicht unterschrieb. Gründe hat uns die Geschichte hierfür nicht überliefert, doch können wir die Gedankenkombination erkennen. Der Feldzug vom Jahre 1675 hatte dem Kurfürsten gezeigt, daß der Wiener Hof nicht gewillt war, die Lande seines Bundesgenossen zu decken. Man that nichts gegen den Einfall der Schweden. Auf die Campagne für 1676 blickte man in Wien mit großen Hoffnungen. Es war nun so weit gekommen, „daß, wenn es im vorigen Kriege

ein Staatsverbrechen war kaiserlich zu sein, es jetzt für ein solches galt, wenn einer schwedisch oder französisch war.“ Aber sollte jetzt nach der Kunde, die fortwährend von Crocowa über die Wiener Politik einlief, Friedrich Wilhelm unbedingt seine „Lande, Seehafen und alle mögliche kurfürstliche Hülfe und Beförderung an allen Orten, wo es dienlich sein wird, anerbieten und versichern,“ wie Punkt 10 besagte? Konnte ferner ein Unionswerk von Erfolg sein, bei dem der Kaiser alles, und die beteiligten Stände nichts zu sagen hatten? Der Kaiser bestimmte den Leiter der Verhandlungen, wählte die Theologen aus, die ihm zur Begutachtung der Frage geeignet schienen, machte endlich diejenigen Stände und Religionen namhaft, mit denen er verhandeln wollte.

Über die politische Tendenz der Mission Spinolas unterrichten uns noch genauer die Depeschen Crocows aus Wien. Nachdem Spinola in Berlin keinen Erfolg davon getragen hatte, begab er sich nach Wien und suchte den brandenburgischen Gesandten für seine Pläne zu gewinnen. Er überreichte ihm ein Aktenstück: „Punkten, so zu Erhaltung allgemeiner teutschen Ruhe, Friedens und guter Verstandnis Ihrer Röm. Kais. Maj. von wegen verschiedener so römisch, als protestierenden Reichsfürsten und Ständen allerunterthänigst übergeben worden.“ Es ist dies weiter nichts als eine Überarbeitung des Aktenstückes vom 28. März. Wenn es auch nur sechs Punkte sind, so ist doch inhaltlich keine Veränderung eingetreten. Friedrich Wilhelm hat dies Dokument ebensowenig wie das frühere unterschrieben. Der Bericht Crocows vom 6./16. August 1676 über eine mit Spinola gepflogene Unterredung zeigt schon hier, daß der Bischof sich gewaltig über den Erfolg seiner Thätigkeit täuschte. Er glaubte, den Kurfürsten „sowohl in allem als in dem Religionswesen überaus wohl intentioniret, ja sogar zu Vergleichung der Religion

sehr geneigt gefunden“ zu haben. Spinolas Absicht ging dahin, den Religionsvergleich auf dem Reichstage zur Sprache zu bringen, und zu diesem Zweck hatte er die ebengenannten Punkte ausgearbeitet, die dann vorgelegt werden sollten. Crocowa selbst glaubte nicht, daß sein Herr sich auf die Sache einlassen würde. Er wies Spinola darauf hin, daß gerade die Katholischen es an Bedrückungen der Andersgläubigen nicht fehlen ließen, in Schlessien wären den Evangelischen erst kürzlich wieder zwei Kirchen genommen. Dann forderte er Spinola auf, dabei zu helfen, „daß den Evangelischen die benommene Freiheit ihres Gottesdienstes wieder verstattet werde, er würde dadurch den Weg zur Rekonfiliation bahnen und sich bei Gott und Menschen ein Meritum machen.“

Daß Spinolas Pläne in der That nicht allein auf die Vereinigung der Kirche ausgingen, geht aus Crocows angeführter Depesche aufs deutlichste hervor. Hiernach wollte Spinola „wegen einer Verfassung wider den Türken, wegen Einrichtung der Kommerzien und wegen Abschaffung des unnötigen, gar zu giftigen Gezanks in Religionsfachen“ verhandeln. Daß der Religionspunkt an die letzte Stelle gesetzt wurde, kam wohl daher, daß Spinola denselben selbst in letzte Linie gestellt hatte. Ihm kam es eben hauptsächlich auf die erneute Verhandlung seiner früheren Kolonialpläne an.

Wenige Jahre waren nach diesen Verhandlungen vergangen, als Spinola abermals am kurfürstlichen Hofe erschien. Wiederum war ihm ein kaiserliches Empfehlungsschreiben¹⁾ mitgegeben, welches fast denselben Wortlaut hatte, wie das vom Jahre 1676. Der Kurfürst antwortete dem Kaiser darauf²⁾ dankend mit der Bemerkung, Spinola würde

¹⁾ Layenburg, den 20. April 1682. B. St. A.

²⁾ Potsdam, d. 25. Mai. B. St. A.

über das, was er mit ihm verhandelt hätte, mündlich Bericht erstatten. Spinola brachte bei diesen Verhandlungen, die im Jahre 1682 stattfanden, mehr auf die Sache selbst eingehende Vorschläge, er wünschte mit brandenburgischen Theologen zu konferieren. Daß gerade er zum Friedenswerke geeignet war, konnte er damit erweisen, daß er der einzige Bischof gewesen war, „so beim Odenburgischen Reichstage für alle ungarischen Protestierenden öffentlich sollicitieret, ihnen viele Sache wirklich erhalten und heutiges Tages ihr einiger Schützer und Profurator“ wäre. Als Grundlage der Disputation sollte seine Schrift: *concordia christiana circa puncta principaliora quae inter Romanos et Protestantis schisma generarunt dienen.*¹⁾

Friedrich Wilhelm sandte nun die Schrift am 20. Juni an die Hofprediger Stosch und Bergius, welche am 27. Juni ihr Gutachten übersandten. Sie wollten den Vorschlag Spinolas unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet wissen: 1) „wie sich die Trennung zwischen Päpstlichen und Protestierenden angesponnen und entstanden sei, 2) was vor Wege und Prozeduren die Päpstlichen wider die Evangelischen nach der Ruptur vorgenommen und gebraucht haben und noch brauchen, 3) was von solchen ihren friedlichen Vorschlägen, wie sie es nennen, zu halten und ihnen zu trauen sei“. In der Erörterung dieser Punkte sprachen sie die Vermutung aus, daß „solche Friedensschriften oder friedliche Vorschläge betrüglich und nur darum an den Tag gegeben werden, damit man andere evangelische Christen, so nicht in ihrer Gewalt seien, mit vergeblicher Hoffnung speise, einschläfere und sicher mache, damit sie ihrer Mitbrüder Verfolgungen, Drangsalen und Herzeleid,

¹⁾ Leider ist es mir nicht gelungen, dieselbe im Geh. Staatsarchiv oder in der Königlichen Bibliothek in Berlin aufzufinden. Über ihren Inhalt bin ich daher auf die Mitteilungen in den Akten angewiesen. Eine Notiz, die Hering a. a. O. S. 356 Anm. d. giebt, ist ungenau.

welches sie in Frankreich und andern Königreichen leiden, weniger zu Herzen nehmen, sich weit achten von bösen Tagen“. Von der eingereichten Schrift Spinolas sind sie wenig erbaut; die Lehre von der Rechtfertigung war nach ihrer Ansicht „mit doppelsinnigen, auf Schrauben gesetzten Redensarten koloriert und eingewickelt, während über andre Hauptlehrpunkte der Katholischen, namentlich die Stellung des Papstes, „nicht ein Wort gedruckt“ war.

So war denn bei den Hofpredigern wenig Neigung sich auf eine Disputation einzulassen. Da wandte sich Spinola an Gottfried von Jena mit der Bitte, seine Angelegenheiten zu beschleunigen, da er baldigst abreisen müsse. Um aber zu zeigen, daß in Kurbrandenburg kein Mittel unversucht blieb, um den Religionszwist beizulegen, verordnete Friedrich Wilhelm am 15. Juli, daß die Hofprediger eine Konferenz mit Spinola abhalten sollten. In Stosch Wohnung kam man am 1. August, wie Spinola gewünscht hatte, zusammen. Der Vizekanzler Lucius von Rhaden führte den Vorsitz; erschienen waren nur Stosch und Georg Konrad Bergius; Schmettau und Ursinus ließen sich entschuldigen, da sie wegen des morgenden Bettages studieren mußten. Das Gespräch kam über die Vorfragen nicht hinaus. Zunächst verlangten die Hofprediger von Spinola einen Ausweis, daß er Macht habe nomine ecclesiae Romanae etwas vorzutragen, und dann wollten sie nicht ohne Vorwissen und Bewilligung andrer reformirter Kirchen vorgehen. Aber Spinola meinte, sich dem Kurfürsten gegenüber genügend legitimiert zu haben und that dann sehr geheimnisvoll bezüglich derjenigen Protestanten, die seinen Vorschlägen bereits zugestimmt hätten. Auf eine private Meinungsäußerung wollten sich die Hofprediger nicht einlassen, da es eine Frage wäre, die die Gesamtheit tangierte. Spinola war es aber um eine direkte schriftliche Meinungsäußerung über seine *concordia Christiana* zu

thun; er glaubte in Übereinstimmung mit dem vierten Artikel des Thorner Religionsgesprächs und sogar mit dem Konkordienbuch zu stehen. Die Disputation wurde auf Befehl Rhadens abgebrochen, da „secundum modum procedendi ultra quadruplicem nicht weiter zu verfahren sei. Das Protokoll über die Sitzung wurde noch an demselben Tage dem Kurfürsten gesandt.

Am 4. August befahl Friedrich Wilhelm dem Geheimrat unter Zuziehung von Rhaden, Stosch und Bergius zu überlegen, welcher Bescheid Spinola werden sollte. Spinola hatte nämlich an den Kurfürsten die Bitte um eine Generalordre an die Theologen seiner Lande gerichtet, „daß sie auf sein Begehren ihm ihre Privatbedenken schriftlich auf seine Projekta erteilen möchten“. Friedrich Wilhelm glaubte dem Drängen Spinolas am leichtesten aus dem Wege zu gehen, wenn er am 9. August nochmals eine Konferenz der Hofprediger mit Spinola anordnete, doch wünschte er nicht, daß seine Geistlichen in irgend welcher Weise sich verpflichteten.

Spinola war mit der augenblicklich eingetretenen Verzögerung seiner Angelegenheiten nicht einverstanden, zumal er glaubte, es sei nur Eigensinn, daß die Hofprediger ihm nicht bescheinigen wollten, daß sie mit ihm in den „Prinzipalpunkten“ sich verglichen hätten. Er wandte sich deshalb an den Grafen Lamberg, den in Berlin weilenden Vertreter des Kaisers, mit der Bitte, sich für ihn beim Kurfürsten zu verwenden. Der Eifer, mit dem Graf Lamberg sich der Sache annahm, (am 15. August übersandte ihm Spinola seine Bittschrift, am 15. August wandte Lamberg sich schriftlich an den Kurfürsten), liefert den Beweis, daß auch hier ein Hintergrund vorhanden war, der über die Glaubenssache hinausging. Schon am 16. August gab Friedrich Wilhelm seinen Räten den Auftrag zu erwägen, wie Spinolas Verlangen nach etwas Schriftlichem nachzu-

kommen wäre; doch sollte nur darauf eingegangen werden, wenn auch Spinola „seine Proposition und Deklarationen schriftlich und in forma authentica dagegen auswechsele.“ Da verfaßten die Hofprediger Stosch und Bergius eine ausführliche „Ursache, warum die kurfürstl. brandenb. Hofprediger kein solches schriftliches Attestatum von sich geben können, wie es des Herrn Bischofs von Tana Excellence begehret.“ Sie führen darin aus, daß in diesen Dingen von Privatmeinungen keine Rede sein könne, denn was Ansicht des Einzelnen sei, müsse auch mit der der gesamten reformierten Kirche übereinstimmen. Dann glauben sie Spinolas Versuch mit dem Interim von 1548 vergleichen zu dürfen, damals hätte sich ein brandenburgischer Geistlicher zu einem für die evangelische Kirche so nachteiligen Werke herbeigelassen, das solle nicht wieder geschehen. Friedrich Wilhelm hat nun eine Resolution¹⁾ entwerfen lassen, die dem Bischof von Tana zu übermitteln wäre. In dieser wies er vor allem darauf hin, daß er an Religionshaß und Verfolgungen keinen Gefallen habe, seinerseits auch stets gemäß dem Instrumento pacis und constitutionibus imperii sich benommen, wünsche aber auch, daß die Katholischen teils sich in gleichen Terminis halten und die dissentierenden Evangelische nicht so hart drücken und verfolgen möchten.“ Aller Wahrscheinlichkeit ist dies Schreiben Spinola nicht zugestellt. Die Beziehungen desselben zum Kurfürsten waren dadurch noch nicht abgebrochen. Am 4. November 1682 schrieb er an Friedrich Wilhelm von Hannover aus, daß er in Hamburg eine Zusammenkunft mit dem Herzog Rudolf August von Braunschweig gehabt habe, der sich dem Unionswerk sehr geneigt erwiesen habe. Dies Aktenstück giebt Veranlassung, das Datum der

¹⁾ Sie liegt in den Akten in verschiedenen Fassungen vor, in denen der Kurfürst selbst korrigiert hat. Die von Hering a. a. O. S. 381 f. gegebene Fassung ist nicht die letzte.

ersten Ankunft Spinolas in Hannover zu berichtigen.¹⁾ An den Kurfürsten hat sich dann Spinola noch einmal gewandt, mit der Bitte, den Hofprediger Bergius und den Professor Grebenitz aus Frankfurt a. O. zu einer Disputation in Anhalt abzuschicken, aber Friedrich Wilhelm ging nicht darauf ein.

e. Der Plan einer Universaluniversität.²⁾

Bei den irenischen Bestrebungen verdient auch ein Unternehmen des Kurfürsten Erwähnung, welches von der Forschung nur wenig beachtet ist, und doch ist es so recht eigentlich beeinflusst von jenem Verlangen nach kirchlichem Frieden. Auf dem Gebiet der Wissenschaft wollte Friedrich Wilhelm alle einigen. Er glaubte wohl dabei, daß das wissenschaftliche Streben bei allen gleich sein müßte, welcher Religion sie auch angehörten.

Im Sommer 1666 erhielt der kurfürstliche Leibarzt Nikolaus de Bonnet ein Schreiben von dem schwedischen Senator Benedikt Skytte, Baron von Duderhof. Dieser fragte darin an, ob der Kurfürst geneigt wäre, ein von ihm geplantes wissenschaftliches Unternehmen zu unterstützen. Bonnet, der wohl schon früher die Bekanntschaft des schwedischen Gelehrten gemacht hatte, war erbötig der Vermittler dieser Pläne zu sein. War doch Skytte eine litterarisch nicht unbekanntere Persönlichkeit, zumal da in seiner Familie wissenschaftliche Beschäftigung erblich zu sein schien. Da

¹⁾ In Herzogs Realencykl. XIV S. 538 wird nach Julian Schmidt in den Grenzboten 1860, IV S. 164 fälschlich angegeben, daß Spinola Anfang des Jahres 1683 nach Hannover gekommen sei.

²⁾ Delrichs, consultationes historicol-litterariae. Berolini 1751. Erman, sur le projet d'une ville savante dans le Brandebourg. Berlin 1792. Kleinert, vom Anteil der Universität an der Vorbildung fürs öffentliche Leben. Berlin 1885, jetzt auch in „Zur christlichen Kultus- und Kulturgeschichte. Abhandlungen und Vorträge.“ Berlin 1889 S. 128 ff.

Friedrich Wilhelm gerade damals sich in Cleve befand, machte Skytte, der sich in Hessen aufhielt, den Vorschlag, dem Kurfürsten seine Pläne auf dessen Rückreise nach Berlin vorzutragen zu dürfen. Allein dies wurde ihm abgeschlagen, und er sandte deshalb am 18./28. September 1666 eine Denkschrift an Bonnet mit der Bitte, sie dem Kurfürsten zu überreichen. Er entwickelte in ihr genau den Plan zur Gründung einer Universaluniversität. Dieser Vorschlag war keineswegs etwas Neues. Schon Baco von Verulam hatte ähnliche Gedanken gehabt, und nicht minder hatte Comenius¹⁾ sein Bestes daran gesetzt, die Universalwissenschaft als vorzüglichstes Heilmittel für die die Zeit zerklüftenden religiösen Streitigkeiten zu preisen. Es waren die Ideen, welche Skytte vortrug, dieselben, welche die Geister des siebzehnten Jahrhunderts bewegten. So ist das Ganze denn nicht die spekulative Idee eines Einzelnen, sondern ein Erzeugnis der Zeit. Jedem, der an die heilige Dreieinigkeit und die Erlösung durch Jesum Christum glaubte, sollte Lehren und Lernen an der zu gründenden Universität unter allerhand Privilegien gestattet sein. Calvinisten, Arminianern, Lutheranern, griechischen und römischen Katholiken sollte Glaubens- und Lehrfreiheit gewährt werden. Ja Skytte ging noch weiter. Selbst Nichtchristen sollten zur Bethätigung der Wissenschaft zugelassen werden, wenn sie sich verpflichteten, nicht für ihren Glauben zu werben. Sogar ihrem Gottesdienst durften sie im stillen nachgehen. Damit wäre eine Universität geschaffen, die mit keiner der bestehenden verglichen werden konnte, denn eine jede von diesen hatte ein bestimmtes religiöses Gepräge. Skytte er-

¹⁾ Ob Skytte persönliche Beziehungen zu Comenius gehabt hat, war mir nicht möglich zu entscheiden. Jedenfalls kannte er die Schriften desselben. Gleichzeitig mit Skyttes Vorschlägen erschien in Amsterdam 1666 die Panegyrie, in der Comenius die gleichen Gedanken ausführte.

kannte sehr wohl, daß sein Plan nur durch Unterstützung eines Fürsten gefördert werden konnte. Er wünschte deshalb, wie er in einem Schreiben an den Kurfürsten äußerte, daß sein Unternehmen „ex publico factum und groß gemacht werde.“ Dabei erbat er Geheimhaltung seiner Vorschläge, damit sie nicht, bevor sie spruchreif wären, die Mißgunst anderer erweckten; denn er glaubte zu wissen, wie er gleichzeitig an Bonnet schrieb, „daß diabolus et diabolice ac proprium bonum praecipue cupientes allerlei Verhindernisse suchen werden.“

Bonnet nahm die Vorschläge Skyttes nicht ungeprüft an und brachte in einem Antwortschreiben seine Bedenken zum Ausdruck. Allen Einwänden gegenüber wußte sich aber der Schwede mit prahlenden Reden zu verteidigen. Er meinte, Brandenburg würde die Bedeutung von Ägypten und Griechenland gewinnen. Eine große Menge Fremder würde nach den Marken strömen, um hier die wahre Wissenschaft zu pflegen. Ihm selbst seien mehrere Familien bekannt, die nur darauf warteten, zur Ansiedelung in den kurfürstlichen Landen aufgefordert zu werden. Was Ägypten im Orient, Delphi in Griechenland, den Juden der Tempel Salomos bedeutet habe, würde der Gegenwart das moderne Athen, in dem die Universaluniversität sich befände, sein. Des Kurfürsten Name würde in alle Länder getragen werden, und selbst aus den fernsten Gegenden würden die Gelehrten herbeieilen, um die Freiheit der Wissenschaft zu genießen.

Als Skytte dann einige Zeit darauf nach Berlin kam, wünschte er den Entscheid des Kurfürsten zu hören. Er verglich Friedrich Wilhelm, der seine Pläne durchführte, mit Alexander, der den gordischen Knoten durchschlug. Durch den Oberpräsidenten Otto von Schwerin wurde der Geheimrat von Bonin beauftragt, Skyttes Projekt näher zu beurteilen. Bonin war eine durchaus nüchterne

Natur, die ohne Vorurteil an die Prüfung der Vorschläge herantrat. Zwischen ihm und dem Schweden entspann sich eine sehr lebhafteste Debatte. Skytte ließ nicht davon ab, betreffs des Erfolges seines Vorschlages sich überschwenglichen Hoffnungen hinzugeben. Als ihn Bonin auf die mangelhafte Grundlage seines Unternehmens aufmerksam machte, erwiderte er, „die Bibel verheißt ja großen Unternehmungen unfehlbaren Erfolg.“ Aber der kurfürstliche Rat verwies schlagfertig auf eine andre Stelle der heiligen Schrift, nach welcher derjenige, welcher einen Turm bauen wollte, sich vorher über den Grundstein klar sein müsse.

Wenn auch Bonin nicht geneigt war, die Pläne Skyttes zu befürworten, so nahm sich ihrer doch der Große Kurfürst an. Am 12./22. April 1667 erließ er ein Edikt,¹⁾ welches im wesentlichen die Vorschläge Skyttes enthielt. Es wandte sich an alle Liebhaber der Musen, Forscher der Wissenschaften, an alle, denen die Ausübung ihres Gottesdienstes im eigenen Lande versagt war, und die dieser Tyrannei überdrüssig waren, an alle politischen Flüchtlinge, sofern sie nicht durch unehrenhaftes Betragen an ihrer Verbannung schuld trugen, an alle, die wissenschaftlichen Umgang und wissenschaftliche Gespräche liebten, an alle Kunst- und Industrieverständigen jeglicher Nation. Sie alle wurden aufgefordert, sich in den kurfürstlichen Landen niederzulassen. Eine große Anzahl Privilegien wurde denen zugesichert, welche dieser Einladung folgten. Wer sich dazu bereit erklärte, nicht nur seiner Wissenschaft zu leben, sondern sie auch lehrend weiter zu verbreiten, sollte berechtigt sein, Honorar dafür zu nehmen. Dies sollte jedoch nicht die einzige Einnahmequelle der Gelehrten sein, sondern hervorragende von ihnen sollten mit ständigem Gehalt angestellt werden, um Vorträge zu halten,

¹⁾ Seyler, Leben und Thaten Friedrich Wilhelms aus Medaillen und Münzen erläutert. Leipzig 1738 S. 80 ff.

nicht nach Art des Jugendunterrichts, sondern zur Förderung der bereits in Gelehrsamkeit und Kunst Eingeweihten. Jegliche christliche Kirche sollte hier frei ihrem Glauben nachgehen können; selbst Juden, Araber und andre Nichtchristen durften sich hier unbehindert aufhalten, wenn sie einen tadellosen Lebenswandel führten und sich der Weiterverbreitung ihrer Religion enthielten. Hierzu wurde allen für die erste Zeit Freiheit von Abgaben, ständige Freiheit von Einquartierungen, sowie eigne Verwaltung und Gerichtsbarkeit zugesichert. Weitere Privilegien sollten noch gewährt werden, sobald eine größere Zahl von Gelehrten vorhanden war. Um aber dem Ort die für wissenschaftliche Arbeit nötige friedliche Stille zu sichern, wollte der Kurfürst die benachbarten Potentaten auffordern, die immerwährende Neutralität dieser Stätte anzuerkennen.

Als Sitz der Universaluniversität war ursprünglich Biesar ins Auge gefaßt. Dann wurde Tangermünde dazu bestimmt, da hier der Residenzbau, welchen einst Karl IV. aufgerichtet hatte, unbenuzt stand. Das Edikt war mehr abwartend. Man wollte zunächst sehen, was von den Versprechungen Skyttes zu halten sei. Aber Skytte drängte fortgesetzt auf Gewährung der ihm versprochenen Privilegien, namentlich auf Verleihung des ihm in Aussicht gestellten Direktorats der Universaluniversität. Als Skytte immer ungeduldiger wurde, entließ ihn der Kurfürst und gewährte ihm auf Rat Bonins nur eine Gratifikation.

Welchen Erfolg das Edikt gehabt hat, läßt sich nicht genau nachweisen. In den Akten findet sich nur eine Erwähnung desselben. Die königliche Gesellschaft der Wissenschaften in London fragte bei dem brandenburgischen Residenten von Brand an, ob das Unternehmen demnächst ins Leben treten würde. Die Akademie erkannte den Geist, der das Edikt durchwehte, warm an und stellte eine rege Beteiligung aus England in Aussicht. Als der branden-

burgische Resident hierüber an den Kurfürsten berichtete, hatte dieser jenen Plan schon aufgegeben. Seine Antwort fiel deshalb ablehnend aus. Nur englische Industrielle wünschte er in seine Staaten aufzunehmen.¹⁾

¹⁾ Korrespondenz zwischen dem Kurfürsten und v. Brand vom April 1668. B. St. A.

Schluß.

Wer die gesamte Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten überschaut, wird sich nicht versagen können, daß der Grundgedanke, Anerkennung der Reformierten als gleichberechtigt mit den Lutherischen, zeitgemäß war. Nachdem nun einmal in Marburg die Einigung der beiden reformatorischen Bewegungen nicht gelungen war, und sie sich in Deutschland beide getrennt entwickelt hatten, wäre der Grundsatz getrennt marschieren, aber vereint schlagen für sie im Kampfe mit der katholischen Kirche richtig gewesen. Allein es war ein verhängnisvoller Irrtum, daß die Fürsten, die zum reformierten Bekenntnis übertraten, sich nun auch verpflichtet hielten, ihren Unterthanen auf Grund des Satzes cuius regio eius religio die von ihnen als Landesherren richtig erkannte Religion aufzunötigen. Es war dies ferner eine verhängnisvolle Folge des von Luther leider zugestandenen fürstlichen Summeepiscopates. Welche Verwirrungen durch solche Vorgänge angerichtet wurden, wissen am besten die pfälzischen Lande zu erzählen.

Natürlich fanden solche Dinge auch außerhalb des betreffenden Fürstentums Beachtung. Die Geistlichkeit der Nachbarschaft hielt sich für berufen, den Bedrängten zur Hülfe zu eilen. So ging denn der Kampf der Evangelischen, der ursprünglich gegen die katholische Kirche gerichtet war, in einen Kampf zwischen Reformierten und Lutherischen über. Der Reformator der Deutschen war und bleibt nun einmal Luther, er steht noch heute unsrer Volksseele näher als Zwingli oder gar Calvin. Die Grundrichtung der deutschen Reformation ist lutherisch. Diese Anschauung hat

sich frühzeitig festgesetzt und beherrscht uns auch heute noch, da wir in jeder deutschen Reformationsgeschichte fast ausschließlich von Luther lesen, während der Reformierten mit Recht nur nebenbei gedacht werden kann. Das calvinistische Wesen galt in Deutschland als Eindringling und wurde um so verhaßter, je mehr es danach trachtete, sich nicht auf Kosten der katholischen, sondern der evangelischen Kirche einzudrängen. Hierdurch kam es, daß der Calvinist dem Lutherischen bald verhaßter als der Katholik war.

Die Folgen dieser Anschauung hatte der dreißigjährige Krieg kraß genug ins Licht gesetzt. Statt wie ein Mann vereint zusammenzustehen, hatten sich die Evangelischen gespalten. Den Schaden, der sich hieraus ergab, hatte der Große Kurfürst frühzeitig erkannt, und hierdurch gewinnt sein Thun die richtige Beleuchtung. Es mußte vor allem Frieden zwischen den beiden, im Grunde doch so nahe miteinander verwandten Bekenntnissen gestiftet werden, sie mußten sich beide als gleichberechtigt untereinander anerkennen. Die erste Grundlage hierzu schuf der westfälische Frieden, der den Reformierten in gleicher Weise wie den Lutherischen die Segnungen zuerkannte. In der Politik, sowohl inner- als außerhalb des Reiches, trat, sobald Glaubenssachen in Betracht kamen, der Gegensatz zwischen Calvinismus und Luthertum immer mehr zurück. Dem mannhaften, selbstlosen Auftreten Friedrich Wilhelms im heiligen römischen Reiche war es zu danken, daß die Lutherischen immer mehr die Zurückhaltung gegenüber den Reformierten fallen ließen. Des Großen Kurfürsten Ansehen wuchs aber bei allen Evangelischen um so mehr, je weiter Kursachsen, der berufene Führer, in den Hintergrund trat, da es eine Politik betrieb, die ausschließlich den eigenen Vorteil im Auge hatte. Für diese Stellungnahme des albertinischen Fürstenhauses darf man das Luthertum nicht einmal moralisch verantwortlich machen. In den fürstlichen Häusern waren während des

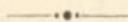
siebzehnten Jahrhunderts die religiösen Anschauungen etwas sehr lax geworden. Eine Folge davon waren die öfter erfolgenden Übertritte zur katholischen Kirche. Diesem Treiben ist dann auch Kursachsen zum Opfer gefallen.

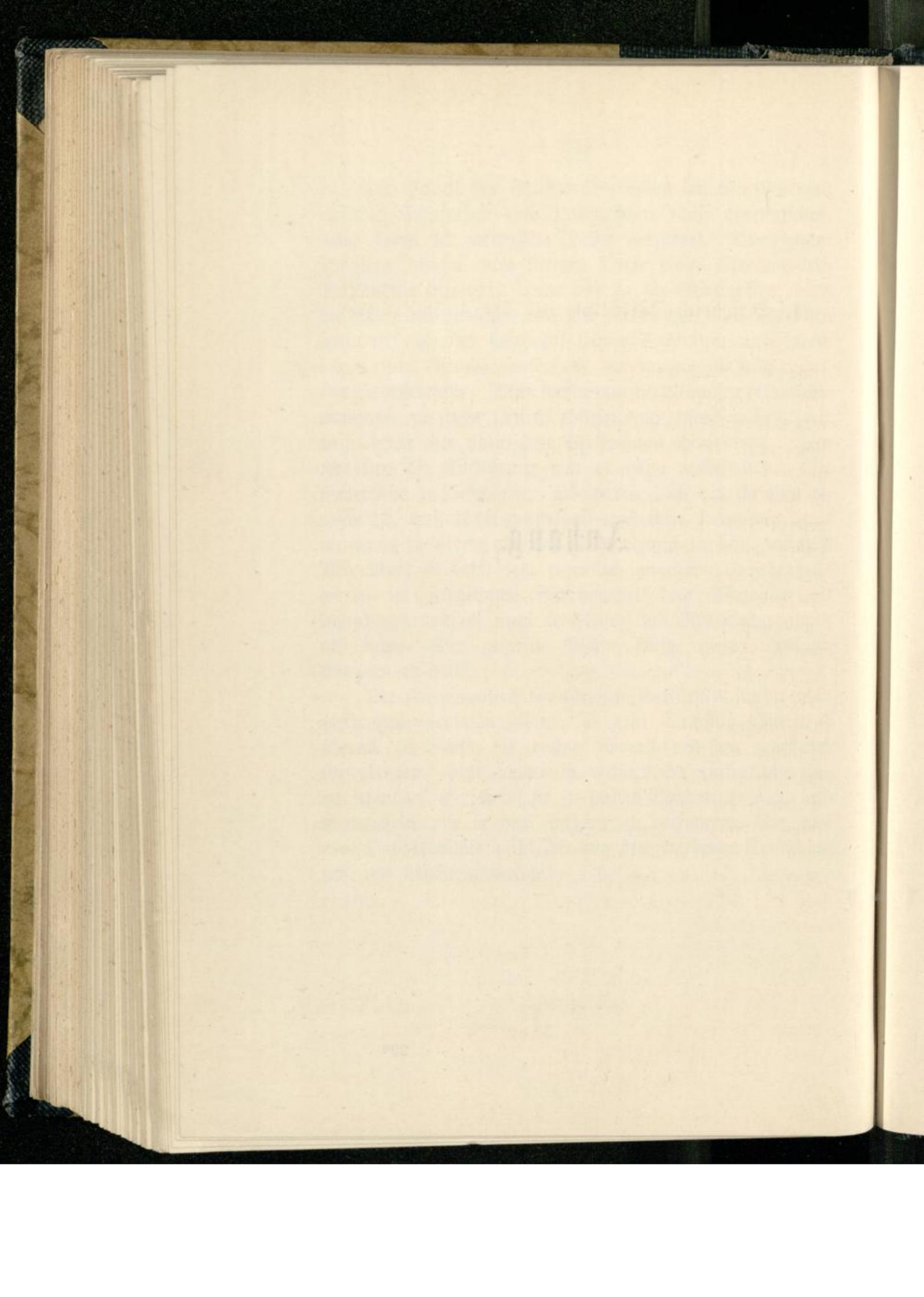
Dem Grundsatz der Anerkennung der Reformierten als Glaubensbrüder bei seinen lutherischen Unterthanen Geltung zu verschaffen, ist Friedrich Wilhelm nicht gelungen. Wie sehr er auch in den einzelnen Landesteilen sich darum bemühte, so gelang es ihm doch nicht, das Mißtrauen der Lutherischen zu überwinden. Wenn er als Landesherr es nicht dulden wollte, daß das reformierte Bekenntnis, dem auch er zugethan war, verkehrt wurde, so war das voll berechtigt. Allein sobald er weiter dazu schritt, dem reformierten Bekenntnis die Ausbreitung in seinen Landen zu erleichtern, mußte er bei seinen Unterthanen auf Widerspruch stoßen. Die Zahl der Reformierten war in den brandenburgischen Landen, abgesehen von Cleve, sehr gering, sie stand in keinem Verhältnis zu den Forderungen, welche der Kurfürst den Ständen gegenüber für sie erhob. Nicht gerade angenehme Stimmungen rief es dann bei der Menge hervor, wenn es des öfteren vorkam, daß gerade Personen in der nächsten Umgebung des Landesherrn ihren lutherischen Glauben mit dem reformierten vertauschten, daß sogar die zweite Gemahlin, von der man allgemein eine Förderung des lutherischen Glaubens erwartet hatte, ihr Bekenntnis wechselte. Allerdings hat sie doch trotz dieses Schrittes mildernd auf den Sinn ihres Gemahls eingewirkt, und es beruht wohl nicht auf Zufall, daß seit dieser zweiten Heirat die Politik Friedrich Wilhelms auf kirchlichem Gebiet weniger angriffsweise vorging. Es hatten nunmehr auch nicht ausschließlich diejenigen Ratgeber sein Ohr, welche entschieden reformiert gesinnt waren und vor einer den lutherischen Interessen direkt feindlichen Politik nicht zurückscheuten.

Die Politik des Großen Kurfürsten hat den Gegensatz zwischen Calvinisten und Lutherischen nicht ausgeglichen, wohl kaum in geringstem Maße gemildert. Die Zeitan- schauung brachte dem tieferen Werte dieses Strebens kein Verständnis entgegen. Hüte dich ja für Synkretisten, denn die suchen das Zeitliche und sind weder Gott noch Menschen treu, rief Paulus Gerhardt seinem Sohne zu und sprach damit einen Grundgedanken aus, der damals alle lutherischen Herzen beherrschte. Man wollte von der religiösen Glaubens- mengerei zu jenen Zeiten ebensowenig etwas wissen, wie man heute der politischen Verflachung widerstrebt. Dem Zeitalter der Aufklärung war es dann vorbehalten, diese Gegensätze zu beseitigen. Ob damit aber ein Gewinn er- reicht ist, muß höchst zweifelhaft erscheinen, wenn man heute oft genug Gebildete vor der Frage straucheln sieht, welchem Bekenntnis sie denn jetzt eigentlich angehören. Jedenfalls waren im siebzehnten Jahrhundert dem Einzelnen die Glaubensgrundsätze mehr in Fleisch und Blut übergegangen als heute. Der gemeine Mann wußte genau, welchen Glauben er hatte.

Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten strahlt nicht in großen, genialen Zügen, sie geht vorsichtig abwartend überall zu Werke, sie rechnet überall mit den gegebenen Grundlagen. Nur schwer ist vielfach der einheitliche Zug zu erkennen, oft scheint sie in diesem Landesteile ganz ent- gegengesetzt wie in dem andern zu verfahren. Sie war eben Opportunitätspolitik, die von den gegebenen Umständen sich stets abhängig machte.

Anhang.





1. Friedrich Wilhelm und die Katholiken.¹⁾

Bereits in jungen Jahren hatte Friedrich Wilhelm einen starken Widerwillen gegen die römische Kirche und ihre Anhänger gewonnen. Der Katholik Schwarzenberg war ihm frühzeitig der Inbegriff alles Schrecklichen geworden, ihm traute er selbst die Anzettlung von Anschlägen, die gegen sein Leben gerichtet waren, zu. Die Gräuel des dreißigjährigen Krieges, die er aus nächster Nähe kennen gelernt hatte, und unter denen gerade die Marken schwer leiden mußten, hatten es ihm klar vor Augen geführt, welcher Dinge der römische Glaubensfanatismus fähig war. So gewann er denn frühzeitig die Anschauung, daß es „nimmermehr ratsam sei, einem Katholischen sich zu vertrauen, dann sie selber in öffentlichen Schriften gesetzt haben, daß den Ketzern kein Glauben zu halten sei“.²⁾ Allein seine streng evangelische Überzeugung brachte ihn doch nie zum Fanatismus, zur Verfolgung der Katholischen, sondern er hielt ihnen gegenüber immer an dem Gedanken fest, den er 1686 in einem Schreiben an den Herzog von Savoyen zum Ausdruck brachte.³⁾ „Wie schwer sich auch immer, äußerte er dort, der Haß meistens geltend machen mag, der aus der Verschiedenheit der Religionen entsteht, älter doch und heiliger ist das Gesetz der Natur, durch das der Mensch verpflichtet ist, den Menschen zu tragen, zu

¹⁾ Der Aufsatz in den Grenzboten 50. Jhrg. 1891 S. 199 bis 216 skizziert nur kurz die Hauptpunkte.

²⁾ H. u. A. IV, 553 dazu IV, 379.

³⁾ Dieterici, Die Waldenser und ihre Verhältnisse zu dem brandenburgisch-preussischen Staate. Berlin 1831 S. 388 f.

dulden, ja den ohne seine Schuld gebeugten aufzuhelfen. Denn es würde auch ohne dieses Band der menschlichen Gesellschaft unter den Völkern kein Verkehr sein, noch bestehen können“. Es ist gut, sagte er ein andres Mal, daß man fromm ist, aber man muß auch gerecht sein“, und deshalb gebot er seinem Sohn und Nachfolger in dem Testament von 1667,¹⁾ „als ein echter Landesvater der Katholischen Nutzen und Bestes in billigen Dingen allezeit gern zu befördern“ und die Verträge zu halten, welche ihnen freie Religionsübung zusicherten. Da es „in dieser menschlichen Schwachheit“ nicht so bald sein könnte, daß alle seine Unterthanen zu vollkommener Einigkeit kämen, so wolle er doch das eine erreichen, daß die Dissentierenden in christlicher Toleranz und Bescheidenheit einander vertrügen, denn der Glaube sei keinem menschlichen Zwange unterworfen.

Die Zahl der Katholiken war in den kurbrandenburgischen Ländern nicht bedeutend. In den Marken hatte der römische Glauben keine Anhänger. Auch in Pommern kann die dortige Regierung höchstens vier dem katholischen Bekenntnis Zugethane aufzählen.²⁾ Mehr katholische Unterthanen gewann Friedrich Wilhelm durch den westfälischen Frieden. Allerdings war Minden durchweg protestantisch, aber in Magdeburg und vor allem in Halberstadt war noch eine beträchtliche Anzahl Altgläubiger vorhanden, die sogar noch in zahlreichen geistlichen Stiftern ihren Rückhalt fanden. Allein die politische Behandlung dieser Elemente war nicht allzu schwierig, da der westfälische Frieden für sie klar die Rechtsgrenzen vorzeichnete. Schwieriger war es dagegen, den Katholischen in Preußen und Cleve gegenüber Stellung zu nehmen. In beiden Gebieten war ihre

¹⁾ v. Ranke, Zwölf Bücher preussischer Geschichte Bb. I S. 501.

²⁾ Lehmann a. a. O. Bb. I S. 148, dazu S. 102, wo es aber statt Urk. 20 Urk. 19 heißen muß.

Zahl auch nicht bedeutend, denn sie betrug wohl kaum mehr als zwei Prozent der Bevölkerung.¹⁾

In der Mark und in Pommern verfolgte der Kurfürst hauptsächlich den Gesichtspunkt, „fleißige Acht zu geben, damit sich die Römisch-Katholischen nicht wieder heimlich einschleichen“, und „den wenigen, so auf dem Lande wohnen“, gestattete er weder öffentlich noch heimlich die Ausübung ihrer Religion. Der Geistliche, welcher sich bei der kaiserlichen Gesandtschaft in Berlin befand, wurde scharf beobachtet, daß er nicht etwa die ihm eng gezogenen Grenzen überschritt, und wie sehr der Kurfürst hiermit im Rechte war, zeigte später der Fall mit der verwitweten Markgräfin Ludwig geb. Radziwill. Jener Geistliche hatte Beziehungen zur Propaganda.²⁾

In den ehemals stiftischen Gebieten kam es namentlich darauf an, sich die oberste Gerichtsbarkeit über die katholische Geistlichkeit zu wahren. Dies beanspruchte der Große Kurfürst auf Grund des ihm in den Territorien übernommenen bischöflichen Amtes, dessen Ausübung er peinlich genau wahrnahm. So bestätigte er Äbte und Pröpste, verlangte die Einholung seiner Zustimmung, wenn ein Geistlicher sich außer Landes begeben oder sich vertreten lassen wollte. Allerdings war es nicht immer leicht, mit dem widerspänstigen Klerus fertig zu werden. So widersetzten sich im Halberstädtischen die Klöster fortgesetzt der so nötigen Visitation. Selbst die Einsetzung eines katholischen Visitators und die weiteste Anerkennung aller etwa hierbei in Betracht kommenden kirchlichen Rechte machte die Äbte nicht gefügiger, und so trat das eigentümliche Schauspiel ein, daß der Kurfürst ein wohlverbrieftes Recht besaß, aber nicht imstande war, es auszuüben, da es

¹⁾ Über die konfessionelle Statistik vgl. Lehmann a. a. D. Bd. I S. 76 A.

²⁾ Mejer, Propaganda Bd. II S. 580.

ihm an den dazu nötigen Hülfskräften fehlte. So kam die auch von katholischer Seite als dringend notwendig anerkannte Visitation der Klöster nie zur Ausführung.¹⁾

Weit schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse in Preußen. Schon bei seinem Regierungsantritt mußte der Kurfürst eine Annäherung des polnischen Lehnherrn zurückweisen. Wladislaus IV. wollte die Belehnung davon abhängig machen, daß sich Friedrich Wilhelm verpflichtete in jedem Amtsbezirk eine katholische Kirche zu bauen. Wenn nun die Zahl der Katholiken in Preußen auch sehr gering war, so mußten sie doch sehr vorsichtig behandelt werden, da jede etwaige Glaubensbedrückung an dem katholischen Hofe in Warschau Widerhall fand und hier als willkommenener Anlaß, sich in die innere Verwaltung des Landes einzumischen, begrüßt wurde. Aus dem ersten Jahrzehnt der Regierung Friedrich Wilhelms sind gar keine Akten vorhanden, die sich auf die römische Kirche beziehen. Dies hat wohl darin seinen Grund, daß man in allen Dingen möglichst nachgab und nur allzu unmäßigen Forderungen entgegentrat wie z. B., wenn die Königsberger Katholiken sich noch eine Kapelle neben ihrer Kirche erbauen wollten, während diese doch auch alsdann noch genügte, sobald sich die Zahl der Katholischen verfünffachte.²⁾

In eine günstigere Lage kam Friedrich Wilhelm erst, als er durch die Verträge von Labiau und Wehlau die Souveränität zugesichert erhielt. Allein dadurch, daß man in den Wehlauer Vertrag die sogenannte cautio vom Jahre 1611 wörtlich aufnahm, wurden die lehnsrechtlichen Verpflichtungen des Kurfürsten in völkerrechtliche verwandelt. So waren ihm denn die Hände gebunden, und er schwieg zu vielen Dingen lieber, als daß er sich einer Einmischung

¹⁾ Ausführlicher behandelt diese Dinge Lehmann a. a. O. Bd. I S. 95 ff.

²⁾ Lehmann a. a. O. Bd. I S. 316 Urk. 233.

der Krone Polen aussetzte. Am empfindlichsten machte sich jenes Zugeständnis darin geltend, daß katholische Patrone ihr Bekenntnis auch der Kirche, welche sie zu beschützen hatten, auferlegen durften. Auf Grund dieses Rechtstitel hatten katholische Adlige eine ganze Reihe von Kirchen für ihr Bekenntnis in Anspruch genommen, ohne dabei auf die evangelische Einwohnerschaft Rücksicht zu nehmen. Selbst Kirchen, die seit der Reformation evangelisch waren, hatten so wieder katholische Priester erhalten. Als nun eines von diesen refatholisierten Gütern in die Hände eines evangelischen Besitzers zurückkam, und dieser wieder eine Umänderung des Religionsstandes vornehmen wollte, beschwerte sich der Bischof von Kulm über diesen angeblichen Gewaltakt, der dem Wehlauer Vertrage zuwider liefe. Um nun aber nicht etwa durch diesen Vorfall eine Bedrückung der Evangelischen in Polen herbeizuführen, so entschloß sich der Kurfürst dazu, das Jahr des Wehlauer Vertrages als Normaljahr für alle Religionsangelegenheiten zuzugestehen. Auf das Innehalten dieser gesteckten Grenze hielt er dann aber streng.

Am wenigsten verständlich erscheint uns die kurfürstliche Politik, wie sie in Lauenburg-Bütow und Draheim zum Ausdruck kam. Nur zwei Jahrzehnte war das erstgenannte Land unter polnischer Herrschaft gewesen, allein diese Zeit hatte völlig genügt, die römische Kirche zur herrschenden zu machen. Sämtliche Kirchen, die nicht adligen Patronats waren, wurden samt ihren Besitzümern der katholischen Geistlichkeit überantwortet, ohne daß es im Lande selbst irgend welche Katholiken gab. Mit Sehnsucht wartete die lange gequälte Einwohnerschaft auf den neuen glaubensverwandten Landesherren, man hoffte von ihm Abänderung des unwürdigen Zustandes. Aber nichts ging von dem in Erfüllung, es blieb nach wie vor beim Alten. Die mit Polen geschlossenen Verträge verlangten es so. Freilich den Unterthanen erschien es ganz unbegreiflich, daß sie unter

dem evangelischen Herrscher noch ferner verpflichtet sein sollten, an die katholischen Pfarrer den Zehnten und die Stolgebühren zu zahlen. Es mußte erst besonders arg kommen, wenn der Kurfürst sich zum Protest entschloß.

In der Starostei Draheim, die Friedrich Wilhelm 1668 als verfallenes Pfand in Besitz genommen hatte, ließ er in noch unbegreiflicherer Weise den Katholischen die Zügel schießen. Auch dies Ländchen war von Hause aus lutherisch und hatte sich bis 1625 in unbehindertem Besitze seiner freien Religionsübung befunden, bis durch einen Gewaltakt die lutherischen Prediger verjagt und durch katholische ersetzt wurden. Auch hier wurde an dem Elend nichts geändert, lediglich aus Besorgnis, die Polen möchten dann an die Wiedereinlösung des Pfandes denken. Fand nun diese Nachgiebigkeit an sich schon viel Tadel bei den dortigen Unterthanen, so erregte es noch mehr Unwillen, daß der Kurfürst in Tempelburg, der Hauptstadt der Starostei, einen reformierten Prediger einsetzte. Von ihm wollten die Lutherischen natürlich nichts wissen, lieber holten sie sich aus den benachbarten hinterpommerschen Städten Geistliche herbei. Merkwürdigerweise willigte der Kurfürst erst nach näherer Berichterstattung des Amtmanns Pötter in Tempelburg darein, daß der dort eingesetzte reformierte Geistliche auf diese Weise übergangen wurde. Die Lutherischen wollten aber hier ebenso wenig wie anderwärts von dem Calvinismus etwas wissen.

In Cleve erreichten die Katholischen ebenfalls sehr ausgedehnte Privilegien. Das Hauptsächlichste davon mußte bereits oben im Zusammenhang mit der evangelischen Kirchenpolitik erörtert werden.¹⁾ Zu dieser Nachgiebigkeit wurde Friedrich Wilhelm hauptsächlich durch zwei Gründe bewogen. Erstens kam das unregelmäßige Erbschaftsverhältnis

¹⁾ S. oben S. 96 ff. S. 258 ff.

bei jeder kleinen Regierungshandlung in Betracht. Er besaß die clevischen Länder immer nicht als ausschließliches Eigentum, sondern mußte dem Pfalzgrafen stets ein Mitbesitzrecht einräumen. Wenn sich auch beide streitende Parteien vorläufig über die Besitzreglung geeinigt hatten, so waren die einzelnen Verträge doch immer nur vorläufige Abmachungen gewesen. Jedenfalls war als sicher anzunehmen, daß jeder Notschrei der bedrängten Katholiken im Herzen des Pfalzgrafen lebhaften Widerhall fand und ihm nur eine willkommene Gelegenheit war, sich in die inneren Fragen Cleves einzumischen. Das mußte natürlich nach Möglichkeit vermieden werden.

Zweitens verfolgte der Kurfürst mit seiner Nachgiebigkeit den idealeren Zweck, dadurch den Pfalzgrafen zu nötigen, in gleicher Weise gegenüber den Evangelischen in Jülich mildere Seiten aufzuziehen. Allein hierin täuschte er sich. Es hat, wie wir bereits oben sahen, harter Kämpfe bedurft, um die Evangelischen dort einigermaßen günstig zu stellen.

Gesondert von der Behandlung der Katholiken ist die Stellung des Kurfürsten gegenüber den Jesuiten zu betrachten. Er hielt sie durchaus nicht mit den Katholischen gleichberechtigt. Wenn er z. B. im Jahre 1653 den Jesuiten den Zutritt zum Fürstentum Halberstadt¹⁾ und im Jahre 1685 zum Herzogtum Minden²⁾ verbietet und sich für die Berechtigung dieser Maßregel auf den westfälischen Frieden beruft, so ist das ein Beweis, daß er sie nicht gleich andern Orden zulassen will. Auch hier wiegt bei seiner Maßregel der Rechtsstandpunkt vor. Weil sie in den beiden Landesteilen während des Normaljahres 1624 keine Niederlassungen gehabt haben, soll ihnen auch jetzt kein Raum gewährt werden.

¹⁾ Lehmann a. a. O. Bd. I S. 290.

²⁾ Lehmann a. a. O. Bd. I S. 306.

Gerade in den Jesuiten sah er die eigentliche ecclesia militans; er beschuldigte sie, „die evangelische Jugend listiglich an sich gezogen und zum Teil verführt, auch sogar zum öfteren in Privathäuser gegangen und die Evangelischen auf ihrem Totenbette verunruhigen und von ihrer Religion abbringen wollen.“¹⁾ Solche Störenfriede des religiösen Friedens duldete er aber in seinen Landen nicht.

Die Jesuiten hatten sich hauptsächlich im Herzogtum Preußen angesiedelt, und hier bereiteten sie dem Kurfürsten auch die meisten Schwierigkeiten. Da sie nämlich in dem benachbarten Polen mit Beginn der Gegenreformation eine ausgedehnte Verbreitung und großen Einfluß gewonnen hatten, so glaubten sie auch in dem benachbarten Preußen festen Fuß fassen zu können und den der römischen Kirche verloren gegangenen Boden wiederzugewinnen. So lange nun der Kurfürst Preußen noch als Lehn der Krone Polen besaß, vermied er jegliches energische Einschreiten gegen die katholische Kirche, und so blieben denn auch die Jesuiten in ihrem Treiben ziemlich unbehelligt. Sobald aber der schwedisch-polnische Konflikt eine Änderung dieses Verhältnisses erwarten ließ, wendete sich das Blatt. Bereits im Juni 1655 erging eine kurfürstliche Verordnung,²⁾ „wegen der Jesuiten in Zeiten und allerförderlichst auf Mittel zu denken, wie dieselben, ehe sie weiter Wurzel fassen und sich tiefer einnisteln, ausgeschaffet und weil sie vermöge der Landesverfassung und Paktten daselbst gar nicht zu dulden, durch einen bequemen Weg exterminieret werden mögen.“

Die kriegerischen Vorgänge, welche dann Preußen selbst in Mitleidenschaft zogen, ließen eine strenge Durchführung dieses Befehles nicht sogleich zu. Als aber der Frieden in Oliva zu stande gekommen war, und der Kurfürst hierdurch

¹⁾ Lehmann a. a. D. Bd. I S. 327.

²⁾ Lehmann a. a. D. Bd. I S. 316.

die volle Souveränität über das Herzogtum erhalten hatte, lenkten die Jesuiten in unvorsichtiger Weise die Aufmerksamkeit des Landesherrn auf sich. In der katholischen Kirche zu Königsberg unterfingen sie sich, „sowohl der Evangelischen Religion und Lehrer als den Kurfürsten in ihren Predigten mit giftigen und sehr nachtheiligen Worten dürstiglich (d. i. frech) anzusehen und verschiedene höchst verfängliche Dinge freventlich auszuschütten.“¹⁾ Die Folge davon war, daß der damalige Statthalter in Preußen, Prinz Radziwill, angewiesen wurde, die Jesuiten zu vertreiben. Allerdings erforderte die Rücksicht auf die politische Lage noch eine kleine Frist. Erst wenn die Stadt Elbing von der Krone Polen herausgegeben wäre, sollte gegen die Jesuiten eingeschritten werden, denn es sollte vermieden werden, daß in irgend welcher Weise der polnische Hof sich dieser Frage etwa bemächtigte. Dadurch geriet aber die Durchführung dieser Maßregel in Vergessenheit.

Die Jesuiten suchten nun ihre Macht auf dem gewonnenen Boden weiter auszudehnen. In Königsberg zogen sie eine große Anzahl Schüler an sich und kauften heimlich für ihre Ordenszwecke ein Haus an.²⁾ Dem sorgsamem Auge Friedrich Wilhelms entging dies nicht; er verbot ihnen die Erwerbung irgend welchen Grundbesitzes. Des ferneren untersagte er im Jahre 1676 die Berufung eines Jesuiten an die katholische Kirche in Königsberg.³⁾ Weder zum Predigen noch zur Erziehung der Jugend sollte ein Jesuit zugelassen werden.

Trotz dieser verschiedenen Bekämpfung ließ es der Orden Jesu doch nicht an erneuten Versuchen fehlen, in das Herzogtum einzudringen. Heimlich und offen suchte

1) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 317 Nr. 237.

2) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 319 Nr. 239.

3) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 320 Nr. 242.

er für sich Boden zu gewinnen, und hin und wieder gelang es ihm auch, trotz der kurfürstlichen Wachsamkeit Vorteile zu erringen. Denn Zeit und Umstände gestatteten nicht immer ein so energisches Einschreiten, wie es wohl wünschenswert gewesen wäre. Und doch waren die Jesuiten eine höchst gefährliche Gesellschaft für das Herzogtum. „Es ist wohl unstreitig, schreibt im November 1676 der damalige Statthalter, Herzog von Croÿ, an Friedrich Wilhelm, daß die Jesuiten hier nichts andres thun als alles expiscieren und an den polnischen Hof zu berichten, auch denselben gegen Ew. Durchlaucht hiesigen Staat aufhezen und sonder Zweifel zu Überwältigung desselben große Hoffnungen machen. Sie wissen wohl, daß sie hier nicht mit Recht, sondern nur precario wohnen und wenn Ew. Durchlaucht stricto iure mit ihnen handeln wollten, sie nicht eine Stunde hier bleiben dürften. . . . Einmal gewisse, daß ihre Tücke nicht lassen und immer nach andern Herrschaften sich sehnen; präparieren auch dazu viele Gemüter mittels Anziehung der Jugend, zumal adliger Kinder, deren sie jetzt bei vierzehn in ihrer Disziplin und Convictu haben.“¹⁾

Waren nun die Jesuiten auch Feinde des in Preußen bestehenden Regiments, so verstanden sie doch, sich demselben nützlich, ja unentbehrlich zu machen. Wie zu allen Zeiten, so erkannten sie auch damals schon den großen Einfluß, welchen sie durch ihre Schulen auszuüben im stande waren. Da diese sich durch Leistungsfähigkeit vor allen andern auszeichneten, so wurden sie auch von Andersgläubigen gern besucht. Die preußische Regierung erkannte an, „daß bishero die Jugend in stilo und oratoriis bei den Jesuiten besser als in den andern Schulen unterrichtet worden, welches einen und den andern veranlasset, seine Kinder dahin zu

¹⁾ Lehmann a. a. O. Bb. I S. 321 Nr. 243.

geben, denn in den andern Schulen findet sich daran ein großer Mangel.“¹⁾ Allein hierin lag doch die große Gefahr, daß die Jugend „wo nicht sofort zu der papistischen Religion verführet, jedoch mit solchen Principiis gemeiniglich imbuiert wird, daß dieselbe hiernächst schlechten Eifer in der wahren Religion zu haben, sondern mehrerenteils dieselbe wohl gar zu veranlassen und dem Papsttum anzuhängen pflegt.“²⁾ So entschloß sich denn Friedrich Wilhelm im März 1684 nicht nur für Preußen, sondern für alle seine Lande den Evangelischen bei Strafe zu verbieten, „ihre Kinder bei den Jesuiten ferner erziehen oder zur Schule gehen zu lassen.“³⁾ Beeinflusst war diese Maßregel aber auch von der allgemeinen Aggressive, mit der man damals in allen katholischen Ländern gegen die Evangelischen vorging.

Als dann Ludwig XIV. durch die Aufhebung des Ediktes von Nantes den Evangelischen den Aufenthalt in seinen Landen unmöglich machte, glaubte der Große Kurfürst nicht allein durch den Erlaß des Potsdamer Ediktes, durch welches er die unglücklichen Glaubensverwandten nach Brandenburg zu kommen einlud, genug gethan zu haben, sondern er hoffte durch eine Aggressive gegen die Katholischen am leichtesten das Verkehrte jener Maßregel zu zeigen. „Nachdem weltkundig ist, schreibt er Ende Oktober 1685 an die preußische Regierung,⁴⁾ welchergestalt Unsere unter römisch-katholischen Königen und Potentaten sich befindende evangelische Glaubensgenossen hin und wieder aufs härteste und grausamste verfolgt und bedrängt werden, auch ohneachtet dieselbe klare und teils mit teuren Eidschwüren be-

¹⁾ Lehmann a. a. D. Bd. I S. 324 Nr. 248.

²⁾ Lehmann a. a. D. Bd. I S. 145 Nr. 15.

³⁾ Lehmann a. a. D. Bd. I S. 324 Nr. 247.

⁴⁾ Lehmann a. a. D. Bd. I S. 326 Nr. 252.

kräftigte concessiones und edicta ihres exercitii religionis halber für sich haben, gleichwohl darauf nicht die allgeringste Reflexion genommen, sondern vielmehr im Gegenteil dieselbe directo und ungescheuet gebrochen, violieret und aufgehoben werden, so wird Uns verhoffentlich auch niemand zumuten können, daß Wir gedachte Jesuiten, welche ihr Etablissement nullo titulo justificieren können, sondern ex mera gratia daselbst bis anher tolerieret worden, noch ferner allda dulden sollten.“

Wenn nun auch die Krone Polen bereits früher anerkannt hatte, daß die Jesuiten keinem Rechtsgrund, sondern nur der Gnade des Kurfürsten ihren Wohnsitz in Preußen verdankten, so sollte doch jeder mögliche Einwand schnell widerlegt werden, und zu diesem Zwecke befahl Friedrich Wilhelm der preussischen Regierung alle Übergriffe, deren sich der Orden schuldig gemacht hatte, zusammenzustellen.¹⁾ In einer ausführlichen Relation berichtete darauf die preussische Regierung, „wie ungebührlich die Jesuiten bis anher alldort sich betragen, und daß sie sich unterstanden, nicht allein auf dem Lande und an Orten, woselbst die römisch-katholische Religion vorhin nie exerzieret worden, allerhand *actus ecclesiasticos* zu verüben, sondern auch in denen dortigen Städten die Leute von der evangelischen Religion ab zu dem päpstlichen Glauben zu verleiten und dabei ganz insolent und verwegen sich zu erweisen.“ Einer Verwendung dieses Materiales gegenüber den katholischen Mächten blieb der Kurfürst überhoben, da man es von dieser Seite für besser erachtete, sich nicht für die vertriebenen Jesuiten zu erwärmen.

Übermäßig lange sind die Jesuiten den kurbrandenburgischen Landen nicht fern geblieben. Bereits 1701 finden

¹⁾ Lehmann a. a. O. Bb. I. S. 326 Nr. 252.

wir sie wieder in Preußen erwähnt, wiederum machen sie sich Übergriffe schuldig. Als dann der Jesuitenpater Botta am kurfürstlichen Hofe eine bedeutende Rolle spielte, und man gar daran dachte, ihn zum Bischof für sämtliche Katholiken in den kurfürstlichen Landen einzusetzen, schienen für die Gesellschaft Jesu rosige, zukunftsverheißende Tage zu kommen.

2. Der Große Kurfürst und die Juden.¹⁾

Als Joachim II. die Augen geschlossen hatte, wurde der Münzmeister Johann Lippold verdächtigt, den Kurfürsten vergiftet zu haben. Auf Grund eines erzwungenen Geständnisses schritt Johann Georg gegen ihn und seine Glaubensgenossen ein. So wurden die Juden 1573 in großer Anzahl aus den kurbrandenburgischen Landen vertrieben. Lange Zeit hindurch waren sie dann nicht in den Marken ansässig, und erst durch die Erwerbung anderer Gebiete wie z. B. Preußens wurden sie wieder unter das kurfürstliche Scepter geführt. Es gab also bereits vor der Aufnahme der aus Wien vertriebenen Juden (1671) durch den Großen Kurfürsten in den Marken an verschiedenen Orten jüdische Unterthanen. Friedrich Wilhelm hatte schon vordem das jüdische Talent zu benutzen gewußt. Als Armeelieferant hat ihm Israel Aaron wesentliche Dienste geleistet und dafür 1657 das Privileg erlangt, in allen Städten des Herzogtums Preußen zu wohnen. Auch um das Münzwesen hatte sich Aaron nicht zu unterschätzende Verdienste erworben. Doch wenn es außer ihm noch andre Juden in Berlin gab, so ist es zur Begründung einer jüdischen Gemeinde erst nach der Einwanderung der österreichischen Juden gekommen.²⁾

Es lag im Charakter und der Anschauungsweise des Großen Kurfürsten, auch gegen die Juden Toleranz zu

¹⁾ Wo im Folgenden keine besonderen Belege gegeben sind, liegen Akten aus B. St. A. und den Manuscripta borussica fol. 14. 115. 117 zu Grunde.

²⁾ Geiger, Geschichte der Juden. Berlin 1871 Bd. I. S. 4 ff.

üben. Freilich stieß er hierbei auf den heftigen Widerspruch seiner Unterthanen, und gleich beim Beginn seiner Regierung sah er sich durch solche Rücksicht veranlaßt, dem Vorschlage des Statthalters in den Marken, Markgrafen Ernst, nicht sogleich Folge zu leisten. Am 1. Juli 1641 hatte dieser nämlich an den in Königsberg weilenden Kurfürsten berichtet, „daß ein Vorschlag geschehen, ein Stück Geldes, etwa 20000 Thaler in der Eil aufzubringen, daß die Juden möchten ins Land gelassen werden“. Aber es war doch eine bedenkliche Sache, zumal wenn man nicht wissen konnte, „was das Land dazu sagen möchte“. Am 30. Juli 1641 erwiderte Friedrich Wilhelm auf diesen Vorschlag: „Anlangend die Reception der Juden in unser Kurfürstentum gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes sehen wir nicht, wie sich dieselbe werde practicieren lassen können in Betrachtung, daß unsere Landstände sich darüber zu beschweren Ursach haben würden. So haben auch Unsere in Gott ruhende Herren Vorfahren christmilden Andenkens ihre gewisse und wichtige Ursachen, warum die Juden aus unserm Kurfürstentum exterminieret worden, gehabt. Dabei wirs auch billig beruhen und bewenden lassen“. Wo aber in dem unter dem kurfürstlichen Scepter stehenden Landen etwa Juden nach früheren Privilegien vorhanden waren, ließ man sie bei ihren Rechten, ohne daß ihnen jedoch fürs erste neue Zugeständnisse gemacht wurden. War doch in den meisten Gegenden die Bevölkerung dem Judentum sehr feindlich gesinnt. Namentlich in den Marken trat dies hervor, denn seit der großen Judenverfolgung unter Johann Georg waren die Stände eifrig darauf bedacht, hier dem semitischen Geiste nicht wieder die Thore zu öffnen.

Bei den Verhandlungen, welche Friedrich Wilhelm 1653 mit den Ständen pflog, kam auch dieser Standpunkt zur Sprache. Es ist bemerkenswert, in welcher Weise die Stände sich dagegen sträubten, daß das jüdische Element nach irgend

welcher Richtung hin verstärkt würde. Die Gründe, welche sie zum Theil vorbringen, sind auch heute noch von Interesse. Daß den Juden, sagen die Stände, im hiesigen Kurfürstentum kein öffentlicher Handel und Wandel solle verstattet werden, solches ist allen vorigen Landreversen gemäß und christlich, daß diesen Leuten nicht viel zugeesehen und nachgegeben werde, weil sie nur der armen Leute Schweiß und Blut herausziehen und damit zum Lande hinausgehen. Durch die Besuchung der Jahrmärkte aber wird ihnen das publicum commercium, wo nicht expresse, dennoch tacite eingeräumt, weil sie auf diese Weise sub praetextu nundinarum von einem Orte zum andern ihren Wucher treiben können. Derowegen hierin priora nochmaln repetiert werden, nicht zweifelnde S. R. D. zu des Landes Besten die Besuchung der Jahrmärkte den Juden restringieren werden.

Leider stehen keine Mittel zur Verfügung, um diese Punkte im einzelnen durch Thatfachen zu belegen, doch kann ihre Berechtigung aus der Form des getroffenen Landtagsrecesses geschlossen werden. Denn sicher hätte Friedrich Wilhelm in diesem Punkte nicht nachgegeben, wenn er nicht die Richtigkeit der angeführten Beschwerde erkannt hätte. So bestimmte er denn, daß die Juden nur die Messen zu Frankfurt a. D. und zu Landsberg besuchen durften. Damit sollte ihnen die Gelegenheit entzogen werden, ihrem Wucher, mit dem sie namentlich die kleine Bevölkerung heimsuchten, weitere Verbreitung zu geben. Ferner war ihnen der Aufenthalt nicht an jedem Orte gestattet und nur in seltenen Fällen, die eine nicht oft vorkommende Ausnahme bildeten, wurde einem Juden z. B. Israel Aaron die Erlaubnis gegeben, daß er an jedem Orte, der ihm beliebte, wohnen könnte.

Den jüdischen Charakter zeichnet dann eine andre Resolution, welche Friedrich Wilhelm auf eine Beschwerde der clevischen Stände als Antwort erteilte. Der übermäßige

Wucher der Juden soll nach dem Inhalt der Reichstagsabschiede eingeschränkt werden, die Versetzung gestohlener Güter wurde verboten. Ferner sollte beim Verkauf ver-setzter Gegenstände dem Eigentümer rechtzeitig davon Mittheilung gemacht werden. Gelangten dann die Pfandobjekte durch Kauf in andre Hände, so sollte der Jude, welcher das Pfand beliehen hatte, nur so viel in barem Gelde aus dem Erlös bekommen, wie hoch seine Forderung sich belief, während der Ueberschuß darüber hinaus nicht in die Hände der Juden fallen sollte. Damit war eine Bestimmung getroffen, welche dem jüdischen Handelsfönn, der namentlich aus dem Pfandleihen gern Gewinn zog, eine bedeutende Schranke setzte.

Allein alle Bedenken, welche zu den verschiedensten Zeiten namentlich von den märkischen Ständen gegen die Duldung der Juden in den kurfürstlichen Landen geltend gemacht wurden, konnten den Großen Kurfürsten doch nicht davon abhalten, den Juden eine Freistätte in seinem Machtbereich zu gewähren. So kam es denn, daß von Jahr zu Jahr die Zahl der jüdischen Unterthanen sehr zum Kummer der Stände stieg. Immer wiederholten sie deshalb bei jeder sich ergebenden Gelegenheit ihre Forderung, „daß den Juden im Kurfürstentum kein öffentlicher Handel und Wandel solle verstattet werden.“ Aber der Große Kurfürst war nicht geneigt, auf diese Vorschläge einzugehen, sondern ließ den Ständen erwidern: „Dem unchristlichen Wucher der Juden kann doch wohl gesteuert werden und sind in den Verträgen mit den Juden so viel *clausulae* und *restriciones* enthalten, daß Sr. K. D. getreuen Unterthanen auch dadurch genugsam geholfen und sie hiervon das geringste Gravamen nicht empfinden sollen.“

Wenn nun auch im Landtagsrecessse von 1653 festgesetzt war, daß den Juden aller Handel und Wandel untersagt und ihnen der Bau von Synagogen nicht ge-

stattet werden sollte, so wurde zum Leidwesen der Stände diese Bedingung doch nicht streng innegehalten, da Friedrich Wilhelm kein offener Judenfeind war, sondern im Gegenteil eher ein Begünstiger derselben genannt werden konnte. So war es denn die Folge, daß auch die Beamten nicht streng über die Durchführung des Landtagsrezesses wachten und sich nun hier und dort Juden einnisteten. Aber die Stände hatten ein wachsameres Auge darüber. Als dann der Kurfürst ihre Unterstützung bei der Ordnung des Kreditwesens gebrauchte, hielten sie die Zeit wieder für gekommen, auch auf diese alte Beschwerde zurückzugreifen. In einer Eingabe vom 25. Februar 1670¹⁾ baten sie deshalb, „den Juden keine fixa domicilia noch Synagogen zu gestatten, da sie an einigen Orten der Neumark öffentliche Synagogen und an andern heimliche Konventikel hielten.“ Hierauf erwiderte Friedrich Wilhelm den Ständen kurzweg, „daß sie an gewissen Orten auf gewisses Maß geduldet werden sollten, weil dies bei jetzt entblößtem Zustand des Landes nicht für undienlich erachtet und von einigen Einwohnern selbst erbeten worden sei. Synagogen, fuhr er fort, und andre unziemliche Zusammenkünfte werden wir nicht zugeben, sondern alles Ernstes verbieten und wider die Verbrecher mit scharfer und unausbleiblicher Strafe verfahren.“

Der hier ausgesprochenen Ansicht war es dann auch gemäß, daß der Kurfürst den aus Österreich vertriebenen Juden in Berlin eine gastliche Stätte eröffnete. Der brandenburgische Resident in Wien, Neumann, leitete die Verhandlungen ein. Fünfzig Familien, von denen noch verschiedene heute in Berlin existieren, entschlossen sich, nach der Mark überzusiedeln. Ein kurfürstliches Edikt vom 21./31. Mai 1671 erteilte ihnen einen besonderen Freiheitsbrief. In zehn Artikeln waren die Bedingungen festgesetzt,

¹⁾ v. Orlich, Gesch. des preuß. Staates Bd. II S. 479.

unter denen sie in den kurfürstlichen Landen weilen sollten. Dieselben waren im wesentlichen dem Freibriefe entlehnt, welcher den Juden in Halberstadt gewährt war. Sie mußten ein bestimmtes Schutzgeld zahlen und außerdem im Falle der Verheirathung einen Goldgulden entrichten. Der Bau von Synagogen wurde ihnen nicht gestattet; zur Verrichtung ihrer Andacht sollten sie nur ein Betzimmer benutzen. Bezeichnend für den jüdischen Charakter war es, daß die bereits in der Mark privilegierten Juden sich durch diesen Zuzug geschädigt sahen und alle Anstrengungen machten, um den aus Oesterreich vertriebenen die Ansiedlung zu erschweren. Der kurfürstliche Leibjude Israel Aron verstand es durchzusetzen, daß nur den Juden, welche über Vermögen verfügten und dasselbe auch glaubwürdig nachweisen konnten, die Niederlassung gestattet wurde. Den Antrieb hierzu bot wohl die Befürchtung, daß die Verarmten etwa den besser Gestellten zur Last fallen könnten. Dann redete wohl auch der Konkurrenzneid dabei mit, denn es war wahrscheinlich, daß durch diese Bestimmung mehr wie einer von den kurfürstlichen Landen ferngehalten wurde. Doch mag es nicht allzu sehr gewirkt haben, da man bereits 1674 von jüdischer Seite in diesem Sinne wieder an den Kurfürsten herantrat. Die zwölf Ältesten der jüdischen Gemeinde baten nämlich darum, daß eine weitere Vermehrung des jüdischen Elementes nicht zugelassen würde. Auch diese Forderung konnte nur dem Wunsche entspringen, sich keine weitere Konkurrenz zu schaffen und dadurch etwa den eigenen Geschäftsbetrieb zu stören. Denn namentlich beim Bucher, der den Juden damals noch als alleiniges Privileg zugestanden wurde, mußte ein größeres Angebot naturgemäß den Verdienst herabdrücken.

Mit der Bevölkerung sich auf guten Fuß zu stellen, gelang den Juden nicht. Wie die Stände so führten auch die Unterthanen über sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit

Beschwerde. Beteiligung an Diebstählen wurde ihnen mehr als einmal nachgesagt. Leichtes Geld wurde von ihnen eingeführt und gegen gute Münzsorten betrügerischer Weise gar zu gern eingewechselt. Im Jahre 1682 wurde ein Jude beschuldigt ein Christenkind gekauft zu haben, um dessen Blut zu rituellen Zwecken beim Passahfest zu verwenden. Die Einwohner Berlins gerieten dadurch in solche Aufregung, daß die Juden verschiedenfach an Leib und Leben bedroht wurden. Auch Friedrich Wilhelm erachtete jetzt die Zeit zum Einschreiten für gekommen; er befahl, daß alle Juden, welche keine Schutzbriefe aufweisen konnten, Berlin verlassen sollten. Wenn er ihnen auch Toleranz gewähren wollte und selbst den Zutritt zum Besuche der Vorlesungen an der Frankfurter Universität zwei Juden gestattete, so wünschte er doch nicht, daß sie sich allzusehr mit dem christlichen Leben verquickten, und wies ihnen hier ihre bestimmten Schranken an. Lehrreich ist hierfür besonders ein Fall. Meister Sebastian Schüler, „Schneider in der Juden Begräbnisgarten vor dem Spandauischen Thor 14“ hatte zur Taufe eines Kindes dreizehn Juden gebeten, derselben beizuwohnen. Obwohl nun dem Brauche gemäß niemand von den Juden in der Kirche erschienen war, so erachtete der Kurfürst diesen Vorgang doch für „eine ärgerliche und strafbare Sache“ und lobte das Konsistorium, daß es hiergegen eingeschritten war. Eine Bestrafung des Meisters Schüler hielt er für durchaus gerechtfertigt. Dieser hatte sich zwar entschuldigen wollen, „daß er, weil er sehr notdürftig und die Juden ihm, wenn seine Frau niederkäme, eine Verehrung versprochen, nichts weiter gethan als den mitangeklagten Schreiber ersuchet, den Juden die Niederkunft seiner Frau zu notifizieren, ausdrücklich aber dabei verboten, daß er die Juden zur Taufe als einem hochheiligen Werke bitten solle, hätte er also mehres, als an ihm begehret, hierbei gethan, ließ er ihm davor die Verantwortung.“

Doch dieser Entschuldigung wurde kein Glauben geschenkt, und Schüler, obwohl er katholisch war, doch vom Konsistorium eine Strafe zugemessen, welche ihn darüber belehren sollte, daß ein ehrlicher Christmensch sich durch jüdischen Mammon nicht verlocken lassen sollte.

Daß die Juden für das Land, welches ihnen die Aufnahme gewährt hatte, kein weiteres Interesse hatten, zeigten sie auch, als durch den Einfall der Schweden die Marken in harte Bedrängnis gerieten. Den Gefahren, welche sich nun boten, erachteten sie besser, sich durch die Flucht zu entziehen. Als dann die Schweden vertrieben waren, glaubten sie zurückkehren zu können, aber der Kurfürst belehrte sie eines Bessern. Er meinte, daß der, welcher sich furchtsam der Gefahr entzöge, Strafe verdiene, und legte denen, welche sich feig der Bedrängnis entzogen hatten, eine Geldstrafe von 4000 Thalern auf. Natürlich trug ein derartiges Verhalten nicht dazu bei, den Juden die Liebe der Bevölkerung zu erwerben. Man spottete über sie, und eine erneute Eingabe der Stände an Friedrich Wilhelm vom 1. November 1679 gab die Stimmung, welche damals herrschte, ganz wieder. „Die Juden, hieß es, haben sich wieder so häufig im Lande eingefunden, welche Gold und Silber aus dem Lande, dagegen schlechte Münzen und Waren wie auch infizierte Güter wieder hineinbringen, die Leute mit unrichtigem Maße betrügen und den christlichen getreuen Unterthanen das Brot vor dem Munde wegzunehmen und wegen ihrer beharrlichen Bosheit und bekannten Lästerungen unseres Erlösers Jesu dem Lande Fluch und Unfegen zuziehen.“ War nun auch der Kurfürst ihnen nicht mehr in dem Maße wohlgesinnt, wie in den früheren Jahren, so gab er doch dieser Forderung nicht ohne weiteres nach. Aber die Stände rasteten nicht und brachten beim Deputationstage von 1683¹⁾ von neuem ihre Be-

¹⁾ U. u. A. X, 610.

schwerden vor. „Weil auch die Juden, sagten sie, durch ihren
Bucher, Debitierung falscher und verlegener Waren und sonsten
trügerische Ränke nicht geringen Abgang der freien Handtierung
zufügen, überdem auch zu beforgen, daß sie als abgesagte
Feinde unsers Heilandes durch Lästereien in ihren Schulen
und Versammlungen Landplagen und Strafen dem Lande
zuziehen können, so gelangt an E. K. D. unser unter-
thänigstes Bitten, solche inutilia terrae pondera et hostes
Christiani nominis nicht länger zu dulden und aus dero
Landen zu schaffen, weniger fixam sedem denselben zu ver-
statten“. Der Kurfürst ließ den Ständen durch die Ge-
heimen Räte hierauf erwidern: „Was die Juden anbelangte,
hätten wir ohne dem die Vorsorge, daß das Land damit
nicht weiter überhäuft werden möchte. Es wäre sonst be-
kannt, daß die Übervorteilung im Handel nicht weniger
von den Christen als den Juden, ja fast mit mehrer
Impunität geschähe und fortgesetzt würde. Sollte auch ge-
klagt und dargethan werden, daß sie sich einiger Lästerei
gebrauchten, würden Wir solches dergestalt exemplarisch ab-
strafen, daß ein jeder daraus zu erkennen haben sollte, wie
hoch uns die Ehre Gottes und unseres Heilandes touchiert“. ¹⁾

¹⁾ H. u. A. X, 613.

Namenregister.

(Die Anm. sind nicht berücksichtigt.)

- Aaron, Israel 370. 372. 375.
Agricola, Prediger in Königsberg 7. 150. 153. 154.
d'Alix de la Chaise, Franz, Beichtvater Ludwigs XIV. 296.
Amerongen, holl. Gesandter in Berlin 194.
Ancillon, David 315.
August, Herzog v. Holstein 283.
August, Kurf. v. Sachsen 19.
Baco von Verulam 346.
Barbeck, Dr. Jonas, Rektor 267.
× Becmann, Prof. in Frankfurt a. d. O. 187. 226.
Behm, Prof. Hofprediger 151. 155.
× Bergius, Johann, Hofprediger in Berlin 7. 150—152. 154. 155. 157.
230. 242. 319. 321. 322. 330.
× Bergius, Georg Konrad, Hofprediger 331—334. 341. 342. 344. 345.
Bernhard von Weimar 20.
Blaspeil, cleb. Regierungsrat 107.
Blumenthal, brandenb. Rat 53—55. 60.
v. Bonin, brandenb. Geh. Rat 347—349.
v. Bonnet, Nikolaus, brandenb. Leibarzt 345—347.
Bossuet 314.
Böttiger, D., Prediger in Magdeburg 278.
v. Brand, brandenb. Resident in London 349.
v. Brunnen 153.
Buntebart, Johann, Prediger in Berlin 208.
v. Burgsdorf, Konrad, brandenb. Gesandter im Haag 116.
Calixt, Prof. in Helmstedt 155—157.
Calov, Abraham, Prof. in Wittenberg 173. 206. 324.
v. Caniz, brandenb. Lehnsmann in Großburg 57.
v. Canstein, Raban, brandenb. Geh. Rat 270. 272.
Cartesius 265.

- Charlotte Amalie, Königin v. Dänemark 4.
Christian v. Braunschweig 20.
Christian I., Kurf. v. Sachsen 20.
Christian Wilhelm, Administrator v. Magdeburg 315.
Christine v. Schweden 8. 34.
Clauberg, Johann, Prof. in Duisburg 262. 265. 323.
Claude, franz. Prediger 132.
Colbert 294. 300.
X Comenius, Amos 346.
v. Crookow, brandenb. Gef. in Wien 84. 85. 339. 340.
Cromwell, Oliver 117. 120. 315. 321.
Cromwell, Richard 120.
v. Croÿ, Herzog, Statthalter in Preußen 176. 366.
de Croissy, Marquis 307. 309.
Dermont, Joh., Prof. in Duisburg 323.
v. Diest, Resident im Haag 124. 125. 257. 303.
v. Diest, Samuel 323.
Dirschau, Dr., preuß. Geistlicher 166.
Distelmeyer, Kanzler 141.
Dorothea von Holstein 230.
Dreyer, Prof. in Königsberg 155. 162. 173—176.
X Duraeus, Joh. 118. 318—321. 324—335.
d'Estrées, Cardinal 300.
Ernst, Markgraf, Statthalter in den Marken 371.
Fagel, Ratspensionarius 130. 132. 133.
Ferdinand III. 53. 67. 69. 81.
Ferdinand (IV.), Erzherzog 53. 67.
Fink, Caspar, Generalsuperintendent in Coburg 192.
Friedrich I., König von Preußen 86.
Friße, Peter, brandenb. Rat 23.
Fromm, Andreas, Propst 194. 203. 208. 215. 252.
Fromm, Valentin, brandenb. Geistl. 228. 252.
v. Fuchs, Paul, brandenb. Geheimrat 126. 129. 130. 133. 230. 266.
Gaschius, Valerius, Theologe 256.
Gaultier, franz. Prediger 125.
Georg Wilhelm, Kurf. von Brandenburg 3. 23. 26. 97. 144. 150.
182. 238. 251.
Georg, Herzog von Sachsen 19.
Gerhardt, Paulus 208—210. 225. 226. 228. 354.

- Gesenius, Friedrich, altmärk. Geistlicher 231. 232.
Gierck, Adam, Lehrer am Joachimsthalschen Gymnasium 211.
Göbel, Dr., Abt des Klosters Berge 281.
v. Goës, Freiherr, holl. Gesandter 89.
Goor, Arnold 263.
Grävius, Johann Georg, Prof. in Duisburg 266.
Greibenitz, Prof. in Frankfurt a. d. O. 345.
v. d. Gröben, Hans Ludwig, brandenb. Geheimrat 208.
v. Grote, Otto, Domdechant in Havelberg 208.
Gudius, Polyhistor 267.
v. Guericke, Otto, brandenb. Resident in Hamburg 303.
Gustav Adolf, König von Schweden 7.
Edwig Sophie, Landgräfin von Hessen 327.
Heinse, Magister in Frankfurt 187—190.
Heinzelmann, Prediger zu Berlin 197. 198.
Helwig, Jakob, Lehrer am Gymnasium zum grauen Kloster 208.
Hoffmann, Johann Georg, Lic. Inspektor in Wittstock 232. 233.
Hoverbeck, kurf. Gesandter in Warschau 151. 159.
Hülsemann, D. Prof. in Wittenberg 158.
Hundius, Joh., Hofprediger in Cleve 322. 323. 325.
Hundius, Martin, Hofprediger 323.
Jakob II., König von England 122. 135. 315.
v. Jena, Friedrich, brandenb. Rat 280.
v. Jena, Gottfried, brandenb. Rat 342.
Joachim II., Kurf. v. Brandenburg 139. 370.
Joachim Friedrich, Kurf. v. Brandenburg 141.
Johann III. von Anhalt-Zerbst 95.
Johann, Kurf. von Sachsen 18.
Johann zu Sayn und Wittgenstein, Graf 36.
Johann Casimir, König von Polen 159. 327.
Johann Friedrich, Kurf. von Sachsen 18.
Johann Georg, Kurf. von Brandenburg 140. 141. 254. 370. 371.
Johann Sigismund, Kurf. von Brandenburg 142. 143. 198. 203.
204. 237. 238. 258.
Johann Wilhelm von Pfalz-Neuburg 113. 261.
Karl II., König von England 117. 121. 315.
Karl IV. 349.
Karl V. 17—19.
Kunsch von Breitenwalde, brandenb. Hofprediger 208. 328. 330.

- Pamberg, Graf, kais. Gef. in Berlin 343.
Patermann, Superintendent in Derenburg 173. 270. 271.
Leibniz 265.
Peli, Agent in Wöln 304.
Leopold I., 69. 80. 86. 87. 89. 337.
Pensler, Polykarp, Prof. in Wittenberg 33.
Pilius, Propst in Berlin 208. 218. 222. 224. 225.
Pobwasser, Ambrosius 246.
v. Pöben, Friedrich, brandenb. Geheimrat 23. 67. 208.
Pothar, Kurf. von Trier 27.
Pouvois 298. 300.
Purbath, Martin, Magister 208. 232.
Pübecke, Prediger 188. 226.
Pudwig XIV., König von Frankreich 134. 290—296. 299. 300. 307.
308. 367.
Puisie Henriette von Oranien 42.
- Matthias, Kaiser 86.
de Maintenon, Madame 296.
Mannius, preuß. Prediger 168.
v. Marwig, Oberstleutnant 57.
Mazarin 290.
v. Meinders, Franz, brandenb. Rat 108. 109. 279.
Melancthon 140.
Mercator 262.
Merian, Resident in Frankfurt a. M. 304.
Meyercroon, dän. Gesandter in Paris 309.
Mislenta, preuß. Geistlicher 155. 173.
Moriz von Nassau 166. 265.
Moriz, Herzog von Sachsen 19. 259.
Müller, Andreas, Propst 232.
- Madasdy, Franz, ung. Magnat 86.
Neumann, kurf. Resident in Wien 87. 89. 90. 375.
Nigrinus, Geistlicher 153.
Nikolai, Christian, Prediger 208.
v. Norprad, Johann, brandenb. Regierungskommissar in Cleve 98.
v. Rostiz, Otto, böhmischer Kanzler 80.
- Olearius, Joh., sächs. Prof. 231.
Ogenstjerna, Axel 40.

- Vappenheim, Graf zu, Wolf Philipp 76.
Philipp, Landgraf von Hessen 18.
Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg 99.
Pittichius, Samuel, Prediger zu Großburg 57.
Podewils, Landesoberst 149.
Pomarius, Prediger 197. 198.
Portmann, Gef. b. Reichsdeputationstage z. Frankfurt a. M. 105. 321.
Posadowsky, Landeshauptmann 84.
Pötter, Amtmann in Tempelburg 362.
Pouchenius, Levinus, Prof. Dr., Hofprediger 151. 154. 155. 173.
Prinquet, Jean, Kaufmann 313.
Pufendorf, Samuel, Geschichtsschreiber 12.
Radziwill, Fürst, Statthalter 174. 365.
Ragoczy, Franz, ung. Magnat 33. 86.
Reichel, Friedrich, Prof. 155.
Reimann, Dr., preuß. Geistlicher 166.
Reinhardt, Elias Sigismund, Lic., Geistlicher 208. 210. 211—214. 218.
Reinhardt, Johann Georg, Konsistorialrat 208. 252.
v. Rhaden, Lucius, Vicekanzler 208. 219.
Richelieu, Kardinal 290.
Romswinkel, brandenb. Agent im Haag 303.
Roosch, Friedrich, Rechnungsrat 154.
Rudolf II. 86.
Rudolf August, Herzog zu Braunschweig 344.
Runge, Christoph, Buchdrucker in Berlin 199.
de Runter 92.
v. Sack, Konrad, Abgej. d. schles. Stände 80.
Salvius, Baron, schwed. Gesandter in Münster 34. 41.
Schaffgotisch, Graf 83.
Scharnius, Gottfried, Konsistorialrat 208.
Schelton, engl. Gesandter im Haag 129.
Schilling, Jakob, Prediger 200.
Schlezer, brandenb. Resident in London 321.
Schmettau, brandenb. Hofprediger 328. 342.
Schüler, Sebastian, Schneidermeister 376. 377.
Schwarz, Prediger 289.
v. Schwarzenberg, Adam 23. 97. 357.
v. Schwerin, Otto, Oberpräsident 9. 83. 163. 167. 170. 175. 208.
211—215. 223. 230. 232. 327. 329. 347.
Scriber, Christian, Prediger in Magdeburg 278.

- Seidel, Martin Friedrich, Kammergerichtsrat 208. 215.
X Sigismund, Kaiser 17. 18.
Skytte, Benedikt, Baron v. Duderhof 345—349.
v. Somnig, Lorenz Christoph, Kanzler 208. 334.
v. Spanheim, Ezechiel, brandenb. Gesandter in Paris 297. 300.
307—310.
v. Spinola, Christoph Rojas, Bischof zu Tina 335—345.
Stoß, Theodor, Prediger in Duisburg 323.
Stoß, Bartholomäus, Hofprediger 199. 203. 204. 208. 215. 232.
233. 242. 243. 248. 251. 252. 254. 328—330. 333. 341. 342. 344.
Strauch, Egibius, Geistlicher 231.
v. Tarent, Prinz, Vater 294. 295. Sohn 298.
v. Tarent, Prinzessin 297.
Thulemeyer, Prediger in Magdeburg 254. 271.
Trautmannsdorff, Graf 48.
Urfinus, Hofprediger 342.
Wehner, Gerson, Konrektor 208.
Wesselényi, Franz, ungar. Magnat 86.
Vorst, Rektor des Joachimsthalschen Gymnasiums 208. 211.
Vota, Jesuitenpater 369.
Walbeck, Graf von 63. 116. 119.
Walenburg, Gebrüder 105.
Wendelin, Friedrich 187.
Wesenbeck, brandenb. Gesandter 23. 30. 33. 116.
Wilhelm von Hessen 319. 324.
Wilhelm von Oranien 124—136. 316.
Wilhelm der Reiche, Herzog von Cleve 261.
Wittich, Christoph, Prof. an der Universität Duisburg 262.
Wittich, Tobias, Prof. an der Universität Duisburg 262.
Wladislaus IV., König von Polen 153. 154. 360.
Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg 96.
Zeidler, Magister 174—176.
Zrinyi, Peter, ung. Magnat 86.

